<36616438810017 S

<36616438810017

Bayer. Staatsbibliothek

Johann David Michaelis

Mosaisches Recht.

Erster Theil.

Biehl 1777.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

HochEdelgebohrnen und Hochgelahrten

Herrn,

Herrn Olaus Rabenius,

der Rechte Doctor und ordentlichem Professor, auch Syndicus, auf der Universität Upsala,

widmet diese Schrift

der Verfasser.

Ewre Hochedelgebohrnen erhalten hier ein Buch von einem, der sonst nicht zu dediciren pflegt: und desto gewisser sind Sie versichert, daß ich nicht aus Mode, und weil doch einmal eine Zuschrift vorgesetzt werden muß, sondern aus lebhafter Erinnerung der Freundschaft, welche ich von Ihnen in den für Göttingen traurigen Jahren des Krieges, in denen Freundschaft noch schätzbarer war, und unvergeßlicher zu seyn verdiente, als zu andern Zeiten, genossen habe, Ihnen ei-

eine Arbeit widme, die Ihnen ohnehin auf so vorzügliche Weise zugehört. Denn vielleicht würde ich an die besondere Ausarbeitung des Mosaischen Rechts lange nicht oder niemals gedacht, sondern blos wie vorhin meine Anmerkungen darüber beyläufig in den philologischen und exegetischen Collegiis eingestreuet haben, wenn nicht Ewre HochEdelgebohrnen, als Sie Sich im Jahr 1757 hier aufhielten, von mir ein Privatissimum über gewisse von Ihnen Selbst ausgewählte Stücke des Mosaischen Rechts verlanget hätten. Sie waren schon damals Doctor Juris, und das hielt ich mir, wie Sie ohne viel Versicherung glauben werden, für eine Ehre: allein das dachte ich noch nicht zum voraus, das ich die Ehre genösse, den künftigen Verfertiger eines Schwedischen Gesetzbuchs, dem diese Arbeit von den Reichsständen aufgetragen werden würde, zum Zuhörer zu haben. Ewre HochEdelgebohrnen waren also mein erster Zuhörer in einem bis dahin ganz neuen, und von Ihnen Selbst erfundenen Collegio: und da ich es nachher noch einigen andern laß, so entstand aus der Vorbereitung darauf der Grundriß und ein Theil

der

der Ausführung der Arbeit, die ich hier ihrem ersten Veranlasser zurückgebe. Selten ist doch zwischen dem, welchem etwas dedicirt wird, und dem Buche selbst, so viel Zusammenhang.

Vielleicht darf ich aber auch keinen Leser völlig von der Art, und dem das Mosaische Recht aus einem ganz neuen Gesichtspunkt so interessant ist, erwarten, als Denjenigen, Dem ich es zueigne. Andere werden es von den Seiten ansehen, die ich in der Einleitung bemerkt habe, und ich hoffe, es werde einigen unter ihnen als ihrer Aufmerksamkeit nicht ganz unwürdig vorkommen. Allein Ewre Hoch-Edelgebohrnen werden es auch als Verfasser eines Schwedischen Gesetzbuches ansehen, dem von den Reichsständen aufgetragen ist, die Archive durchzugehen, aus ihnen Gesetze und Rechtsprüche zu sammlen, und aus diesen, und den bisher bekannten Gesetzen, die durch ihre Menge beschwerlich werden, ein neues Gesetzbuch nicht etwan blos zum Unterricht der Lernenden, sondern zum Gebrauch der Gerichte zu verfertigen. Ewre HochEdelgebohrnen Selbst haben mich belehrt,

daß

daß das bürgerliche Recht Mosis noch bis auf ganz neue Zeiten in Schweden ein Jus subsidiarium gewesen, und so gar davon ein Ueberbleibsel in dem Eide der Richter bis auf den Tag zu finden sey. Ob nun gleich, wie Ewre HochEdelgeb. bemerken, das Gesetz Mosis jetzt nicht mehr in Schwedischen Gerichten citirt wird, so kann es doch beynahe nicht fehlen, daß nicht in dem Schwedischen Rechte manches noch aus dem ehemaligen Hülfsrechte übrig seyn sollte.

Die Freyheit-liebenden Grundsätze des Staatsrecht der Israeliten werden vermuthlich Ewrer HochEdelgebohrnen auch nach einem gewissen Nationalgeist gefallen. Das Volk, auf dessen Beyspiel sich so oft die Vertheidiger des göttlichen und unumschränkten Rechts der Könige bezogen haben, sollte seiner ersten Einrichtung nach nicht einmal Könige haben, und da es sie bekam, waren sie gewiß nicht die ungebundenen Monarchen, welche die Liebhaber einer entgegen gesetzten Lehre als von GOtt verordnet vorstellen wollen. GOtt selbst bestimmete nicht einmal zum voraus, welche Gewalt

tung

der König haben, oder nicht haben sollte: sondern überließ dieß der Einsicht des Volks, das ihn dereinst wählen würde, weil sich hier nichts allgemein und für alle Zeiten als das Beste angeben läßt, sondern zur einen Zeit mehr, zur andern weniger Gewalt der Crone, dem Ganzen des Staats zuträglich seyn wird. Und wie gefällt Ewrer HochEdelgebohrnen die, wenn ich es so nennen darf, Bescheidenheit, oder Klugheit, eines doch von der Gottheit selbst gesandten Gesetzgebers, der kein ewiges und unveränderliches Gesetz über die Einrichtung des Staats machen will? der zwar jetzt eine freye Republik bildet, aber wol eingedenk, daß keine allgemein beste Form des gemeinen Wesens gedacht werden kann, daß alle Dinge, und so auch die Staaten, altern, und sodenn eine Veränderung nöthig haben, der Nachwelt erlaubt, einen König, doch aber keinen ganz unumschränkten und durch nichts balanzirten König, zu setzen?

Doch das sind Dinge, von denen wir uns schriftlich nicht unterreden können: genösse ich noch die angenehmen Stunden, die Ihr, und

um-

so mancher Ihrer Landesleute Umgang mir vor 12 Jahren machte, so würde uns vielleicht manche unter Gesprächen hievon verfliessen. Jetzt bleibt mir nichts übrig, als die Fortsetzung Ihrer Freundschaft zu erbitten, für

Ewrer HochEdelgebohrnen

Göttingen den 23. Dec.
1769.

gehorsamsten Diener
Michaelis.

Einleitung.

§. 1.

Die Kenntniß des Mosaischen Rechts ist nützlich, wenn man über Gesetze überhaupt auf die Art philosophiren will, als Montesquieu gethan hat.

Ob uns gleich die Mosaischen Rechte nicht verbinden, so verdienen sie doch eine genauere Untersuchung, als bisher auf sie gewandt ist, oder vielmehr, sie verdienen in ihrem ganzen Zusammenhange nicht blos dem Philologen bekannt zu seyn, der sich mit den morgenländischen Sprachen beschäftiget, und sie nur wie einen Theil der Hebräischen Alterthümer betrachtet; sondern auch andern, dem Gottesgelehrten, dem Juristen, und demjenigen, der über die gesetzgebende Klugheit philosophiret, nicht so fremde und Asiatisch zu bleiben, als sie ihm bisher gewesen sind.

Sie werden schon dann unserer Aufmerksamkeit würdig, wenn man sie als Gesetze eines sehr entfernten Landes, und Ueberbleibsel der alleraltesten gesetzgeben-

den Weisheit, ansiehet. Ein bloser Rechtsgelehrter kann damit zufrieden seyn, daß er die Gesetze kennet, die in seinem Lande gültig sind: allein wer über die Gesetze philosophiren, und, um mit einem einzigen Namen mehr zu sagen, als ich durch eine lange Umschreibung deutlich machen würde, wer mit dem Auge eines Montesquieu die Gesetze ansehen will, dem ist es unentbehrlich, die Rechte anderer Völker zu kennen; je entfernter an Zeit und Himmelsstrich, desto besser. Wer weiter nichts als sein eigenes Vaterland, oder die ihm an Zeit und Lage nahen Länder und Völker kennet, dem kommt in den Gesetzen manches als nothwendig vor, das doch bey andern Umständen anders seyn muß. Das Willkührliche des Rechts, das nach jedem Himmelsstrich und nach hundert andern Umständen Veränderliche der gesetzgebenden Klugheit, fällt ihm nicht in die Augen. Allein dis wird er bemerken, und ohne viel ängstliche Bemühung so über die Gesetze seines Landes zu philosophiren anfangen, wie Montesquieu gethan hat, wenn er viel fremde und anfangs widersinnig scheinende Gesetze vergleichet. Was für ein Recht bietet uns hier mehr neue Aussichten an, als Mosis seins? Das Volk, dessen Staat er einrichtete, lebte unter einem von uns entfernten Himmelsstrich: kein älteres Gesetz ist in einigem Zusammenhange zu uns gekommen, als das seinige, und auch deshalb ist es merkwürdig. Denn zu seiner Zeit waren noch manche Dinge ihrem Ursprunge näher, die nachher durch vielfältige, theils glückliche, theils unglückliche Künste der Politik, durch dazu kommende Gewohnheiten, durch Misbräuche, und gleichsam durch ihr Alter selbst, verändert sind. Zwischen seinen, und andern alten Gesetzen neu angehender Völker, findet sich in den Dingen, worin sie von den unsrigen abgehen, eine so kenntliche Aehnlichkeit, daß es scheint, es falle das menschliche Geschlecht zu Anfang und bey dem Ursprung der Völker natürlicher Weise auf gewisse Vorschriften, die es nachher ändern muß, wenn das Volk, der

Luxus,

Luxus, die Handlung, und die Chicane, ihr erwachsenes Alter erreichet haben. So lange man dis älteste Recht der Kindheit der Völker nicht kennet, so ist gleichsam die Genealogie unserer Rechte unvollkommen: ein Mangel, darüber sich der blose Juriste trösten wird, den aber der Philosoph ersetzt zu sehen wünscht.

Die Gesetze Mosis sind auch darin von allen uns bekannten Gesetzen verschieden, daß der Gesetzgeber, der die Sitten anderer klugen und durch Wissenschaften erleuchteten Völker kannte, den ganz neuen Staat eines Volks, das Gott gleichsam erschuf, einzurichten hatte. In einem solchen Staat läßt sich einiges im höchsten Grad Gutes anbringen, das in allen andern Staaten unthunlich wäre, wovon ich nur zum voraus das grösseste Beyspiel, die Ackergesetze der Israeliten, nennen will. Es ist wahr, die Geschichte zeiget uns auch noch sonst Colonien, die ihre Gesetzgeber gehabt haben: allein sie sind, gegen die Israeliten zu rechnen, in ihrem Anfang nur grosse Familien, die ganz andere Gesetze erfodern oder haben können, als ein grosses Volk. Hier aber bestand der neue Staat aus 600,000 Mann, die die Waffen tragen konnten, also wenigstens aus 2,400,000 Seelen, ohngefehr eben so vielen, als als jetzt in Schweden und Finnland gezählt werden. Dis Volk nahm ein ganz neues Land ein, dessen sämmtliche Einwohner es verjagen oder vertilgen sollte. Was ließ sich hier neues und nützliches anbringen, das man in andern Gesetzen vergeblich sucht, ob man gleich einiges einzelne davon nachahmen könnte?

Ich darf dreiste sagen, daß man in den Büchern Mosis einige ganz unerwartete und glänzende Proben einer gesetzgebenden Klugheit antrift, die schon vor sich betrachtet werth sind, bekannter zu werden, und die den Fleiß hinlänglich belohnen, den man auf dieses allerälteste Recht eines klugen Gesetzgebers wendet. Wäre aber auch dis nicht, so verdienen doch Mosis Gesetze, blos wegen ihrer grossen Entfernung von den

unsrigen, das Auge des Philosophen. Alles, was uns bewegen kann, dem Griechischen Recht unsern Fleiß zu widmen, das wird uns auch das Mosaische Recht als merkwürdig anpreisen.

§. 2.

Die Kenntniß der Gesetze Mosis dient, uns noch völliger zu überzeugen, daß sie uns nicht verbinden: sie ist auch dem Rechtsgelehrten deshalb nöthig, weil einiges von ihnen noch in unsern Gerichten gültig gehalten wird, und dem Theologen, um die Einwürfe der Feinde der Religion zu beantworten.

Dieß wäre der Nutzen des Mosaischen Rechtes, wenn man es blos als alt, unter einem andern Himmelsstrich, und einem von uns sehr verschiedenen Volke gegeben, betrachtet, ohne darauf zu sehen, daß Moses der erste Schriftsteller ist, den wir in der Bibel lesen. Sehen wir ihn von dieser Seite an, so wird die Kenntniß seiner Gesetze uns noch auf andere Art wichtig.

Die rechtgläubige und gesunde Theologie behauptet, daß seine bürgerlichen Gesetze uns nicht verbinden. Allein wie oft hat der Aberglaube uns dieses oder jenes Stück aus ihnen aufdringen wollen? Was für Sätze stehen theils in unsern besten Dogmatikern, die es noch wol für eine Schuldigkeit unserer Gesetzgeber ansehen, von Mosis Gesetzen, als den weisesten, so viel beyzubehalten, als möglich ist? Und wie manches ängstliche Gewissen kann in den Zweifel gerathen, ob wirklich auch das bürgerliche Gesetz Mosis, und nicht etwa blos das kirchliche, abgeschaffet, und ob ed nicht Sünde sey, nach andern Gesetzen zu leben, uns z. E. Zinsen zu nehmen, die Moses verboten hat? Allen diesen Zweifeln oder Irrthümern wird am besten vorgebeuget werden können, wenn man Mosis Gesetze

im Zusammenhang, und mit ihren Ursachen, einsiehet. Man wird alsdann bald überzeugt werden, daß dieß Gesetz nach GOttes Willen kein Volk habe verbinden sollen, als das Israelitische, und daß es thöricht seyn würde, einzelne aus ihrem Zusammenhange gerissene Gesetze da beyzuhalten, wo sie sich zu dem übrigen System nicht schicken. Doch hiervon mehr im im 6ten Paragraphen. Jetzt sage ich nur zum voraus so viel: dem Theologen ist es nöthig, aus dem Zusammenhange der Gesetze Mosis zu sehen, daß sie keine Richtschnur unserer Gesetzgeber seyn sollen, damit er nicht in guter Meinung unsere Obrigkeiten tadele, wenn ihre Gesetze das Widerspiel von Mosis seinen sind, z. E. in den Strafen des Diebstahls und Ehebruchs, und sich aus einem Prediger zum Gesetzgeber mache; eine Sache, die häufiger geschiehet, als man denkt. Eben dieser Misbrauch macht auch Juristen, wenigstens einigen unter ihnen, die Kenntniß der Gesetze Mosis nöthig, die Rechte unserer Gesetzgeber gegen die Eingriffe unbefugter Tadler zu vertheidigen.

Es ist Geistlichen und Rechtsgelehrten noch in einer andern Absicht nützlich, dis Recht zu kennen, das Gott selbst den Israeliten vorgeschrieben hat. Zur Richtschnur dient es uns zwar nicht, wie ich eben gesagt habe: allein das kann man immer als sicher annehmen, daß ein Gesetz, welches Moses gegeben hat, nicht sündlich sey. Es wäre z. E. nicht sündlich, wenn ein Gesetzgeber die Knechtschaft erlaubte, denn Moses hat sie geduldet. Dieser einzige Satz widerlegt eine Menge von Irrthümern, welche die Unbekanntschaft mit fremden Sitten und der Aberglaube aussäen. Der grosse Haufe würde es für eine erschreckliche Sünde halten, wenn ein Landesherr die Ehescheidung ausser dem von Christo genannten Falle der Hurerey erlauben wollte. Und doch verstattete sie Moses, zu Verhütung grösseres Uebels, und wegen der Herzenshärtigkeit seines Volks. Es kann

also zwar politisch abzurathen seyn, aber es ist nicht Sünde, wenn ein Landesherr in gewissen von Christo nicht genannten Fällen wegen der Unbiegsamkeit der Eheleute ihnen erlaubt, sich zu scheiden. Sie sündigen, wenn sie die Erlaubniß gebrauchen: er aber ist durch das Beyspiel Gottes und Mosis gleichsam gedecket, und sündiget nicht, wenn er sie ihnen zu Verhütung grösseres Unglücks ertheilet.

Es giebt Gesetze Mosis, die jezt noch wirklich gewisser massen gelten, und auf die man sich oft in Rechtshändeln beziehet. Das von den verbotenen Graden ist hiervon das stärkste Beyspiel: und hier unterscheidet man mit Recht, was Moses verboten hat, von dem, was blos menschliche Gesetze untersagen. Bey der Strafe des Todschlages wird Moses auch oft angezogen, und hat wenigstens nach der Meinung vieler Rechtsgelehrten noch bey uns die Kraft eines Gesetzes. Wie mannigmahl beruft man sich auf ihn, wenn von Ehescheidungen die Frage ist? In allen diesen Fällen, wo er mit Recht oder Unrecht in den Gerichtsstuben gilt, ist es doch wol einem Juristen nöthig, ihn zu verstehen, und zwar im Zusammenhange. Ich darf noch hinzusetzen, daß dis gemeiniglich die wichtigsten, und zugleich die schwersten Rechtsfragen sind, bey denen der Rechtsgelehrte und Advocate, der das Mosaische Recht kennet, Gelegenheit hat, sich ausserordentlich hervor zu thun, und der gemeine Haufen auf beyden Seiten ausnehmend irret.

Wenn man in dem vorigen Jahrhundert über das Recht der Könige gestritten hat, so berief sich der Theil, der für ein göttliches Recht der Könige und die Sclaverey der Unterthanen war, häufig auf das Israelitische Recht, von dem er glaubte, daß es uns zum Muster dienen müßte. Nun ist zwar das falsch, und jedes Volk kann sein besonderes Staatsrecht haben: indessen wird doch nunmehr die Frage wichtiger, wie weit die Gewalt eines Israelitischen Königes gegangen sey, und von wem er sie gehabt habe? Die Antwort

wird sehr für die edlere Seite der Freyheit ausfallen. Die Könige der Israeliten waren nicht so uneingeschränkt, als man sie sich aus 1 Samuelis VIII. vorzustellen pflegt: und Moses war weit entfernt gewesen, einen König zu setzen, sondern er hatte es blos erlaubt, und ganz in die Freyheit der Israeliten gestellet, ihn zu wählen, wenn sie es für nützlich fänden; der König war also mit aller seiner Gewalt, unter ihnen ein Geschöpf des Volks.

Der Gottesgelehrte hat noch eine besondere Ursache, etwas von den Gesetzen Mosis zu wissen, wenn er die Religion vertheidigen will. Moses selbst rühmt die Weisheit seiner ihm von Gott eingegebenen Gesetze: und einige dieser Gesetze sind von unsern Sitten und Umständen so entfernt, daß es auf den ersten Anblick scheinen könnte, ihnen mangelte alle gemeine gesetzgebende Klugheit. Ich will nur das Gesetz zum Beyspiel nehmen, welches befiehlt, daß alle Aecker im ganzen Lande zugleich und in einerley Jahre Brache liegen sollen. Wer kann anders denken, als daß dieß eine Hungersnoth nach sich ziehen müsse? Das Gesetz scheint so widersinnig, daß ein neuerer Vertheidiger der Religion eben aus seiner grossen Thorheit die göttliche Sendung Mosis beweisen will. Denn er findet das Gesetz in dem Grad ungereimt, daß ohne die allerbesonderste göttliche Vorsorge kein Staat dabey bestehen könne. Kein kluger Mann hätte also dis Gesetz geben können, wenn er nicht als Prophet zum voraus wüßte, daß im sechsten Jahr immer eine Ernte von zwiefachem Reichthum seyn würde: und wenn GOtt diese Zusage Mosis nicht wahr gemacht hätte, so würde es den Israeliten unmöglich gewesen seyn, dis Gesetz zu halten. Folglich war Moses von Gott gesandt! Ein Widersacher der Religion würde ihm die Ungereimtheit des Gesetzes vielleicht eingestehen, und seine Folgerungen für partheyisch erklären. Dis Gesetz, würde er sagen, ist wegen seiner Unmöglichkeit bey den Hebräern nie in Uebung gekommen; wenigstens finden wir in der Geschichte

vor der ersten Zerstöhrung Jerusalems keine Spuren davon. Moses gab es, ohne Folgen zu übersehen, und die Ungereimtheit des Gesetzes ist mir der deutlichste Beweis, daß er keine gottliche Eingebungen gehabt hat. Wie soll ein vernünftiger Gottesgelehrter hierauf antworten, wenn er die Ursachen und den Zusammenhang der Gesetze Mosis nicht einsiehet? Andere Verordnungen Mosis sind für unbillig, arglistig, tyrannisch oder barbarisch und grausam ausgegeben worden, und sonderlich hat Morgan die Religion auf dieser Seite angegriffen: wer sie vertheidigen will, der muß Mosis Gesetze kennen.

Mosis Gesetze bestätigen, verbessern, oder entkräften ein älteres jus consuetudinarium.

Moses setzet bey seinen Verordnungen häufig ein älteres Recht zum voraus, das sich auf ein Herkommen gründete. (Jus consuetudinarium.) Dies ältere Recht bestätiget er bald durch sein schriftliches, bald verbessert er es, oder hebt es gar auf. Beydes geschiehet z. E. in dem Gesetz von der Ehescheidung. Moses erlaubt sie nie ausdrücklich, sondern setzt sie als erlaubt zum voraus, wenn er verbietet, die Frau wider zu nehmen, nachdem man sich von ihr geschieden, und sie einen andern Mann geheyrathet hatte. Dabey aber hebt er eine morgenländische Gewohnheit auf, die dieß Widernehmen gestattete, oder vielmehr die zweyte Verheyrathung mit einem andern Manne zur Bedingung machet, unter der es erlaubt seyn sollte, die abgeschiedene Frau wieder zu nehmen.

Unzählige mahl konnte Moses wegen dieses Herkommens in seinem Gesetz Lücken lassen, das ist, nichts verordnen, weil das Herkommen allgemein war, und weder eine Bestättigung, noch Verbesserung, noch Aufhebung nöthig hatte. Diese Lücken werden wir häufig gewahr, und im 16ten § werde ich ihrentwegen ein Bekenntniß ablegen.

Auf

Auf das ältere Herkommen vor Mose werden wir unser Augenmerk oft richten müssen, wenn wir die Ursachen und das Innere der Gesetze Mosis kennen lernen wollen. Wahr ist es, wir werden nur selten im Stande seyn, es zu entdecken, weil es uns an hinlänglich alten Schriften mangelt: denn alles, was ein Grieche alt nennet, ist doch überaus jung, so bald man es mit Mosis Büchern vergleichet. Die einzige Schrift, die wir aus ohngefähr dem Zeitraum haben, und die vielleicht älter seyn könnte als Mosis Gesetze, ist das Buch Hiobs. Dis ist freilich zu wenig, unsere Begierde zu befriedigen: wir werden aber doch selbst in dem Buche Hiobs Spuren davon antreffen, daß ein solches älteres Herkommen gewesen sey, auf welches Mosis Gesetze gleichsam eingepfroft sind. Ich beziehe mich auf das zum voraus als auf ein Beyspiel, was ich von dem Verbot, dem Ochsen, der da drischet, das Maul zu verbinden, sagen werde. Ein anderes mahl findet man in der kurzen Geschichte der älteren Zeiten, die Moses selbst verfertiget hat, seine Gesetze, und wol die von unsern am meisten abweichen, schon als ein Recht lange vor ihm. Er gebietet, daß der Bruder seines Bruders Wittwe heyrathen soll, wenn jener ohne Kinder gestorben ist: allein anderthalbhundert Jahre vor Mosis Geburt war dieß schon eine Schuldigkeit, und ward noch viel strenger gefodert, als Moses es zur Pflicht macht, wie wir aus der Geschichte des Juda und Thamar 1 B. Mos. 38. sehen. Wo uns aber auch beyde Erkenntnißquellen eines älteren Rechts verlassen, (und das geschiehet gemeiniglich) da zeiget wol die Art, mit der das Gesetz gegeben wird, daß es nicht neu seyn könne. Moses redet z. E. von einem Goel, der das Recht und die Pflicht hat, seines Verwandten Tod zu rächen, und vor dem man in die Freystadt fliehen muß, wenn die Republik im Stande seyn soll, uns gegen ihn zu schützen, als von einer bekannten Sache: er beschreibt ihn nicht, wie ein Gesetzgeber nothwendig thun müßte, der einen vorhin unbekannten

Bluträcher von so besonderer Art einsetzen wollte, er giebt ihm diese Rechte nicht durch ein eigenes Gesetz, sondern er setzt Person, und Recht der Person, als bekannt zum voraus, und sorget nur davor, daß dieß Recht nicht gemißbrauchet werden, sondern der unschuldige Todschläger durch die Heiligkeit einer Freystadt sicher seyn könne. Wenn ich nun bey den Völkern, die mit den Israeliten am nächsten verwandt sind, ohne Mosis Gesetze angenommen zu haben, eben dieß unbeschriebene alte Recht finde, wenn ich bey den Arabern den Bluträcher, (Tåir) und zwar mit allen seinen schädlichen Folgen antreffe, wenn sie an gewissen heiligen Oertern ihre Rache ruhen lassen müssen: so ist mir durch ihre Sitten das alte Recht erläutert, auf welches Mosis Gesetze zielen.

Hätten wir diese Sitten der Araber nicht, so würden wir die Gesetze Mosis sehr selten aus einem ältern Herkommen erläutern können. Allein bey diesem abgesondert lebenden, und selten unter ein fremdes Joch gebrachten, Volke haben sich die alten Sitten so erhalten, daß man glaubt, in der Hütte Abrahams zu seyn, wenn man eine Beschreibung der herumziehenden Araber lieset. Reisebeschreibungen von Arabien und dem benachbarten Syrien, werden uns hier mehr Hülfe leisten, als man zum voraus in einer so grossen Entfernung der Zeit zu hoffen wagen möchte: allein man wird freilich noch weiter sehen, wenn man die Sitten der Araber aus ihren eigenen Schriftstellern kennet. Denn diese geben sie uns reiner und vollständiger, als ein durchreisender thun kann, der sie oft von einem falschen Gesichtspunkt ansiehet: und sie geben sie uns viel älter, ehe noch Muhammed, ehe die Siege über so viel ausländische Völker, und ein gewisser Umgang mit diesen, einige Aenderung in die Sitten der Araber bringen konnten.

Wir haben von dem seeligen Icken zwey Dissertationen de institutis & cerimoniis legis mosaicæ ante Mosen, (Bremen 1751.) in denen man eine Ausführung dieser Ma-

Materie erwarten möchte. Allein sie haben fast nichts, das zu dem Mosaischen Recht gehört, sondern beschäftigen sich meistentheils mit den Cerimonien und Gottesdienst der Juden. Es ist also dieß Feld bisher ziemlich unbearbeitet geblieben.

§. 4.

Dieß Herkommen ist meistens von den herumziehenden Hirten übrig geblieben: die gesetzgebende Klugheit Mosis aber ist mehr Aegyptisch.

Das alte ungeschriebene Herkommen, welches Moses bald befolgte, bald verbesserte, finde ich meistentheils Nomadisch, das ist, als ein Herkommen und Sitte der frey herumziehenden Hirten, dergleichen die Vorfahren der Israeliten, Abraham, Isaak und Jacob, gewesen sind. Eben deshalb bekommt es auch so viel Licht aus den Sitten der von Abraham abstammenden herumziehenden Araber: und vielleicht würden wir noch neue Entdeckungen machen, wenn wir von den alten Sitten der Länder am Euphrat und Tiger, aus denen Abraham ausgegangen ist, mehr wüßten. Selbst unsere Reisebeschreiber möchten uns hier noch manches lehren können, wiewohl freilich diese so oft von Ausländern conquetirten Völker, und die seit so viel Jahrhunderten unter fremder Botmäßigkeit stehen, weniger von den alten Sitten übrig haben werden, als die Araber, und dieß wenige würde nicht so wol in grossen Städten, wo die Handlung, und das willkührliche Recht, das jeder Bassa im Kopfe hat, nach und nach vieles ändert, als auf dem Lande und unter den Gezelten zu suchen seyn.

Ausser diesem alten Herkommen aber finde ich noch bey Mose Spuren einer so sehr klugen Policey, und einer, wie es scheint, auf lange Erfahrungen gegründeten gesetzgebenden Weisheit. Ohne seiner göttlichen Sendung Eintrag zn thun, darf ich wohl vermutheu, daß er auch hier von andern Völkern das Gute gebor-

get habe, so er bey ihnen fand. Konnte er ein Prophet seyn, und die alten Sitten der herumziehenden Israeliten in Gesetze verwandeln, so wird er auch dadurch nicht aufhören ein Prophet zu seyn, daß er die weiseste Policey der blühendsten Völker in sein geschriebenes Gesetz hineintrug. Wenn ich das Neue und den Vorfahren den Israeliten Unbekannte genauer betrachte, so Moses einführte, sonderlich auch das, was die merkwürdigsten Proben einer sehr feinen gesetzgebenden Klugheit enthält, so kommt es mir mehrentheils Aegyptisch vor: z. E. die Gründung des Staats auf den, herumziehenden Hirten ungewohnten, Ackerbau, das ewige und unveränderliche Eigenthum der Aecker, der Entwurf eines grossen und mächtigen Staats ohne die den Aegyptern verhaßte auswärtige Handlung, (eine der schwersten Aufgaben in der Politik) die Mittel, wodurch die Israeliten von andern Völkern abgesondert würden, u. s. f. Was ist auch begreiflicher, als daß sich Moses das Gute in den Gesetzen eines Volks zu Nutze gemacht haben wird, unter dem die Israeliten bisher gewohnt hatten, und in dessen Gelehrsamkeit und Wissenschaften er selbst erzogen war? Und welches alte Volk kennen wir, von dessen nicht auf Eroberung fremder Länder, sondern auf Anbauung und Nutzens seines eigenen Landes gerichteten Politik, wir erhabener denken können, als von den Aegyptern? Gewiß man kann die kleinen Ueberbleibsel der Aegyptischen Geschichte, und die grossen und ewigen Denkmähler der Macht ihrer Könige, und des durch Künste des Friedens angebaueten, ja gleichsam geschaffenen Landes, nicht betrachten, ohne gegen die Pharaonen und ihre Staatsbediente Ehrfurcht zu empfinden. Diese Landesväter und Philosophen werden noch grösser, wenn man bedenkt, daß sie zu einer Zeit lebten, da andere Völker Barbaren waren. Wüßten wir nur mehr von der weitgetriebenen gesetzgebenden Klugheit dieses Volks, vielleicht würde unsere neuere Politik, in so fern sie es mit dem Anbau des Landes und ruhigen Vergrösserung

der inwendigen Macht zu thun hat, noch einiges von ihm lernen können: denn freilich, wenn es auf Verwüstung anderer Länder ankommt, so sind die alten Könige von Aegypten Kinder gegen die Römer, die uns das Muster der Klugheit eines räuberischen Staats in Vollkommenheit hinterlassen haben.

§. 5.

Moses erlaubte manches um der Herzenshärtigkeit willen, ob er es gleich nicht billigte.

Den älteren Gewohnheiten und Rechten, die Moses vor sich fand, ist es zuzuschreiben, daß er einige Sachen bürgerlich erlauben mußte, die er an und vor sich schwerlich billigen, oder auch nur für das politisch-Beste halten konnte. Denn die Gesetze laufen Gefahr, Ansehen und Gehorsam zu verlieren, wenn sie gewisse gar zu eingewurzelte Gewohnheiten verbieten, und dem Volk hergebrachte Rechte rauben wollen, die es zu lieb hat. Will der Gesetzgeber eine seinem Volk zu strenge Tugend einführen, so erhält er nichts, weil er zu viel erhalten will, und lehrt sein Volk, in den einzelnen Fällen das Gesetz frey zu übertreten; was es bey einem Gebot gelernt hat, wir es bald bey mehreren üben.

Der Ausdruck Christi von solchen eingewurzelten Gewohnheiten ist, Moses habe sie den Israeliten wegen ihrer Herzenshärtigkeit gestattet: (*) und bey diesem Ausdruck wird einem jeden das grösseste Beyspiel der Sache, die Ehescheidung, beyfallen. Die Vielweiberey und die Leviraths-Ehen gehören eben hieher: und selbst die Rechte eines Bluträchers, denjenigen, der einen seiner Verwandten getödtet hatte, anzufallen und ungestraft wieder zu tödten, wenn es nur nicht an einem heiligen Orte geschahe, wird man wol nicht un-

(*) Matth. XIX, 8.

unter die erwünschten Einrichtungen eines Landes rechnen. Es war ein Recht, das man dulden mußte, weil es mit einer vereinigten Ehre, mit einer Phantasie zusammenhing, die der Gesetzgeber dem Volke nicht vertreiben konnte. Man siehet aus der Erfahrung unserer Zeiten, wie wenig die schärfsten Gesetze gegen eine eingebildete Ehre von ähnlicher Art ausgerichtet haben. Die grössesten und weisesten Gesetzgeber haben sich bemühet, die thörichten und so manches Leben kostenden Duelle auszurotten: allein sie haben blos der Welt gezeiget, wie schwach Gesetze sind, wenn sie ein eingewurzeltes point d'honneur angreifen. Wer die Rechte des Bluträchers in ihrem Umfange kennet, der wird sie gewiß nicht für minder schädlich und blutverschwendend ansehen, als die Mode der Duelle. Doch davon unten, wenn ich zu dieser Materie komme, und zeigen werde, mit wie viel gesetzgebender Weisheit Moses den fürchterlichen Folgen der Blutrache vorgebeuget hat, ohne auf eine unnütze Weise dem point d'honneur seines Volks entgegen zu gehen.

§. 6.

Folglich sind Mosis Gesetze zwar die besten, die die Israeliten tragen konnten, aber nicht überhaupt die besten, noch von jedem Volk nachzuahmen

Dieß leitet mich zu einer sehr wichtigen Anmerkung. Moses selbst rühmet die Weisheit der Gesetze, die er auf GOttes Befehl dem Israelitischen Volk gegeben hat, und er rühmet sie mit Recht. Allein dieß hat man doch auf eine unglükliche und selbst der Bibel wiedersprechende Weise übertrieben. Weil diese Gesetze von GOtt herkommen, so hat man gemeint, sie wären schlechterdings die besten, die gegeben werden könnten, und eine Dogmatik hat der andern den Folgesatz nachgeschrieben: christliche Obrigkeiten seyn zwar nicht schlechterdings an Mosis bürgerliche Gesetze gebunden, weil aber doch dieß die besten und weisesten Gesetze sind, und

und sie das Beste wählen sollen, so sollten sie billig, so viel immer möglich, den Gesetzen Mosis nachahmen, und lieber diese als heidnische Gesetze einführen.

Dieß heißt in der That, das bürgerliche Gesetz Mosis, das unsere Theologie ausgetrieben hat, heimlich und zum Nebenthor wieder herein lassen. Paulus sagt uns ohne Ausnahme, daß die Gesetze Mosis uns nicht verbinden: allein wie können wir mit gutem Gewissen andere Gesetze haben, wenn sie die besten sind, und wenn wir verpflichtet sind, diesem besten Muster zu folgen? Sie werden uns zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar, durch Dazwischenkunft des moralischen Satzes, wähle das Beste, verbinden.

Sollten aber wol die Gottesgelehrten, die den Satz in ihren Glaubenslehren haben, ihn selbst recht verstehen, und in seinem ganzen Umfang vor wahr halten? Gewiß nicht! Sollten sie wol glauben, unsre christliche Obrigkeit sey schuldig, dem Exempel Mosis darin zu folgen, daß sie die Vielweiberey und die Ehescheidung erlaube, so oft der Mann Lust dazu hat? Man lege ihnen die Frage vor, so werden sie vielleicht auf der andern Seite zu weit gehen, und behaupten, die Obrigkeit versündige sich, wenn sie jemahls dergleichen gestatte, ungeachtet GOtt es durch Mosen gestattet hat, gerade als wenn bey denen, die unter christlichen Obrigkeiten stehen, sich niemahls eine gleiche Herzenshärtigkeit finden könnte, als bey den Israeliten.

In diesen Beyspielen siehet man klar, daß Mosis Gesetze nicht stets in dem Verstande die besten sind, als wenn nie heiligere und der Sittenlehre gemäßere Gesetze unter einem andern Volke eingeführet werden könnten. Allein wie soll ich, wird man sagen, den Zweifel heben, daß doch GOttes Gesetze die besten seyn müssen? Die Antwort ist leicht: sie sind nicht schlechthin, sondern unter den damahligen Umständen die besten nicht in einem Platonischen, sondern in dem Israelitischen gemeinen Wesen.

§. 7.

Moses mußte oft bey dem vorhin Gewöhnlichen bleiben, wenn es gleich nicht das Beste war, weil die Veränderung des Rechts gefährlich ist.

Auch da, wo nicht eigentlich eine Widerspenstigkeit des Volks zu besorgen ist, kann ein weiser Gesetzgeber den bisherigen Rechten seines Volkes folgen, ob er gleich einsiehet, daß überhaupt, und wenn man an kein älteres Recht gewohnt wäre, andere Gesetze besser seyn würden. Denn bekanntermassen ist eine jede Aenderung des Rechts bedenklich: und ein mittelmäsig gutes, aber auf ein langes Herkommen gegründetes Recht, kann vielleicht nicht ohne Schaden mit einem an und vor sich viel bessern, aber neuen, vertauscht werden. Gemeiniglich geschiehet doch durch eine solche Veränderung jemanden wehe, der ehemals die Unbequemlichkeiten des alten Rechts erduldet, und dadurch ein Recht hatte auch die Vortheile davon zu geniessen, wenn die Reihe an ihn kommt. Gesetzt, ich lebte in einem dem Hebräischen ähnlichen Staat, in dem die Töchter nicht erben konnten, ich heyrathete daher eine Frau ohne Erbtheil, und als ihr Vater starb, nahmen die Brüder ihr ganzes Erbtheil zu sich. Ich habe noch Eltern, und eine Schwester. Was ist billiger, was ist dem ersten Begriffe eines völlig gleichen Rechts gemässer, als daß ich mich hier meines Schadens erhole, und gleichfalls einziger Erbe meiner Eltern bin? Wenn aber unterdessen ein neues Gesetz gegeben wird, das meine Schwester mit mir zu gleichem Theil gehen läßt, bin ich dann nicht sehr verletzt? Ich weiß es, ich muß die Verletzung ertragen, wenn das allgemeine Beste sie erfodert: allein es muß doch ein grosses, und dabey ein sehr klares allgemeines Bestes seyn, das einen weisen und gütigen Gesetzgeber beweget, vielleicht viele tausend Unterthanen durch eine Ungleichheit des vorigen und des neuen Rechts zu betrüben. Ein anders Beyspiel. Jemand ward in einer Republik, die

Mo-

Mosaische Gesetze hatte, bestohlen, und konnte nicht mehr erhalten, als daß der Dieb das Gestohlene zwiefältig wiedergeben mußte. Muß es ihm nicht hart vorkommen, wenn er ein Jahr hernach selbst stiehlt, und gehangen werden soll? Oder Titii Sohn ist nach einem älteren Recht wegen Ehebruchs am Leben gestraft; ein anderer beleidiget Titium jetzt auf eben die Weise, und verführet seine Frau, so wird er doch natürlicher Weise eine gleiche Genugthuung erwarten, und die Ungleichheit empfinden, wenn seit der Zeit neue Gesetze eine gelindere Strafe verordnet haben. Ich sage es nochmahls, das gemeine Beste erfodert bisweilen diese Ungleichheit: allein kein guter Gesetzgeber wird sie billigen, wenn jenes nicht sehr laut redet. Denn eigentlich sind doch Gesetze gemeinschaftliche Verträge des ganzen Volks mit sich selbst, und ihre Billigkeit beruhet auf der Gleichheit.

§. 8.

Die Gesetze Mosis mußten sich nach den Umständen der Israeliten richten, und sind deswegen bey Völkern unter andern Umständen nicht einzuführen.

Noch in mancherley anderer Absicht konnten Mosis Gesetze für das Israelitische Volk die besten, und doch unter uns schädlich und unnachahmlich seyn. Sollen Gesetze gut seyn, so müssen sie sich zu den Umständen des Volks schicken, dem sie gegeben werden, und diese sind bey jedem Volk anders. Ich will einige dieser Umstände nennen:

1) Der Himmelsstrich. Wir werden unten sehen, und Montesquieu hat es schon bemerkt, daß die Trunkenheit unter dem heissen Himmelsstrich fürchterlicher ist, als bey uns, und daher schärfere Strafe verdient. Kann nun wol ein weiser Fürst das Gesetz Mosis, das einen dem Trunk ergebenen Sohn, der seinen Eltern zugleich ungehorsam ist, und von ihnen nicht im Zaum gehalten werden

konnte, zum Tode verdammete, sogleich unsern Ländern aufdringen? Oder wenn man sagen wollte, dieß Gesetz sey zum Schrecken gegeben, und möge wol nie vollzogen seyn, da die Eltern schwerlich Kläger abgeben werden; so denke man an die Sabbathsgesetze Mosis. Er verbot am Sabbath Feuer anzuzünden. Dieß gieng in Palästina an: allein wie abgeschmackt wäre es in Norwegen? Des Sabbaths durfte man gar nicht arbeiten, auch nicht in der Erndtezeit. Dieß schickt sich wieder zu Palästina, welches um die Zeit der Ernte ein beständiges Wetter hat; allein bey uns, wo die Ernte später fällt, und noch weiter gegen Norden, wäre dieß Gesetz unerträglich. Denn der Sabbath könnte vielleicht gerade unter vielen nassen der einzige trockene Tag seyn, an dem es nützlich ist, die Feldfrüchte zu retten. Er verbot, Speise zuzubereiten und zu kochen: dieß hiesse bey uns, in jeder Woche einen halben Fasttag anordnen. Allein in einem wärmern Lande, wo das Abendessen die Hauptmahlzeit ist, konnte und sollte der Sabbath bey diesem Gesetz ein Tag der Gastgebote seyn; denn er ging mit Sonnenuntergang an, und das Essen hatte man am Freytage Nachmittage bereitet.

2) Die Fruchtbarkeit des Landes. Die Israeliten mußten drey Zehnten geben, einen an die Leviten, den andern, der zu Opfermahlzeiten angewandt wurde, und den dritten der in den späteren Zeiten dazu kam an den König. Dieß ging in einem fruchtbaren Lande an, wo man den dreißigsten Scheffel erntete, in der Lüneburger Heide würde es mehr seyn, als die Pacht des Ackers.

3) Die Lage des Landes. Die von Palästina war zur Handlung im höchsten Grad bequem, und wenn auch die Einwohner selbst den Handel, nicht treiben, so hatten sie doch Abnehmer ihrer Waaren. Der Sidonier, und in späteren Zeiten der Tyrier,

suchte bey ihnen Korn und Wein, und die Caravanen von Kaufleuten, nahmen ihnen andere Geschenke der Natur ab. Wäre dieß nicht gewesen, so hätte der Ackerbau, und der Fleiß überhaupt, bey Gesetzen, die so wenig zur Handlung ermunterten, liegen müssen. Ein auf blosen Ackerbau gegründeter Staat würde sehr kränklich und träge bleiben, wenn keine Handelsstadt in der Nähe liegt. Was würde Pohlen ohne Danzig seyn? Man setze aber ein Volk, das vom Ackerbau lebt, in die Nachbarschaft von Hamburg, oder Bremen, oder Amsterdam, so wird es den Mangel eigener Kaufleute minder fühlen.

Den Israelitischen Königen war durch ein Grundgesetz verboten, eine starke Reuterey zu halten. In dem bergichten Palästina war dieß weise: denn es konnte zu seiner Vertheidigung die Reuterey beynahe so gut entbehren, als die Schweiz. Man mache dieß aber zum Grundgesetz des Preussischen Staats, so ist er verlohren.

4) Die Macht, und politische Verhältniß der Nachbaren. Durch die Handlung kann ein Staat groß und mächtig werden: sollte aber wol ein weiser Gesetzgeber auf dieses Mittel denken, wenn sein Volk unmittelbar an die grössesté oder einzige Seemacht gränzt, wenigstens so lange es dieser nicht gewachsen ist? Dieß war der Fall der Israeliten, die die Sidonier, und später die Tyrier, zu Nachbaren hatten. Eine Anstalt zur seefahrenden Handlung würde ihnen zu Josuä Zeit, und viel hundert Jahre hindurch, eben so ungeseegnet gewesen seyn, als dem Hause Österreich die Ostendische Handlungsgesellschaft, die seine Aliirten in Feinde verwandelte.

Die Israeliten hatten auf der einen Seite räuberische Völker zu Nachbaren, mit denen man nie einen gewissen Frieden schliessen konnte, und nach ihrem Kriegesrecht wurden die Mädchen in die

Sclaverey geführt. In einem solchen Staate konnte die Vielweiberey zugelassen werden, ohne das Land sehr zu entvölkern, denn wer mehr Weiber nahm, konnte erbeutete Mädchen dazu kaufen: allein wenn ich mir in Deutschland eine Vielweiberey vorstelle, so würden die, welche mehr Frauen haben, anderen gleichsam die ihrige rauben, und aus der Verminderung der Ehepaare müßte eine fürchterliche Abnahme der Bevölkerung entstehen.

5) Die Lebensart. Ein handelndes Volk hätte bey dem Haß der Zinsen nicht bestehen können, der in Mosis Gesetzen herrschet: allein einem Volk von Ackerleuten waren dergleichen Gesetze angemessen.

6) Der Anfang des Staats. Kein Staat, der nicht eben so gegründet wird, als der Mosaische, d. i. wo nicht ein grosses Volk ein vorhin schon gebauetes Land einnimmt, die alten Einwohner vertilget, und die Aecker gleich theilet, darf Mosis Ackergesetze haben, nach denen die Grundstücke nie auf ewig verkauft werden können. Unter einem Volk, wo nicht jeder bey Gebung der Gesetze ein Grundstück von hinlänglicher Grösse besitzt, wäre dieß eine grosse Härte für die Unangesessenen.

7) Die Meinungen des Volks von Ehre und Schande, oder was wir das Point d'honneur nennen. Das Recht des Bluträchers ist hier ein vorzügliches Beyspiel, da bey den Hebräern und Arabern der äusserst verächtlich war, der das Blut seines Verwandten ungerochen ließ.

Das Gesetz, nach dem der Bruder seinem verstorbenen Bruder Saamen erwecken sollte, gründete sich zum Theil auf eine Einbildung von Ehre und Schande, die wir nicht haben: [illegible]
es lächerlich seyn, es bey uns [illegible]
ohne Kinder zu sterben kei[illegible]
der zu haben, die ein [illegible]
zeuget hat, kein [illegible]
Namens ist.

Sonderlich gehören auch die Meinungen von der Grösse einer Beleidigung hierher. Wer unter den eifersüchtigen Morgenländern den Ehebruch nicht mit dem Leben bestrafen wollte, der könnte vielleicht den beleidigten Ehemann in die Versuchung setzen, sein eigener Rächer zu werden. Und wenn in unsern Ländern Lebensstrafe auf dem Ehebruch stehet, so heißt es in der That so viel als, er soll ordentlich gar nicht gestraft werden. Der Richter hat alsdenn Mitleiden, und fodert unmögliche Beweise; und der Beleidigte verlanget nicht so viel Strafe, unterläßt also wol die Klage. Billig soll dem Gesetzgeber jedes Unrecht so vorkommen, wie es der grösseste Theil der Beleidigten schätzen wird.

8) Die Einbildung oder auch das Gefühl von der Grösse der Strafe. Ein Volk, das zum Stillesitzen geneigt ist, mit Gefängniß zu strafen, ist vergeblich, falls der Ort des Gefängnisses nicht sehr unangenehm oder ungesund ist: in Asien müssen daher Schläge thun, was bey dem unruhigen Europäer ein Zimmer ausrichtet, vielleicht ein eben so gutes, als das, auf welchem ich jetzt schreibe. Hingegen würden bey uns Schläge, wegen der damit verknüpften Schande, die von dem Recht des Degens und der Gegenwehr herzuleiten ist, für die meisten Verbrechen eine übertriebene Strafe seyn.

Ist es möglich, so soll der gütige Gesetzgeber kleine oder gar eingebildete Uebel wählen, um damit zu strafen, wenn nur der Bürger sie groß schätzet [illegible] ch hinlänglich vor ihnen fürchtet. Hätt[illegible] s verordnet, was bey uns eine [illegible] der [illegible] ertreter dieses oder jenen [illegible] nic[illegible] als Arrestante ohne De[illegible] ite würde nicht gelacht [illegible] er durch ein anderes [illegible] bey uns keine Strafe

seyn

seyn würde. Wenn ich meines Vaters Bruders Wittwe heyrathete, so wurden die Kinder, welche aus dieser Ehe entstunden, nicht als die Meinigen angesehen, wiewohl sie erbfähig waren. Hiernach würden wir vielleicht wenig fragen.

9) Andere Sitten des Volks. Bey Mose ist das Verbrennen nach dem Tode eine fürchterliche Strafe: das hätte es nicht seyn können, wenn die Israeliten damals überhaupt die Gewohnheit gehabt hätten, ihre Todten zu verbrennen.

10) Die Gestalt, Gattungen, und Triebfedern der Verbrechen, und die Chicane, die sich ihrer annimmt. Wo die Knabenschande nicht gewöhnlich ist, können mäßige Strafen hinlänglich seyn, ihr Einreissen zu hindern; wo aber das Volk einen solchen Hang dazu hat, als in den südlichen Ländern, und die Vielweiberey manchen zwingt ehelos zu leben, da kann es nöthiger werden, Todesstrafen zu drohen und zu vollziehen. Wie veränderlich und mannigfaltig die Gestalten der Verbrechen sind, brauche ich nicht zu sagen. Bisweilen sind es auch die Gattungen. Die Handlung, auf die Moses 5 Buch Cap. XXV, 11. 12. das Abhauen der Hand setzet, ist bey uns so ungehört, oder doch selten, daß der Gesetzgeber wunderlich handeln würde, wenn er ihrer erwähnte.

11) Die besondern Krankheiten, die unter dem Volk gewöhnlich sind. Der Aussatz erfoderte Gesetze unter den Israeliten, die wir nicht brauchen: und einige deren würden bey uns eine thörichte Härte seyn, z. E. wenn man den verschliessen sollte, der sich verbrannt hat, und dessen Schaden etwas übel aussiehet.

12) Wo auch alles dieß nicht eintritt, da erfodert doch wol das System des übrigen Rechts andere Gesetze, und man kann das eine nicht nachahmen, ohne die übrigen damit zusammenhängenden auch mitzunehmen.

Wie

Wie manche loben die Güte der Mosaischen Gesetze, weil der Diebstahl nicht am Leben gestraft wird, und legen es unsern Gesetzgebern zur Härte aus, daß sie Mosi hierin nicht folgen? Ich habe einige darüber als über eine Gewissenssache eifern gehört. Allein kann man dieß Mosaische Recht nachahmen, so lange die Sclaverey nicht eingeführt ist, und der Dieb, der nicht wider erstatten kann, nicht zum Knechr verkauft wird? Was soll man am Ende mit der überhandnehmenden Menge von Dieben anfangen, wo keine Sclaverey ist? Denn Zucht- und Arbeithäuser fallen dem Staat zu kostbar. Man wird doch aber wol nicht dem Christenthum ein Geschenk mit Widereinführung der Leibeigenschaft in den Ländern, die dieses Uebels los sind, machen wollen?

Gleiche Eiferer verlangen wol, der Ehebruch solle nach Mosis Beyspiel am Leben bestraft werden. Allein da billig ein sehr vollkommener Beweis vorhergehen muß, ehe jemanden das Leben genommen werden kann, so werden diese sehr tugendhaften Gesetzgeber, den Männern zum Besten, die einen solchen Beweis, als bey Lebensstrafen nöthig ist, nicht führen können, auch das aus Mose beybehalten müssen, daß sich der Mann ohne gerichtlichen Beweis von seiner Frau scheiden kann, wenn er es nur weiß, daß sie ihm untreu gewesen ist.

Wie manche Kirchenväter verdammeten aus Eifer für Mosis Gesetze die Zinsen, die auch dem canonischen Rechte verhaßt sind? Allein diese Feinde der Zinsen hätten erst den Verkauf der Aecker verbieten müssen: denn wo ich mein Geld an Grundstücke legen kann, die mir Zinsen einbringen, da ist nichts billiger, als daß mein Schuldner mir auch Zinse gebe, wenn er will, daß ich mein Geld ihm leihen, und es nicht an Grundstücke anwenden soll. Ich glaube, dieß sey genug, zu be-

stätigen, daß unsere Gesetzgeber nicht verpflichtet sind, Mosis Gesetze als die besten einzuführen. Wollen sie ihm worin nachfolgen, so geschehe es darin, daß sie ihre Gesetze nach den Umständen des Landes, in dem sie gelten sollen, einrichten, und desto weiter von Mose abgehen, je verschiedener unsere Staaten von dem Israelitischen sind.

§. 9.

Mosis bürgerliche Gesetze sollten nicht schlechterdings unveränderlich seyn.

Ob Moses seine bürgerlichen Gesetze in der Absicht gegeben habe, daß sie unveränderlich seyn sollten, so lange das Israelitische Volk seine Unabhängigkeit behauptete, oder, wie andere sich ausdrücken werden, so lange das Alte Testament währete, das ist eine zweifelhaftere Frage, als man anfangs meinen sollte. Es scheint, gewisse bürgerliche Gesetze können nicht ewig seyn, sondern müssen mit der Zeit geändert werden. Moses hat Geldstrafen verordnet: diese müßten doch wol erhöhet werden, wenn sich das Geld und der Reichthum des Volks mehret, und Silber und Gold dadurch seinen Preis verliert. Die höchste Geldstrafe in den Gesetzen Mosis, die der erlegen muß, der seine Frau fälschlich beschuldigte, als habe er sie in der ersten Nacht nicht für Jungfer befunden, war von hundert Sekeln, dieß sind nach der gewöhnlichen Rechnung, die aber viel zu hoch ist, hundert Gulden, (nach dem 18 Guldenfuße;) hingegen nach einer richtigern Rechnung wird es nicht viel über den fünften Theil dieser Summe betragen. Wann eine solche Geldstrafe zur Zeit Mosis empfindlich war, so konnte sie es gewiß nicht mehr zur Zeit Salomons seyn, als der Handel die Israeliten bereichert hatte. Stellete sich nun dieß Moses zum voraus vor, oder nicht? War er wie der junge in die Welt gefallene Gesetzgeber, der sich einbildet, ein Thaler werde ewig ein Thaler bleiben? An andern Orten schätzt er

Preise der Dinge, die man bezahlen soll, z. E. eines verunglückten Knechts: diese konnten doch unmöglich immer einerley bleiben.

Man stelle sich die Chicane vor, die gewiß in einigen Jahrhunderten entstehet, so wird man mir nicht leugnen, daß manches Gesetz Mosis mit der Zeit habe unkräftig werden müssen.

Man denke an andere geänderte Umstände: was für Aenderungen der Gesetze werden nunmehr nöthig seyn? Wenn z. E. die Handlung unter Salomon empor kam, so wird wenigstens unter einem andern Nahmen, etwan einer gedichteten Handlungsgesellschaft, die Zinse haben müssen erlaubt seyn, und alsdenn wären die Gesetze mangelhaft gewesen, wenn die Grösse der Zinse durch keine Verordnung eingeschränkt worden wäre.

Die Strafe des Verbrennens nach dem Tode hat viel von ihrem Schrecken und Schande verliehren müssen, als es unter den Königen eine Pracht der Begräbnisse ward, Todte zu verbrennen.

Wie? wenn einige Verbrechen so einrissen, daß die ehemalige Strafe ihnen zu schwach war, müßten nicht die Strafen geschärft werden?

Wir finden auch wirklich einige solche Aenderungen der Gesetze die nach Mosis Zeit vorgenommen sind, und nicht misbilliget zu werden scheinen. Moses hat zwar nirgends die Handlung verboten, allein es ist doch gewisser massen der Endzweck und die Seele seiner Gesetze, die Israeliten von der Handlung, sonderlich der zur See, zu entfernen. Ein Theil der Ursachen, der von der Eifersucht der Sidonier hergenommen seyn mochte, fiel zu Salomons Zeit weg, und dieser König bediente sich der überaus glücklichen Lage seines Landes, um es durch eine ausgedähnte Schiffarth zu bereichern. Nach Mosis Gesetz bezahlte der Dieb vierfach oder fünffach. 2 B. Mos. XXI, 37. Diese Strafe muß mit der Zeit erhöhet seyn, denn zu Solomons Zeit erstattete er das Gestohlne siebenfältig. Sprüchw. VI, 31. Die

§. 7.

Moses mußte oft bey dem vorhin Gewöhnlichen bleiben, wenn es gleich nicht das Beste war, weil die Veränderung des Rechts gefährlich ist.

Auch da, wo nicht eigentlich eine Widerspenstigkeit des Volks zu besorgen ist, kann ein weiser Gesetzgeber den bisherigen Rechten seines Volkes folgen, ob er gleich einsiehet, daß überhaupt, und wenn man an kein älteres Recht gewohnt wäre, andere Gesetze besser seyn würden. Denn bekanntermassen ist eine jede Aenderung des Rechts bedenklich: und ein mittelmäsig gutes, aber auf ein langes Herkommen gegründetes Recht, kann vielleicht nicht ohne Schaden mit einem an und vor sich viel bessern, aber neuen, vertauscht werden. Gemeiniglich geschiehet doch durch eine solche Veränderung jemanden wehe, der ehemals die Unbequemlichkeiten des alten Rechts erduldet, und dadurch ein Recht hatte auch die Vortheile davon zu geniessen, wenn die Reihe an ihn kommt. Gesetzt, ich lebte in einem dem Hebräischen ähnlichen Staat, in dem die Töchter nicht erben konnten, ich heyrathete daher eine Frau ohne Erbtheil, und als ihr Vater starb, nahmen die Brüder ihr ganzes Erbtheil zu sich. Ich habe noch Eltern, und eine Schwester. Was ist billiger, was ist dem ersten Begriffe eines völlig gleichen Rechts gemäser, als daß ich mich hier meines Schadens erhole, und gleichfalls einziger Erbe meiner Eltern bin? Wenn aber unterdessen ein neues Gesetz gegeben wird, das meine Schwester mit mir zu gleichem Theil gehen läßt, bin ich dann nicht sehr verletzt? Ich weiß es, ich muß die Verletzung ertragen, wenn das allgemeine Beste sie erfodert: allein es muß doch ein grosses, und dabey ein sehr klares allgemeines Bestes seyn, das einen weisen und gütigen Gesetzgeber beweget, vielleicht viele tausend Unterthanen durch eine Ungleichheit des vorigen und des neuen Rechts zu betrüben. Ein anders Beyspiel. Jemand ward in einer Republik, die

Mo-

Mosaische Gesetze hatte, bestohlen, und konnte nicht mehr erhalten, als daß der Dieb das Gestohlene zwiefältig wiedergeben mußte. Muß es ihm nicht hart vorkommen, wenn er ein Jahr hernach selbst stiehlt, und gehangen werden soll? Oder Titii Sohn ist nach einem älteren Recht wegen Ehebruchs am Leben gestraft; ein anderer beleidiget Titium jetzt auf eben die Weise, und verführet seine Frau, so wird er doch natürlicher Weise eine gleiche Genugthuung erwarten, und die Ungleichheit empfinden, wenn seit der Zeit neue Gesetze eine gelindere Strafe verordnet haben. Ich sage es nochmahls, das gemeine Beste erfodert bisweilen diese Ungleichheit: allein kein guter Gesetzgeber wird sie billigen, wenn jenes nicht sehr laut redet. Denn eigentlich sind doch Gesetze gemeinschaftliche Verträge des ganzen Volks mit sich selbst, und ihre Billigkeit beruhet auf der Gleichheit.

§. 8.

Die Gesetze Mosis mußten sich nach den Umständen der Israeliten richten, und sind deswegen bey Völkern unter andern Umständen nicht einzuführen.

Noch in mancherley anderer Absicht konnten Mosis Gesetze für das Israelitische Volk die besten, und doch unter uns schädlich und unnachahmlich seyn. Sollen Gesetze gut seyn, so müssen sie sich zu den Umständen des Volks schicken, dem sie gegeben werden, und diese sind bey jedem Volk anders. Ich will einige dieser Umstände nennen:

1) *Der Himmelsstrich.* Wir werden unten sehen, und Montesquieu hat es schon bemerkt, daß die Trunkenheit unter dem heissen Himmelsstrich fürchterlicher ist, als bey uns, und daher schärfere Strafe verdient. Kann nun wol ein weiser Fürst das Gesetz Mosis, das einen dem Trunk ergebenen Sohn, der seinen Eltern zugleich ungehorsam ist, und von ihnen nicht im Zaum gehalten werden

konnte, zum Tode verdammete, sogleich unsern Ländern aufdringen? Oder wenn man sagen wollte, dieß Gesetz sey zum Schrecken gegeben, und möge wol nie vollzogen seyn, da die Eltern schwerlich Kläger abgeben werden; so denke man an die Sabbathsgesetze Mosis. Er verbot am Sabbath Feuer anzuzünden. Dieß gieng in Palästina an: allein wie abgeschmackt wäre es in Norwegen? Des Sabbaths durfte man gar nicht arbeiten, auch nicht in der Erndtezeit. Dieß schickt sich wieder zu Palästina, welches um die Zeit der Ernte ein beständiges Wetter hat; allein bey uns, wo die Ernte später fällt, und noch weiter gegen Norden, wäre dieß Gesetz unerträglich. Denn der Sabbath könnte vielleicht gerade unter vielen nassen der einzige trockene Tag seyn, an dem es nützlich ist, die Feldfrüchte zu retten. Er verbot, Speise zuzubereiten und zu kochen: dieß hiesse bey uns, in jeder Woche einen halben Fasttag anordnen. Allein in einem wärmern Lande, wo das Abendessen die Hauptmahlzeit ist, konnte und sollte der Sabbath bey diesem Gesetz ein Tag der Gastgebote seyn; denn er ging mit Sonnenuntergang an, und das Essen hatte man am Freytage Nachmittage bereitet.

2) Die Fruchtbarkeit des Landes. Die Jsraeliten mußten drey Zehnten geben, einen an die Leviten, den andern, der zu Opfermahlzeiten angewandt wurde, und den dritten der in den späteren Zeiten dazu kam an den König. Dieß ging in einem fruchtbaren Lande an, wo man den dreißigsten Scheffel erntete, in der Lüneburger Heide würde es mehr seyn, als die Pacht des Ackers.

3) Die Lage des Landes. Die von Palästina war zur Handlung im höchsten Grad bequem, und wenn auch die Einwohner selbst den Handel, nicht treiben, so hatten sie doch Abnehmer ihrer Waaren. Der Sidonier, und in späteren Zeiten der Tyrier,

suchte bey ihnen Korn und Wein, und die Caravanen von Kaufleuten, nahmen ihnen andere Geschenke der Natur ab. Wäre dieß nicht gewesen, so hätte der Ackerbau, und der Fleiß überhaupt, bey Gesetzen, die so wenig zur Handlung ermunterten, liegen müssen. Ein auf blosen Ackerbau gegründeter Staat würde sehr kränklich und träge bleiben, wenn keine Handelsstadt in der Nähe liegt. Was würde Pohlen ohne Danzig seyn? Man setze aber ein Volk, das vom Ackerbau lebt, in die Nachbarschaft von Hamburg, oder Bremen, oder Amsterdam, so wird es den Mangel eigener Kaufleute minder fühlen.

Den Israelitischen Königen war durch ein Grundgesetz verboten, eine starke Reuterey zu halten. In dem bergichten Palästina war dieß weise: denn es konnte zu seiner Vertheidigung die Reuterey beynahe so gut entbehren, als die Schweiz. Man mache dieß aber zum Grundgesetz des Preussischen Staats, so ist er verlohren.

4) Die Macht, und politische Verhältniß der Nachbaren. Durch die Handlung kann ein Staat groß und mächtig werden: sollte aber wol ein weiser Gesetzgeber auf dieses Mittel denken, wenn sein Volk unmittelbar an die grössește oder einzige Seemacht gränzt, wenigstens so lange es dieser nicht gewachsen ist? Dieß war der Fall der Israeliten, die die Sidonier, und später die Tyrier, zu Nachbaren hatten. Eine Anstalt zur seefahrenden Handlung würde ihnen zu Josuä Zeit, und viel hundert Jahre hindurch, eben so ungeseegnet gewesen seyn, als dem Hause Österreich die Ostendische Handlungsgesellschaft, die seine Aliirten in Feinde verwandelte.

Die Israeliten hatten auf der einen Seite räuberische Völker zu Nachbaren, mit denen man nie einen gewissen Frieden schliessen konnte, und nach ihrem Kriegesrecht wurden die Mädchen in die

Sclaverey geführt. In einem solchen Staate konnte die Vielweiberey zugelassen werden, ohne das Land sehr zu entvölkern, denn wer mehr Weiber nahm, konnte erbeutete Mädchen dazu kaufen: allein wenn ich mir in Deutschland eine Vielweiberey vorstelle, so würden die, welche mehr Frauen haben, anderen gleichsam die ihrige rauben, und aus der Verminderung der Ehepaare müßte eine fürchterliche Abnahme der Bevölkerung entstehen.

5) Die Lebensart. Ein handelndes Volk hätte bey dem Haß der Zinsen nicht bestehen können, der in Mosis Gesetzen herrschet: allein einem Volk von Ackerleuten waren dergleichen Gesetze angemessen.

6) Der Anfang des Staats. Kein Staat, der nicht eben so gegründet wird, als der Mosaische, d. i. wo nicht ein grosses Volk ein vorhin schon gebauetes Land einnimmt, die alten Einwohner vertilget, und die Aecker gleich theilet, darf Mosis Ackergesetze haben, nach denen die Grundstücke nie auf ewig verkauft werden können. Unter einem Volk, wo nicht jeder bey Gebung der Gesetze ein Grundstück von hinlänglicher Grösse besitzt, wäre dieß eine grosse Härte für die Unangesessenen.

7) Die Meinungen des Volks von Ehre und Schande, oder was wir das Point d'honneur nennen. Das Recht des Bluträchers ist hier ein vorzügliches Beyspiel, da bey den Hebräern und Arabern der äusserst verächtlich war, der das Blut seines Verwandten ungerochen ließ.

Das Gesetz, nach dem der Bruder seinem verstorbenen Bruder Saamen erwecken sollte, gründete sich zum Theil auf eine Einbildung von Ehre und Schande, die wir nicht haben: daher würde es lächerlich seyn, es bey uns nachzuahmen, wo ohne Kinder zu sterben keine Schande, und Kinder zu haben, die ein anderer an unserer statt gezeuget hat, kein Schritt zur Unsterblichkeit des Namens ist.

Son-

Sonderlich gehören auch die Meinungen von der Grösse einer Beleidigung hierher. Wer unter den eifersüchtigen Morgenländern den Ehebruch nicht mit dem Leben bestrafen wollte, der könnte vielleicht den beleidigten Ehemann in die Versuchung setzen, sein eigener Rächer zu werden. Und wenn in unsern Ländern Lebensstrafe auf dem Ehebruch stehet, so heißt es in der That so viel als, er soll ordentlich gar nicht gestraft werden. Der Richter hat alsdenn Mitleiden, und fodert unmögliche Beweise; und der Beleidigte verlanget nicht so viel Strafe, unterläßt also wol die Klage. Billig soll dem Gesetzgeber jedes Unrecht so vorkommen, wie es der grössete Theil der Beleidigten schätzen wird.

8) Die Einbildung oder auch das Gefühl von der Grösse der Strafe. Ein Volk, das zum Stillesitzen geneigt ist, mit Gefängniß zu strafen, ist vergeblich, falls der Ort des Gefängnisses nicht sehr unangenehm oder ungesund ist: in Asien müssen daher Schläge thun, was bey dem unruhigen Europäer ein Zimmer ausrichtet, vielleicht ein eben so gutes, als das, auf welchem ich jetzt schreibe. Hingegen würden bey uns Schläge, wegen der damit verknüpften Schande, die von dem Recht des Degens und der Gegenwehr herzuleiten ist, für die meisten Verbrechen eine übertriebene Strafe seyn.

Ist es möglich, so soll der gütige Gesetzgeber kleine oder gar eingebildete Uebel wählen, um damit zu strafen, wenn nur der Bürger sie groß schätzet, und sich hinlänglich vor ihnen fürchtet. Hätte aber Moses verordnet, was bey uns eine Militärstrafe ist, der Uebertreter dieses oder jenen Gesetzes solle einige Tage als Arrestante ohne Degen gehen, welcher Israelite würde nicht gelacht haben? Hingegen konnte er durch ein anderes Scheinübel schrecken, das bey uns keine Strafe

seyn würde. Wenn ich meines Vaters Bruders Wittwe heyrathete, so wurden die Kinder, welche aus dieser Ehe entstunden, nicht als die Meinigen angesehen, wiewohl sie erbfähig waren. Hiernach würden wir vielleicht wenig fragen.

9) Andere Sitten des Volks. Bey Mose ist das Verbrennen nach dem Tode eine fürchterliche Strafe: das hätte es nicht seyn können, wenn die Israeliten damals überhaupt die Gewohnheit gehabt hätten, ihre Todten zu verbrennen.

10) Die Gestalt, Gattungen, und Triebfedern der Verbrechen, und die Chicane, die sich ihrer annimmt. Wo die Knabenschande nicht gewöhnlich ist, können mäßige Strafen hinlänglich seyn, ihr Einreissen zu hindern: wo aber das Volk einen solchen Hang dazu hat, als in den südlichen Ländern, und die Vielweiberey manchen zwingt ehelos zu leben, da kann es nöthiger werden, Todesstrafen zu drohen und zu vollziehen. Wie veränderlich und mannigfaltig die Gestalten der Verbrechen sind, brauche ich nicht zu sagen. Bisweilen sind es auch die Gattungen. Die Handlung, auf die Moses 5 Buch Cap. XXV, 11. 12. das Abhauen der Hand setzet, ist bey uns so ungehört, oder doch selten, daß der Gesetzgeber wunderlich handeln würde, wenn er ihrer erwähnte.

11) Die besondern Krankheiten, die unter dem Volk gewöhnlich sind. Der Aussatz erfoderte Gesetze unter den Israeliten, die wir nicht brauchen: und einige deren würden bey uns eine thörichte Härte seyn, z. E. wenn man den verschliessen sollte, der sich verbrannt hat, und dessen Schaden etwas übel aussiehet.

12) Wo auch alles dieß nicht eintritt, da erfodert doch wol das System des übrigen Rechts andere Gesetze, und man kann das eine nicht nachahmen, ohne die übrigen damit zusammenhangenden auch mitzunehmen.

Wie

Wie manche loben die Güte der Mosaischen Gesetze, weil der Diebstahl nicht am Leben gestraft wird, und legen es unsern Gesetzgebern zur Härte aus, daß sie Mosi hierin nicht folgen? Ich habe einige darüber als über eine Gewissenssache eifern gehört. Allein kann man dieß Mosaische Recht nachahmen, so lange die Sclaverey nicht eingeführt ist, und der Dieb, der nicht wider erstatten kann, nicht zum Knechr verkauft wird? Was soll man am Ende mit der überhandnehmenden Menge von Dieben anfangen, wo keine Sclaverey ist? Denn Zucht- und Arbeithäuser fallen dem Staat zu kostbar. Man wird doch aber wol nicht dem Christenthum ein Geschenk mit Widereinführung der Leibeigenschaft in den Ländern, die dieses Uebels los sind, machen wollen?

Gleiche Eiferer verlangen wol, der Ehebruch solle nach Mosis Beyspiel am Leben bestraft werden. Allein da billig ein sehr vollkommener Beweis vorhergehen muß, ehe jemanden das Leben genommen werden kann, so werden diese sehr tugendhaften Gesetzgeber, den Männern zum Besten, die einen solchen Beweis, als bey Lebensstrafen nöthig ist, nicht führen können, auch das aus Mose beybehalten müssen, daß sich der Mann ohne gerichtlichen Beweis von seiner Frau scheiden kann, wenn er es nur weiß, daß sie ihm untreu gewesen ist.

Wie manche Kirchenväter verdammeten aus Eifer für Mosis Gesetze die Zinsen, die auch dem canonischen Rechte verhaßt sind? Allein diese Feinde der Zinsen hätten erst den Verkauf der Aecker verbieten müssen: denn wo ich mein Geld an Grundstücke legen kann, die mir Zinsen einbringen, da ist nichts billiger, als daß mein Schuldner mir auch Zinse gebe, wenn er will, daß ich mein Geld ihm leihen, und es nicht an Grundstücke anwenden soll. Ich glaube, dieß sey genug, zu be-

stätigen, daß unsere Gesetzgeber nicht verpflichtet sind, Mosis Gesetze als die besten einzuführen. Wollen sie ihm worin nachfolgen, so geschehe es darin, daß sie ihre Gesetze nach den Umständen des Landes, in dem sie gelten sollen, einrichten, und desto weiter von Mose abgehen, je verschiedener unsere Staaten von dem Israelitischen sind.

§. 9.

Mosis bürgerliche Gesetze sollten nicht schlechterdings unveränderlich seyn.

Ob Moses seine bürgerlichen Gesetze in der Absicht gegeben habe, daß sie unveränderlich seyn sollten, so lange das Israelitische Volk seine Unabhängigkeit behauptete, oder, wie andere sich ausdrücken werden, so lange das Alte Testament währete, das ist eine zweifelhaftere Frage, als man anfangs meinen sollte. Es scheint, gewisse bürgerliche Gesetze können nicht ewig seyn, sondern müssen mit der Zeit geändert werden. Moses hat Geldstrafen verordnet: diese müßten doch wol erhöhet werden, wenn sich das Geld und der Reichthum des Volks mehret, und Silber und Gold dadurch seinen Preis verliert. Die höchste Geldstrafe in den Gesetzen Mosis, die der erlegen muß, der seine Frau fälschlich beschuldigte, als habe er sie in der ersten Nacht nicht für Jungfer befunden, war von hundert Sekeln, dieß sind nach der gewöhnlichen Rechnung, die aber viel zu hoch ist, hundert Gulden, (nach dem 18 Guldenfuße;) hingegen nach einer richtigern Rechnung wird es nicht viel über den fünften Theil dieser Summe betragen. Wann eine solche Geldstrafe zur Zeit Mosis empfindlich war, so konnte sie es gewiß nicht mehr zur Zeit Salomons seyn, als der Handel die Israeliten bereichert hatte. Stellete sich nun dieß Moses zum voraus vor, oder nicht? War er wie der junge in die Welt gefallene Gesetzgeber, der sich einbildet, ein Thaler werde ewig ein Thaler bleiben? An andern Orten schätzt er

Prei-

Preise der Dinge, die man bezahlen soll, z. E. eines verunglückten Knechts: diese konnten doch unmöglich immer einerley bleiben.

Man stelle sich die Chicane vor, die gewiß in einigen Jahrhunderten entstehet, so wird man mir nicht leugnen, daß manches Gesetz Mosis mit der Zeit habe unkräftig werden müssen.

Man denke an andere geänderte Umstände: was für Aenderungen der Gesetze werden nunmehr nöthig seyn? Wenn z. E. die Handlung unter Salomon empor kam, so wird wenigstens unter einem andern Nahmen, etwan einer gedichteten Handlungsgesellschaft, die Zinse haben müssen erlaubt seyn, und alsdenn wären die Gesetze mangelhaft gewesen, wenn die Grösse der Zinse durch keine Verordnung eingeschränkt worden wäre.

Die Strafe des Verbrennens nach dem Tode hat viel von ihrem Schrecken und Schande verliehren müssen, als es unter den Königen eine Pracht der Begräbnisse ward, Todte zu verbrennen.

Wie? wenn einige Verbrechen so einrissen, daß die ehemalige Strafe ihnen zu schwach war, müßten nicht die Strafen geschärft werden?

Wir finden auch wirklich einige solche Aenderungen der Gesetze die nach Mosis Zeit vorgenommen sind, und nicht misbilliget zu werden scheinen. Moses hat zwar nirgends die Handlung verboten, allein es ist doch gewisser massen der Endzweck und die Seele seiner Gesetze, die Israeliten von der Handlung, sonderlich der zur See, zu entfernen. Ein Theil der Ursachen, der von der Eifersucht der Sidonier hergenommen seyn mochte, fiel zu Salomons Zeit weg, und dieser König bediente sich der überaus glücklichen Lage seines Landes, um es durch eine ausgedähnte Schiffarth zu bereichern. Nach Mosis Gesetz bezahlte der Dieb vierfach oder fünffach. 2 B. Mos. XXI, 37. Diese Strafe muß mit der Zeit erhöhet seyn, denn zu Solomons Zeit erstattete er das Gestohlne siebenfältig. Sprüchw. VI, 31. Die letz-

letzten Capitel Ezechiels enthalten zwar keine Geschichte, sondern nur ein dem Propheten im Gesichte vorgestelletes Bild eines gereinigten Gottesdienstes: allein es scheint doch, daß sie vieles aus den besten Sitten und Gebräuchen unter den letzten Königen entlehnen, und wenigstens würden sie nichts, das sündlich war, unter die Verbesserungen des Gottesdienstes rechnen können. Und diese Capitel haben doch gewiß einige Veränderungen der Gesetze Mosis. Sie geben dem Fremdling das völlige Bürgerrecht, und weisen ihm ein eignes Land an, wo er Grundstücke besitzen kann. Cap. XXXXVII, 22. Sie geben Cap. XXXXIV, 21. 22. dem dem Priester strengere Vorschriften, als Moses. Nach Mosis Gesetzen darf der Priester keinen Wein trinken, wenn er in das Heilige gehet; hier keinen, wenn er den innern Vorhof betritt: Moses erlaubte dem gemeinen Priester, eine Witwe zu heyrathen; das strengere Gesez Ezechiels untersagt es, falls sie nicht eine Priesterwitwe ist.

Moses selbst hat bisweilen seine Gesetze geändert, sonderlich was die Strafen betrift: wiewohl es auch in andern Fällen geschehen ist. Seine beyden ersten Verordnungen untersagten blos, von armen Israeliten Zinsen zu nehmen: als aber hiergegen die Chicane einen Ausweg gefunden haben mochte, verbietet er im letzten Jahre die Zinseu unter Israeliten schlechterdings, (*) und erlaubt sie blos gegen Auswärtige. Man sollte daher vermuthen, er verlange auch nicht, daß seine Verordnungen wider die Natur bürgerlicher Gesetze nach seinem Tode unveränderlich seyn sollten: wenn nur der Einwurf gehoben werden könnte, daß er zu so manchen Gesetzen hinzufüget: ein ewig Recht für eure Geschlechter. (chüxoth Olam ledorothechem) Allein dieser Ausdruck

(*) Ich verweise auf die im 2ten Theil des Syntagma commentationum befindliche Disseration de mente ac ratione legis Mosaicæ usuram prohibentis, §. IX.

druck kann gewiß die Absicht nicht haben, eine ewige Unveränderlichkeit der Gesetze anzuzeigen; denn wir finden ihn 3 B. Mos. XVII, 7. bey einer Verordnung, deren Beobachtung blos in der Wüste möglich war, und die Moses selbst im zwölften Capitel des fünften Buchs (V. 15. 20. 21. 22.) wieder aufgehoben hat. So lange die Israeliten noch in der Arabischen Wüste in einem Lager beysammen waren, verordnete Moses, sowol zur Ausrottung des Götzendienstes und Verhütung geheimer Opfer, als zum Unterhalt der Priester, daß ein jeder Israelite, der Rind- Schaaf- oder Ziegenvieh schlachtete, es zum Opfer bringen sollte. Man durfte also dieß Fleisch nicht anders, als Opfermahlzeiten geniessen. Er setzt ausdrücklich dazu: Dieß ist ihnen ein ewiges Recht für ihre Geschlechter: und doch war es nicht möglich, ein solches Gebot zu beobachten, wenn das Volk in seinem Lande wohnete, und die Wohnung manches Israeliten, zwey, drey, oder mehr Tagereisen von dem Altar entfernt war; daher auch Moses selbst verordnet, wenn sie in das verheissene Land eingegangen seyn würden, so solle ihnen erlaubt seyn, Rind- Schaaf- und Ziegenfleisch überall und als eine gemeine Speise zu essen. Hieraus siehet man klar, Olam, welches man durch ewig übersetzt, werde in diesem Ausdruck nicht in der höchsten, sondern vielmehr in seiner gewöhnlichsten und ersten Bedeutung genommen, nach welcher es eine lange Zeit, eigentlich, ein Menschenalter, ist. Und nun werden die Gesetze, bey denen dieser Zusatz stehet, blos solchen Verordnungen entgegen gesetzt zu seyn scheinen, die etwan nur auf einen Tag oder Woche gemacht sind, dergleichen die Policey oft geben muß. Sie sollen beständig fortdauren, so lange sie nicht durch ein neues Gesetz aufgehoben werden.

Ich muß zwar gestehen, daß Moses sich nirgends darüber deutlich erklärt, ob sein Volk bey geänderten Umständen gewisse bürgerliche Gesetze ändern könne? und wer eigentlich dieses Recht üben solle? Allein die

Sa-

Sache kann er nicht haben untersagen wollen. Nach der übrigen Einrichtung seines Staates sollte man denken, daß das Volk oder der König, bey einer nothwendig werdenden Aenderung der Gesetze vielleicht den Priester habe in Rath nehmen, oder gar GOtt durch das geheiligte Loos befragen, sollen, das den Nahmen Urim und Thumim trägt: vielleicht konnten sie auch bey wichtigern Veränderungen sich an den Propheten wenden, so wie es David in einem Stück der gottesdienstlichen Rechte that, da er anstatt der Hütte des Stifts einen Tempel bauen wollte. Allein es mangelt mir hier an Beyspielen und historischen Nachrichten, und ich mag nicht gern Vermuthungen an die Stelle der Geschichte setzen.

§ 10.

Die höchste Gewalt in dem Israelitischen Staat übte in Absicht auf die Gesetze Mosis, die eine Strafe verordnen das Begnadigungsrecht.

Ein bürgerliches Gesetz, ohne alle mögliche Dispensation würde überaus grossen Unbequemlichkeiten unterworfen seyn. Es sind so viel besondere Fälle, die eine Veränderung oder Erlassung der Strafen erfodern, daß ein menschlicher Gesetzgeber sie unmöglich alle zum voraus übersehen kann: und wenn Moses sie als Prophet, wissen, und in seinem Gesetzbuch hätte berühren sollen, so würde dieß Gesetzbuch eine Bibliothek geworden seyn, und die Kürze verlohren haben, die eine vorzügliche Eigenschaft desselben ist. Denn es ist doch kein geringer Vortheil wenn die Sammlung der Gesetze von allen Bürgern mehrmals in ihrem Leben durchgelesen werden kann: und Moses, welcher befiehlt, sein ganzes Gesetz dem Israelitischen Volk alle sieben Jahre einmal mit dem Lauberhüttenfest vorzulesen, hat gewiß seine Absicht darauf gerichtet gehabt. Manche Ausnahmen lassen sich auch nicht einmal mit Wohlstand oder Sicherheit machen: denn wenn die Fäl-

le,

le, in denen eine Erlassung der Strafe erlaubt seyn soll, in dem Gesetzbuch selbst stehen, so giebt dieß eine Gattung von Dreistigkeit, das Verbrechen in einigen Fällen zu begehen, weil man schon nähere Hofnung hat, ungestraft zu bleiben. Insonderheit aber würde der Satz eines Gesetzbuchs: mächtigen Bürgern, die man nicht mit Sicherheit zur Strafe bringen kann, und überaus grossen oder verdienten Männern, deren das gemeine Wesen nicht entbehren kann, mag die Strafe der Verbrechen, z. E. Todtschlages erlassen werden: ein Freybrief für alle grosse Verbrecher seyn, und den gemeinen Bürger allen ihren Beleidigungen aussetzen, bis er etwan durch die Grösse und Menge des erlittenen Unrechts zur Raserey gebracht, einen Aufstand erregte, und sie vor ein wildes unordentliches Gerichte des erzürnten Pöbels brächte.

Sollen die Gerichte nicht despotisch, und jedermann der Gefahr der Tyranney ausgesetzt seyn, so muß das Urtheil nicht nach den vernünftigsten Gedanken des redlichsten Richters, sondern nach den in die Augen fallenden Beweisen gesprochen werden. Hier kann es sich nun bisweilen zutragen, daß der Beweis, der Angeklagte habe das Verbrechen begangen, dessen er beschuldiget wird, nach allen Regeln des Rechts oder Herkommens geführet wird, und dennoch ein vernünftiger Richter Ursache findet, zu zweifeln, ob er schuldig sey, ja wol gar das Gegentheil weiß. Bey Mose machen zwey Zeugen, die übereinstimmen, einen des Todes schuldig, und es ist doch möglich, daß sie beyde falsche Zeugen sind: man kann dieß wissen ohne es juristisch beweisen zu können (*) Wenn nun irgends in dem Staat ein Begnadigungsrecht ist, so wird (und nichts

(*) Ich will zum Beyspiel einen Fall dichten. Titius gehet mit drey Bekannten, die man für seine Freunde hält, durch einen Wald: er wird darin erschlagen und die drei Freunde bringen den angeblichen Mörder, dessen sie sich bemächtiget haben, gebunden mit und vor das Gerichte. Es ist ei-

ist fürchterlicher) die Unschuld dnrch die Gesetze leiden müssen, die zum Schutz der Unschuld gegeben waren. Der Richter, und die höchste Gewalt im Staat, werden es vielleicht wissen, ohne helfen zu können: sie, und der Vollzieher des Urtheils, sind gezwungen, wissentliche Mörder zu werden.

Hieraus folget, daß; wenn auch GOtt selbst bürgerliche Gesetze giebt, die höchste Macht auf Erden, welche sie verwaltet, das Recht von ihm bekomme, in ausserordentlichen Fällen von diesen Gesetzen abzugehen, zu dispensiren, und zu begnadigen. Dieß Recht muß vor der Zeit der Könige die ganze Gemeine Israels mit Zuziehung des Priesters gehabt haben, ob wir gleich hiervon nichts historisches finden: die Könige aber

---

einer, der mit Titio vorhin in Frenndschaft gelebt hat, und sie bezeugen einmüthig, er habe sich in dem Walde, uahe an dem Orte, wo Titius auf einem engen Fußsteige vorbeygehen mußte, versteckt gehabt, sey unvermuthet auf ihn heraus gefallen, und habe ihm die tödtliche Wunde, ohne daß sie es abwenden konnten, gegeben, sich darauf mit der Flucht in das Gebüsche retten wollen. Ich will noch eine von beyden darzu setzen: entweder daß des als Mörder eingebrachten Mannes Kleider blutig sind; oder, daß sein Weggehen von Hause verdächtig ist, uud er keine hinlängliche Ursache angeben kann, warum er um die Zeit in dem Walde gewesen sey.

Da hier so gar drey Zegen sind, so wird der Angeklagte uach dem Gesetz Mosis nothwendig verurtheilet werden müssen: ja ich glaube, dieß würde nach den Gesetzen eines jeden andern Volks, die nun nicht des Schuldigen einiges Bekenntniß erfodern, und die barbarische Freyheit geben, es durch die Tortur zu erzwingen, geschehen,

Nun will ich aber einen Umstand dazn setzen. der so selten ist, daß er schwerlich in einer peinlichen Halsgerichtsordnnng erwähnt seyn wird, um eine Ausnahme zu machen. Titius hätte einen Hund bey sich gehabt, der, wie man wohl dergleichen Beyspiele erzählt, bey dem Leichnam stehen geblieben, oder um gleichsam Hülfe zu suchen, nach Hause gelaufen war. Ganz unvermuthet trägt es sich zwischen

Spruch

aber haben es unstreitig geübt, und zwar nicht blos aus Partheylichkeit, (z. E. wenn David den Amnon so wol als Absalom, die beyde seine Söhne sind, ungestraft läßt) sondern auch aus Grundsätzen und Ueberlegung der Umstände. Das merkwürdigste Beyspiel hiervon ist, wenn David in einem erdichteten Fall, der ihm vorgeleget ward, dem Mörder das Leben schenkt, der seinen Bruder getödtet haben sollte, weil die Mutter selbst vor ihn bat, und mit ihm seines Vaters Geschlecht verloschen seyn würde. Man findet die Geschichte 2. Sam. XIV, 1-21 und ich bin hier kürzer, weil ich von diesem merkwürdigen Fall in der zweyten Abhandlung ad leges divinas de pœna homicidii §. 34. 37. ausführlicher geredet habe.

Dieß

Spruch und Vollziehung des Urtheils zu, daß der Hund einen von den drey Freunden mit grosser Wuth anfällt. Man schöpft darauf Verdacht, und veranstaltet es, daß ihm so wohl die andern Freunde, als auch der angebliche Mörder nahe genug kommen müssen, um von ihm bemerkt zu werden. Er fällt die sogenannten Freunde und Begleiter immer von neuem an, ohne dem den man für den Mörder ausgiebt, etwas zu thun. So wenig dieß genug seyn kann, sie zu überführen,) denn wer wird aus den Handlungen eines Hundes einen gerichtlichen Beweis führen, und ihn zum Zeugen aufstellen?) so wird doch jeder Vernünftiger schliessen, daß sie die Mörder, und der ehemahlige Feind Titii unschuldig sey. Vielleicht hat dieser wirklich etwas böses vorgehabt, und aufgelauret,, wenn er nemlich von seinem Weggehen von Hause keinen rechten Grund anzugeben weiß; aber er hat es nicht gethan, sondern jene Freunde haben Titium getödtet, ehe er an die Stelle kam, wo sein Feind auflaurete: oder vielleicht ist er nur von ohngefähr in dem Holze gewesen; vielleicht war er so edelmüthig, seinem Feinde zu Hülfe zu kommen, da er ihn angefallen sahe, und dieß möchte man beinahe glauben, wenn seine Kleider mit Blut beflecket sind. Er selbst giebt auch das eine oder andere vor. Das Gesetzbuch verdammet ihn zum Tode: allein wer würde die Ausführung dieses Urtheils nicht mit Schaudern ansehen wer wird nicht wünschen, daß eine höchste Gewalt sey, die auch wider das Gesetzbuch begnadigen könne?

Dieß ist nicht das einzige Beyspiel. So kurz die Geschichte der Könige beschrieben ist, so finden wir ihrer doch noch mehrere. David hat mit der Bathseba einen Ehebruch begangen. Er selbst stellet sich deshalb nicht einem Gerichte dar, um die Strafe des Ehebruchs zu leiden, ob er gleich in einer vollkommen bußfertigen Gemüthsfassung ist: der Prophet Nathan dringet auch nicht darauf. Es scheint es verstand sich von selbst, daß der König nicht sollte sündigen oder gestraft werden können, so lange er sich nur nicht an den Grundgesetzen vergriff: er ist eben im höchsten Grad der mächtige Bürger, auf den das peinliche Gesetz gar nicht zu gehen scheint, weil es höchstgefährlich ist, und einen bürgerlichen Krieg verursachen konnte, wenn er vor Gerichte gebracht werden sollte. Indeß ist doch diese Ausnahme nirgends in Mosis Gesetzen gemacht: sie auch nur zu nennen, würde bedenklich gewesen seyn; es hätte dem Kriegesheer das Recht benommen, gegen David so zu handeln, als die Römer gegen Tarquinius verfuhren, (die Fälle sind in der That ziemlich gleich) und wo das gewesen wäre, da würde ein Tyrann täglich gethan haben, was Davids Geschichte ein einziges mahl beflecket. Man wird leicht sehen, daß dieses Einmahl an einem grossen Könige ungeahndet zu lassen, dem Vortheil des Volks selbst gemäs war; und daß es doch die allerärgste Gattung von Despotismus und Sclaverey gewesen wäre, wenn ein eigenes Gesetz dem Volk oder der Armee verboten hätte, jemahls den König zur Strafe zu bringen, der im Vertrauen auf dieß Gesetz die Gemahlinnen der vornehmsten und tapfersten eben zu der Zeit für das Vaterland fechtenden Generale in ihrer Abwesenheit entehrt, und sie täglich traurige Scenen, als des Urias seine war, hätte sehen lassen.

Doch der König unterläßt hier noch mehr. Er stellet sich nicht nur selbst keinem Gerichte der Stände oder der Armee vor, sondern er vollzieht auch die Strafe des Ehebruchs nicht an der Bathseba. Ich lobe es, und die Bibel tadelt es wenigstens nirgends: es

wür-

würde ein sehr beleidigender Anblick, ein rechtes Gemählde von Grausamkeit seyn, wenn der Hauptverbrecher ungestraft bliebe, und die Verführte, die sonst eine tugendhafte Person gewesen zu seyn scheint, gesteiniget werden sollte: und dieser Auftritt würde im Orient, wo der König in eigener Person Richter ist, noch schwärzer gewesen seyn, als bey uns. Indeß ist es doch abermahls eine Dispensation vom Gesetz, dessen Strafe an der Mitverbrecherin des Königes nicht vollzogen ward.

Man möchte vielleicht aus einer andern Stelle eben der Geschichte der Bathseba schliessen, daß die Könige auch das Recht geübet hätten, Verbrechen wegen besonderer Umstände härter zu strafen, als das Gesetz verordnet hatte. Gewiß ein fürchterlicheres und bedenklicheres Recht, als das vorige, welches auf Erlassung der Strafen ging: allein es beruhet auch nur auf einer sehr buchstäblichen und höchstzweifelhaften Auslegung der Worte. Nathan legte dem Könige einen erdichteten Fall vor, daß ein reicher Mann seinem armen Nachbar das einzige Lamm, das er noch dazu nicht zum Schlachten, sondern zum Vergnügen erzog, mit Gewalt weggenommen, geschlachtet, und es seinen Gästen vorgesetzt habe. Die Strafe des Diebstahls und Raubes ist nach Mosis Gesetzen nie der Tod, sondern bey einem Schafe die vierfache Erstattung. David, der hier Muthwillen, Beleidigung des armen Nachbars in kühlem Blute, Beschimpfung desselben, Grausamkeit in Schlachtung des Thiers, auf welches der Eigenthümer eine im Morgenlande in der Mode seyende Neigung geworfen hatte, in dem Raube vereiniget siehet, thut mit grossem Unwillen den Ausspruch: So wahr GOtt lebt, der Mann ist des Todes schuldig, und das Schaaf muß er vierfach bezahlen. David scheint also hier einen tyrannischen Raub am Leben bestrafen zu wollen. Allein er scheint es nur: Tod setzen die Hebräer bisweilen für alle und jede Strafe, so kann es vielleicht auch hier David nehmen; er ist im Affect, und der Affect lehrt

uns figürlich reden. Wenn bey uns der Richter im Zorn sagte, den solle der Henker holen, so würden wir es doch nicht als einen buchstäblich zu erklärenden Rechtsspruch nehmen. Es scheint auch, die beyden Strafen schicken sich nicht zusammen, und die zweite würde sehr herabfallen, wenn der reiche Ungerechte das Leben verlieren, und über das ... noch vier Lämmer bezahlen sollte. Ich will also wenigstens aus dieser zweifelhaften Stelle nicht schliessen, daß der König die im Gesetze verordneten Strafen nach Willkühr habe vergrössern können.

§. 11.

Gränzen zwischen Sittenlehre und Staats-Klugheit, von der die gesetzgebende Klugheit eine Gattung ist.

Wenn die bisher vorgetragenen Sätze einigen meiner Leser anstössig, und mit dem Begtiff eines von Gott gegebenen Gesetzes streitend, scheinen sollten, so wird die Ursache wol darin zu suchen seyn, daß sie die Verwandtschaft und Gräntzen der Moral und Politik nicht kennen. Beyde beschäftigen sich mit der Glückseeligkeit der Menschen, und haben diesen allgemeinen Grundsatz, auf den alle einzelne Vorschriften hinaus laufen: Suche die ausgedehnteste Glückseeligkeit zu befördern. Sie unterscheiden sich aber in der Wahl der Mittel. Einige Mittel der allgemeinsten Glückseeligkeit bleiben in allen Umständen und in allen Ländern einerley, und ihr Gegentheil ist beständig eine Hinderniß der Glückseligkeit. Man stelle sich ein Volk vor, wo nnd wie man will, so wird der Diebstahl, oder die Hurerey, wenn sie als Mitteldinge angesehen werden und im Schwange gehen, gewiß die Glückseligkeit des Volks vermindern. Jener wird die Lust zum Arbeiten und Erwerben vermindern, welche wächst, wenn mein Eigenthum sicher ist: die andere wird die Kinder ungewiß machen, ihre Erziehung hindern, Krankheiten ausbreiten, u. s. f.

So bald von solchen Mitteln die Rede ist, so gehört die Vorschrift zu der Sittenlehre. Andere Mittel haben nicht gleiche Gewißheit: es giebt vielleicht mehrere Mittel zur Erhaltung einerlei Glückseeligkeit, und es wird schon ein grösserer Verstand dazu erfodert, zu erkennen, welches unter ihnen das beste ist, und selbst dieses ist unter verschiedenen Umständen verschieden. Vielleicht läßt sich eine Regel finden, die bei neun Fällen zutrifft, allein der zehnte Fall wird eine Ausnahme von der Regel machen. So bald unsere Vorschriften zu Beförderung der Glückseeligkeit von dieser Art sind, gehören sie in die Politik; und wenn auch GOtt selbst eine Politik schriebe, so würden die Regeln nach Verschiedenheit der Umständen verschieden seyn, ja sich mit der Zeit ändern, und auch um die Zeit, da sie noch schicklich sind, doch ihre Ausnahmen haben müssen. Die gesetzgebende Klugheit ist offenbar ein Stück der Politik, und zwar eins der wichtigsten und schwersten: kann man sich wundern, wenn bürgerliche Gesetze, von GOtt gegeben, mit der Zeit haben unbrauchbar werden, oder auch, als sie noch gültig waren, in einzelnen Fällen einer Dispensation fähig seyn können?

§. 12.

Nicht alle Gesetze Mosis sind in Gebrauch gekommen.

Einige Gesetze Mosis können von ihm mit grossen Ernst gegeben, und doch wegen des Ungehorsams der Israeliten nie völlig in Gebrauch gekommen seyn. Wir weerden unten sehen, daß die meisten und vortreflichen Gesetze von dem Sabbaths- und Jubel-Jahre, dieses von Mose schon zum voraus befürchtete Schicksal gehabt haben möchten. Man muß daher nicht eben glauben, daß es lauter Sitten der Israeliten sind, was ich in dem Mosaischen Recht vortrage. Sind doch nicht einmahl die zehn Gebote eine allgemeine Sitte dieses Volks geworden.

§. 13.

Verbindung der Religion und Tugend mit gewissen politischnöthigen Gesetzen.

Bey der gesetzgebenden Klugheit Mosis bemerke ich überhaupt ein gewisses Kunststück, das in unsern Tagen ungewöhnlich, und vielleicht auch wirklich nicht mehr brauchbar ist. Manches Gesetz wird heiliger beobachtet werden, wenn man es mit Verschweigung seiner eigentlichen Ursache in eine Verbindung mit Tugend oder Religion setzt, und ihm eine moralische Bedeutung oder Richtung giebt. Es erwirbt sich dadurch eine gewiße Art von Ehrerbietung, indem man glaubet, gegen die Tugend selbst, die es bedeutet, zu sündigen, wenn man das Gesetz überträte.

Die kleinen Ueberbleibsel der gesetzgebenden Klugheit der Aegyptier, die wir kennen, zeigen, daß dieß Volk sich dieses Mittels oft bedienet habe. Seine Gesetzgeber übertrieben es nur, und erdichteten eine falsche Religion, Gesetze kräftiger und heiliger zu machen, welche die Politik anrieth. Gewisse Thiere zu erhalten, war ihrem Lande nöthig: sie machten sie zum Sinnbilde der Gottheit, oder wandten die Lehre von der Seelenwanderung an, sie unverletzlich zu machen. Der Wein wächst in Aegypten nicht so häufig, daß er ein täglicher Trank seyn konnte: ihn von aussen einzuführen, ist eine dem Lande nachtheilige Handlung, die das Geld Auswärtigen zuführet, und wenn es angienge, diese Art von Handlungen in unsern nördlichen Ländern zu hindern, so würde es haushälterisch seyn. Was soll hier der Gesetzgeber thun? Gesetze wider den Luxum, die die Einfuhr des Weins verbieten, sind gemeiniglich von keiner Wirkung: wenn man sie in Schweden, Dännemark, Grosbritanien, und dem nördlichen Deutschland, geben wollte, so würden sie in der That nur ein Gebot seyn, den Wein ohne Accise zu trinken, denn der Schleichhandel würde ihn doch in diese Länder einführen. Die

Aegyp-

Aegyptier erdichteten, der Wein sey eine Erfindung des bösen Gottes, der Saft der Trauben aber, ehe er gebrauset habe, erlaubt. Auf die Weise konnten freilich die Allervornehmsten von den wenigen Weinbergen, die Aegypten hat, Most, oder frisch ausgepreßten Traubensaf t trinken, wie Pharao 1. B. Mos. XXXZ, 11. allein von auswärtigen Orten ließ sich Most oder Trauben nicht in solcher Menge einführen, daß jeder sich ihrer hätte bedienen können. (*)

Mit solchen Betrügereyen konnte sich die gesetzgebende Klugheit eines wahren Propheten freilich nicht verunehren: und in der That pflegen sie auch in der Folge Schaden zu thun, so unschädlich sie anfangs aussehen und einige Menschenalter hindurch seyn mögen. Nur bey dem Beyspiel des Weins zu bleiben, so wird, wenn eine Religion ihn verbietet, das Volk im Norden sich an Brandtwein, und in Süden an Opium gewöhnen, welches der Gesundheit und Bevölkerung mehr Schaden thut, als jene Gelderſparung werth ist. Allein, wo es ohne Betrug geschehen kann, bediente sich Moses eines ähnlichen Mittels.

Er will keine Gattung von Vögeln, die einmahl in dem Lande ist, ganz ausgerottet wissen. Er verbietet deshalb, daß niemand die Alte mit den Eyern oder Jungen zugleich zur Brutzeit aus dem Neste nehmen soll. Allein dieß Gesetz kleidet er so ein, und begleitet es mit der Verheissung eines göttlichen Segens und Wohlgefallens, daß der Leser gemeiniglich glaubt, es sey bildlich, und wolle die Barmherzigkeit in einem Beyspiel gebieten. Sahe man die Handlung als grausam an, so unterließ man sie strenger, als geschehen seyn möchte, wenn man die Hauptabsicht des Gesetzes gewußt hätte. (**)

(*) Ich verweise auf den 7ten und 8ten §. meiner Abhandlung *de legibus Mosis Palæstinam populo caram facturis.*

(**) *Lex Mosaica Deuteron XXII, 6. 7. ex historia naturali & moribus Aegyptiorum illustrata.*

Bey dem Götzendienst der Morgenländer ward Blut getrunken. Moses, der grosse Feind der Abgötterey, dessen Grundgesetz war, Jehova sey der König des Israelitischen Volks, daher man keinen Gott neben ihm verehren dürfe, mußte suchen, das Blut von den Tischen der Israeliten zu entfernen, damit man nicht eine abgöttische Andacht dabey haben möchte. Er verbot es unter Lebensstrafe, allein er gab dem Verbot zugleich eine bildliche Bedeutung. Ihr unterlasset nie, sagte er, zu sündigen, und alles Blut aller Thiere gehört auf den Altar, eure Sünde zu versöhnen: wer Blut geniesset, der entwendet es dem Altar, und der GOtt, dem der Altar heilig ist, wird gegen einen solchen Sünder, der ihm das Lösegeld und den Preis der Versöhnung entwendet, selbst sein Angesicht richten, um ihn aus seinem Volke auszurotten. 3. B. Mos. XVII, 12.

Im einem Feldlager ist die Reinlichkeit nöthig, und übler Geruch kann endlich Krankheiten nach sich ziehen. Moses will daher, ein jeder soll seine Nothdurft ausser dem Lager verrichten, und sogleich beyscharren. Um dieses eher von seinem Volk zu erhalten, befiehlt er das ganze Lager, wegen der Gegenwart GOttes, der ihnen gegen ihre Feinde hilft, für einen Tempel anzusehen, welcher nicht mit Unreinigkeiten entheiliget werden darf. 5. B. Mos. XXIII. 10-15. Es ist wahr, bey uns würde eine solche Vorstellung nicht sehr wirksam seyn, da es für keinen Mangel der Ehrerbietung gehalten wird, die Wände der Kirchen auf diese Art zu verunreinigen. Allein ein Morgenländer hat hier eine mehr sinnliche Ehrfurcht. Jener Engländer, der an einer Türkischen Moschee eben so verfahren wollte, als er es zu London an den Kirchen gewohnt war, ward von denen, die es bemerkten, zu Boden geworfen, und behielt nur die Wahl, ob er sogleich wegen dieser Entheiligung sterben, oder sich beschneiden lassen wollte.

§. 14.

Moses drohet billig keine Strafe jenes Lebens. Dem ganzen Volke drohet er Landesstrafen, welche die Providenz allein vollziehen kann.

Moses drohet nirgends Strafen jener Welt. Dieß ist einigen befremdlich vorgekommen, da andere alte Gesetzgeber sich dieser so mächtigen Furcht bedienet haben. Der eine meint, er müsse wol keine Strafen jener Welt geglaubt haben, und der andere siehet es als ein Zeichen seiner göttlichen Sendung an, da er seine Gesetze, ohne Strafen des künftigen Lebens zu Hülfe zu nehmen, geben konnte. Ich wundere mich über diese Unterlassung gar nicht, sondern blos über die Kurzsichtigkeit und Vergeßlichkeit derjenigen, die in einem bürgerlichen Gesetz dergleichen Sanctionen erwarten. Moses ward nicht, wie einige alte Gesetzgeber, aus patriotischem Eifer ein Betrüger, das muß man aber seyn, wenn man bürgerlichen Gesetzen Strafen jener Welt anhänget. Denn Gott will ja nicht alle, auch nicht die schwersten Verbrechen in jener Welt strafen, sondern der grösseste Missethäter kann allen ewigen Strafen durch Reue und Besserung entgehen. Daher ist auch jezt kein Gesetzgeber so einfältig, daß er dem Mörder, dem Ehebrecher, dem Diebe, die Hölle drohete; wir geben ihm vielmehr noch vor Erduldung der Todesstrafen Zeit und Zubereitungsmittel, sich mit GOtt auszusöhnen. Und wie lächerlich würde doch selbst dem Bischof Warburton, der in seiner divine Legation of Moses den Beweis der göttlichen Sendung Mosis vorträgt, den ich hier bestreite, eine Parlamentsacte vorkommen, die die Hölle zur Strafe eines Verbrechens machte? Ich verweise wegen dieser Materie auf meine argumenta immortalitatis animorum ex Mose collecta, §. 2. 3.

Allein eins thut Moses, darin er sich von andern Gesetzgebern unterscheidet. Er drohet dem ganzen

Volke, wenn es als Volk seine Gesetze freventlich übertreten sollte, Strafen dieses Lebens, die keine menschliche Obrigkeit vollziehen kann, welche aber die Vorsehung GOttes selbst über Volk und Land verhängen wird. Das 26ste Capitel des dritten, und das 28ste und 29ste des fünften Buchs Mose sind von solchen Drohungen voll. Kein menschlicher Gesetzgeber konnte dieß thun, wenigstens nicht so, daß nicht der Erfolg das Leere seiner Drohungen dem Volke entdeckt haben sollte, sondern blos ein unmittelbarer Bote der Gottheit, der auf ihren Befehl Gesetze gab.

§. 15.

Sprichworts-Redensarten in Mosis Gesetzen, und andere dunkele Wörter des Hebräischen Rechts.

Bisweilen wird man in Mosis Gesetzen Redensarten finden, die bey ihrer grossen Kürze etwas sprichwortsmäsiges an sich haben. Ich rechne einige Gegensätze dahin, die witzig, aber dabey etwas dunkel sind, und die sonst ein Gesetzgeber ehe zu vermeiden suchen würde, wenn sie nicht schon einen dem Volke bekannten bestimmten Verstand durch den Sprachgebrauch erhalten hätten. Z. E. 2 B. Mos XXIII, 5. wird, ihm (seinem Herrn) verlassen, und, mit ihm verlassen, einander entgegen gesetzt. Das eine ist, das unterliegende Lastthier so verlassen, daß der Eigenthümer sich allein darum bekümmern mag, und das wird verboten: das andere bedeutet, es nicht eher verlassen, als bis es der Eigenthümer selbst verläßt. Es kommt mir vor, daß alsdenn Moses einem Satz des alten Herkommensrechts die Kraft der Gesetze geben will. Dieß Recht des Herkommens pflegt häufig in kurzen Sprichwörtern zu bestehen, auch bey uns Deutschen, davon man in des Herrn Professor Eisenhardts Grundsätzen des Deutschen Rechts in Sprichwörtern Unterricht und Beyspiele finden wird.

Wüßten wir mehr von den uralten Sprichwörtern der Hebräer, so würden wir vermuthlich manches im Mosaischen Recht noch vollständiger verstehen. Allein da es uns an Urkunden aus dieser so überaus alten Zeit fehlt, und hier niemand ein solches Buch schreiben kann, als Herr Professor Eisenhardt in Absicht auf das Deutsche Recht geschrieben hat: so werden wir öfters ein Bekenntniß unserer Unwissenheit ablegen müssen. Mich wundert überhaupt nicht, daß wir so wenig, sondern daß wir noch so viel von dem Mosaischen Recht wissen.

Das Mosaische Recht hat noch eine andere Schwierigkeit mit andern Rechten gemein, welche doch nicht eben von grossen Folgen ist. Sie betrift nur die Etymologie, um die man sich weniger bekümmern würde, wenn es nicht einmal die Gewohnheit der Hebräischen Philologen so mit sich brächte. Es hat nemlich einige eigene Wörter, die in den übrigen morgenländischen Sprachen entweder gar nicht, oder doch nicht in einer hieher gehörigen Bedeutung gebräuchlich sind, und deren Ableitung man selbst im Hebräischen nicht finden kann: z. E. Jabam *der nächste Verwandte des verstorbenen Mannes, der seine Witwe heyrathen muß, wenn keine Kinder aus der Ehe sind*, Goel *der nächste Verwandte überhaupt, der die Pflicht hat, mein Blut zu rächen, und das Recht, mein verkauftes Erbtheil einzulösen.* Ich weiß wol, daß manche Anfänger im Hebräischen glauben wird, er wisse die Abstammung dieser Wörter, das Verbum Goel heisse ja, einlösen, oder erlösen. Allein wenn es diese Bedeutung hat, so kommt es erst von Goel her, und ist ein sogenanntes denominativum, vor sich aber heißt es, verunreinigen, zwischen welchem Begrif, und dem Begrif eines Bluträchers, sich kein zuverlässiger Zusammenhang findet, obgleich der Freund der Etymologien allenfalls wol einen errathen könnte.

§. 16.

Kein systematischer Zusammenhang in den Gesetzen Mosis.

Unter den Gesetzen Mosis ist ordentlich kein Zusammenhang, sondern sie sind in der Ordnung aufgeschrieben, wie sie gegeben sind: daher auch einerley Gesetz, das bey öfterer Uebertretung wiederholt uud eingeschärft werden mußte, mehrmahls vorkommt. Das vom Blutessen finde ich am häufigsten wiederholt, daher ich den Schluß mache, daß es schwer gehalten habe, diesen verdächtigen Gebrauch abzuschaffen.

Es wäre ganz natürlich, die Ordnung, darin die Gesetze Mosis auf einander folgen, die historische zu nennen: wie sie denn auch nicht in einer Sammlung, die die Form eines Gesetzbuches hat, sondern in einer Geschichte des Zuges der Israeliten durch die Wüste, aufbehalten sind. Institutiones sind es nicht, und ich habe kein Recht, aus dem Zusammenhange, worin das eine Capitel mit dem vorhergehenden oder folgenden stehet, den Sinn der Gesetze zu bestimmen.

Damit will ich aber nicht leugnen, daß nicht zwischen den Sätzen einzelner Edicte ein Zusammenhang sey: denn es ist z. E. offenbar, daß der Inhalt des 18ten Capitels im dritten Buch Mosis zusammenhänge. Solche einzelne Edicte unterscheiden sich vom vorhergehenden und nachfolgenden Edict durch die vorgesetzte Formel: und der HErr sprach zu Mose: rede zu den Kindern Israel. In einem jeden Edict selbst kann man einen Zusammenhang suchen, aber nicht zwischen zwey auf einander folgenden Edicten. Im fünften Buch Mose finde ich noch dazu den Eingang der Edicte manche Capitel hindurch ausgelassen, und Gesetze, die nicht mit einander zusammenhängen, so geordnet, wie die Nothwendigkeit ihrer Gebung sie erfodert haben mochte, oder wie sie Mose, der dort Reden hält, eben beyfielen.

Man

Man wird mir nunmehr auch das unangenehme Bekenntniß verzeihen, daß ich nicht im Stande bin, ein völliges System des Mosaischen Rechts ohne Lücken zu geben. Denn so bald von einer Materie kein Edict gegeben und in der kurzen Geschichte Mosis aufbehalten ist, werde ich gemeiniglich nicht zu bestimmen wissen, was Rechtens gewesen sey. Das Recht der Israeliten selbst hatte diese Lücken nicht, sondern war ohne Zweifel ein System, nach dem der Richter in den gewöhnlichen Fällen sprechen konnte: denn wo kein geschriebenes Gesetz war, da galt das uralte rechtliche Herkommen. Allein dieses weiß ich öfters nicht, und alsdenn sey es mir erlaubt, die Lücke lieber selbst anzuzeigen, als sie nach Art derer, die alles wissen wollen, mit Erdichtungen, die man gelehrte Untersuchungen nennet, oder mit Thalmudischen Sagen und Rabbinischen Decisionen auszufüllen.

§. 17.

Moses wählt als Geschichtschreiber gern die Facta, die seine Gesetze unterstützen.

Die Historie seiner Zeit, die Moses in den vier letzten Büchern schreibt, ist gleichsam die Bibliothek oder das Archiv seiner Gesetze: aber auch die ältere, im ersten Buch Mose enthaltene Geschichte; stehet bisweilen mit den Gesetzen in einer Verbindung. Aus einer grossen Anzahl von Geschichten, die beschrieben werden konnten, wählet er oft geflissentlich die aus, die seine Gesetze bestätigen und den Israeliten anpreisen können. Der Krieg wider die Cananiter ist eins der ersten Grundgesetze seines Staats: er vergißt nicht, im 9ten Capitel des ersten Buchs das Verbrechen Canaans, das ihn verhaßt machen konnte, und den prophetischen Fluch, den der allgemeine Stammvater der Menschen auf ihn gelegt hat, zu erzählen. Er will die Heyrathen mit Cananiterinnen verbieten: aus seinem ersten Buch siehet man,

daß sie schon den Stammvätern des Volks verhaßt gewesen sind. Die Vielweiberey vergönnet er überhaupt, aber nicht die mit zwey Schwestern, die er ausdrücklich ausnimmt und untersaget: wer Jacobs Geschichte lieset, wird schwerlich Lust bekommen, zwey Schwestern zugleich in der Ehe zu haben.

§. 18.

Die Erklärung der Gesetze Mosis ist nicht aus dem Thalmud und den Rabbinen zu nehmen.

Die Erklärungen und Ursachen der Mosaischen Gesetze nehme ich nicht aus dem Thalmud. Die mündlichen Ueberlieferungen zum Theil unwissender Rabbinen, die man im Thalmud gesammlet antrift, können uns das gewöhnliche Recht der Juden zu der Zeit, da diese Männer lebten, nicht aber den Sinn Mosis lehren. Seine Gesetze würden zum Theil eine sehr wunderliche Figur machen, wenn man sie so verstehen wollte, als die Pharisäer thaten, deren Auslegungen nach Christi Ausspruch oft das gerade Gegentheil von dem waren, was Moses befohlen hatte. Ich beziehe mich auf das, was ich im 9ten und 10ten §. der Abhandlung von den Gesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, hiervon ausführlicher geschrieben habe.

Der würde sich also sehr irren, der hier ein Thalmudisches Recht anzutreffen glaubte. Ich gedenke die Namen der Männer, deren Aussprüche uns im Thalmud aufbehalten sind, ja überhaupt der Rabbinen, gar nicht zu nennen. Wer die Gesetze mit dem Auge eines Montesquieu ansiehet, wird hierüber gewiß nicht ungehalten seyn: und selbst zu den Jüdischen Alterthümern vor der Babylonischen Gefangenschaft ist der Thalmud wenigstens eine eben so unreine Quelle, als Bartolus zu den Römischen. Die Vergleichung ist noch dazu eine Schmeicheley für den Thalmud. Ich lasse ihm gern seine Ver-

dienste bey den Alterthümern des zweyten Tempels, wiewohl er auch da viel Unwahrheiten hat: allein von den Sitten unter dem ersten Tempel, oder gar zur Zeit Mosis, kann uns ein so spät geschriebenes Buch, das sich blos auf mündliche Ueberlieferungen beziehet, nichts glaubwürdiges sagen.

Da ich mich erkläre, nicht das Thalmudische Recht der Juden vorzutragen, so folget auch, daß ich das jetzt übliche Recht der Juden nicht lehre. Wer die jetzigen Processe der Juden nach ihrem eigenen Recht entscheiden will, (eine Sache, die sehr selten Christen beschäftiget,) der muß mein Buch gar nicht als zu seinem Unterricht geschrieben ansehen, sondern ausser dem Thalmud sich noch die neueren Gebräuche und Herkommen der Juden, und die jezt üblichen Meinungen ihrer Rabbinen bekannt machen. Damit niemand etwas vergeblich bey mir suche, so sage ich gleich zum voraus, daß ich mich mit dem Recht der jetzigen Juden, oder derer, die nach der Babylonischen Gefangenschaft gelebt haben, gar nicht beschäftigen will.

Das erste Hauptstück.

Von dem Staatsrechte der Israeliten.

§. 19.

Charten von Palästina.

Das Land, in welches Moses den Israelitischen Staat zu setzen vorhatte, ist einem jeden unter dem Namen des gelobten (d. i. verheissenen) Landes, oder Palästina, bekannt. Sein westlicher Theil disseits des Jordans ist von einer grossen Anzahl Reisender von Zeit zu Zeit besucht worden: allein den jenseits des Jordans, der von weit grösserem Umfang,

aber

aber auch unfruchtbar ist, haben bisher so wenige durchreiset, daß man Gränzen, Flüsse, Gebirge, Städte, die in der Bibel genannt werden, nur nach Gutdünken auf die Landcharten zu werfen waget, ohne sich sehr darum zu bekümmern, ob dieß ihre wahre Lage sey.

An hinlänglich guten Charten von Palästina mangelt es noch: doch wird einer, der die in Hasens regno Davidis befindlichen gebraucht, oder auch die D'Anvillische von Asien, sich einen zu unserm Zweck hinlänglichen Begrif von diesem Lande machen können, wenn er die Anmerkungen damit vergleicht, die ich nachher geben werde. Die ehemalige Homannische Charte war gar zu wenig ausgearbeitet, und wenn sie auch noch so sehr verbessert würde, wäre sie uns doch unnütz, weil sie nicht bis an den Euphrat gehet, der die Gränze der Israeliten seyn sollte, und es wirklich in den glücklichsten Zeiten ihres Staats gewesen ist. Die hingegen, die der Herr Probst Harenberg verfertiget, und Homanns Erben gleichfalls herausgegeben haben, wird durch die vielen hineingerückten Vermuthungen unbrauchbar, und ist im Stande, einen Leser, der ihr glaubet, die unrichtigsten Begriffe, und das in Hauptsachen, beyzubringen, wenn sie z. E. die Namen Schilfmeer und Frath, (Euphrat) solchen Gewässern giebt, die nie so geheissen haben. Ueber das hat sie auch den Mangel, zu wenig Land einzuschliessen, und in den Gegenden, wo die Israeliten ihre Gränze mit dem Euphrat endigten, diesen Strom nicht zu haben. Diesen Fehler hat auch die Relandische, und andere mehrere Charten. Er schadet, wenn man blos Geographie lernen will, weniger, denn man kann auf andern Charten nachsehen, was auf dieser mangelt. Allein zu unserm dismaligen Zweck ist keine Charte brauchbar, auf der man nicht das ganze den Israeliten bestimmte Land übersehen kann. Dürfte ich mir eine dazu wünschen, so sollte sie das Land vom 50sten Grad Parisischer Länge bis zum 66 oder 67sten, und vom 28sten Grad der Breite bis zum 34sten in sich fassen. Sie brauch-

brauchte nicht eben viel Städte zu enthalten, allein darin wünschte ich ihr vor den gewöhnlichen einen Vorzug, daß der in zwey irregulaire Triangel getheilte Libanon, den die Profanscribenten Libanus und Antilibanus nennen, so genau und treu, als möglich, darin abgerissen wäre.

Ich betrachte aber jetzt Palästina nicht, wie es zufällig durch Siege seiner Könige erweitert ist, sondern wie es Moses in seinen Gesetzen umgränzet. Die Hauptstellen, wo er dieß thut, sind 1 B. Mos. XV, 18-21. und das ganze 34ste Capitel des vierten Buchs Mosis.

§. 20.

Westliche Gränze des gelobten Landes, das Meer.

Gegen Westen erkennet Moses keine andere Gränze, als das mittelländische Meer. Die Küste von Palästina hat keine kleine Inseln, und die entferntern, z. E. Cypern oder Creta, einzunehmen, wäre wider die Seele der Einrichtung, die Moses machte, gehandelt gewesen, denn er suchte das ganze Volk beysammen zu behalten, und vor der Vermischung mit andern Völkern zu bewahren. In der That bekümmerten sich auch die Israeliten so wenig um die Inseln, daß man nicht einmal den Namen, Insel, in irgend einem der Bücher antrift, die vor der Babylonischen Gefangenschaft geschrieben sind: denn das Wort, das man Insel übersetzt hat, bedeutet in diesen Büchern ganz etwas anders. (*)

Die

(*) Spicilegium geographiæ Hebræorum exteræ, T. I. S. 131-142.

Die wirkliche Gränze der Jsraeliten ist in dem Erfolg nicht so klar und einfach gewesen, als das Gesetz sie hatte machen wollen, weil sie unterliessen, die Philister und Cananiter von diesen Küsten zu vertreiben. Erst David hat ausgeführt, was der Gesetzgeber befohlen hatte, und doch hat er, wie es scheint, diese fremden Völker nicht so wol vertilget, als unter sich gebracht.

Am reinen Besitz dieser Seeküste ist einem in Palästina errichteten Staat unendlich gelegen, wenn er gleich keine Handlung treiben will. Die Gränze kann ohne ihn nicht sicher seyn. So lange die Philister auf der mittägigen Seite von Palästina einen schmalen Strich an der See besassen, waren die Jsraeliten immer beunruhiget oder gar unter dem Joche dieses Nachbars, wie man aus den Büchern der Richter und Samuels siehet: und weiter gegen Norden ist die einzige Stadt Acco, oder wie sie bey den Griechen heißt, Ptolomäis. so entscheidend für das Schicksal von Palästina, daß, wer sie hat, sich vom ganzen Lande leicht Meister machen kann. Die Geschichte der Jsraeliten so wol, als des heiligen Krieges, bestätiget dieses, und die Ursache davon ist, daß von diesem Haven eine grosse Ebene bis an den Jordan gehet, die ganz Palästina in der Mitee theilet. Jn dieser Ebene sind etlichemal die entscheidenden Schlachten gefochten worden, die den Besitz des ganzen Landes veränderten, z. E. die wider den Sissera, B. der Richter IV, eine andere, darin Saul blieb, 1 Sam. XXXI, noch eine, in welcher Josias geschlagen ward und blieb (*), 2 Kön. XXIII, 29. und eben so ist es in dem heiligen Kriege ergangen, dessen wichtiger Schauplatz dieses Thal und Acco selbst ist.

§. 21.

(*) Historia vitri apud Hebræos, §. 2.

§. 21.

Mittägige Gränze der Israeliten am westlichen Ende gegen Aegypten.

Die mittägige Gränze der Israeliten sollte sich bey dem mittelländischen Meer mit dem sogenannten Strom oder Bach Aegyptens anfangen. Was dieß für ein Strom sey, ist ungewiß: einige meinen, es sey der östliche Arm des Nils, der sich bey Pelusium in die See ergießt; andere machen daraus einen Ausfluß, den sich der Nil blos zur Zeit der Ueberschwemmung in das Meer noch weiter gegen Osten eröfnen soll, und wiederum andere einen Bach, von dem sie vorgeben, daß er bey Elarisch (Lateinisch Rhinocorura) in die See falle. Ich bin nicht im Stande, hier etwas gewisses zu sagen, bis die dritte Frage beantwortet seyn wird, die ich den nach Arabien reisenden Gelehrten vorgelegt habe.

Weiter sollte die Gränze der Israeliten gegen Aegypten nicht gehen, und Moses verbietet so gar durch ein eigenes Gesetz, 5 B. Mos. XVII, 6. daß niemals ein König von Israel das Volk nach Aegypten zurückführen, d. i. Gosen wieder erobern soll. Ich habe dieß Gesetz in einer Abhandlung erläutert, (*) die im vierten Theil der Commentarien der Societät der Wissenschaften stehet, daher ich hier kürzer seyn kann.

Ueber die Lage des Landes Gosen ist man sehr verschiedener Meinung gewesen, und man hat sich wol dadurch die Wahrheit zu finden unmöglich gemacht, weil man sich Gosen als den schönsten und fruchtbarsten Theil von Aegypten vorstellete. War es aber wol wahrscheinlich, daß ein König von Aegypten gerade den fruchtbar-

(*) *Commendatio de legibus Mosis Palæstinam populo charam facturis*, §. 1-4.

barsten Theil des Landes seinen angebohrnen Unterthanen genommen haben sollte, um ihn Fremden zu geben, und zwar gerade herumziehenden Hirten, die sonst im Orient gewohnt sind, die Wüsten und die zum Ackerbau untauglichen Gemeinheiten mit ihren Heerden zu durchziehen? Der Ausdruck Mosis, 1 B. XXXXVII, 6. Metab haarets, hat die Uebersetzer, die Ausleger, und die Geographen, ohne Mosis Schuld verführt: sie leiteten Metab von tob, gut, ab, und meinten, es sey das beste des Landes; sie hätten es viel füglicher mit Jatab Arabisch Vatab vergleichen können, welches im Arabischen, sich der Weide wegen an einem Ort aufhalten, bedeutet, und davon auch die Araber einen abgeweideten Ort, Mautab, nennen. Selbst das Hebräische Metab scheint 2 B. Mos. XXII, 14. in eben dieser Bedeutung vorzukommen. Auf die Art wird das Land Gosen nicht als das beste, sondern als der zur Hut und Weide ausgesetzte Strich von Aegypten beschrieben. Es stieß, wie aus 1 Chron. VII, 21-23. erweislich ist, unmittelbar an Palästina, ging vermuthlich südwärts bis nach Heliopolis, und fassete theils die sogenannten bucolia dißseits des Nils in sich, die wir unter diesem Namen aus Heliodori Æthiopicis kennen, (sumpfichte Gegenden, in denen Schilf und andere Gewächse eine Art von Walde machten, und die blos zur Weide gebraucht werden konnten,) theils aber die östlichen Wüsten in denen die herumziehenden Hirten noch einige Nahrung für ihre Schaafe fanden, und die sich wol an einigen Orten bis an das rothe Meer erstrecket haben können. Ich nehme diese geographischen Sätze hier ohne Beweis an; ich will ihn aber nicht beständig schuldig bleiben, sondern verspare ihn nur an einen schicklichern Ort im zweyten Theil des Spicilegii geographiæ Hebræorum exteræ.

Dieß Gosen nun kann sich ziemllich tief in das östliche Africa erstrecket haben: und es wäre möglich gewesen, daß die Israeliten sich es wieder hätten zueignen wollen, wenigstens um ihre Heerden darin herumgehen

zu lassen. Moses hat noch die besondere Furcht, daß die Pferdezucht einen König versuchen könnte, das Volk gewissermassen nach Gosen zurück zu führen, nicht um den Aegyptiern wieder zu dienen, (denn welcher König würde das von freyen Stücken thun?) sondern um ihnen dieß Land zu entreissen: und er findet nöthig, zum Grundgesetze zu machen, daß dieses nie geschehen, und Gosen zu ewigen Zeiten nicht wieder die Wohnung der Israeliten werden dürfe.

Vermuthlich sind die Ursachen des Gesetzes diese. Einmal war der Zweck Mosis, den Israelitischen Staat nicht auf das herumziehende Hirtenleben, sondern auf den Ackerbau zu gründen: Gosen aber war ein Land zur Viehzucht. Zum andern würde das Israelitische Volk durch den Besitz des Landes Gosen schwächer geworden seyn, als es ohne solche Eroberung war. Denn es hätte seine natürliche leicht zu beschützende Gränze dadurch verlohren, und dagegen eine ungeheure Linie zu vertheidigen, und an den mächtigen Aegyptischen Königen einen natürlichen und ewigen Feind bekommen, den es nicht hatte, wenn es sich in Asien einschloß. Gewisse Eroberungen sind einem Volke schädlich, und die, so ihm statt der natürlichen Gränze einen unendlichen Gränzstrich nebst einem übermächtigen Feinde schenken, sind so verderblich, daß man die Voraussicht und Klugheit des Gesetzgebers rühmen muß, der sie verbietet. So wäre z. E. in unserer Zeit England schwächer, wenn es einen Theil von Frankreich, oder ganz Flandern besässe: und wenn ein König von Preussen Curland eroberte, wäre er vielleicht dadurch mehr geschwächet, als wenn er ganz Preussen verlöhre. Der Zustand Spaniens im vorigen Jahrhundert ist ein bekanntes Beyspiel schädlicher Conqueten, bey denen es dem mit Spanischen Ländern fast umgebenen Frankreich die Wage nicht halten konnte.

§. 22.

Mittägige Gränze an der östlichen Seite gegen Arabien.

Die Krümmen, die der mittägige Gränzzug vom Bach Aegyptens an bis zur südlichen Spitze des todten Meers gemacht haben wird, und die Oerter, die er nach 4 B. Mos. XXXIV, 3. 4. 5. berühret, gehen mich hier gar nicht an. Ich begnüge mich mit drey Anmerkungen, die mir nützlicher vorkommen, als geographische Gränzstreitigkeiten im Arabischen Sande.

Erstlich: die Nachbaren der Israeliten waren auf dieser Seite, die Edomiter, welche einen ordentlichen Staat und gebauetes Land hatten, denn aber eine Menge wilder Arabischer Völker, Amalekiter und andere, deren 1 Sam. XXVII, 8. Meldung geschiehet. Mit diesen letzteren konnte man keinen gewissen Frieden haben: sie lebten zum Theil von Räuberey, wobey sie die Mädchen mit in die Sclaverey fortführten. Ein solcher Nachbar ist unbequemer, als eine Wüste: und man darf es Mosi nicht verübeln, wenn er von einem Ueberfall der Amalekiter Anlaß nehmen wird, ihre Ausrottung zum Grundgesetz des Staats zu machen. 2 B. Mos. XVII. So bald sie uns nur durch zugefügte Beleidigungen dazu berechtigen, so erfodert die Klugheit, die Wüste von solchen Nachbaren zu reinigen. Die Engländer würden eben so gegen die die Hirnschädel abschelenden Amerikaner denken, wenn ihnen diese nicht wegen des Handels mit Pelzwerk, und um Profit aus einem Lande zu ziehen, das sie selbst nicht bewohnen und anfüllen können, der Erhaltung würdig schienen. Das war aber bey den Amalekitern anders, die Moses zu vertilgen befahl, so bald es möglich seyn würde: nicht grausamer, als wenn ein Europäischer Gesetzgeber eines handelnden Volks befähle, bey der ersten Gelegenheit gewisse Raubnester der Barbarey zu zerstören, um nicht ewigen Krieg im Kleinen mit ihnen führen zu dürfen.

So lange man dieß nicht bewerkstelligen konnte, und sie noch in der Arabischen Wüste wohneten, mußte man sich nach der Beschaffenheit seiner Nachbaren richten. Raubeten sie, und fielen deshalb in Palästina ein, so war nichts billiger, als ihnen gleiches mit gleichem zu vergelten, welches auch David 1 Samuel XXVII, als eine ganz erlaubte Sache thut, und sich keine Vorwürfe machen zu dürfen glaubt, wenn er nur keine Israeliten, sondern blos solche Fremde plündert. Er setzte, wie es scheint, diese Züge noch als König fort, und ließ seine Soldaten, denen es wol sonst an Unterhalt gemangelt haben möchte, auf Streifereyen ausgehen, zu einer Zeit, da man keinen ordentlich geführten Krieg wahrnehmen kann. 2 Sam. III, 21. Dieß war denn doch in den Umständen eben so wenig ungerecht oder entehrend, als wenn zu unserer Zeit jemand gegen die Seeräuber Caperey treibt, oder die leichten Trouppen anführet; nur daß bey uns die Sitten erfodern, daß er sich die Vollmacht dazu von seinem Fürsten erbittet, damals aber ein jeder die Vollmacht schon natürlicher Weise hatte, wider die Feinde seines Volks feindlich zu verfahren. Unsere Einrichtung ist besser und sicherer: allein jene war die natürliche, ehe das Rafinement die jetzige künstliche erfunden hatte.

Zum andern: man muß sich diese Völker nicht vorstellen, als wenn sie ihre völlig geschlossene Gränze gehabt hätten: ein Gedanke, der oft die Leser der Bibel in Schwierigkeiten verwickelt. Sie bestanden zum Theil aus herumziehenden Hirten: diese durchweideten das freyliegende Land, ohne einen Strich davon eigen zu besitzen, und mitten unter Amalekitern konnten wol Midianitische oder andere Läger herumziehen. Man siehet dieß aus 1 Sam. XV, 6. deutlich: wenn Saul die Amalekiter angreifen will, so läßt er vorher die Keniter, ein anderes Hirtenvolk, das, mit ihnen vermischt, einerley Wüste durchweidete, warnen, und ersucht sie, sich auf einige Zeit aus diesen Gegenden weg zu begeben: eben die Keniter, von denen einige Horden

nach Buch der Richter IV, 17. Palästina durchzogen, und mit den Cananitern, mit denen die Israeliten Krieg hatten, in Friede lebten. Es wird nunmehr begreiflich, wie Bileam von einem Moabitischen Felsen so manche andere Völker sehen konnte, als 4 B. Mos. XXIV, 20-21. geschiehet: es waren nicht ganze Völker, sondern nur Horden der Völker, deren Schicksale er weissagete, wenn ihm ihre Horden ins Gesichte fielen.

Selbst Idumäa müssen wir uns nicht als eine völlig geschlossene Gränze vorstellen. Ungebauete und ungetheilte Wüsten gingen mitten durch das Land, und blos die gebaueten Aecker und Städte standen unter den Königen von Edom. Die Geschichte des Zuges der Israeliten macht dieß unwidersprechlich. Das Land Edom gränzt an die mittägigen Theile von Palästina, und es stößt auch an das rothe Meer, an welchem der Haven Etsiongeber den Edomitern zuständig war. Wäre nun dieß lauter geschlossene Gränze gewesen, so hätte man von dem Sinai nicht an das östliche Ufer des Jordans gelangen können, ohne die Edomitische Gränze zu berühren. Und doch thut Moses diesen Zug. Er ist auch wirklich 4 B. Mos. XXXIII, 35-37. der Edomitischen Gränze sehr nahe, allein er betritt sie nicht, sondern zieht um das Land der Edomiter herum, nachdem diese ihm den Durchzug abgeschlagen hatten.

Zum dritten finde ich nicht, daß der Gesetzgeber der Israeliten irgend eine Absicht hat, daß sie sich am Arabischen Meerbusen vestsetzen sollen. Es ist wahr, er verheißt ihnen B. 2. Cap. XXIII, 31. im Namen GOttes, daß ihre Gränze vom Arabischen Meerbusen bis an das mittelländische Meer gehen werde; und dieß ist auch unter David und Salomon eingetroffen. Allein eine Verheissung oder Vorhersagung ist noch kein Gesetz, ja nicht einmal immer eine Berechtigung: der GOtt, der zum voraus sahe, daß die Edomiter nach vier oder fünfhundert Jahren den Israeliten zu einem gerechten Kriege Anlaß geben, und diese darin ihr ganzes

zes Land bis an das rothe Meer erobern würden, konnte das vorher sagen, ohne durch die Weissagung die Israeliten zu einem Kriege gegen die Edomiter zu berechtigen, ehe sie von diesen selbst gezwungen würden, die Waffen zu ergreifen, und Eroberer zu werden. Vielleicht soll aber auch die angeführte Stelle nicht einmal auf das gehen, was David gethan hat, als er ganz Idumäa unter den Fuß brachte, sondern nur so viel sagen, daß die Israeliten in den freyen und ungebaueten Arabischen Wüsten ihre Heerden bis an das rothe Meer weiden würden, ohne deshalb von einem Haven an diesem Meere Besitz zu nehmen. Zum wenigsten bot sich eine Gelegenheit zu diesem Glück, wenn er es anders für ein Glück gehalten hätte, dem Gesetzgeber der Israeliten dar, und er gebrauchte sie nicht. Die Edomiter besassen zwey Haven an der nördlichen Spitze des Aelanitischen Meerbusens, Aela, (Aela) so noch jetzt unter eben dem Namen bekannt ist, und Ezjongeber. Der König von Edom begegnete den Israeliten sehr unfreundlich, als sie ihn um einen unschädlichen Durchzug baten; er schlug nicht nur diese brüderliche Freundschaft ab, sondern rückte ihnen auch mit einem Kriegesheer entgegen, und bot ihnen Schlacht an. 4 B. Mos. XX, 20. Die Israeliten hätten hier nur eben so verfahren dürfen, als da Sihon, der Amoriter König, ein gleiches that, (4 B. Mos. XXI, 21-25.) so würde der erhaltene Sieg ihnen den Besitz von Idumäa, oder doch wenigstens von diesen Häven gebracht haben. Allein GOtt verbot es ihnen ausdrücklich, mit der Versicherung, er werde ihnen keinen Fußbreit von dem Lande dieser ihrer Brüder geben. 5 B. Mos. II, 19-22.

Dieß kann dem fast allzuuneigennützig vorkommen, der an die überaus grossen Vortheile denket, die den Einwohnern des gelobten Landes von dem Besitz eines Havens am rothen Meer zuwachsen konnten. Man hat schon längstens die Anmerkung gemacht, daß Palästina der natürliche Sitz der grossen Seehandlung sey, die auch in diesen Gegenden zuerst entstanden ist, und sich nachher

gleichsam wider die Natur nach andern nicht so bequem liegenden Küsten gezogen hat. Man werfe nur sein Auge auf die Landcharte: es liegt zwischen den beyden Meeren, auf denen man nach dem äussersten Osten und Westen schiffen kann, der Landtransport der zu Aela ausgeladenen Indianischen oder andern orientalischen Waaren bis zum mittelländischen Meer ist leicht, und bey dem Gebrauch der Cameele wohlfeil, und die Landhandlung zwischen Asien und Africa muß gleichfalls ihren Weg durch Palästina nehmen. Ich weiß kein Land in der Welt, welches mit dieser zur Handlung glücklichen Lage etwas ähnliches hat, ausser dem Strich, der das nördliche und südliche America an einander hänget: allein hohe Gebirge nehmen ihm, wo ich nicht irre, viel von den Vortheilen, die er von der Nachbarschaft zweyer grossen Meere haben könnte. Will aber ein in Palästina wohnendes Volk seine glückliche Lage gebrauchen, so muß es sich billig eines Havens am Arabischen Meerbusen versichern. Wenn man auch Mosen blos als einen menschlichen Gesetzgeber betrachten wollte, so konnte er nicht aus Unwissenheit unterlassen, den Vortheil einzusehen, den ein solcher Besitz bringen würde: die Entdeckung war schon vorhin durch die Cananiter gemacht. Diese hatten ursprünglich lange vor Abrahams Zeit in Idumäa gewohnt, (*) und von da aus um der Handlung willen die Pflanzstädte in Palästina angelegt, die ehedem beynahe das Monopolium der Welt hatten, und unter denen ich blos Sidon nennen will. Unbedachtsamkeit und Kurzsichtigkeit war also wol diese Unterlassung Mosis nicht, sondern es zeiget sich schon hier der grosse Grundsatz des von ihm errichteten Staats, nach

(*) Ich habe mehr hiervon in den beyden Abhandlungen, *de Nomadibus Palæstinæ*, und *de troglodytis*, desgleichen im ersten Theil des *Spicilegii geograph.* bey 1 Mos. X, 6. gehandelt, und borge hier blos die dort erwiesenen historischen Sätze.

nach welchem er die Israeliten nicht zu einem handelnden Volk machen wollte, daher er denn um Besitzungen, die zur Seehandlung unendlich wichtig waren, unbekümmert ist. Als Salomon entweder seine Unterthanen, oder sich selbst, durch die Handlung bereichern wollte, erkannte er den Werth dieser Häven: sein Vater hatte sie, so wie ganz Idumäa, erobert, und der Sohn machte sie zum Sitz der orientalischen Handlung, ja es scheint, daß er von da aus Africa umschiffet habe. Doch das gehört hier noch nicht her.

§. 23.

Gränze gegen Morgen.

Das eigentlich sogenannte Palästina, welches die *Israeliten* durch Krieg einnehmen, und in Aecker und *Erbgüter* vertheilt bewohnen sollten, endigte sich zwar auf der Ostseite mit dem Jordan, 4 B. Mos. XXXIV, 11-12. und Moses machte keinen Anspruch an das, was jenseits des Jordans lag. Die von Lot abstammenden Moabiter und Ammoniter sollten nicht ungereitzt von den Israeliten angegriffen werden, 5 B. Mos. II, 9. ja so gar von dem Amoritischen Könige Sihon verlangte Moses nichts als einen unschädlichen Durchzug, um die Länder auf der Abendseite des Jordans einzunehmen. Als er aber, um diesen zu hindern, den Israeliten über seine Gränze und in die Wüste entgegen rückte, vielleicht auch (doch das ist nicht gewiß) sie zur Beantwortung ihrer Foderung zuerst angrif, und in einem Treffen unglücklich war, bemächtigte sich freilich Moses nach dem Rechte des Krieges seiner Länder: und eben so ging es mit dem Reiche Basan. Man findet die Geschichte 4 B. Mos. XXI, 21-35. Selbst nach dieser Eroberung ward noch zwischen dem Lande dißseits und jenseits des Jordans ein merklicher Unterscheid gemacht; und das letztere kam seinen eigenen Einwohnern unheiliger vor, als

das eigentliche Palästina. (B. Josua XXII, 24. 28.)

Und dennoch finden wir anderwärts in den Gesetzen Mosis, daß den Israeliten der Euphrat zur östlichen Gränze verheissen wird! 1 B. Mos. XV, 18. 2 B. Mos. XXIII, 31.

Dieß streitet mit dem vorigen nicht. Ein anderes war die Gränze des heiligen Landes, dessen Aecker sie theilen, und alle andere Völker daraus vertilgen sollten, und welches gleichsam den Stamm des Staats ausmachte: ein anderes die Gränze, über welche sie ihre Eroberungen gegen Morgen nie ausdähnen durften, und so zu reden die Gränze der Aussenwerke des Staats. Jene machte der Jordan, diese der Euphrat. Was zwischen beyden Strömen lag, sollte nicht nothwendig ein geschlossenes Land der Israeliten seyn, sondern, da es grossen Theils keiner andern Nutzung fähig ist, ihren Heerden zur Weide dienen. Die herumziehenden Hirten, von denen die Israeliten abstammeten, pflegten auf die Art Länder zu durchziehen, und selbst in Palästina disseits des Jordans hatten ihre Vorfahren mit diesem Rechte gewohnt, wovon ich unten mehr handeln werde. So wie also Moses den Israeliten verbot, sich nicht in Afrika, und den zu Aegypten gehörigen Wüsten und sumpfigten Gegenden mit ihren Heerden auszubreiten, so wollte er, daß sie dieß gegen Osten in Arabien thun sollten, wo ihnen theils der Euphrat, theils die einem Feinde unzugänglichen Arabischen Wüsten eine sichere Gränze verschaffeten. Es verstehet sich von selbst, daß sie auch zum Schutz dieser Weiden Vestungen und Colonien an bequemen Oertern gegen den Euphrat zu anlegten. Das scheint aber, daß diese Bestimmung des Euphrats zur Gränze zugleich ein Verbot in sich fasset, sich nicht über den Euphrat auszubreiten, welches auch die Israeliten nie, selbst nicht zu Davids Zeit, gethan haben, der sonst über die Könige von Mesopotamien grosse Siege erhielt.

Ich muß diese Gränze noch aus der Geschichte erläutern, weil es denen, welche die Bibel nur mit einem flüchtigen Auge angesehn haben, doch immer fremde vorkommt, daß die Israeliten ihre Herrschaft bis an den Euphrat erstreckt haben sollten. Höchstens, meinen sie, könne dieses in den letzten Jahren Davids und unter Salomon geschehen seyn: allein was ist, wenn ich auf die Staatsgesetze eines Volks sehe, eine Zeit von 60 Jahren, in einem Staat, der so viele Jahrhunderte gestanden hat?

Die Länder jenseits des Jordans, welche Moses den Königen Og und Sihon abgenommen hatte, waren zur Viehzucht vorzüglich bequem: und deshalb baten sich bekanntermassen die Stämme, Ruben und Gad, die an Heerden reich waren, diese Weidegegenden aus, und erhielten sie. 4 B. Mos. XXXII. Das Land Gilead ward damals von Amoritern, einem Cananitischen Volk bewohnt, die Moses als Feinde der Israeliten behandelte: der halbe Stamm Manasse eroberte ihr Land, und erhielt es zur Wohnung. 4 B. Mos. XXXII, 39-42. Einige kleine Eroberungen lasse ich vorsätzlich aus. Diesen Ländern giebt man auf der Landcharte gemeiniglich einen sehr engen Raum, so daß sie von dem Euphrat überaus weit entfernt bleiben. Vielleicht stellet man sich es als unbescheiden vor, den drittehalb Stämmen ein Erbtheil abzuzeichnen, das ganze Palästina an Grösse weit übertroffen haben sollte: und bedenket nicht, daß dieß Erbe in die Arabischen Wüsten fiel, in denen nur einige wenige Gegenden, die Quellen und Bäche haben, gleichsam als fruchtbare Inseln mitten im unfruchtbaren Sande zerstreuet liegen, und daß selbst dieses Erbe noch an vielen Orten durch die herumziehenden Heerden der Araber durchschnitten ward. Ein Umstand, der macht, daß hundert Quadratmeilen theils ungebaueten, theils unfruchtbaren und dürren Landes weniger werth seyn konnten, als zwey oder drey Quadratmeilen disseits des Jordans, die bey langem Anbau und grosser Fruchtbarkeit des Landes aus lauter

Aeckern,

Aeckern. Weinbergen und Oelgärten bestanden. Allein wir dürfen uns hier auf die Landcharten gar nicht verlassen: unsere Reisenden wagen sich nicht über den Jordan, und Flüsse, Gebirge, Landschaften, sind hier meistens nicht nach Maaßgebung von Nachrichten, die man nicht hatte, sondern nach der Willkühr dessen, der die Landcharte zeichnete, auf den leeren Raum des Papiers geworfen.

Mich dünkt, es sey unwidersprechlich, daß der eigentlich sogenannte Berg Gilead, von dem das ganze Land den Nahmen bekam, weit ausser dem Raum, den die gewöhnlichen Charten von Palästina in sich fassen, gelegen habe, und nicht weit vom Euphrat entfernt gewesen sey. Ich beziehe mich auf den letzten Paragraphen meiner Abhandlung von der herumziehenden Schaafzucht der Morgenländer, wo ich die Lage dieses Berges aus den Tagereisen Jacobs auf seiner Flucht vor Laban berechnet habe. Wie weit nun noch das Land Gilead über die Bergspitze Gilead hinausgegangen sey, und ob es gar an den Euphrat gereichet habe, das ist unmöglich zu entscheiden, und überhaupt kennen wir vom dem Lande der drittehalb Stämme die Gränze gegen Morgen und Mitternacht nicht.

Doch zur Zeit Mosis mögen diese Stämme bis an den Euphrat geweidet haben, oder nicht, so ist wenigstens dieß gewiß, daß sie nachher sich so weit ausgebreitet, ja endlich ein Volk, das sich eben der Weiden bediente, vertrieben haben, und zwar noch ehe David regierte. Wenn dieses unbekannt ist, so kommt es blos daher, weil es in einem Buche stehet, das man wegen der uns trockenen Genealogien weniger lieset, und die vielen Historischen Merkwürdigkeiten, die es wirklich enthält, nicht darin sucht. Das erste Buch der Chronik sagt ausdrücklich, Cap. V, 9. Die Nachkommen Rubens hätten gegen Morgen bis an den Euphrat gewohnt, denn ihre Heerden hätten sich im Lande Gilead sehr gemehrt: und setzt noch V. 10. 18-22. folgende merkwürdige Geschichte hinzu

zu: Die drittehalb Stämme jenseits des Jordans führten vor sich, und ohne Beyhülfe der übrigen Stämme, unter der Regierung Sauls, einen Krieg mit vier Arabischen Völkern, unter denen ich blos die Einwohner der Provinz Hagr, (*) oder wie man sie wol im Deutschen schreibt, Hedschr, am Persianischen Meerbusen nennen will. Der Ausgang war, daß die drittehalb Stämme, die 44760 Mann stark auszogen in einer Feldschlacht siegeten, viel Vieh und hunderttausend Sclaven erbeuteten, und, wie es heißt, in den Hütten dieser Völker auf der ganzen Ostseite von Gilead wohneten: und diese Eroberungen behielten sie bis auf die Zeit der Assyrischen Gefangenschaft.

Unter David wurden diese Besitzungen nicht nur gewisser, sondern auch andere Länder in der Nachbarschaft, von deren Einnahme aber Moses nichts befohlen hatte, erobert. Doch die gehen mich hier nicht an: nur kann ich nicht unterlassen anzumerken, daß Salomon die berühmte Stadt, Thadmor, oder Palmyra, die weiter nicht als eine Tagereise vom Euphrat lag, gebauet, das ist, entweder ganz von neuem angelegt, oder doch bevestiget hat: denn beydes bedeutet der Ausdruck, eine Stadt bauen, in den morgenländischen Sprachen. (*) 1 B. der Könige IX, 18. 2. Chron. VIII, 4. Die Lage dieser in der Geschichte nach-

---

(*) In der *historia belli Nesibeni* habe ich mehr hievon gesaget.

(*) Man sehe die Ausleger bey Josuä 6, 26. wo Josuas dem, der Jericho bauen wird, einen Fluch drohet, der erst unter Ahab den Erbauer von Jericho traf, (1 Kön. 16, 34.) und doch war Jericho lange vorher wieder eine Stadt gewesen, 2 Sam. 10. 5. weil es aber weder Mauren noch Thore hatte, war es, nach der morgenländischen Redensart, nicht gebauet. Eben so wird 1 Kön. 15, 17. Rama gebauet, um dem Könige von Juda den Ausgang zu verwehren: die Stadt selbst kommt lange vorher vor, allein sie wird nunmehr nur bevestiget. Damit man nicht denke, daß die Auslegungen dieser Stel-

nachher so berühmt gewordenen Stadt war sehr beträchtlich, und das Auge hatte einen glücklichen Blick, welches sie zuerst zum Anbau aussuchte. Quellen, die mitten zwischen lauter trockenen Sandwüsten entspringen, machten es möglich, hier eine wichtige Stadt zu Bedeckung der in Arabien herumirrenden Israelitischen Heerden anzulegen: und die Wüsten, die sie umgaben, machten dem, der sie belagern wollte, die Unterhaltung der Armee schwer. Noch wird 1 Kön. V, 4. von Salomon gemeldet, er habe über das ganze Land disseits des Euphrats von Thiphsach an geherrschet, welches wol ohne Zweifel die Stadt Thapsacus am Euphrat seyn wird.

Auch in andern Gegenden giengen die von den Israeliten durchweideten oder bewohnten Striche zum Theil tief in Arabien hinein, und lagen jenseits des Ammonitischen und Moabitischen Landes. Wenn die in der Bibel mehrmahls vorkommende Stadt Kirjathaim, die nach 4 B. Mos. XXXII, 37. dem Stamm Ruben zufiel, die Stadt gleiches Nahmens ist, die man in der Abrabischen Geographie findet, und die auf der d'Anvillischen Charte Asiens Carjatain heißt, so haben die Israeliten beynahe bis mitten in Arabien Besitzungen gehabt. Maon, das dem Stamm Juda zugehörte, B. Josuä XV, 55. und wo Nabal 1 Sam. XXV, 2. wohnete, beschreibt uns Abulfeda als die letzte Syrische Stadt gegen Arabien zu, und setzt sie sechs Tagereisen ostwärts von Jaffa, also dreymahl so weit vom mittelländischen Meer ab als Damaskus, welches nach ihm nur zwey Tagerisen von Tripolis entfernt ist. Man fin-

---

Stellen Chicanen seyn möchten, damit man Widersprüchen der Bibel abzuhelfen suche, erinnere ich noch, daß die Syrer eben diese Redensart haben: z. E. die Chronik von Edessa sagt unter dem Jahr Christi 349. (oder 660 der Syrischen Rechnung) Constantin habe Amida gebauet, welches doch lange vorhin eine Stadt gewesen war; und unter dem folgenden Jahre schreibt sie noch deutlicher: Constantin bauete Tola, die vorhin Antipolis hieß.

findet es auf der d'Anvillischen Charte Asiens nicht, man kann aber hieraus einigermassen schliessen, wie tief dieser Ort, der durch die Geschichte Davids berühmt ist, in Arabien gelegen haben muß: und doch ward er schon unter Josua von den Juden in Besitz genommen.

Von andern Colonien, die in diesen östlichen Gegenden, z. E. unter Hiskias an den Berg Sinai, ausgegangen sind, giebt das Buch der Chronik hin und wieder Nachrichten, die ich aber hier nicht sammlen will, weil sie zum Theil in jüngere Zeiten hineingehören, und Moses selbst nichts davon verordnet hatte, Colonien an die benannten Oerter zu führen. So viel siehet man ohnehin schon, daß das Land der Jsraeliten bereits vor Davids und Salomons Zeit viel grösser gewesen ist, als man es auf den Landcharten abzubilden pfleget. Hierdurch wird auch die Schwierigkeit wegfallen, die man sich gemeiniglich bey der von David wahrgenommenen Zählung des Volks macht, wie dreyzehnhundertausend oder noch erwachsene Mannspersonen von einem so kleinen Lande, als Palästina seyn soll, haben können ernähret werden: wiewohl überhaupt wegen gewisser Ursachen, die ich im letzten Paragraphen der Abhandlung de Nomadibus Palæstinæ, angezeiget habe, ein Land in einem warmen Himmelsstrich ungemein viel mehreren Einwohnern hinlänglich ist, als ein gleich grosses in unsern kälteren Gegenden.

Ich muß billig erwähnen, daß in diesen östlichen Wüsten das Jsraelitische Reich einige sehr begüterte und mächtige Bürger gehabt zu haben scheint. Die Viehzucht, sonderlich die in uneingeschränkten Wüsten, kann, wenn einem das Glück wohl will, viel reicher machen, als der Anbau der väterlichen Aecker: und wir finden wirklich 2 Sam. XVII, 27-29 drey Privatleute in Gilead, die im Stande waren, das ganze Heer Davids auf ihre eigenen Kosten mit Lebensmitteln und andern Nothwendigkeiten zu versorgen

§. 24.

§. 24.

Oestliche Nachbaren der Israeliten

Auf dieser östlichen Gränze hatten die Israeliten viele Nachbaren. Vom todten Meer an bis zum Euphrat verlohr sie sich zwar in den Sandwüsten Arabiens, welches die Isralitischen Dichter bisweilen des Landes Ende (*) nennen. Allein auch hier zogen manche Arabische Völker, z. E. die viere, mit denen die drittehalb Stämme den vorhin erwähnten Krieg führten, entweder nicht weit von den Israeliten oder gar mitten unter ihnen, mit ihren Heerden herum; denn einige Weidewüsten waren kein Eigenthum eines gewissen Volks, sondern gehörten nach Art des Meeres allen Nachbaren.

Wo sich in diesen Wüsten Berge erheben, da entstehen gemeiniglich, wie ich es vorhin nannte fruchtbare Inseln mitten in dem öden Sandmeer: denn aus den Bergen entspringen Quellen und Bäche, deren Wasser man im Orient sehr haushälterisch zu nutzen weiß, und so weit diese reichten, konnte das Land gebauet werden. Ein solches gebauetes und mit Städten angefülletes Land hatten die Moabiter und Ammoniter. Moses verbot ausdrücklich, die Moabiter in dem Besitz dieses Landes zu beunruhigen: 5 B. Mos. 11, 9. Die Meinung des Gesetzes konnte unmöglich seyn, daß die Israeliten alles Unrecht der Moabiter ertragen, und nie, wenn sie auch zum Kriege gezwungen würden, ihr Land erobern sollten, (wer könnte ein so unvernünftiges Gesetz geben?) sondern daß sie blos mit der Absicht zu erobern, und ohne, weitere Ursache, keinen Krieg anfangen sollten, wie sie mit Canaan diesseits des Jordans thaten.

Die Gränze mit den Moabitern machte an einem Orte der kleine in das todte Meer fallende Bach Arnon; allein

(*) *Aphse arets.*

allein diese ist streitig gewesen, und hat zu Kriegen Anlaß gegeben. Ich weiß nichts von dem Lauf, den der Arnon nimmt; unsere Landcharten zeichnen ihn blos nach Willkühr: allein so viel ist aus Mose klar, daß vor Mosis Zeit die Moabiter beyde Seiten des Arnons, die uns Abulfeda als schön und fruchtbar beschreibt, besessen haben. Allein der Amoritische König Sihon nahm ihnen alles, was auf der Nordseite dieses Flusses lieget, ab, und dessen ganzes Land eroberten die Israeliten, bekamen also einiges in ihre Gewalt, so ehedem den Moabitern zugehört hatte. Moses erzählt diese Geschichte, 4 B. XXI, 13 - 16 und 26 - 30. so umständlich, daß man wol siehet, die Moabiter müssen noch von einem Anspruch an diese verlohrnen Länder geträumt haben, daher er nöthig finde, die Nachkommen zu unterrichten, mit welchem Recht sie hier wohneten. Ein grosser Theil des Landes der Ammoniter kam vermuthlich auch auf die Art und aus der Hand Sihons, an den Stamm Gad: B. Josuä XIII, 25. B. der Richter XI, 13 - 26. In der That haben diese Länder nach einigen hundert Jahren zu einem Kriege Anlaß gegeben, der im 11ten Capitel des Buchs der Richter beschrieben wird. Die Ammoniter machten Anspruch an alles, was zwischen dem Jordan, Jabbok, und Arnon lag, und vor Sihons Zeit theils ihnen, theils ihren Brüdern, den Moabitern, die mit ihnen von Lot abstammeten, zuständig gewesen war. Wie sie dazu kamen, daß sie auch in die Prätension der Moabiter eintreten wollten, sagt die Geschichte nicht. Der Streit ward damahls durch ein Treffen zum Vortheil der Israeliten entscheiden; allein nachher haben die Nachkommen Lots manche Oerter wieder bekommen, welche die Israeliten vorhin besessen hatten: denn die Städte der drittehalb Stämme jenseits des Jordans, die im 32sten Capitel des vierten Buchs Mose genannt werden, sind im 15ten und 16ten Capitel Jesaiä zum Theil wieder Moabitische Städte.

Ausser den Nachkommen Lots waren noch andere kleine Königreiche in den fruchtbaren Flecken Arabiens, z. E. Tob, und Maacha, so Griechisch Epicärus heißt, von denen ich aber hier nicht nöthig finde, mehr zu sagen. Die mächtigern Ismaeliter und Midianiter, die weiter gegen Osten wohneten, kommen zwar genug in der Geschichte vor, und sind den Israeliten bisweilen beschwerlich gewesen, wenn sie schwach und ohne Anstalten waren: allein die Gesetze Mosis verordnen nichts von ihnen, und so lange die Israeliten nicht selbst daran Ursache waren, scheinen ihnen diese Völker, die nach Muhammeds Zeit die Welt überschwemmet haben, nicht fürchterlich, ja nicht einmahl gewachsen gewesen zu seyn. Ihre herumziehende Lebensart hinderte sie, sehr zahlreich und mannstark zu werden.

Am Euphrat hatten die Israeliten etliche mittelmässige Mesopotamische Königreiche zu Nachbarn, die sich aber gemeiniglich mit der Grösse eines wahren Israelitischen Königes nicht messen konnten. Noch zu Davids Zeit war dieß Land unter etliche Könige getheilt: einer von ihnen, der zu Nesibis, (*) machte disseits des Euphrats Eroberungen, die bis an das mittelländische Meer giengen, und reitzte dadurch David zur Eifersucht und zum Kriege. Die übrigen Könige Mesopotamiens waren damahls von dem Könige zu Nesibis abhängig, und mußten seine Parthey gegen David nehmen: aber das Kriegesglück war vor die Israeliten. Zwischen Salomons und Hiskiä Zeit scheint ein Mesopotamisches Königreich nach dem andern den Assyrischen Waffen untergelegen zu haben: welche Eroberungen Jes. X, 9. 10. 11. XXXVII, 11. 13. erwähnt werden.

Es wird nunmehr manches sonst dunkele begreiflich werden. Man siehet einmahl, wie es zugegangen ist, daß die Israeliten ungeachtet der Nachbarschaft nur selten mit Mesopotamien in Krieg gerathen sind. Es war

(*) Siehe meine Abhandlung *de Syria Sobaea, quam Davides sub jugum misit, Nesibi.*

war unter mehrere Könige zertheilt, die ordentlich mit einem so grossen Volke, als das Israelitische war, keinen Krieg zu suchen hatten: und da blos die von den Israeliten durchweideten Wüsten an sie gränzeten, so fielen die meisten Ursachen weg, die Kriege zu veranlassen pflegen, und selbst die zwischen beyden Völkern liegende grosse Wüste machte das Führen der Kriege beschwerlich. Zum andern wird der Zweifel verschwinden, der manchen Lesern bey der Geschichte Davids und Salomons aufgestiegen ist, wie es möglich sey, daß die Assyrier der anwachsenden Macht ihrer Nachbaren so ruhig zusehen konnten, und nicht mit David und Salomon in Krieg geriethen? Die Assyrische Monarchie war in diesen alten Zeiten nicht so ausgebreitet, als die Griechischen und Lateinischen Schriftsteller sie machen, die Asien zu wenig aus alten einheimischen Denkmählern, und nicht genau kannten: sie reichte nicht an den Euphrat, sondern war noch jenseits des Tigers eingeschränkt, und nicht einmahl das ganze Assyrien gehörte Einem Könige. So ist z. E. noch zu Hoseä Zeit Arbela von den Assyrischen Königen bekrieget und verheeret worden, folglich vorhin ein eigner Staat gewesen. Hos. X, 14. Indessen siehet man doch wirklich aus dem 83sten Psalm, daß die Assyrer mit in dem grossen Bündniß gewesen sind, welches viele Völker gegen David gemacht hatten.

Was ich bisher von Mesopotamien, Assyrien, und dem Könige von Nesibis geschrieben habe, davon kann ich hier den Grund nicht angeben: es ist in zwey eben herausgekommenen Abhandlungen, de Syria Sobæa, quam Davides sub jugum misit, Nesibi, und historia bellorum Davidis cum rege Nesibeno illustrata, geschehen.

Man wird leicht einsehen, daß der Israelitische Staat glücklicher und mächtiger war, wenn er durch eine Wüste, in der der Feind keine Subsistenz und kein Wasser fand, die Israeliten aber an den wenigen quellreichen Oertern Vestungen anlegen konnten, und denn noch durch den Euphrat gedecket ward: als wenn er über

diese sichere Gränze hinausgegangen wäre, und dadurch die Könige Mesopotamiens und Assyriens zu Nachbaren und Feinden bekommen hätte. Es war ihm Unglücks genug, daß dieses spät, aber doch endlich geschahe, nachdem das Assyrische Reich alle dazwischen liegenden Königreiche verschlungen hatte: und doch würden die Israeliten wegen ihrer Lage auch da nicht so viel zu befürchten gehabt haben, wenn ihre Macht vereiniget, und sie Ein Volk geblieben wären: da sie sich aber in zwey Königreiche zertheileten, deren eines die Assyrier gegen das andere und gegen Damaskus zu Hülfe rief, und die Assyrier nach der Eroberung von Damaskus, auch dißseits der Arabischen Wüste unmittelbare Nachbaren der Israeliten wurden, so war es freilich nicht möglich, ein Unglück abzuwenden, das sie sich selbst zugezogen hatten.

§. 25.

Nördliche Gränze.

Ich wende mich zu der nördlichen Gränze der Israeliten, die ich vom Euphrat, wo wir stehen geblieben sind, ich weiß aber weiter nicht, von welcher Stadt oder Gegend des Euphrats? anfange. Sie hat weit mehr Dunkelheit und Ungewisses als man erwarten möchte. Durch die Siege Davids, der Damascus eroberte, ist sie sehr erweitert worden: allein diese zufällige Gränze, die noch dazu nicht lange erhalten ist, gehet mich nicht an, denn Moses hatte nichts ihrentwegen verordnet.

Wir müssen uns die Gränze der Israeliten auf dieser Seite als einen sehr geschlängelten Strich vorstellen, der vom Euphrat nach dem Libanon zugieng, und Palmyra auf der mittägigen oder innern, Damaskus aber auf der mitternächtigen oder Syrischen Seite liegen ließ, und größtentheils Wüsten, oder Weiden der Hirten in sich fassete. Wie weit aber dieser Strich nordwärts gegangen ist, und was für Krümmen er machte, das

das ist gar nicht möglich zu sagen, theils aus Mangel der alten Geschichte, theils weil wir diese Länder so wenig kennen: und die Landcharte ist immer die klügste, die hier gar keine Gränzen macht.

Syrien, welches überall auf der Nordseite des Landes der Israeliten lag, muß man sich nicht als dasjenige mächtige Syrien vorstellen, das man in der Geschichte der Macedonischen Monarchie kennen lernt, und das noch so viel andere Länder unter seiner Herrschaft hatte. Es war in mehrere Königreiche zertheilt, deren keins vor sich einem Könige von ganz Israel gewachsen gewesen seyn würde. Dasjenige, dessen Hauptstadt Damaskus war, hat am meisten mit den Israeliten zu thun gehabt, und wird in ihrer Geschichte oft genennet. Die Stadt die auf der Ostseite des Antilibanons an zwey angenehmen von diesem Gebirge entspringenden Flüssen liegt, kommt schon in der Geschichte Abrahams vor, 1 B. Mose XIV, 15. XV, 2 ist also weit älter, als Moses, und, da Moses ihrer doch nirgends in den Gränzzügen der Israeliten gedenket, von ihm den Israeliten nicht bestimmt gewesen. Allein derjenige König von Damaskus, der zur Zeit Davids regierte, und den die Geschichte als den tapfersten und grössesten unter allen, die je zu Damaskus geherrschet haben, beschreibt, mengete sich in den Krieg, welchen David mit dem König von Nesibis führte, und gab ihm dadurch Gelegenheit, das ganze Damascenische Königreich zu erobern: 2 Sam. VIII, 6. Doch schon unter Salomon fiel Damaskus wieder ab, 1 Kön. XI, 24. 25. und ist nachher gleichsam der Erbfeind der Israeliten gewesen. Es scheinet, Ramoth in Gilead, eine Stadt, deren Lage wir jetzt nicht mehr wissen, war ein sehr beträchtlicher Gränzort, dessen sich die Syrer bemächtiget hatten, und der doch zum alten Lande der Israeliten gehörte. Dieser war wegen der Israelitischen Anfoderung eine Gelegenheit der Kriege. Eine andere Veranlassung dazu gab ein sonderbares, und uns sehr ausländisches Recht der herumziehenden

Hirten. Diese Leute, die kein ungebauetes Land für ein Eigenthum hielten, und kein geschlossenes Territorium erkannten, zogen auf den Weidegemeinheiten herum, ohne der Obrigkeit unterthan zu seyn, der das gebauete Land, nebst den Städten gehörete. Diese Weideplätze nannte man unter andern Hebräisch Chuzoth, oder, das was draussen ist. Nach diesem sonderbaren Recht der Nomaden durchweideten Damascenische Hirten die Wüsten, die zwischen den Israelitischen Städten lagen, (gewiß eine Gelegenheit zu ewigen Streit) bis endlich nach einem vor die Damascener unglücklich ausgefallenen Kriege dieß gerade umgekehrt, den Damascenern ihr Recht genommen, und hingegen den zehn Stämmen Israels ein Recht eingeräumet ward, in den Damascenischen Wüsten zu weiden. Ich habe diesen sonderbaren Friedensschluß, der 1 Kön. XX, 34. vorkommt, im 6ten §. meiner Abhandlung de Nomadibus Palæstinæ erläutert.

Das meiste Unglück, so dem Königreiche der zehn Stämme und dem Reiche Juda von ihrer Trennung an bis auf den Untergang des ersteren widerfahren ist, rühret von diesem schädlichen Nachbar her. Bald führeten die Könige von Damaskus mit den zehn Stämmen, die das Unglück hatten, ihre nächsten Nachbarn zu seyn, Krieg, bald verbunden sie sich mit ihnen gegen die Könige von Juda. Beyde Israelitische Reiche suchten wechselsweise bey Aegypten und Assyrien Hülfe, und öfneten dadurch diesen mächtigen Monarchen den Eingang in Palästina. Ahas versprach gar dem Assyrischen Könige einen Tribut, den sein Sohn, Hiskias, zu zahlen unterließ. Assyrien breitete bey dieser günstigen Gelegenheit seine Macht immer weiter aus: es verschlung das Königreich Damaskus, allein zugleich mit den zehn Stämmen: und beynahe hätte Sanherib auch das Jüdische Königreich zerstöret, als Hiskias den Tribut weigerte. Diese Bündnisse waren also überaus schädlich, und die Propheten

ei-

eifern gemeiniglich dawider: doch unten mehr von diesen Bündnissen, die nicht die Religion, sondern das Beste des Staats verbot.

Ich verlasse diese östlichen Gegenden, um von der nördlichen Gränze gegen Westen zu reden. Der Jordan entspringt unter der Spitze eines sehr hohen Gipfels des Libanon, welche mit ihrem besondern Namen Hermon heißt. Diese Gegend gehörte ausser Zweifel den Israeliten: allein hier macht man auch gemeiniglich die nördliche Gränze ihres Landes, welches doch gewiß in der Gegend noch weiter gegen Norden, und in die Gebirge gieng. Man muß sich aber, wenn man dieß verstehen will, so gut es möglich ist, einen Begriff von dem Libanon machen, welches am besten aus des Herrn Oberconsistorialrath Büschings Geographie von Asien (*) geschehen kann. Dieß weitläuftige Gebirge theilet sich in verschiedene Arme, und bekommt dabey mehrere Namen, deren nur wenige in der Geographie recht bekannt sind. Sonderlich aber wird es durch ein fruchtbares und anmuthiges Thal, dessen Richtung und Wendungen noch niemand genau beschrieben hat, in zwey grössere Abtheilungen gespalten, die, wie einige sagen, ohngefähr die Form zwey in einander geschobener irregulärer Triangel haben sollen. Das östliche Gebirge, unter dessen hoher Spitze der Jordan entspringet, nennen die Griechen und Lateiner Antilibanus, und das ist in der Bibel das bekannteste: das ihm gegenüber liegende westliche nennen sie Libanus. Die Bibel begreift beyde unter dem gemeinschaftlichen Namen, Libanon.

(*) Neue Erdbeschreibung, des fünften Theils erste Abtheilung, S. 244.

Nun ist so viel gewiß, daß wenigstens zwey Städte, die in dem Gränzzuge der Israeliten genennet werden, nördlicher gelegen haben, als die Quelle des Jordans, die wir also, so unbekannt sie uns auch sonst sind, in das Gebirge setzen müssen. Denn wenn Moses die östliche Gränze des eigentlichen gelobten Landes beschreiben will, (4 B. Mos. XXXIV, 10. 11.) so fängt er sie gegen Norden von Chatzar-Aenan an, sie gehet von da auf Schefam, und denn weiter südwärts (*) auf Ribla, welches der Phiala, aus der der Jordan entspringt, gegenüber liegen soll. Also lagen denn doch einige Gränzmarken nördlicher, als die Phiala, die selbst dem eigentlichen Ursprung des, eine Zeitlang unter der Erden fortfliessenden und denn wieder hervorbrechenden Jordans, gegen Norden lieget.

Hierzu kommt noch, daß die Gränze der Israeliten 4 B. Mos. XXXIV, 8. und sonst öfters auf der Nordseite bis nach Hemath ausgedehnet wird. Hemath ist, wie man mit der grössesten Zuverläßigkeit weiß, die Stadt am Orontes, die die Griechen Epiphania genannt haben. Bis an die Mauren dieser Stadt wird freilich das Land der Israeliten nicht gegangen seyn; denn sonst wäre es unbegreiflich, wie es zugienge, daß nicht einmal der Name des Flusses Orontes in der ganzen Hebräischen Bibel vorkommt. In der That würde es auch wider die Art der Gesetze Mosis eine unnatürliche und unsichere Gränze gewesen seyn, wenn die

---

(*) Moses schreibt, sie gehet nach Ribla hinab: wobey ich nur anmerken muß, daß in der Geographie der Hebräer das nördliche oben, und das südliche unten heißt. Mein seeliger Vater hat diese Materie in einer Dissertation *de notione superi & inferi apud Hebræos* weiter ausgeführet, und wird vermuthlich diejenigen, die ihn nachlesen, überführen. Geschähe das aber nicht, so ist es mir bey der jetzigen Frage einerley. Denn wenn man auch hinabgehen in der bey uns gewöhnlichen Bedeutung nehmen wollte, so müßte doch Ribla niedriger, und folglich Schefam höhere also weiter in das Gebirge hinein, gelegen haben.

die Israelitische Herrschaft sich über den Libanon heraus *in* die Thäler längst des Orontes erstrecket hätte. Man wird also unter Hemath das ganze Land verstehen müssen, welches von dieser Hauptstadt abhing. Wie weit dessen Gränze gegen Mittag gegangen ist, weiß ich zwar wiederum nicht historisch: wenn man aber auf die natürliche Lage der Länder siehet, und höret, daß Moses den Israeliten den Libanon zueignet, so scheint es, daß sie das östliche Theil dieses Gebirges, ohngefähr bis dahin, wo der Orontes entspringet, und die Thäler sich anfangen, besessen haben müssen.

Dürfte man die jetzigen Namen, die gewisse besondere Theile des Antilibanons bey den Einwohnern tragen, zu Hülfe nehmen, so wird dieß noch klärer. 5 B. Mos. III, 8. 9. scheinen Hermon, Schirjon, und Senir, Namen eines und eben desselben Gebirges zu seyn, wiewohl es auch möglich wäre, daß Moses sagen wollte, die Amoriter hätten die Gegend des Gebirges, an die sie zunächst stiessen, Senir genannt: allein das scheint klar zu seyn, daß 2 Chron. V, 23. der Senir noch vom Hermon unterschieden, und doch die Gränze der Israeliten bis an ihn ausgedehnt wird. Nach Abulfeda aber soll der Libanon diesen Namen Senir erst da bekommen, wo er anfängt mitternächtiger zu seyn, als Damaskus: vorher, und so lange er mittägiger ist, soll er Gabal eltalg, oder der Schneeberg heissen, welches auch im Chaldäischen der gewöhnliche Name des Libanons ist. Nach dem Camus ist gleichfalls Senir der Theil des Libanons zwischen Emessa und Baalbek. Hase wäre in seinem regno Davidis wol geneigt, auch diese wegen ihrer Ruinen noch jetzt merkwürdige Stadt Baalbek, die bey den Griechen Heliopolis hieß, den Israeliten zu schenken, und sie für Balaath, so Salomon 1 Chron. VIII, 6. bevestigte, zu halten; allein davon habe ich noch zur Zeit nichts gewisses.

Die Rauhigkeit dieses langen Gebirges gab den Israeliten eine sichere, und von Streitigkeiten ziemlich

freye Gränze gegen das Königreich Hemath: in der That finden wir auch nie, daß beyde Königreiche mit einander in Krieg gerathen sind, vielmehr sind sie wol, obgleich Hemath von Cananitern bewohnt ward, verbündet, und der König von Hemath siehet 2 B. Sam. VIII, 9. 10. die Siege und Eroberungen Davids mit Vergnügen.

Die westliche Bergkette, oder der Triangel von Bergen zu nächst am mittelländischen Meer, den die Griechen Libanus nennen, scheinen die Israeliten nie besessen zu haben: denn die Cedern, die eigentlich auf diesem Theil des Libanons wachsen, hat Salomon nicht selbst in seinem Lande, sondern bekommt sie von den Tyriern. 1 Könige V, 19-24. IX, 10. 13.

In dieser Gegend, und unter dem Libanus am mittelländischen Meer, lagen mehrere Cananitische Städte, die 1 B. Mos. X, 15. 17. 18. genannt werden. In der Hebräischen Geographie wird sich Gelegenheit finden, von ihnen ausführlicher zu handeln: ich will hier nur das einzige Sidon, dessen Moses so oft erwähnet, zum Beyspiel anführen. Das noch südlicher und näher an den Israelitischen Gränzen liegende Tyrus scheinet zu Mosis Zeit noch nicht gebauet gewesen zu seyn: es kommt aber desto häufiger in der Geschichte der Könige Israels, sonderlich Davids und Salomons, vor. Allein diese Cananitischen Völker zu beunruhigen, und sich ihr Land zuzueignen, finde ich in Mose nie einen Befehl: und wenn 1 B. Mos. XV, 19. 20. 21. die Cananitischen Völker einzeln genannt werden, deren Land GOtt den Nachkommen Abrahams verheisset, so sind keine Sidonier, keine Einwohner der Stadt Aradus, keine von den am Orontes wohnenden Völker, die Moses im ersten Buch Cap. X, 15-18. unter die Nachkommen Canaans zählet, darunter. (*)

Die-

(*) Die Stelle, Jos. XIII, 6. scheint zwar das Gegentheil zu besagen, und den Israeliten auch das Land der Sidonier

Diese nördlichen Cananiter, und insonderheit die Sidonier, gehörten also nicht mit unter die Völker, gegen die Moses einen unversöhnlichen Krieg befahl; ja wir finden sie als die ruhigsten Nachbaren der Israeliten, und wenn das Buch der Richter ein friedliebendes, und mit den Künsten des Krieges wenig umgehendes Volk beschreiben will, so lebt das Volk auf Sidonisch. (Cap. XVIII, 7.) Zu Davids Zeit war Tyrus das geworden, was Sidon in älteren Zeiten gewesen war: ein einziges mal finden wir den Namen dieser Stadt unter den wider David verbundenen Völkern, (*) doch so, daß ungewiß ist, ob sie wirklich Krieg mit ihm geführet hat; allein nachher ist der König von Tyrus nicht blos ein Bundesgenosse, sondern noch auf eine genauere Weise der Freund Davids und Salomons; und so wenig haben die Israeliten versucht, sich in diesen nördlichen Gegenden auszubreiten, daß die nicht unbeträchtlichen Flüsse, die Phönizien durchströmen, z. E. derselbige, der bey Tyrus in die See fällt, der Lykus, der Adonis, und selbst der Orontes, nicht einmal einen Namen in der Bibel haben. Wenn auch einmal die Tyrischen Kaufleute aus Gewinnsucht mit Israelitischen Sclaven handeln, so wird dieß Amos I, 9. als ein Bruch eines recht brüderlichen Bundes vorgestellet.

Dieß

nier zu verheissen. Allein einmal ist klar, daß nicht von der Stadt Sidon selbst die Rede sey, sondern nur von Einwohnern des Gebirges, die von Sidonischer Ankunft waren, und denn wird noch ausdrücklich ihre Gränze dazu gesetzt, **vom Libanon, bis an die warmen Bäder.** Wenn diese warmen Bäder die bey Tiberias seyn sollten, so wird von Sidonischen Colonien die Rede seyn, die wirklich im eigentlich sogenannten Palästina wohneten. Eben so erkläre ich auch die Stelle, B. der Richter *I*, 31. wo die Israeliten getadelt werden, daß sie die Colonisten Sidons nicht ausgerottet haben; denn so, und nicht **Einwohner** Sidons, ist hier *Josebhe Sidon* zu übersetzen.

(*) Ps. *LXXXIII*, 8.

Dieß ist desto merkwürdiger, je feindseeliger sonst Mosis Gesetze gegen die Cananiter sind. Wie kam es, daß er gerade ihre mächtigste Stadt auf der Nordseite der Israeliten duldete, da er sonst dem ganzen Volk einen ewigen Krieg ankündigte? und daß die Israeliten, ungeachtet der Nachbarschaft, mit den Sidoniern und nachher mit den Tyriern so friedlich haben leben können?

Vermuthlich kommen hier mehrere Ursachen zusammen. Die Sidonier und Tyrier waren nützliche Nachbaren für Palästina, weil sie den Einwohnern ihren Ueberfluß an Weitzen, Wein, Oel, und Manufacturen abnahmen, und dadurch theils das Israelitische Land bereicherten, theils die Einwohner zum Fleiß ermunterten. Ezech. XXVII, 17. Sprichw. Salomons XXXI, 24. Wenn die Israeliten den ganzen Strich, der zwischen dem Meer und dem Libanon liegt, eigen gehabt hätten, und die beyden Städte, Sidon und Tyrus, wären daraus vertilget, so würden sie überaus viel ärmer gewesen seyn, als ohne diese Conquete. Man gebe der Krone Pohlen den ganzen Strich, den Danzig inne hat, zur völligsten Domaine, doch so, daß die Einwohner vorher weggetrieben werden; was für ein schädliches Geschenk wird dieß seyn? Sollten die Israeliten die Handlung nicht selbst treiben, so war die Nachbarschaft dieser Städte für sie ein so grosser Gewinn, daß kein kluger Gesetzgeber befehlen durfte, eine Eroberung daraus zu machen, wenn er es auch mit Recht und Hofnung eines glücklichen Erfolgs hätte thun können. Eben so hatten aber auch die Sidonier und Tyrier einen wahren Nutzen davon, daß die Israeliten in Palästina wohneten. Ihr eigenes kleines Land konnte nicht so viel tragen, als bevölkerten Handelsstädten, die jährlich viel Schiffe proviantiren mußten, nöthig war: ein Volk von Ackerleuten war ihr bester Nachbar. Ihre eigenen Brüder, die Cananiter, die von den Israeliten vertilget wurden, konnten sie nicht mit eben so guten Augen in diesem Lande oder an dessen Küsten sehen: denn sie waren natürlicher

Weise ihre Nebenbuhler in der Handlung, und es mußte z. E. den Tyriern lieber seyn, wenn Ptolemais Jsraelitisch, als wenn es eine freye Phönizische Stadt war. Der Kaufmannsgeist ist gemeiniglich auf dem vesten Lande nicht kriegerisch, und sucht da keine Conqueten, die einen auf Handlung gegründeten Staat nur beschweren würden. Den Tyriern oder Sidoniern war mit Eroberungen in Palästina nicht gedienet: Factoreyen, und Colonien jenseits des mittelländischen Meers, die zur Handlung einen Vortheil gaben, reitzten ihre Begierde mehr. Und so schickten sie sich vollkommen wol als friedliche Nachbaren zu den nicht handelnden Jsraeliten. Als diese unter Salomon den Vortheil der Handlung lernten, ward sie so gar ein neues Band der Freundschaft. Salomon hatte Häven am rothen Meer, aber keine Schifleute: die Tyrier hatten diese, ohne Häven in jener See zu besitzen. Beyde Könige vereinigten sich, und errichteten eine Handlungsgesellschaft, die ohne die genaueste Einigkeit nicht bestehen konnte.

§. 26.

Konnte Palästina so viel Einwohner fassen, als Moses hineinzusetzen vorhatte?

Die Anzahl eines Volks gehört zwar nicht mit zu dem Staatsrecht, weil ein Gesetzgeber sie nicht durch Gesetze bestimmen kann, sondern zur historisch-politischen Beschreibung desselben. Man wird aber doch hier nicht nicht ungern etwas von dieser Materie als einem Anhang zum Vorhergehenden lesen, sonderlich da in der Jsraelitischen Geschichte so viel Zweifel über die bisweilen angegebenen Zahlen der Bürger dieses Staats entstanden sind. Und doch gehört die Zahl, die uns Moses selbst von den streitbaren Männern seines Volks aufbehalten hat, noch näher hieher: denn wenn er diesen ein in gewisse Gränzen eingeschlossenes Land zur

Wohnung anwiese, das eine solche Menge nicht fassen oder unterhalten könnte, so würde es seinen Gesetzen an dem allergemeinsten Menschenverstande mangeln, sonderlich da eine der Hauptabsichten seines Gesetzes auf die noch weitere Vermehrung des Volkes ging, und er dabey seinen Staat dergestalt auf den Ackerbau gründete, daß jeder Bürger seinen eigenen und erblichen Acker unveräusserlich besitzen sollte. In einem Staate, der durch Handlung oder Manufacturen blühen soll, ist nichts daran gelegen, ob genug Land da ist, alle Einwohner von seinen Früchten zu erhalten; (Holland mag das grösseste Beyspiel seyn:) allein von der Handlung sollten die Israeliten nicht leben, sondern vom Ackerbau, und dieß erfoderte nothwendig eine richtige Verhältniß der Aecker gegen die Anzahl der Einwohner.

Moses hat uns genaue Zählungen des Volks hinterlassen. Die streitbaren Männer beliefen sich etwas über sechsmalhunderttausend, und die Leviten mit eingerechnet fast auf sechshundert und zwanzigtausend. Wenn wir, wie man bey ohngefährlicher Berechnung zu thun pflegt, annehmen, daß das ganze Volk, Weiber und Kinder mitgezählt, viermal so viel Köpfe gehabt habe, so würden, 2,500,000 Köpfe heraus kommen: das wäre um fünfmalhunderttausend mehr, als Herr Dr. Büsching dem Königreich Schweden giebt. Und doch muß man wegen der Vielweiberey und Leibeigenschaft diese Zahl noch vermehren, obgleich beyde nur in den Familien der Wohlhabenden statt finden möchte: Ich sollte doch wenigstens denken, daß in diesem Betracht die Anzahl aller Köpfe, die Moses nach Palästina führen wollte, drey Millionen betragen haben könnte. Ein ansehnliches Volk! War es möglich, dieses in Palästina beerbt zu machen, und vom Ackerbau zu nähren?

Freilich, wenn wir alle Länder jenseits des Jordans bis an den Euphrat dazu rechnen, so hatten drey Millionen Platz genug. Allein Mosis erste Absicht war, das ganze Volk in das Land disseits des Jordans zu

füh-

führen, und die Völker auf der Arabischen Seite des Jordans vors erste unangegriffen zu lassen, wenn sie ihm den Durchzug verstattet hätten. Die Israeliten sollten nicht herumziehende Hirten bleiben, sondern ein jeder einen abgestammten eigenen Acker lieben lernen. Und selbst nach Eroberung einiger Arabischen Königreiche bekamen nur drittehalb Stämme, die nicht völlig 120,000 Mann ausgemacht haben können, ihre Wohnung jenseits des Jordans: also sollten doch fünfmalhunderttausend streitbare Männer, oder ohngefähr drittehalb Millionen Seelen, sich mit dem kleinen Ländchen disseits des Jordans behelfen. War das möglich? Palästina ist nach seiner Grösse und Gränzen nicht so völlig bekannt, daß ich eine genaue Ausmessung nach Deutschen Quadratmeilen wagen kann. Allein das wird ein jeder, der die Charte nur einigermassen abmisset, mir eingestehen, daß das Land disseits des Jordans nicht weniger als 300, und nicht mehr als 400 Deutsche Quadratmeilen haben konnte. Sollten sich hierin 500,000 streitbre Männer, oder 2,500,000 Seelen theilen, so wird etwan eine Quadratmeile auf 1500 Männer, oder sechs- bis siebentausend Köpfe, kommen. Dieß scheint zu viel zu seyn: denn wenn man mir gleich ausrechnet, daß alsdann auf jeden Mann über zwanzig Morgen Land kämen, wovon er sich nähren könne; so giebt es doch in jedem Lande Plätze, die man nicht nutzen kann, und man braucht auch mehr als Brodkorn. Die sämmtlichen Preussischen Länder, das überaus stark bewohnte Schlesien mitgerechnet, hatten vor dem letzten Kriege im Jahr 1756 etwan 4,700,000 Köpfe, und also, wenn ich die auswärtig geworbenen Soldaten nicht mitrechne, an Landeskindern 1,175,000 streitbare Männer. Sie betragen nach Herrn D. Büschings Rechnung 3000 Quadratmeilen. Es ist wahr, sie könnten noch viel mehr Einwohner nähren, obgleich in manchen Gegenden die Aecker nicht ergiebig sind; denn sie führen doch noch Korn aus: die Aecker sind auch noch einer bessern Cultur, und man-

che Plätze, auf die der König Fremde zu ziehen suchet, der Uhrbarmachung fähig: allein was für ein Unterscheid, wenn auf 3000 Quadratmeilen zwölfmalhunderttausend, und auf 300 bis 400 fünfmalhunderttausend streitbare] Männer wohnen? Wird sich wol jemand eine solche Cultur der Preussischen Länder vorstellen, bey der nach der Proportion von 1500 Mann auf eine Quadratmeile, das ganze Land fünftehalb Millionen streitbare Männer, und also Weiber und Kinder mitgerechnet, achtzehn Millionen ernähren sollte? Gesetzt, ich hätte auch hier in der Meilenzahl einen Fehler begangen, und das Preussische Land hätte nicht völlig 3000 Quadratmeilen, sobleibt doch der Zweifel wichtig.

Diesen Einwurf gegen die Möglichkeit der Ausführung des vornehmsten Gesetzes Mosis zu heben, muß ich verschiedene Anmerkungen machen.

Erstlich ergiebt sich aus dem vorhingesagten, daß das eigentlich sogenannte gelobte Land grösser war, als man es auf den Landcharten macht. Ein guter Theil des Libanons, mit dazwischen laufenden fruchtbaren Thälern, gehörten dazu: und selbst die zehntehalb Stämme disseits des Jordans besassen südwärts manches in Arabien.

Zum andern wird uns Palästina von Mose als ein überaus fruchtbares Land vorgestellet, womit auch die besten Reisebeschreiber, sonderlich Shaw, übereinstimmen. In den hierüber geführten Streit kann ich mich nicht einlassen: indessen scheint es, man könne Mosis Zeugniß billig gelten lassen. Er hatte selbst Kundschafter nach Palästina geschickt, und sich bemühet, von der Beschaffenheit des Landes zuverlässige Nachricht zu erhalten; und diese Kundschafter, die nicht ausgenommen, die das Volk gegen ihn aufrührisch machten, gaben doch dem Lande das Zeugniß einer ausnehmenden Fruchtbarkeit. Wäre alles dieß unwahr, und Palästina so unfruchtbar gewesen, als einige neuere es uns abmalen wollen, so müßte Moses, der ein so grosses Volk hineinführen, und dabey

bey den Staat auf den Ackerbau gründen wollte, nicht blos ein Verführer, sondern ein Blödsinniger gewesen seyn, und dafür pflegen ihn doch selbst seine Feinde nicht auszugeben. Die Palästina als unfruchtbar beschreiben, berufen sich auf das Zeugniß Griechischer und Lateinischer Schriftsteller: allein die angeführten Stellen handeln blos von der Gegend um Jerusalem, und welches Land ist, das gar keine unfruchtbare Gegend hätte? Von dem ganzen Lande hingegen sagt der zuverlässigste unter den classischen Schriftstellern, Tacitus, es sey so fruchtbar als Italien. (*) Das ist denn doch, sonderlich in der Zeit, ein ziemlich vortheilhaftes Zeugniß. Die Gegend um Jerusalem war freilich zum Ackerbau nicht tauglich, allein wegen des Oel- und Weinbaues desto ergiebiger. Wäre sie aber auch schlechthin unfruchtbar gewesen, so war sie nicht ganz Palästina. Von dem jetzigen Zustande, da Palästina nun über tausend Jahre lang durch Kriege, oder barbarische Herrschaft verwüstet ist, muß man keinen Schluß auf die Zeit der Cultur machen. Ein Land, das grossentheils nach Gartenart gebauet ward, und in dem nach Maundrels Anmerkung der Fleiß selbst die kahlen Felsen mit Erde belegte, und sie fruchtbar machte, muß sich freilich nach siebenzehnhundertjähriger Verwüstung sehr ungleich geworden seyn: und wenn der Wein eins der vornehmsten Geschenke war, die ihm die Natur gegeben hatte, so hat es noch vorzüglich in tausend Jahren unter der Herrschaft der Muhammedaner verlieren müssen. Doch diese Umstände nicht einmal mitgerechnet, denke man nur an Deutschland zur jetzigen Zeit der Cultur, und an die Beschreibungen, die Cäsar und Tacitus von diesem jetzt so überaus frucht-

---

(*) *Histor. l. V. c. 6. rari imbres, uber solum. Exuberant fruges, nostrum ad morem, præterque eas balsamum & palma.*

fruchtbaren Lande machen. So wenig man aus jenen beweisen wird, daß Deutschland durch Cultur nie habe werden können, was es jetzt ist, eben so wenig muß man von Beschreibungen des verwüsteten Palästina auf seine ehemalige Gestalt, zu einer Zeit, da es mit Fleiß gebauet ward, zurück schliessen.

Zum dritten, da jeder Israelite seinen Acker völlig eigen hatte, und ihn einschliessen und nutzen konnte, wie er selbst wollte, nur das siebende Jahr ausgenommen; und da keine gemeine Hut und Weide dem Eigenthümer hinderlich fiel, sondern man die Heerden in die Wüsten trieb, so hat Palästina mehr Menschen nähren können, als ein anderes gleich gutes Land, in welchem der Eigenthümer durch gewisse Rechte der Gemeine gehindert wird, das Seinige so vortheilhaft zu nutzen, als ihm möglich ist.

Endlich kann ein gleich fruchtbares Land unter dem 32sten Grad der Breite mehr Einwohner ernähren, als unter dem 51sten. Unsere Länder brauchen grosse Plätze zu Wäldern, und wenn ich auf jeden streitbaren Mann jährlich nur vier Klafter Holz, (die Klafter zu 216 Cubicfuß) rechne, was für einen Platz nehmen Waldungen, in denen zwey Millionen Klafter jährlich gefället werden können, ein? Allein in einem wärmeren Lande braucht man zur Heitzung fast gar kein Holz; und mitten in Palästina war wirklich das Brennholz selten. Wie vielmal mehr Wolle und Leinewand bedürfen wir zu unserer Kleidung, als ein Einwohner von Palästina? Diese mehrere Bedürfniß nimmt doch Land zum Flachsbau und Viehweiden weg: die Israeliten hatten vermuthlich mehr Wolle, als sie vor sich brauchten, wenn das war, so konnten sie sie verarbeiten und an Fremde verkaufen, (*) und vor das daraus gelößte Geld wieder einkaufen, was etwan das Land selbst nicht

(*) Daß dieß wirklich geschehen ist, siehet man aus Sprichw. XXXI, 24.

nicht in genugsamer Menge hervorbrachte. Ein Land, das unter einem nur etwas gütigern Himmelsstrich lieget, als der unsrige ist, pflanzt Weinberge an, und sucht sein Getränke auf Hügeln, die bey uns unfruchtbar, oder blos zu Waldungen gut sind: wir hingegen müssen zu unserm Getränk, dem Bier, gutes Land anwenden. Unter dem 32sten Grad kann einerley Grund, wie Garten bestellet, mehrmals des Jahrs gebraucht werden, als bey uns, ein Vortheil, den Moses ausdrücklich an Palästina rühmet. 5 B. XXXIII, 14. Vielleicht scheint es etwas kleines, wenn ich sage, daß die Völker gegen Mittag mit wenigerem gesättiget sind, als in den nördlichen Ländern: es ist indessen doch gewiß, und selbst aus der Kirchengeschichte bekannt, daß Französische und Aegyptische Magen sich bey Einführung Asiatischer Fasten sehr verschieden verhielten. (*) Allein das ist wichtiger, daß der Fleiß der Ackerleute, in einem etwas durstigen Himmelsstrich, wo man den Acker künstlich tränken muß, wenn der Regen ausbleibt, den in unsern Ländern weit übertrift. Sie lernen also auch jeden Fußbreit Landes nutzen: sie belegen die nackten Felsen mit Erde, und ziehen Mauren, damit der Platzregen die Erde nicht wegschwemme. Schon in der Schweitz ist man in den Gegenden, wo der Weinbau möglich ist, so lobenswürdig geitzig: daß aber Palästina ehedem auf die Art gebauet gewesen ist, davon hat Maundrel auf seinen Reisen die Spuren gefunden. Dieß ist wol genug, Mosis Gesetz zu rechtfertigen, der wenigsten 480,000 Mann disseits des Jordans mit Aeckern versorget wissen will. Vermehrte sich die Anzahl des Volks mit der Zeit, so konnte man in die vorhin durchweideten Arabischen Wüsten, da wo etwan Quellen und Wasser war (denn selbst der Sand ist in dem Himmelsstrich fruchtbar, wenn nur Wasser da ist) oder in die Thäler des Libanons, Colonien führen: und

(*) Mosheims *institutiones historiæ ecclesiasticæ* p. 169.

das ist wirklich geschehen. 1 Chron. IV, 39-42. B. der Richter XVIII.

§. 27.

Von den späteren Zählungen der Israeliten.

Weil ich einmal von der Anzahl der Israeliten geredet habe, und manche Leser wegen der späteren Zählungen allerley neugierige Fragen haben möchten, so will ich ihnen zu gefallen auch davon reden, ob sie gleich gar nicht zum Mosaischen Recht gehören. Wem es etwan verdrießlich fällt, etwas entbehrliches zu lesen, der überschlage diesen Paragraphen.

Die Zählungen Mosis sind die einzigen, auf die wir uns recht verlassen können. Zur Zeit der Richter finden wir in ganz Israel nur 426,700 streitbare Männer, (*) die durch einen kurzen mit grosser Wut geführten Krieg, um 66,000 weniger wurden. Saul konnte nicht über 330,000 zusammen bringen. (**) Allein ob beyde mal die tief nach dem Euphrat zu wohnenden Israeliten haben können mitgezählet werden, ist ungewiß, und auf Sauls Befehl scheint sich der Stamm Juda, von dem er nur 30000 Mann fand, sehr sparsam eingestellet zu haben, wie er denn überhaupt in diesem Stamme wenig zu befehlen haben mochte. Es wäre freilich nicht zu verwundern, wenn bey so vielen unglücklichen Kriegen, und das mit Völkern, die Sclaven zu erbeuten suchten, und durch Wegführung der Mädchens die Ehen der Ueberwundenen seltener machten, die Zahl des Volks abgenommen hätte.

Es folget die berühmte Zählung, die unter David vorgenommen ist. Aus dem Befehl Davids, aus der Zeit von neun Monaten, die auf die Zählung gieng, und

(*) B. der Richter *XX*. 2. 15. 17.

(**) 1 Sam. *XI*, 8.

und aus den deutlichen Worten 2 Sam. XXIV, 5-8. siehet man, daß die Zählung, oder besser, die Enrollirung, auch das Volk in den entlegensten Gegenden, und der Arabischen Wüste traf, nur daß der Stamm Levi und Benjamin, d. i. die beyden allerschwächesten, verschont geblieben seyn soll, 1 Chron. XXI, 6. Es darf uns daher die grosse Zahl nicht unglaublich vorkommen, denn zwischen dem mittelländischen Meer und dem Euphrat würde vielleicht ein noch grösseres Volk Raum gehabt haben. Das würde zwar unmöglich seyn, daß in Einem Menschenalter das ganze Volk von 330,000 auf mehr als tausendmaltausend durch die blosen Geburten angewachsen seyn sollte: oder daß der Stamm Juda, falls er wirklich zur Zeit Sauls 1 Sam. XI, 8. nur dreissigtausend Mann ausgemacht hätte, durch blose Geburten auf fünfmalhunderttausend hätte steigen können. Allein es scheint, daß viele, die sich vorhin wegen der schlechten Zeiten in fremde Länder begeben hatten, oder als Sclaven fortgeführet waren, unter David wieder zurück gekommen sind: (*) und über das können auch viele Proselyten aus den von David eroberten Ländern mitgezählet seyn. Allein völlig kann man sich doch auf die angegebenen Zahlen nicht verlassen. Denn in den Büchern Samuels stehet die Zählung in dem letzten Capitel, und niemand, der diese Bücher mit einem critischen Auge angesehen hat, kann in Abrede seyn, daß nicht ein grosser Theil von ihnen, am allermeisten aber die beyden letzten Capitel, etwas verstellet zu uns gekommen sind: die Bücher der Chronik aber sind überhaupt sorgloser abgeschrieben, als andere Bücher der Bibel, und in Zahlen, die in ihnen etwas unglaubliches haben, unzuverlässig. Und hier kommt noch dazu, daß beyde Schriftsteller in den Zahlen nicht einig sind. Denn Joab soll gefunden haben

(*) Meine Abhandlung *de pretiis rerum apud Hebræos*, §. 10.

nach Sam.		nach der Chronik
800,000	in Israel	1,100,000
500,000	in Juda	470,000
1,300,000		1,570,000

welche Zahlen ich nicht zu vereinigen weiß. Der Stamm Juda ist nach beyden übermässig stark, vielleicht weil sich die meisten Proselyten zu dem Stamm, aus welchem der König war, haben rechnen lassen, wenn sie mit Annehmung der Religion einen Theil der Bürgerrechte erlangeten.

Auch nach der kleinsten Zahl würde das Israelitische Volk, Weiber und Kinder mitgerechnet, aus mehr denn fünf Millionen Köpfen bestanden haben, ohngefähr so vielen, als jetzt der Preussische Staat haben mag. Und dieß waren noch nicht alle Unterthanen Davids: 150,000 dienstbare Cananiter, mit ihren Weibern und Kindern, die überwundenen Völker, so viel unter ihnen nicht durch die Beschneidung Israeliten geworden waren, und die Leibeigenen, die jedoch grossen Theils aus den überwundenen Völkern seyn mochten, müssen noch hinzu gesetzt werden. Wenn man auch nichts aus einer partheyischen Liebe gegen den Staat, von dem wir handeln, vergrössert, so bleibt gewiß, daß David ein mächtiger König gewesen seyn müsse, doch so, daß er mit einem Könige in Aegypten nicht verglichen werden konnte.

Die Zahl der Israeliten unter Jeroboam und Abia, die 2 Chron. XVII, 3. erwähnt wird, kommt mit der unter David ziemlich überein, wenn man nemlich zum voraus setzt, daß alles in Einer Schlacht beysammen war, was die Waffen tragen konnte. Denn die zehn Stämme sind 800,000, und Juda nebst Benjamin 400,000 Mann stark. Allein an und vor sich ist diese Zahl nichts weniger als zuverlässig: denn die dabey erwähnte Schlacht, in der fünfmalhunderttausend geblieben

blieben seyn sollen, kann wol nicht anders als durch einen Schreibfehler so blutig geworden seyn. (*) Das Verzeichniß der streitbaren Männer, die allein das Königreich Juda unter Josaphat gehabt haben soll, 2 Chron. XVII, 14-18. giebt uns die ihrer Grösse wegen gleichfalls verdächtige Zahl, 1,160,000, an der die Fehler der Abschreiber wol einen Antheil haben konnten, sonderlich da ohngefähr hundert Jahr nachher unter Usias nur 307,500 Männer, die die Waffen tragen konnten, enrollirt waren, 2 Chron. XXVI, 13. und das um eine Zeit, in der alle Bürger auch ihr Vaterland vertheidigen mußten. Kurz, alle Zählungen der Israeliten und Juden nach der Zeit Mosis sind aus der Schuld der Abschreiber ungewiß oder offenbar fehlerhaft.

§. 28.

Von dem Rechte der Israeliten an dieß Land. Verschiedene Meinungen hierüber werden vorgetragen, und beurtheilet.

Das bisher beschriebene Land, und zwar das auf der Abendseite des Jordans, war zu Mosis Zeit von den Cananitern bewohnt. Moses befiehlt durch ein erstes Grundgesetz, daß die Israeliten sich dieses Landes mit Gewalt bemächtigen, und alle Cananiter, die es nicht gutwillig verlassen, vertilgen sollen, ohne sie durch Accord zu Unterthanen, ja auch nicht einmal zu Leibeigenen anzunehmen. 2. B. Mos. XXIII, 32. 33. XXXIV, 12-16. 5 B. Mos. VII, 1-5. XX, 15-18. Das letzte, welches uns gemeiniglich zuerst in die Augen fällt und aufrührisch macht, war freilich nichts als die natürliche Folge davon, wenn nicht ein König Krieg führt,

 um

(*) Syntagma commentationum, P. I. pag. 13. 14. und Kennicots second dissertation on the printed Hebrew Text, p. 196. seqq.

um Unterthanen, sondern ein Volk, um Aecker zu bekommen; denn wer auf diesen Aeckern bleiben will, den wird es todt schlagen müssen, wenn es sie selbst zu besitzen vorhat. Es kamen hier noch die beyden Ursachen der völligen Vertilgung der Cananiter hinzu, einmal, daß Moses dieses Volk als im höchsten Grad lasterhaft beschreibt, ohngefähr wie die Römer die Cananitische Pflanzstadt Chartago, und er verhüten wollte, daß die Israeliten nicht durch die Sitten solcher abscheulichen Mitbürger angesteckt werden möchten; zum andern, daß eine der Hauptabsichten seines Staats ist, den Dienst eines einzigen GOttes unter seinem Volke zu erhalten, und die Abgötterey damals noch so ansteckend war, daß er fürchten mußte, die Israeliten möchten sie von den Cananitern lernen, wenn diese neben ihnen in dem Lande wohnend blieben. War der Krieg wider die Cananiter überhaupt gerecht, so ist es aus diesen Ursachen ganz begreiflich, warum er nach dem blosen Recht der Natur, das die Feinde auszurotten erlaubet, und nicht nach dem viel gütigern Völkerrecht, geführet wird. Allein diese Gerechtigkeit des Krieges selbst ist noch so gar dunkel. Die Einwohner von Palästina hatten sich bisher nicht als Feinde der Israeliten aufgeführt; die Gräber der Vorfahren der Israeliten bey Hebron und Sichem, waren, wie es scheint, mitten unter den Cananitern unverletzt geblieben, ja es scheint so gar, daß die Stadt Sichem, die Jacob seinem Sohn Joseph geschenkt hatte, ungeachtet ihrer Lage mitten in Palästina, doch stets den Israeliten eigen geblieben war. Wenigstens finden wir sie bald nach ihrem Einbruch in Palästina Josuä VIII, 30-35. zu Sichem, ohne irgend zu lesen, daß sie diese Stadt erobert hatten; und in der Zeit, als die Israeliten in Aegypten wohneten, hat die Urenkelin Josephs, Scheera, in der Nachbarschaft von Sichem das obere und untere Betchoron gebauet, 1 Chron. VIII, 24. folglich müssen die Israeliten im ruhigen Besitz dieses ihres Eigenthums mitten in Palästina gelassen seyn. Wie

nun

nun Moses ein Volk, das die Israeliten nicht angegriffen hatte, mit Krieg überziehen, und dessen Land im Namen GOttes an sein Volk verschenken kann, sieht etwas unbegreiflich aus, und kann veranlassen, daß einem die Freygebigkeit des Pabstes gegen die Spanier, als er ihnen America schenkte, beyfällt. In der That ist auch die Gelegenheit nicht versäumt worden, die christliche Religion, die sich auf Mosis Bücher gründet, von dieser Seite anzugreifen, und den Krieg, den Moses befohl, als höchst ungerecht vorzustellen.

Die Freunde der Religion haben sich genug bemühet, ihm einen Vorwand zu leihen, und sein Kriegesmanifest nach einigen tausend Jahren, (denn spät ist erst unseres Wissens über die Rechtmässigkeit dieses Krieges mit Heftigkeit gestritten worden) zu entwerfen. Die meisten unter diesen Vertheidigern dürfte Moses wol verbitten: sie thun seiner Sache Schaden, und dichten ihm entweder lächerliche, oder solche Ursachen an, daß ein Volk, welches sie zum Vorwande des Krieges gebrauchte, selbst verdiente, mit gemeinschaftlicher Hülfe aller übrigen Völker von dem Erdboden vertilget zu werden.

In der That muß man bey der ganzen Frage so billig seyn, etwas auf die grosse Entfernung der Zeit zu rechnen, und eben so viel auf die Weise der Hebräischen und mancher anderer alten Geschichtschreiber, die Kriege erzählen, und ihre Ursache oder Veranlassung nicht melden. Wer wird aber daraus gleich schliessen, daß der Krieg gar keine Ursache gehabt habe? oder sich für berechtiget halten, ohne Urkunden eine zu erdenken, und die Deduction der Gerechtsame gleichsam in die Seele der Alten zu machen? Moses hat wegen des Krieges gegen die Cananiter blos Gesetze, in denen man keine Deduction zu machen pflegt, hinterlassen, keine Befehdung, nichts einer Kriegesdeclaration ähnliches, haben wir von ihm. Josuas gehet nach Mosis Tode über den Jordan; was für einen Vorwand er gebraucht, verschweigt der Geschicht-

schreiber seines Lebens, und begnüget sich, seine Siege zu erzählen. Er wird aber doch vermuthlich etwas zu Rechtfertigung des Krieges gesagt haben. So lange wir dieses nicht wissen, ist es wirklich unbillig, die Jsraeliten entweder als Ungerechte zu verdammen, weil sie gleich mit so vielen alten Völkern einen Krieg führen, dessen Ursache uns nach etlichen tausend Jahren unbekannt ist; oder ihnen einen jeden Sachwalter unserer Zeit, der vielleicht aus Mangel der Arten oder der Einsichten ihre Sache verdirbt, zu bestellen.

Es ist wahr, Moses redet mehrmahls von den ausnehmenden Sünden der Cananiter, und macht den Jsraeliten einen Muth zum Kriege wider sie, weil GOtt sie wegen dieser bis aufs höchste gestiegenen, und lange mit Geduld getragenen Sünden, strafen wird: er verspricht auch den Jsraeliten, daß GOtt ihnen das Land der Cananiter geben will, und verzeichnet in seinem ersten Buche alte Verheissungen GOttes von eben dem Inhalt. Allein dieß ist nicht so gleich für die Anzeige des Rechts zu halten, damit die Jsraeliten in Palästina einfallen. Alle Länder die ein Volk durch Gewalt der Waffen einnimmt, sind von der Providenz gegeben, und selbst seine Siege sind ihr Geschenk: eben diese Providenz kann ein sündiges Volk durch Feinde, ihre Sache mag so rechtmässig seyn als sie will, durch Barbaren und Unmenschen strafen: aber darum ist der Krieg noch nicht gerecht, oder man müßte den Satz annehmen, alles was geschiehet ist recht. Wenn mich, da ich eben auf eine abscheuliche Schandthat ausgehe, ein Räuber im Walde überfällt, mich tödtet, und so übel zubereitet in die Ewigkeit schicket, so ist es gewiß eine Strafe GOttes: aber GOtt brauchte einen Bösewicht zum Werkzeug der Strafe, und das Werkzeug ist hierdurch nicht gerechtfertiget. Eben so verhält es sich auch, wenn GOtt, um ganze Länder zu strafen, barbarische Völker, die auf Natur- und Völkerrecht nicht achten, in sie einbrechen läßt. Durch den glücklichen Ausgang der Kriege theilt GOtt Länder aus: allein

wenn

wenn man auch mit Untrüglichkeit diesen glücklichen Ausgang zum voraus wüßte, so würde es doch eine wunderliche Kriegeserklärung seyn, die den ganzen Vorwand blos davon hernähme, daß man gewiß sey, GOtt werde uns Siege geben. Göttliche Weissagungen verhalten sich gegen das Künftige eben so, wie die Historie zum Vergangenen: so wenig ich nun aus der Historie schliessen kann, der und der Krieg sey rechtmässig gewesen, weil der Sieger das Land wirklich einnahm, das ihn zum Kriege reizete, eben so wenig ist eine Weissagung, sie mag so göttlich seyn als sie will, eine gerechte Ursache zum Kriege.

Indessen haben doch viele wirklich die ganze Rechtmässigkeit des Krieges auf die Strafwürdigkeit der Cananiter und auf die göttliche Verschenkung des Landes Canaan an die Israeliten gründen wollen. Die Israeliten, sagen sie, waren das Volk GOttes: GOtt, der zugleich der Oberherr der ganzen Welt ist, konnte sie als sein Kriegesheer gebrauchen, ihnen die Bestrafung im höchsten Grad lasterhafter Cananiter auftragen, und das Land der Cananiter, welches doch, so wie der ganze Erdboden, sein Eigenthum war, an sie verschenken. ... Daß GOtt dieses Recht habe, leidet freilich keinen Zweifel: allein sollte er auch wol so handeln, und durch den Gebrauch dieses Rechts die Religion beschimpfen wollen? Er hat eben so gut das Recht, jedem einzelnen die Ermordung eines Bösewichts aufzutragen, und ihn gleichsam zum Scharfrichter seines Nebenmenschen zu machen, oder die Güter der Gottlosen an die Frommen zu verschenken. Allein gebraucht er sich dieses Rechts? hebet er, denn das würde es in der That seyn, bey seinen Lieblingen, die zwey Gebote, *du sollst nicht tödten*, und, *du sollst nicht stehlen*, bisweilen durch unmittelbare Eingebungen auf? Thäte er es, so würde die wahre Religion doch unter einer sehr gehässigen und verdächtigen Gestalt anf dem Erdboden erscheinen, und bey Erblickung eines Wiedergebohrnen würde uns ohngefähr eben so zu Muthe werden müssen, als wenn eine

Ban-

Bandite uns nahe käme. Wenn nun aber GOtt einzelnen Lieblingen solche Aufträge nicht thut, wie sollte denn ein ganzes Volk sich wol darauf berufen können, daß GOtt ihm einen Krieg wider ein Volk, von dem es gar nicht beleidiget war, befohlen habe? Wahre und falsche Religion haben gleiche Rechte gegen einander: denn ein jeder hält Seine Religion für die wahre; so bald ich daher der wahren Religion ein Recht zuschreibe, so wird ein jeder es auch für seine Religion fodern können. Wollten wir es nun wol einem Volke von anderer Religion für Recht gelten lassen, wenn es uns ohne weitere Ursache, blos unter dem Vorwande, sein GOtt habe es ihm befohlen, mit Krieg überzöge? Wenn der Pabst nach eben dem Rechte zu einer günstigen Zeit alle catholische Mächte von ihren Verträgen gegen die Protestanten lossprechen, und ihnen, (sie müßten freilich etwas gläubiger seyn als jetzt) im Nahmen GOttes den Befehl geben wollte, uns alle zu bekehren oder zu vertilgen, und sie brauchten diesen Befehl zum Vorwand des Krieges: was würden wir dazu sagen? Oder wenn jetzt die Türken, denen es etwas schwer geworden zu seyn scheint, ein Kriegesmanifest gegen Rußland zuwege zu bringen, sich lieber gerade zu auf Weissagungen berufen hätten, die ihnen im Nahmen GOttes Siege und Eroberungen gegen Rußland verheissen? Sie haben wirklich solche Weissagungen, und das Volk hat durch sie den Muth bekommen, den Krieg zu fodern: allein so fühllos gegen Scham sind doch die Türken, bey allen übrigen Barbareyen, nicht gewesen, diese Weissagungen zum Vorwand des Krieges zu gebrauchen. In der That würde auch nie ein Nachbar bey einem solchen Volk sicher seyn können, das auf blosen Befehl GOttes sich zu Kriegen berechtiget zu seyn glaubt: er muß fürchten, daß es über kurz oder lang sich auch einen solchen Befehl, ihn zu bekriegen, einbilden, oder erdichten könnte; denn ob der Befehl wirklich von GOtt komme, oder nicht, darüber ist wiederum der angrei-

fen.

fende Theil selbst Richter. Andern Völkern bleibt nichts übrig, als mit vereinigter Macht ein solch fanatisches Ungeheuer auszurotten.

Man hat, diesem Vorwand des Krieges eine etwas erträglichere Gestalt zu geben, bisweilen behauptet, es sey überhaupt auch ohne Dazwischenkunft des höchsten Wesens erlaubt, einem übermässig lasterhaften Volk den Krieg anzukündigen, ob es uns gleich nicht unmittelbar beleidiget hat, noch beleidigen will, weil es durch seine Laster die menschliche Natur beschimpfe, folglich überhaupt das menschliche Geschlecht beleidige. ... Was für ein, auf eine blose Figur der Rede gegründetes Recht, Hunderttausende zu würgen? Ist denn das im eigentlichen Verstande eine Beschimpfung der menschlichen Natur, wenn Völker auch im höchsten Grad lasterhaft sind? Bey wem wird das menschliche Geschlecht beschimpft? Vermuthlich doch nicht bey Thieren oder Engeln, sondern unter Menschen: und wenn die glauben, daß ihnen dadurch unrecht geschehe, so können sie ja nur besser von der Menschheit denken, und, um ein anders Gemühlde von ihr zu entwerfen, ihre eigene Tugend zu Hülfe nehmen! In der That ist sie auch durch das allerlasterhafteste Volk nicht unrechtmässig beschimpft, sondern blos der Wahrheit gemäs, als neben grossen Tugenden auch grosser Laster fähig, abgemahlt. Und wenn es erlaubt wäre, andere Völker wegen ihrer Laster, die uns nicht beleidigen, und gegen die uns kein Beleidigter um Hülfe anruft, mit Krieg zu überziehen, welches Volk würde einen Augenblick vor dem andern sicher seyn können? Wie groß eigentlich das Laster seyn müsse, um einen Krieg zu rechtfertigen, kann niemand bestimmen: und man hat ohnehin kein genaues Meßinstrument für Tugenden und Laster der Völker. Wir würden uns also wirklich die Welt als einen Wald voll privilegirter Strassenräuber vorstellen müssen, wenn ein Volk das Recht hätte, das andere zu überfallen,

so

so bald es vor seinem Richterstuhl, als sehr lasterhaft erschiene.

Was würde man sagen, wenn jetzt die Franzosen den Engländern, oder die Engländer den Franzosen, oder ein drittes Volk einem von beyden, die überhand nehmenden Sünden und Verachtung der Religion zu London oder zu Paris, vorwürfen, mit dem kräftigen Zusatz, sie könnten diesem Unwesen nicht länger zusehen, sondern fänden sich genöthiget, die Ehre der menschlichen Natur durch die Waffen zu rächen? Wer würde nicht sagen, die Ursache sey vom Zaun gebrochen, weil gar keine andere zu erdenken war, und das angreifende Volk doch durchaus Krieg haben wollte? Und eben das urtheile man denn auch von den Israeliten, wenn sie ohne ein weiteres Recht, blos um die Sünden der Cananiter zu strafen, in ihr Land eingefallen sind.

§. 29.

Andere ungültige Ansprüche der Israeliten an das gelobte Land: Noas Testament, und der Theilungstractat seiner Söhne.

Eine andere Rechtfertigung des Israelitischen Krieges, die doch bisweilen der vorigen wieder auf dem Wege begegnet, und Weissagungen nur in Testamente verwandelt, wird von einem Testamant des Noa, und einem Theilungstractat seiner drey Söhne hergenommen. Ohne mich um die Vorgänger zu bekümmern, will ich sie so vorstellen, wie sie der Herr Doctor Nonne zu Bremen in einer 1755 herausgekommenen Dissertation (*) am vollständigsten vorgetragen hat. Die

(*) *Disputatio theologica de justitia armorum Israelitarum adversus Cananæos, præside Nicolao Nonnen defensa die 22 Augusti* 1755.

Ich

Die drey Söhne Noa, Sem, Ham und Japheth, sollen nach einer, wie man es nennen will, alten oder jungen Sage, den ganzen Erdboden auf einem Congreß zu Rhinocorura unter sich getheilet haben, und in dieser Theilung soll Palästina den Nachkommen Sems zu gefallen seyn, woraus denn folget, daß die Cananiter, als Nachkommen Hams, kein Recht haben konnten, in Palästina zu wohnen. Eben diese Theilung soll noch durch ein Testament des Noa beståttiget seyn, und in eben dem Testament hat Noa alle Nachkommen des Canaans zu einer ewigen Knechtschaft, (*) wie soll ich sagen, vermacht? oder verdammet? weil Canaan, wie man aus einer höchstunwahrscheinlichen Erklärung der Stelle 1 B. Mos. IX, 22. vorgiebt, aus einer Blutschande des Ham mit Noa Kebsweibe gezeuget seyn soll. Von dieser Dienstbarkeit hatten sich die Cananiter losgerissen, und noch überdas in dem ihnen nicht zuständigen Palästina niedergelassen; folglich waren die Israeliten als Nachkommen Sems berechtiget, das Land zur Wohnung, und die Cananiter zu Leibeigenen wider zu fodern, und alle, die sich nicht freywillig zu Sclaven ergeben wollten, als entlaufene und widerspänstige Knechte todt zu schlagen.

Wirklich eine sehr unwahrscheinliche Geschichte, bey der wir vergnügt seyn mögen, daß Moses und andere biblische

---

Ich werde in dem, was ich hier von dem Inhalt dieser Disputation schreibe, öfters eben die Worte gebrauchen, die in der Recension in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen, St. 36. Jahr 1756 auch gebraucht sind. Die Ursache ist; ich bin der Verfasser jener Recension, und ich mag mir den Zwang nicht anthun, andere Worte auszusuchen, und gleichsam ein *exercitium variatorium* auszuarbeiten, bey dem der Leser verliert, so oft der Verfasser genöthigt ist, für die zuerst gebrauchten eigentlichen und der Sache ausgemessenen Ausdrücke unbequemere zu wählen.

(*) 1 B. Mose IX, 25.

lische Schriftsteller diese Probe des Glaubens nicht von uns fodern. Denn wem kann doch ein solcher Theilungstractat anders als sonderbar vorkommen? Drey Brüder, zu einer Zeit, da ihre Nachkommenschaft noch nicht sehr zahlreich seyn konnte, wenn man nicht den Anwachs der Menschen auf eine unerfahrungsmäßige Weise berechnen will, sollen daran gedacht haben, die Welt ordentlich unter sich zu theilen? Wie unglaublich! Noch auf etliche Jahrtausende hatten sie Raum genug für ihre Nachkommen, falls diese nicht an Einem Orte beysammen bleiben, sondern sich in alle Welt zerstreuen wollten, in der bis auf diesen Tag noch grosse und fruchtbare Länder dünne oder gar nicht bewohnt sind. Wozu soll denn nun die Theilung, die höchstens nur den Nachkommen des einen Sohns abhalten könnte, das dem andern zugetheilte Welttheil, in welches ihn Neigung oder Zufall führen, und das jener vielleicht nie bewohnen wird, in Besitz zu nehmen und zu bauen? Der Vortheil der Nachkommen Noa erfoderte, sich zusammen zu halten, und so nahe als möglich an den zuerst gebaueten Ländern neue Aecker aufzunehmen, ohngefähr wie die Engländer in Nordamerica hinter den Colonien, aber so nahe als möglich an dem gebaueten Lande, gegen Westen hin Wälder umhauen und Pflanzungen anlegen. Denn Menschen brauchen Hülfe von Menschen, und der Anbau des Landes gehet immer leichter, je näher man die hat: auch pflegt die Luft weit von den gebaueten Gegenden ab, ungesund und oft tödtlich zu seyn, wovon noch kurzens Dr. Lind in seiner Essay on the diseases incidental to Europeans in hot Climates sehr vollständig gehandelt, und die Ursachen angegeben hat. Allein ohne sich zusammen halten zu wollen, sollen diese Stammeltern die Welt so getheilt haben, daß schon jeder Enkel oder Urenkel des Noa in ein eigenes, von dem andern und aller menschlichen Hülfe ganz entlegenes Land ging, der eine nach Scythien, der andere nach Aegypten u. s. f. Ganz etwas anders ist es, wenn die Providenz, die den Erdboden

den früh an mehreren Oertern bevölkert wissen wollte, die Nachkommen des Noa durch unvorhergesehene Zufälle wider ihren Willen zertheilte, wie Moses uns in der Geschichte vom Babylonischen Thurmbau erzählt: und wenn man vorgiebt, daß sie selbst eine so schreckliche Zerstreuung gewählt, und darüber einen höchst unnützen Vertrag errichtet haben. Und wie konnten diese Stammväter, wie konnte Noa vernünftiger Weise hoffen, daß um die Zeit, wenn ihren Nachkommen wirklich einmahl der Raum in einigen Gegenden des Erdbodens zu enge werden würde, von ihrem Theilungstractat oder Testament die geringste glaubwürdige Nachricht übrig seyn würde? Es scheint, die Kunst zu schreiben war zu der Zeit noch nicht erfunden, die Länder des Erdbodens waren noch meistentheils ohne Namen, und mußten nach Graden der Länge und Breite, oder nach ihrer Lage und Figur beschrieben worden seyn, und wie sollten nun das die Nachkommen richtig behalten, um sich künftig darnach achten zu können? Wenigstens finden wir nirgends, daß eine Anstalt zur sichern Aufbehaltung dieses Tractats gemacht sey: junge Schriftsteller, die um ein paartausend Jahre zu spät leben, sagen uns wol, es sey ein solcher Tractat gemacht, aber von dem Inhalt unterrichten sie uns nicht. Das zehnte Capitel des ersten Buchs Mose wird doch wol den Theilungstractat nicht enthalten sollen? Es nennet eine Menge Völker, die von den drey Söhnen Noa abstammen, aber meistentheils sagt es weiter nichts von ihrer Wohnung: nur zum Unglück erzählt es uns, wo die Canniter wohnten, so daß, wenn dieses Capitel den Theilungstractat enthielte, gerade das einzige Volk, dem Herr Nonne sein Land absprechen will, die Gültigkeit seines Besitzes am besten würde beweisen können.

Was für eine geographische Kenntniß des Erdbodens würde eine solche Theilung erfodert haben, wenn sie nach einiger Gleichheit eingerichtet seyn, und niemand sich über læsionem enormem & enormissimam beschweren kön-

Bayerische Staatsbibliothek München

können sollte? Ich kann mich nicht überreden, daß Noa America, und noch ausserdem so viele uns bis auf diesen Tag unbekannte Länder, von deren Daseyn wir Nachricht haben, und wegen ihrer Beschaffenheit und Grösse unsere Unwissenheit gern bekennen, gekannt haben sollte. Und eine Kleinigkeit war es doch wol nicht, wenn Sem, Ham und Japhet in ihrem Theilungstractat America ausgelassen hätten! Aber nur bey Asien, Afria, und Europa stehen zu bleiben: sollten sie wol den Inhalt dieser Länder gekannt, und wie es zu einer gleichen und redlichen Theilung nöthig war, ohngefähr nach Quadratmeilen ausgemessen haben? Ich werde erstaunen, wenn jemand Ja sagt, und darauf schwören, daß er nicht wisse, was zu einer auch nur mittelmässigen Ausmessung erfodert werde. Aber Quadratmeilen und Quadratmeilen sind noch nicht gleich: hier um Göttingen herum möchte eine einzige mehr werth seyn, als etliche hundert in dem Innersten der Africanischen Wüsten. Hatten denn diese fleissigen Leute, (die beyläufig den noch unbewohnten Erdboden etwas genauer gekannt haben müssen, als mein ehrlicher Freund, Herr Doctor Büsching, den bewohnten) die Fruchtbarkeit und Unfrachtbarkeit jedes Strichs auch fein geprüfet, und mit in den Anschlag gebracht? Wo nicht, so machten sie doch blindlings für ihre Nachkommen einen sehr verletzenden Vertrag. Und eben fällt mir noch bey, ob sie sich das grosse Africa völlig so wüste mögen vorgestellet haben, als es auf unsern besten Landcharten aussiehet? Es wohnen, das merkt man nach und nach, mitten im Lande ziemlich grosse uns unbekannte Völker; mitten im Sandmeer der Wüsteneyen sind um die Gebirge und Quellen herum gleichsam Inseln fruchtbaren Landes, zu denen unsere Reisenden nicht durchdringen können: mehr aber wissen wir nicht, und würden die fruchtbaren Gegenden im innersten Africa weder nach ihrem Umfang noch nach ihrer Ergiebigkeit berechnen können. Ham muß sehr gutherzig, oder in der Geographie von Africa über

al-

alles, was wir denken können, bewandert gewesen seyn, wenn er dieß Africa so gutes Willens in seinen Antheil der Erde nahm: und ich dächte, wenn er mir etwas von dem Goldstaube gäbe, den er nachher zum guten Glück in diesen Wüsten gefunden hat, und nur schwören könnte, daß er diesen guten Umstand nicht zum voraus gewußt, sondern erst lange nach Christi Geburt entdeckt habe, (und dieß Jurament wollte ich auch wol vor ihn ablegen) so wollte ich für ihn eine Schrift aufsetzen, und seine Läsion so darthun, daß am Ende die Cananiter Palästinä noch mit Recht dazu nehmen könnten. Es wird mir in der That schwer, ernsthaft zu bleiben. Entweder die Söhnen Noa müssen nebst ihrem Vater unsinnig gewesen seyn, als sie einen Theilungstractat über eine ganz unbekannte Welt schlossen, und der gute Alte den Einfall bekam, ihn durch ein Testament zu bestätigen: oder die Fabel von einer solchen Theilung ist es.

Eine so unwahrscheinliche Geschichte zu beglaubigen, würden doch wirklich sehr wichtige und alte Zeugen nöthig seyn. Die, welche man für die Theilung der Söhne Noa auftreten läßt, sind gemeiniglich um etwas mehr als zweytausend Jahr zu jung: Kirchenväter, die etliche Jahrhunderte nach Christi Geburt lebten, und von der Geschichte Noa unmöglich mehr wahres wissen konnten, als was sie aus den Büchern Mosis nahmen; haben sie aber mehr als Moses, so sind es Erdichtungen. Denn Josephus, den Herr Doctor Nonne zum Zeugen anführet, (*) doch ohne seine Worte

(*) Weil es mir selbst unglaublich ist, daß Herr Doctor Nonne Josphum unter den Zeugen nennen könne, und es meinen Lesern eben so unglaublich vorkommen möchte, so setze ich seine eigenen Worte, aus S. 38. der Dissertation hieher: *ex Judaeis alegamus principalem Josephum*, und unten in der Note: *Antiq. Judaic. L. I. c. VI. & ad illum omnino Bernardus in notis.* Im diesem Capitel beschreibt freilich Josephus die Völ-

te beyzusetzen, hat nicht allein nichts von diesem Theilungstractat, sondern sagt das gerade Gegentheil, und erzählt, jeder habe sich das Land zugeeignet, das ihm der Zufall zur Wohnung gab. Den Anfang seiner Erzählung von der Zerstreuung der Nachkommen Noa über den ganzen Erdboden, macht er mit diesen Worten: Von hier aus wurden sie also zerstreuet, nachdem sie nicht mehr einerley Sprache hatten, und breiteten sich nach allen Gegenden in Colonien aus. Jeder nahm das erste Land, wo er zukam, oder dahin ihn die Providenz führte, in Besitz: so daß der ganze Erdboden, an den Seeküsten sowol als landwärts bevölkert ward. (*) Und bald darauf schreibt er im ersten Paragraphen des sechsten Capitels von den Nachkommen Japheths: Sie breiteten sich in Asien bis an den Fluß Tanais, und in Europa bis nach Gadira aus, und nahmen jeder das Land, das ihm der Zufall gab, in Besitz; weil es keine Einwohner hatte. (**)

Epiphanius, ein Schriftsteller des vierten Jahrhunderts nach Christi Geburt, also wenigstens 1800 Jahr jünger als Moses, ist der eigentliche Hauptzeuge von dieser sonderbaren Geschichte, dem hernach andere sie nachgesaget, und wol gar den Ungläubigen eine

Völker, die von den Söhnen und Enkeln des Noa entsprungen seyn sollen, und sagt zum Theil, wo sie gewohnt haben: allein von einem Theilungstractat hat er kein Wort. Herr D. Nonne kann schwerlich das Capitel um die Zeit, da er schrieb, nachgelesen, sondern er muß wol das Citatum entweder aus einem andern Buche, oder aus eigenen ältern Excerpten, in denen er sich überhaupt etwas von der Vertheilung der Söhne Noa auf dem Erdboden gesammlet haben mochte, genommen haben.

(*) *Antiquit. L. I. c. 5.*

(**) *Gin, hin etichon, katalambanontes, kai midenos pro'catoi kisantes.* Diese letzten Worte will Bernard ausstreichen, und vielleicht hatte ihn Herr Dr. Nonne sich darum in seinen Collectaneis citirt, oder ihn citirt gelesen. Läßt man sie aber auch aus, so stehet doch noch nichts von einem Theilungstractat da.

ne Stelle unter den Kätzern angewiesen haben. Wo er sie selbst her hat, sagt er nicht deutlich: doch es ist am besten, ich setze seine eigenen Worte her. Sie stehen in seiner 66sten Hæresi, §. 83. S. 703. Er ist eben im Streit mit den Manichäern begriffen, die den GOtt der Juden für ein böses Wesen hielten, und sich unter andern auf die Ungerechtigkeit des von ihm befohlnen Krieges gegen die Cananiter beriefen. Ein feiner Gott, sagt Manes bey ihm, nach dessen Gesetz die Amoriter, die Gergesener, und andere Völker ausgetrieben, und ihre Länder den Israeliten zugetheilt wurden. Auf diese Anklage giebt Epiphanius zur Antwort: Dieser Ungelehrte wußte nicht, daß die Israeliten weiter nichts thaten, als ihr eigenes Land wieder erobern, und das fodern, was ihnen von Rechts und Eides wegen zukam. Denn Noa hat, da er allein mit den Seinigen aus der Sündfluth erhalten war, den ganzen Erdboden unter seine drey Söhne, Sem, Ham, und Japheth, vertheilet, und über ihn, wie ganz wahrscheinlich ist, und gewiß keine Lüge oder Erdichtung, zu Rhinocorura (*) das Loos darüber geworfen. Denn (das Hebräische) Neel, wird (von den 70 Dollmätschern) (**) Rhinocorura übersetzt, und die Stadt heißt auch wirklich so in der Landsprache bey denen, die in der Gegend wohnen. (***) Dieß Wort, Neel, heißt im Hebräischen Loose. Er erzählt hierauf, was für

(*) Eine Stadt zwischen Palästina und Aegypten, die verschiedentlich bald zu diesem, bald zu jenem Lande gerechnet ward. Sie liegt noch südlicher als Raphia, das bey den Arabischen Geographen die äusserste Gränze Syriens gegen Aegypten ist, also nach ihnen schon in Aegypten.

(**) Jes. *XXVII*, 12. wo die Dollmätscher das Hebräische *Nachal Mitsraim*, durch *Rhinocorura* übersetzen.

(***) Dem Epiphanius, der in Palästina gebohren, und in seiner Jugend selbst in Aegypten gewesen ist, will ich diesen Umstand gern zuglauben, ob ich gleich bey dem darauf gegründeten etymologischen Beweise historischer Sätze anstehe.

für Länder jedem zugefallen sind, und insonderheit, daß Sem, der Vorfahre der Israeliten, Palästina durch das Loos bekommen hat, Ham aber Africa, und fährt fort: Nachdem nun das Loos gefallen war, rief Noa seine drey Söhne zusammen, theilete die Erde, und nahm einen Eid von ihnen, daß keiner in das Loos seines Bruders brechen, oder ihn übervortheilen wollte. Allein Canaan, der Sohn Hams, nahm nach seiner eigennützigen Gemüthsart Palästina in Besitz, und behielt es auch, so daß es gar von ihm den Namen des Landes Canaan bekam. Denn das ihm zugefallene Land stand ihm nicht an, weil es unter einem zu heissen Himmelsstrich lag, daher ließ er sich in dem Lande des Sems, und zwar in dem Theil, der heutiges Tages Judäa heißt, nieder. Die ganze Sache hat blos einen etymologischen Grund, den allerschlechtesten, den man für Geschichte angeben kann. Die Gränze zwischen Palästina und Aegypten macht in der Bibel Nachal Mitsraim, d. i. wie man es gemeiniglich übersetzt, der Bach Aegyptens, über den viel gestritten wird. (*) Epiphanius hingegen, der in Aegypten gewesen ist, bemerkete, daß die Stadt Rhinocorura selbst Nachal, oder wie er es nach Art der Griechen schreibt, Neël, geheissen habe. Diesen Namen kann sie, wenn er auch Hebräisch seyn sollte, eine Sache die bey einer Aegyptischen Stadt sehr ungewiß ist, aus mehreren Ursachen, vielleicht aus einer uns ganz unbekannten, haben: etwan selbst von dem nicht weit davon fliessenden Bach Aegyptens, oder weil sie in einem Thal lag, denn das heißt im Hebräischen auch Nachal, oder da Nachala ein Erbtheil bedeutet, so konnte die erste zu Aegypten gehörige Stadt das Erbtheil der Aegyptier genannt werden. Das Wort bedeutet auch im Arabischen einen Palmbaum, eine Biene, und mehr

(*) Man sehe meine dritte Arabische Frage, und des Herrn Dr. Büschings Geographie von Arabien, S. 464.

mehr anderes, das alles der Stadt den Namen geben konnte. Allein weil doch Nachala ein Erbtheil bedeutet, und die Erbtheile bey den Hebräern zum Theil verloset wurden, und deswegen mannigmahl ein Loos (Goral) genennet werden, so erdichtet Epiphanius, der eben Kätzer widerlegen will, wider den klaren Gebrauch der Hebräischen Sprache, Nachal oder Neël heisse ein Loos. Und nun wird ihm aus diesem Nahmen wahrscheinlich, daß die Söhne Noa an diesem eben zwischen zwey Welttheilen gelegenen Ort das Loos über die Welt geworfen haben, ohngefähr so, als wenn ich die alte Geschichte Deutschlandes mit folgender aus dem Nahmen Göttingen genommen Erzählung bereichern wollte: Die Gothen haben nach ihrem Auszuge aus dem Norden lange Zeit in Deutschland gewohnt, und ein mächtiges durch Gerechtigkeit blühendes Reich gehabt. Ihr vornehmstes Reichsgerichte war damals an dem Ort, wo jetzt Göttingen stehet, welches davon den Namen Goth-Ding, oder Gothisches Gerichte bekommen hat, indem bekannter massen Ding im alten Deutschen so viel als Gerichte bedeutet. Sagte ich dergleichen im Ernst, so verdiente ich ausgelacht zu werden: und wenn Manichäer, die gewiß keine ungelehrte Sekte waren, Epiphanii Widerlegung gelesen haben, so müssen sie über seine Geschichte aus Neël, herzlich gelacht haben.

Der mit Epiphanio zu gleicher Zeit lebende Philastrius ging bey wenigerer Kenntniß noch einen Schritt weiter, und machte es gar zur Kätzerey, wenn man diese Theilung nicht glaubte. Sie ist bey ihm die 118te. Ob? und wie viel die Fabel älter ist? und wer sie zuerst erdacht hat, weiß ich nicht gewiß: daß sie aber nach Epiphanii Zeit von andern angenommen und wiederholt ist, brauche ich nicht zu sagen. Allein die weit jüngern Nachsprecher, auf die Herr Doctor Nonne sich beruft, z. E. Gregorius Syncellus aus dem achten Jahrhundert, oder die Arabischen Geschichtschreiber, können, wenn ihrer auch noch so viele wären,

in einer so alten Sache unmöglich etwas erweisen: wiewohl einige unter ihnen nicht einmahl das sagen, wofür man sie anführt. Jch würde dieß ganz übergangen haben, wenn Herr Doctor Nonne nicht den Eutychius (aus dem zehnten Jahrhundert) auf eine solche Weise anführte, daß ein Leser, der nicht genug Verdacht hat, ihn selbst nachzuschlagen, allerley Aegyptische Nachrichten von diesem Theilungstractat bey ihm vermuthen muß: (*) und doch hat er kein Wort von dem Theilungstractat, sondeen blos die Zerstreuug der Nachkommen des Noa über den ganzen Erdboden, und die Fabel von 72 einzeln Stammvätern, die 72 Vö ker gestiftet haben sollen.

Doch man will die Nachricht in Mose selbst gefunden haben. Und wo steht sie denn? Man sagt 1 B. Mos. X, 25. wo Pheleg seinen Namen davon bekommen haben soll, daß in seinen Tagen die Erde getheilt ist. Allein hier mangelt gerade das einzige, worüber gestritten wird. Daß die Nachkommen Noa die Erde unter sich getheilt haben, leugnet niemand: wol aber, daß sie einen Theilungstractat gemacht haben. Sie theilten sie, da sie von einander giugen, und ein Volk dieses, das andere jenes ledig stehende Land, wie es zukam, oder wie es ihm am besten beyfiel, sich zueignete: und dieß ist für Mosis Ausdruck genug, so verstand ihn auch Josephus; von dem Vertrage aber steht kein Wort da, und es ist ein bloses künstliches Spiel mit dem zweydeutigen Worte, die Erde ward getheilt, wenn man aus Mose den Theilungstractat beweisen will.

Das Testament des Noa findet Herr. D. Nonne in dem 1 B. Mos. IX, 24-27. über Sem und Japheth ausgesprochenen Seegen, und dem Fluch über Ham und Canaan. Er hält nehmlich jeden prophetischen Seegen der Altväter für ein Testament, so gar, daß er Worte GOttes 1 B. Mos. XVII, 19. 20. die er aus Versehen

(*) S. 38. *Porro Eutychius, qui . quæ inter Ægyptios credita fuerunt, ex illorum chrouicis tradit. Annal. Alevandrin. pag. 52. seq.*

den für Worte Abrahams ansiehet, gleich in ein Testament verwandelt, in welchem Abraham das wüste Arabien, (ein Land, das ihm gar nicht zugehörte) an Ismael vermachte. (*) Ich will hier nicht fragen, ob es zur Zeit Noa, da die Welt noch dem Stande der Natur am nächsten war, schon Testamente gegeben habe? ob Noa von dem Erdboden mehr vermachen konnte, als was sein war, d. i. was er selbst in Besitz genommen und cultivirt hatte? ob es etwan zu Erlangung eines rechtmäßigen Eigenthums schon genug war, Länder, die man selbst nicht gebrauchen kann, ja vielleicht nie mit Augen gesehen hat, in Gedanken in Besitz zu nehmen? ob ein Großvater auch das Recht habe, seinen Enkel, dessen Erziehung ihm nichts kostete, mit allen spätesten Nachkommen von nun an bis in Ewigkeit zum Leibeigenen zu vermachen? Es ist mir genug, daß Moses gar nichts von einem Testamente saget, und ein Seegen oder Fluch der Eltern, wenn auch gleich GOtt ihn zur Ehre des vierten Gebots augenscheinlich eintreffen läßt, noch kein Testament ist. Die Umstände, die den Seegen und Fluch des Noa begleiten, wollen sich auch gar nicht zu einem Testament schicken. Er spricht ihn weder als ein Sterbender, oder bey bemerkter Annäherung des Todes, noch irgend mit einiger zu erkennen gegebenen Absicht auf seinen Tod aus: sondern er war währender Trunkenheit von seinem einen Sohn sehr beschimpft und beleidiget, er erfährt dieß, als er wieder von dem Schlaf, in welchen ihn die Trunkenheit gesetzt hatte, erwachet, und er verflucht den unnatürlichen Sohn, der sich gegen ihn so gröblich vergangen hatte. Kann nun, wenn der Schriftsteller es nicht sehr ausdrücklich dabey sagt, ein Leser, der weiß, was ein Testament ist, darauf kommen, daß der vom Trunk erwachende und in einem heftigen Affect seyende Vater, wenn er flucht, das Testament mache?

(*) S. 35.

Theilungsvertrag und Testament sind also beydes unglaubliche Facta, ohne einigen historischen Beweis. Gesetzt aber, man nähme sie als richtig an, und folgerte aus ihnen, daß die Israeliten berechtiget waren, den Cananitern Land und Freyheit zu nehmen, so werden andere Völker sich gleichfalls auf diesen Theilungsvertrag und Testament gründen können, und da möchte ich doch wissen, ob ihr Kriegesrecht selbst Herrn Doctor Nonnen anders als die grösseste Ungerechtigkeit vorkommen könnte? Die Carthaginienser waren ohne Zweifel von Herkommen Cananiter; die Cananàniter sind zu ewiger Leibeigenschaft vermacht: also würden die Römer ein Recht gehabt haben, wenn sie auch nie von den Carthaginiensern beleidiget wären, sie mit Krieg zu überziehen, und alle, die nicht freywillig Sclaven werden wollten, als entlaufene Knechte todt zu schlagen. . . . Afrika fiel in der Theilung dem Ham zu, unsere Europäer, Portugiesen, Holländer, Franzosen, Engländer, Dänen, sind Nachkommen Japhets: folglich begehen sie ein Unrecht, wenn sie sich eine unbewohnte Insel, oder Küste, oder Haven, dieses Welttheils zueignen, und die Nachkommen Hams sind berechtiget, wenn die Europäer das Land gebauet, oder den Haven recht brauchbar gemacht haben, sie ohne weitere Ursache anzugreifen und zu vertreiben. . . Einige Gelehrte in Schweden haben behauptet, daß die Finnländer Nachkommen der zehn Stämme Israels sind: ich glaube freilich nicht, daß es mit Grund geschehe, indessen thun es doch ihre einheimische Schriftsteller, und solche, deren Anführung sonst in einer Deduction für sehr wichtig gehalten werden würde; selbst ein Schwedischer Reichsrath, der Grav Gustav Bonde, in einer Schrift, die in den Abhandlungen der Schwedischen Academie der schönen Wissenschaften gedruckt ist. Gesetzt nun, ein anderer Europäischer König glaubte dieß, so wird er nach Herrn Nonnens Staatsrecht sich Finnland zueignen, und durch Gewalt der Waffen die jetzigen Einwohner, die Nachkommen

Sems

Sems sind, und gar nicht nach Europa gehören, daraus vertreiben können, sonderlich wenn seine Vorfahren dieß den Kindern Japhets von GOttes und Rechtswegen zustehende Land nie durch Friedensschlüsse abgetreten haben. Und wäre auch dieses geschehen, so könnte er noch immer wieder loskommen, denn er dürfte nur vorschützen: man habe damals nicht gewußt, daß die Finnländer Nachkommen Sems wären, sondern sie für ehrliche Nachkommen Japhets gehalten: da sie aber selbst das Gegentheil eingeständig wären, und die eigenen Schriftsteller der Schweden, noch dazu von solchem Range, den Europäern die Augen darüber geöfnet haben: so sey man an die durch Betrug erhaltene Cession nicht mehr gebunden. = = Wenn aber ein Europäisches Volk unter solchem Vorwand Kriege anfangen wollte, so würde man sich doch gewiß über die unerhörte Ungerechtigkeit kaum genug verwundern können, und jedermann würde das Volk für einen Räuber halten. Und dieß sollen die Ursachen seyn, mit denen man den Krieg der Israeliten rechtfertigen will!

§. 30.

Ob die Cananiter durch Beleidigungen der Israeliten ihnen Ursache zum Kriege gegeben haben, und selbst der angreifende Theil gewesen sind?

Eine ganz andere Vorstellung von dem Rechte der Israeliten an Palästina, macht der Herr Professor Stiebritz in einer 1759 heraus gekommenen Dissertation de justitia caussæ Israelitarum in bello adversus Cananitas suscepto, von der die Hauptsachen ihm, die Ausführung aber, bey welcher vielleicht die Sache etwas verliert, seinem Respondenten, Herrn Oepke, zugehören; und es scheint mir, daß dieser auch einige schwächere Gedanken eingerückt habe, die vielleicht Herr Stiebritz nicht für die Seinigen erkennen möchte: weil ich aber nicht

nicht im Stande bin, sie mit Gewißheit von einander abzusondern, so muß ich einen von beyden, entweder Herrn Stiebritz oder Herrn Oepke wählen, um ihn immer zu nennen.

Nach Herr Oepken hatten die Israeliten freilich alte Verheissungen GOttes, daß sie dereinst Palästina besitzen sollten: allein er gestehet ein, daß dieses ihnen noch kein Recht zum Kriege gab, sondern sie mußten die Zeit geduldig erwarten, da ihnen die Providenz entweder dieß Land ohne Schwerdtschlag und auf eine friedliche Weise gab, oder eine rechtmäßige Ursache zum Kriege verschaffete. Dieß letztere geschahe. Denn da die Israeliten sich immer jener göttlichen Verheissungen gerühmt hatten, und nun aus Aegypten gingen, so schöpfeten die Cananiter Verdacht, furchten sich vor dem gleichsam über ihrem Kopfe gezückten Schwerdt, und fingen zuerst Feindseeligkeiten an.

In der That, wenn dieß geschehen wäre, so schiene es ihnen kaum zu verdenken, und nichts mehr zu seyn, als was Carl des fünften peinliche Halsgerichtsordnung einem jeden so gar im bürgerlichen Zustande erlaubt, wenn jemand den gezückten Degen über ihm hält, sich zu wehren, ehe es zu späte ist, und er wirklich zuhauet. Es würde freilich nur eine zweydeutige Ursache zum Kriege seyn, wenn unter einem andern Volke Weissagungen herumgehen, daß es dereinst unser Land besitzen solle. Wenn aber eben dieß Volk seine bisherige Wohnung verläßt, öffentlich vorgiebt, daß es nunmehr die Erfüllung seiner Weissagungen erwartet, sich unserm Lande nähert, und so gar von den Benachbarten den Durchmarsch fodert: so kann uns doch wol niemand verdenken, wenn wir ihm früh genug entgegen gehen, und es hindern, in unsere Gränzen einzubrechen; und wir werden, wenn wir dieses thun, dadurch nicht die ersten Beleidiger. Haben wir dieß Recht nicht, so sehe ich nicht ab, wie wir jemals sicher seyn können. Man trage die Sachen nur durch eine Fiction in unsere Zeiten über, damit es uns leichter wer-

de, so darüber zu urtheilen, als wir sonst zu urtheilen gewohnt sind. Gesetzt, unter den Catholicken stünde ein Phrophete auf, der die Ausrottung des Protestantischen Glaubens verhiesse: ein mit dem Creutz gezeichnetes Heer versammlete sich im südlichen Europa, verliesse sein Vaterland, und gäbe vor, daß es hoffe durch seine Waffen diese Weissagung zu erfüllen, es bäte sich auch bereits den Durchzug durch einige neutral bleiben wollende Länder nach unsern Gegenden aus: sind wir schuldig, es erst in unserer Gränze zu erwarten, und es darauf ankommen zu lassen, was es mit uns anfängt? Wenigstens von dem Herrn Professor Stiebritz meine ich gewiß zu seyn, daß er dieß nicht behaupten werde.

Allein nicht einmal von diesen Feindseeligkeiten der Cananiter dißeits des Jordans, (denn auf die kommt es eigentlich an, weil die Israeliten diese ihr Land nach der göttlichen Verheissung in Besitz nehmen wollen,) finden sich Spuren: und man muß sich in der That über ihre Geduld oder Furcht verwundern, daß sie den Israeliten nicht mit vereinigter Macht in die Arabischen Wüsten entgegen gegangen sind, oder wenigstens den Königen jenseits des Jordans ein Heer zu Hülfe geschickt haben. Es kommt also die Frage nicht einmal darauf an, ob die Cananiter das Recht hatten, wider ein Volk von der Art die ersten Thätlichkeiten vorzunehmen, sondern, ob sie irgend den Anfang der Feindseeligkeiten gemacht haben. Dieß scheint nicht geschehen zu seyn: denn wenigstens Moses, der die Israeliten zum Kriege gegen die Cananiter aufmuntern will, folglich eine solche Geschichte nicht vorbey gelassen haben würde, meldet nirgends, daß die Cananiter sich an den Gräbern Abrahams, Isaaks und Jacobs, die mitten in ihrem Lande lagen, vergriffen haben, und, wie oben schon erwähnt ist, der Besitz von Sichem und den umliegenden Gegenden scheint den Israeliten ruhig verblieben zu seyn. Worin sollen also

die ersten Feindseeligkeiten der Cananiter bestanden haben?

Aus der angeführten Dissertation weiß ich keine, als folgende herauszubringen, denen ich immer sogleich im Namen der Cananiter die Antwort beyfügen will.

1) Die Cananiter werden doch etwas gethan haben, um die Israeliten, da sie noch in der Ferne waren, aufzuhalten. Vielleicht haben sie andere Völker zum Kriege gegen sie, oder zu Auffangung der Zufuhr, gereitzt, und ihnen wol gar Subsidien in dieser Absicht gegeben. (§. 65. der Dissertation) Herrn Oepkens Worte: quis sibi persuadebit, Cananitas omnes, interque eos inprimis trans-Jordanenses, quorum capitibus periculum maxime imminebat, hic nihil omnino egisse? sind dem, der ihn widerlegen will, so günstig, daß ich sie nicht unausgezeichnet lassen konnte.

Antwort. Heißt das in der That etwas anders als, wir necken ein anderes Volk dergestalt, und setzen es in eine so gegründete Besorgniß, daß es, wenn es vernünftig ist, nicht unterlassen kann, uns anzugreifen: und sobald es das thut, haben wir eine rechtmäßige Ursache zum Kriege? Es ist eben der Fall, als wenn jemand im Walde mir nachkommt, und mir erzählt, von GOttes und Rechtswegen gehöre mein Geldbeutel sein, mich auch meinen Weg nicht allein gehen lassen will, sondern sich immer zu mir gesellet. Ich denke, wenn mein Geldbeutel nicht sein ist, so würde ich wol nicht unrecht handeln, auch schon in einer Entfernung auf ihn zu schiessen, ehe er mir so nahe kommt, mich zu Boden werfen zu können. Und bey dem allen erzählt Moses nirgends, daß das geschehen sey, was Herr Oepken vermuthet. Schwerlich würde er es doch verschwiegen haben, wenn es die rechtmäßige Ursache des Krieges war, den er befahl. Vielmehr scheint es, die Cananiter disseits des Jordans thaten nichts, entweder

aus

aus Furcht, und um den Feind nicht zu reitzen, oder weil sie in so viele kleine Königreiche zertheilt waren.

2) Die Philister waren so feindseelig gegen die Israeliten gesinnet, daß Moses nicht einmal wagete, den nächsten Weg nach Palästina durch das Philisterland zu nehmen, weil sie ihn gewiß mit gewaffneter Hand empfangen haben würden: 2 B. Mos. XIII, 17. sie erzitterten auch vor den Israeliten, 2 B. Mos. XV, 14. weil sie wußten, daß der Strich, den sie bewohneten, mit zum verheissenen Lande gehörte: und sie hatten ehedem einige Israeliten, (beyläufig, die ihnen ihr Vieh hatten wegnehmen wollen) todtgeschlagen. 1 Chron. VII, 20. §. 66. n. 1.)

Antwort. Die Philister sind nicht Cananiter, sondern ein ganz anderes Volk von Aegyptischer Herkunft. Gesetzt, sie hätten den Israeliten etwas zu Leide gethan, was konnten die Cananiter dafür? Dieß wäre eine Ursache zum Kriege, wie die in der Fabel vom Wolf und Schaaf.

Allein ich sehe nicht einmal, worin die Beleidigung der Philister gegen die Israeliten bestehen soll, das einzige ausgenommen, daß sie sich vor 150 Jahren ihr Vieh nicht wollten wegtreiben lassen, sondern sich wehreten. Sich fürchten, ist noch keine zum Kriege berechtigende Beleidigung, oder Alexander müßte Recht gehabt haben, die Römer anzugreifen, weil sie, wie Livius berichtet, besorgt waren, er möchte, wenn er mit dem Orient fertig wäre, seine Waffen gegen Westen wenden. Bey einem solchen Völkerrecht würde es niemals einem Conqueranten an rechtmäßigen Ursachen zum Kriege fehlen: denn bey seinen Siegen werden gewiß andere Völker sich fürchten, und jede, auch noch so friedfertige, grosse Macht prägt doch immer einigen Nachbaren Furcht ein. Eben so wenig ist es eine Feindseeligkeit, wenn wir nicht

geneigt sind, einem gewafneten Volke den Eingang in unser Land zu gestatten, sonderlich wenn es uns dabey erzählet, unser Land werde künftig das seinige werden.

3) Die Amalekiter griffen 2 B. Mos. 17. die Jsraeliten ohne einzige gegebene Ursache an. §. 66. n. 2.)

Antwort. Jch gestehe ein, daß dieß die Jsraeliten zum Kriege gegen diese Amalekiter berechtigte, den sie auch geführet haben. Jch gehe noch weiter, und biete Herrn Oepken von freyen Stücken einen Satz an, den er für sich gebrauchen kann: nemlich daß Cananiter und Amalekiter von einerley Herkunft waren, blos mit dem Unterscheid, daß die in Arabien wohnenden Nachkommen Canaans, Amalekiter, und die in Palästina, Cananiter hiessen. (*) Allein da die Cananiter in mehrere unabhängige Königreiche zertheilt waren, so sehe ich wieder nicht, wie die Jsraeliten eine von den Arabischen Amalekitern erlittene Beleidigung an den in Palästina auf der Abendseite des Jordans wohnenden Cananitern rächen wollten. Es ist eben so, als wenn jemand Deutschland mit Krieg überziehen wollte, weil etwan die Schweden, die mit uns von einerley Herkunft sind, oder die Holländer, oder Schweitzer, ihn angegriffen hätten.

4) Ein Cananitischer König, der von Arad, grif die Jsraeliten von freyen Stücken an, da sie sich seinem Lande näherten. 4 B. Mos. XXI, 1-3. Das hätte er nicht thun, sondern warten sollen, bis die Jsraeliten wirklich in seine Gränzen einbrachen, und sich dann erst wehren. (Atrocissimum se prorsus & implacabilem hostem demonstravit, quod tum

(*) *Spicilegium geographiæ Hebræorum exteræ, T. I. pag.* 170-174.

tum iterata vice in eos irrueret, nequaquam lacessitus, tum vero intra fines suos sese non contineret cum exercitu, ut eos forte defenderet. §. 66. n. 3.)

Antwort. Es sey so, der König von Arad hatte unrecht, so haben auch die Israeliten seine Stadt dafür zur Wüste gemacht. Allein was gehet dieß alles die übrigen Cananitischen Könige an, die wirklich so, wie Herr Oepken es will, gehandelt, und gewartet haben, bis die Israeliten über den Jordan in ihr Land kamen?

5) Die beyden Amoritischen Könige jenseits des Jordans, Og und Sihon, haben den Israeliten nicht allein den Durchzug nach Palästina abgeschlagen, sondern sind auch selbst der angreifende Theil geworden. (§. 66. n. 4. 5.)

Antwort. Und abermals, was gehet dieß die übrigen Cananitischen Könige disseits des Jordans an, um deren Land es eigentlich zu thun ist, und die jenen beyden Königen nicht einmal Hülfe geschickt haben? Freilich hatten die Israeliten Recht, da Og und Sihon sie wegen einer blosen Bitte um den Durchzug angegriffen hatten, sich, da sie siegeten, des Landes dieser beyden Könige zu bemächtigen. Allein auf die Länder disseits des Jordans wuchs ihnen dadurch kein Recht zu, wenn sie nicht schon vorhin eins hatten. Es kommt mir gerade so vor, als wenn man die Ursachen des letzten Krieges der Franzosen gegen Preussen auf folgende Weise vorstellen wollte: Die Franzosen verlangten von Hannover den Durchmarsch, um vor Magdeburg gehen zu können. Hannover schlug ihnen den Durchzug in die Preussischen Länder ab. Hiedurch bekam Frankreich Recht, den König von Preussen zu bekriegen. = = Gewiß die Franzosen selbst würden einen solchen Sachwalter verbitten, und ihm harte Namen geben: und doch waltet noch der Unterschied ob, daß

bey der Hannöverischen Armee Preussische Hülfsvölker waren.

6) Die Moabiter furchten sich vor den Israeliten, vereinigten sich mit den Midianitern wieder sie, und dungen den Bileam, um sie zu verfluchen. (§. 68.)

Antwort. Was gehet dieß irgend die Cananiter an? Beyde Völker, Moabiter und Midianiter, waren gar nicht mit den Cananitern, sondern mit den Israeliten selbst verwandt, und Abrahams oder Lots Nachkommen. Wenn diese sich feindseelig aufführeten, so hatten die Israeliten Recht zum Kriege gegen sie, nicht aber gegen die Cananiter: sie üben so gar dieß Recht nicht einmal gegen die Moabiter, und verschonen die Gränzen dieses Volks, wie wunderlich wäre es denn nun gewesen, sich für das, was die Moabiter ihnen zu Leide gethan hatten, nicht an den Moabitern, sondern an den Cananitern zu rächen?

7) Die Cananitern werden in der Bibel Feinde der Israeliten genannt, und haben auch wirklich, nachdem die Israeliten über den Jordan gegangen waren, Krieg wider sie geführet. (§. 69. 70.)

Antwort. Dieß ist kein Wunder. Sie wehreten sich, da sie angegriffen wurden, und nun waren sie freilich Feinde der Israeliten. Welches Volk würde dieß nicht gethan haben? Allein rechtfertigte diese abgedrungene Gegenwehr den Angrif der Israeliten?

§. 31.

Palästina war von undenklichen Zeiten ein Land der Hebräischen Hirten gewesen, und die Israeliten, die sich ihres Rechts nie begeben hatten, foderten es von den Cananitern, als unrechtmäsigen Besitzern, wieder.

Meine Gedanken von dem Anspruche der Israeliten an Palästina habe ich bereits vor 13. Jahren in meiner Abhandlung de Nomadibus Palæstinæ vorgetragen. Palästina war von undenklichen Jahren her ein Land der herumziehenden Hebräischen Hirten gewesen, (*) in welchem

(*) Ich bitte die Leser, zu bemerken, daß ich nicht überhaupt von herumziehenden Hirten rede, sondern von Hebräischen, d. i. von solchen, die mit Abraham einerley Abstammung von Eber, und ihr eigentliches Vaterland jenseits des Euphrats hatten, sehr früh aber das damals noch keinem Volke zugehörige Palästina ihren Colonien zugeeignet haben mochten.

Noch ehe Abraham einen Befehl von GOtt erhalten hatte, nach Palästina zu ziehen, war schon sein Vater und Familie, wie auch andere in Mesopotamien, willens, sich mit ihren zahlreichen Heerden in dieß Land zu begeben. Die Stelle, 1 B. Mos. *XI*, 31. ist klar: **Therach nahm Abraham seinen Sohn, und Lot seinen Enkel, und es giengen noch andere mit ihnen aus Ur in Chaldäa aus, um nach dem Lande Canaan zu ziehen.** Der Befehl GOttes kommt erst später, Cap. *XII*, 1. nachdem Therach und die übrige Colonie ihren Zug nicht vollendet, sondern in der gleichfalls von Hirten durchzogenen unfruchtbaren Gegend um Haran geblieben waren. Da nun diese ganze Colonie, die ein ansehnliches Volk ausgemacht haben muß, indem Abraham allein 318 angebohrne Knechte wafnen konnte, (C. *XIV*, 14.) sich nach Palästina wenden will, um es, wie wir aus dem Beyspiel Abrahams sehen werden, unabhängig von den Cananitern mit ihren zahlreichen Heerden zu durchziehen: so ist ja wol offenbar, daß dieß Land den Cananitern nicht eigenthümlich gehören muß-

te,

chem auch noch Abraham, Isaak, und Jakob das Eigenthumsrecht übeten, und ohne jemanden unterworfen zu seyn, oder die Cananiter für Obrigkeit zu erkennen, (*) mit ihren Heerden herum zogen. Die

---

te, die auch, wie ich im folgenden sage, ihr eigenes Land am rothen Meere hatten. Man stelle sich doch nur vor, wenn jetzt ein herumziehendes Volk, etwan aus der Tatarey, nach Deutschland kommen, und es unabhängig mit seinen Heerden durchweiden wollte, ob wir es leiden würden. Die Cananiter aber leiden es von Abraham ganz geruhig, auch Therach scheint sich keiner Gegenwehr von ihnen vermuthend zu seyn. Das zeigt denn doch wol klar, wem dieß Land damals von Alters her zugehörig gewesen sey.

Wer Herrn Oepkens Einwendungen hiergegen lesen will, wird sie im 43sten §. seiner Dissertation finden. Ich will nicht durch eine Antwort weitläufig werden, sondern blos meine Leser bitten, 1 B. Mos. *XI*, 31. *XII*, 5. im Zusammenhang zu lesen, und denn zu urtheilen. Daß Stephanus sich Apost. Gesch. *VII*, 2. 3. die Sache anders vorstellet, kann ich nicht als einen Beweis wieder mich gelten lassen: denn obgleich Stephanus ein heiliger Mann und Märtyrer ist, so ist doch darum seine *ex tempore*, gehaltene Rede weder inspirirt noch untrüglich. Die Verheissung einer Inspiration vor Gerichte, Matth. X, 19. 20. auf die Herr Oepken sich berufet, gehet auf die Apostel, Stephanus aber war kein Apostel. Ich weiß auch nicht, warum Herr Oepken mich beschuldiget, daß ich verächtlich von Stephano rede, (*sine caussa de Stephano adeo contemtim loquitur*) es ist ja nicht verächtlich, wenn ich eines frommen Mannes und Märtyrers Rede nicht gleich ohne Zeugniß für inspirirt gelten lassen will. Die Stelle Apost. Gesch. *VII*, 55. darauf Herr Oepken sich beziehet, handelt nicht von der vorhergegangenen Rede, sondern von dem Gesichte, das Stephanus am Ende derselben sahe: als er dieß sahe, war er des heiligen Geistes voll, aber darum nicht auch vorher.

(*) Daß Abraham, Isaak, und Jacob, in Palästina nicht als Unterthanen lebten, fällt bey jedem Blick auf ihre Geschichte in die Augen. Abraham hatte 318 in seinem Hause gebohrne Knechte, die in den Waffen geübet wurden,

Die Phönizier, oder Cananiter, waren nemlich nicht die ursprünglichen Besitzer dieses Landes,

 son-

---

1 B. Mos. *XIV*, 14. oder, um die Sache so zu sagen, daß man sie auch jetzt nach Untergang jener alten Sitten völlig verstehe, er hatte zwar eine weit grössere Menge anderer Knechte, z. E. gekaufter, oder im Kriege erbeuteter, allein denen gab er die Waffen nicht in die Hände, weil man sich auf ihre Treue nicht verlassen konnte. Die angebohrnen Knechte hingegen, deren er 318 hatte, wurden ordentlich in den Waffen geübt, und er brauchte sie mit sehr grossem Erfolg als eine exercirte Militz. Er führte wirklich Krieg mit fünf, ich gebe es zu, kleinen Königen, aber dieß nicht wie ein Bürger, der sein Vaterland vertheidiget, sondern wie ein Souverain in Miniatüre. (Denn damahls war noch alles *en Miniature.*) Diese Könige hatten den Theil des Landes, zu dem er gehörte gar nicht angegriffen, sondern in einem andern Theil von Palästina seinen Vetter, Lot, gleichfalls einen herumziehenden Hirten, mit den übrigen Einwohnern gefangen genommen: und das war ihm Ursache zum Kriege. Dieß zeigt doch gewiß keinen Unterthanen an. Er hatte Bündnisse mit andern, und zwar zu einem Offensivkriege, wie in eben dem vierzehnten Capitel erzählt wird. Noch nachher macht er mit den Königen in Palästina, als mit seines gleichen, Bündnisse, und dieß wiederholt sein Sohn. (1 B. Mos. *XXI*, 12. *XXVI*, 26-31.) Jacobs Söhne zerstöhren eine ganze Stadt, von der sie sich beleidiget glauben, Sichem, auf eine wirklich abscheuliche Art mit niederträchtiger Grausamkeit: Jacob misbilliget die Handlung, die bisher noch einer Räuberey eben so ähnlich sehen könnte, als einem Kriege, und fürchtet sich vor den Folgen, allein gar nicht davor, daß seine Söhne von einem Richter gegriffen werden möchten, sondern von einem Bündniß aller Benachbarten gegen ihn, (1 B. Mos. *XXXVI*, 25-30.) und selbst dieß unterblieb. Seine beyden Söhne, Simeon, und Levi, waren, wer wird es leugnen? Missethäter, so gut als jemahls, welche von unten auf gerädert sind, allein sie haben keinen Richter. Thamar, Judä Schwiegertochter, die noch dazu selbst von Geburt eine Cananiterin ist, wird schwanger befunden, da ihr Mann schon einige Jahre todt war: man schätzte dieß damahls dem Ehebruch gleich, der mit dem Tode bestraft ward. Allein Judas verklagt

sondern hatten zuerst am rothen Meer gewohnet, wie Herodotus (*) erzählet, womit auch Justi-

klagt sie nicht, sondern, er spricht selbst über sie das Todesurtheil, und nimmt es auch selbst, nachdem er von ihrer Unschuld überführt ist, wieder zurück. 1 B. Mos. *XXXVIII*, 24. 25. 26.

Ich muß hierbey nur noch erinnern, daß in meiner Abhandlung *de Nomadibus* §. *III*. nachdem ich dieß kurz gesagt, noch andere Nachrichten von den herumziehenden Hirten späterer Zeiten vorkommen, aus denen mir gar nicht eingefallen war, das Recht der Israelieen an Palästina herzuleiten. Allein das stellet sich Herr Oepken in seiner Dissertation vor, und widerlegt deswegen, ja beschuldiget mich, daß ich wissentlich allerley verschwiegen hätte. Er hat gar nicht bedacht, daß das, was ich dort von dem Recht des Israeliten Krieges schrieb, blos ein Corollarium war, und nicht alles, was ich von den Nomaden erzählte, eine Beziehung auf das Corollarium haben sollte. Alle diese Widerlegung gehen mich nichts an. Eben so beschwert er sich auch, ich schriebe ohne Orgnuug: ich schrieb nehmlich nicht in der, in welcher ich es hätte thun müssen, wenn der Titel gewesen wäre, *de justitia belli Israelitici*, allein das war mein Titel nicht, sondern blos der Inhalt eines einzigen Paragraphen. Ich wollte von den Nomaden in Palästina handeln, und von ihnen Nachrichten geben, von denen nicht alle, sondern nur ein Theil ihre Beziehung auf das Recht der Israeliten zum Kriege haben sollten.

(*) B. *I*. C. 1. Die Phönizier, sagen die Persischen Geschichtschreiber, zogen von dem Erythräischen Meer an das mittelländische, und liessen sich in der Landschaft nieder, die sie noch jetzt bewohnen, und fingen gleich an, weite Schiffahrten zu thun. ::: B. *I*. C. 89. Die Phönizier haben, wie sie selbst sagen, ehedem am rothen Meer gewohnt, und von da sind sie nach Syrien gezogen, wo sie die Seeküste bewohnen. Diese Nachricht ist desto wichtiger, weil Herodotus sich dabey auf die Persianischen Schriften, ja auf die Phönizier selbst beruft. Herr Oepke zwar findet S. 56. einen Widerspruch zwischen beyden Stellen, dadurch er Herodotum verdächtig machen will, der sich bald auf Persische Schriftsteller, bald auf Phöni-

ſtinus * und Abulfeda ſo fern übereinkommen, daß jener ſaget, ſie haben vorhin, ehe ſie am See Genezareth wohneten, ein anderes Vaterland gehabt, und dieſer, ſie haben zuerſt in Arabien gewohnet. Moſes iſt ſo weit entfernt, dem Herodotus, (**) wie man gemeiniglich geglaubt hat, hierin zu widerſprechen, daß er vielmehr in der Geſchichte Abrahams zweymal (*) ſaget, die Cananiter waren **damals** im Lande. Dieß damals, kann kein Gegenſatz gegen ſeine eigene Zeit ſeyn, denn in der wohneten die Cananiter auch noch in Paläſtina, und der Anfang, ſie zu vertreiben, ward erſt unter ſeinem Nachfolger, dem Joſuas, gemacht: er giebt alſo klärlich zu verſtehen, daß vorhin eine Zeit ge-

nizier berufe. Hier weiß ich keinen Widerſpruch zu ſehen: die Schriftſteller beyder Völker können ja hierinn überein- kommen. Er verdenkt es mir übrigens ſehr, daß ich Hero- dotum zuerſt nenne, und Moſen nach ihm verdrehe. Ich nannte ihn zuerſt, weil er das deutlichſte Zeugniß von der Sache hat: ob ich Moſen verdrehe, wird man am beſten ſelbſt urtheilen, wenn man meine beyden Abhandlungen, *de troglodytis* §. 3. 4. 5. und *de Nomadibus* §. 4. mit ſeiner Diſſertation vergleicht.

(*) B. 18. C. 3. *Tyriorum gens condita a Phœnicibus fuit, qui terræ motu vexati relicto patriæ ſolo, Aſſyrium ſtagnum* (den See Genezareth) *mox mari proximum litus incoluerunt.* Er ſagt nicht, wo ſie vorhin gewohnt haben, aber das ſagt er deutlich, daß ſie anderwärts gewohnt, und ein anderes Vaterland gehabt haben.

(**) Die Stelle wird man in meinem *Spicilegio geographiæ Hebraicæ* Th. I. S. 170. angeführt und erklärt finden. Sie behauptet, die Cananiter wären aus einem ſüdlichen Lande, (Arabien) nordwärts gegen Syrien gezogen, und davon heiſſe Syrien *Scham*, weil es Arabien gegen Norden liege. *Scham* heißt nemlich erſtlich die linke Hand, und denn die nördliche Seite: denn weil die Orientaler in ihrer Geographie das Geſicht gegen Morgen kehren, ſo iſt ihnen Norden zur Linken.

(*) 1 B. Moſ. XII, 6. XIII, 7.

gewesen sey, in der die Cananiter nicht im Lande, sondern anderwärts gewohnet haben. Allein eine andere Erzählung Mosis ist noch entscheidender. Er beschreibt uns B. I. C. XXXVI, 20 = 30. und im fünften Buch C. II, 12. 22. ein uraltes Volk, das vor Edoms Zeit in Seir, oder wie wir es jetzt nennen, in Idumäa gewohnt hatte, und daß er weil es sich in unterirdischen Höhlen aufhielt, Chori, d. i. Troglodyten, nennet. Aus diesem Volk ist die eine Frau des Esau, (1 B. Mos. XXXVI, 2. 24.) da nun Moses anderwärts erzählet, daß Esau drey Frauen gehabt habe, zwey von Cananitischer Abkunft, und die dritte eine Enkelin Abrahams: (1 B. Mos. XXVI, 34. 35. XXVIII, 8. 9.) so ist ja offenbar, daß die in Idumäa vor Alters wohnenden Choriten, Cananiter gewesen seyn müssen. (*) Also ursprünglich wohneten die Cananiter in dem nachher sogenannten Idumäa, und bis an das rothe Meer: als sie aber anfiengen, die grosse Handlung der Welt zu treiben, wegen welcher sie in der Geschichte so berühmt sind, zogen sie sich in das ausnehmend vortheilhaft hierzu gelegene Palästina. Es scheint, anfangs legten sie nur Handelsstädte und Factoreyen an, die den herumziehenden Hirten nicht anders, als sehr angenehm seyn konnten, weil sie ihnen Gelegenheit gaben ihren Ueberfluß zu Gelde zu machen, und auswärtige Waaren zu bekommen. Nach und nach breiteten sie sich weiter im Lande aus, baueten die Aecker, legten Weinber-

(*) Ich habe hievon weitläufiger in der Abhandlung *de troglodytis Seiritis & Themudæis*, §. 3. 4. 5. gehandelt, darauf ich verweisen muß, weil die Leseart des Mosaischen Textes einige Schwierigkeiten hat. Wenn die Nahmen der Weiber Edoms 26sten Capitel anders lauten als im 36sten, so muß man wissen, daß das eine Capitel ein Stück einer Arabischen Geschichte ist, und sehr häufig eben dieselben Personen bey den Arabern einen andern Namen haben, als bey den Hebräern.

Berge an, und verdrängeten endlich die alten Einwohner, recht so wie ihre Nachkommen es zu Carthago gemacht haben, die erst einen Platz für eine Ochsenhaut, darauf zu sitzen, besprachen, denn durch eine listige Auslegung den Platz kauften, der zu Anbauung einer Stadt hinlänglich war, und endlich sich des ganzen Landes bemeisterten. Schon zu Abrahams Zeit wird geklagt, daß die Heerden nicht mehr völligen Raum hatten, weil damals die Cananiter im Lande waren, und es beengeten. Dieß gieng aber immer weiter, und da die Israeliten auf eine Zeitlang nach Aegypten gezogen waren, eigneten die Cananiter sich endlich das ganze Land zu. Dieß Land ihrer Vorfahren und Volkes hatten die Israeliten niemals den Cananitern überlassen; sie hatten also Recht, es wieder zu fodern, und mit Gewalt zu erobern. Wenn sie bey andern Völkern um den Durchzug nach Palästina anhalten, so ist es nur, um wieder in ihr Eigenthum zu kommen: und wenn sie über den Jordan gehen, und finden da die Cananiter in Waffen gegen sich, so haben nunmehr die Cananiter keine rechtmäßige Sache, da sie sich in einem fremden Eigenthum durch Krieg behaupten wollen.

Man kann auch nicht einwenden, daß sich die Israeliten ihres Rechts durch ihren Zug nach Aegypten begeben, oder es durch eine Verjährung verlohren haben. Sie zogen auf eine Zeitlang wegen einer Hungersnoth nach Aegypten, allein mit der Hofnung und Vorsatz, wieder zurück zu kommen: wie die dem Jacob geschehene göttliche Verheissung, 1 B. Mos. XXXXVI, 4. besaget. Auf ihre Göttlichkeit kommt es mir hier nicht einmahl an, und daraus leite ich nichts her: es ist mir genug, daß Jacob dergleichen Erscheinung, wahr oder falsch vorgegeben hat, denn so ist doch gewiß, daß er die Absicht gehabt, und nicht geheim gehalten hat, seine Nachkommen sollten dereinst nach Palästina zurück kehren. Ob unter den Völkern eine Verjährung statt findet, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Besitz

in Zeiten zurück gehet, von denen die Historie uns nichts gewisses saget, da also in Ermangelung anderer Deductionen die Verjährung eintritt: ferner, wie viel Zeit zu einer Verjährung im Natur- und Völker-Recht gehöre, (vermuthlich etwas mehr als im bürgerlichen) davon will ich gar nicht einmal reden: denn alle Verjährung fällt weg, wo ein Volk sich sein Rechte öffentlich genug vorbehält. Dieß ist von den Israeliten geschehen. Jacob zog mit dem Vorsatz nach Aegypten, daß seine Nachkommen unter göttlicher Leitung wieder nach Palästina zurück kommen sollten; wie er denn auch nicht anders, als in seinem Erbbegräbniß in Palästina begraben seyn wollte, und darüber von Joseph einen Eid nahm. (*) Dieß Begräbniß ward auch auf eine so feyerliche Weise vollzogen, (**) daß man in Palästina von der Gesinnung der Israeliten, in ihr voriges Land dereinst zurück zu kehren, unmöglich ungewiß bleiben konnte. Wäre aber auch von diesem Begräbniß die Ursache zweifelhaft, weil Moses nicht ausdrücklich meldet, daß Jacob sie in seiner Rede an Joseph angezeiget habe, so ist doch bey dem Tode Josephs alles noch deutlicher. Er bezeuget seinen Brüdern seine gewisse Zuversicht, daß GOtt ihre Nachkommen wieder nach Palästina zurück führen werde, und verlanget deswegen, in Palästina begraben zu werden, und zwar dergestalt, daß er nach alter Aegyptischer Art so lange über der Erden unbegraben stehen, (***) als sie noch in Aegypten wohnen, und erst bey dem Rückzuge des ganzen Volks nach Palästina seine Gebeine mitge-

(*) 1 B. Mos. *XXXXVII*, 29-31.
(**) 1 B. Mos. *L*, 7-13.
(***) Die Aegyptier liessen ihre Todten oft bis auf Kindeskind in einem Sarge, aufgerichtet, nicht wie bey uns, liegend) in ihren Häusern stehen. Sogar versetzte man wol diese Leichen der Vorfahren, wenn man Geld brauchte. Ein solcher Kasten ist es, in dem Josephs unbegrabene Gebeine bewahret wurden.

genommen, und im gelobten Lande begraben werden sollen. Alles dis siehet er für so ernsthaft an, daß er seinen Brüdern einen Eid darüber abnimmt: und sie begraben Joseph nach seinem Tode nicht, sondern lassen ihn, wie es bey den Aegyptiern nicht ungewöhnlich war, einbalsamiert, in einem Sarge über der Erde stehen, bis die Nachkommen bey ihrem Auszuge nach Palästina die Gebeine mitnehmen, 1 B. Mos. L, 24. 25. 26. 2 B. Mos. XIII, 19. Braucht ein Volk seinen animum revertendi, und daß es sein voriges Land nicht auf ewig verlassen habe, stärker anzuzeigeu? Muß es (ich denke es doch nicht) alle 33 Jahre einen Notarium schicken? Auch die Aegyptier wußten diese Hofnungen der Israeliten, und das war die Hauptursache ihrer Bedrängungen gegen ein Volk, das nicht auf ewig einheimisch unter ihnen werden wollte. Denn ob sie gleich die Israeliten vors erste nicht ziehen zu lassen gedenken, so befürchten sie doch, da sie sich zu sehr vermehren, sie möchten, wenn ein Krieg käme, sich zu dem Feinde schlagen, und, nicht etwan das Land einnehmen, sondern aus dem Lande hinaus ziehen, (*) oder wie es eigentlich heißt, hinaufgehen, bey welchem Ausdruck man nur wissen muß, daß aus Aegypten nach Palästina ziehen hinaufgehen, aus Palästina nach Aegypten reisen, hinabgehen, im Hebäischen heisset. (**)

Aus dieser Ursache des Krieges wird es nun auch begreiflich, was einem Leser der Bücher Mose anfangs am fremdesten vorkommen muß, warum Moses die Cananiter jenseit des Jordans nicht angreift, sondern sich von Og, dem König zu Basan, und Sichon, dem Könige der Amoriter, weiter nichts als einen unschädlichen Durchzug ausbittet, und erst da zu den Waffen greift,

(*) 2 B. Mos. I, 9. 10.
(**) Meines seel. Vaters, *Christian Benedict Michaelis* Dissertation, *de notione superi & inferi apud Hebræos*.

greift, da sie ihm zur Antwort in die Wüste entgegen gehen, und ihm Schlacht anbieten. Nemlich an das Land jenseit des Jordans hatten die Israeliten keinen Anspruch, sondern blos an die undenklichen Weideländer der Hebräischen Hirten, die ihre Vorfahren, Abraham, Isaak, und Jacob wirklich mit ihren Heerden durchzogen hatten.

Aber hätten sie nicht wenigstens den Cananitern ihre Handelsstädte lassen sollen, die ohne Widerrede ihrer Vorfahren errichtet waren? Die Frage ist leicht entschieden. Wenn ein fremdes Volk, das wir nicht hindern, in unserm Lande Factoreyen und Handelsstädte anzulegen, unsere Gutwilligkeit so misbraucht, uns zu verdrängen, und sich nach und nach das ganze Land zuzueignen; wenn dieß Volk uns, da wir wieder in unser altes Land hinein wollen, mit Waffen in der Hand empfängt; wenn es endlich in einem so hohen Grad lasterhaft wird, daß wir ohne Verderbung unserer eigenen Sitten nicht mit ihm in Einem Lande wohnen können: sind wir da schuldig, ihm seine Factoreyen und Handelsstädte zu lassen, und uns eben der Gefahr von neuem auszusetzen?

Aber, — noch ein Aber, waren die Israeliten nicht schuldig, erst in Güte durch Herolde ihr Land von den Cananitern wieder zu fodern? Diese Frage lasse ich ganz ausgesetzt: denn theils gehört sie zu den noch sehr streitigen Fragen von Nothwendigkeit oder Unnothwendigkeit gewisser Feyerlichkeit bey dem Anfang eines Krieges, und der Kriegesdeclaration selbst; theils wissen wir ja nicht, ob Moses und Josuas dis gethan oder nicht gethan haben.

Ich muß zum Beschluß noch von zwey Einwürfen reden, die Herr Oepke mir gemacht hat, und die ich vorhin nicht berühret habe: oder vielleicht muß ich diese, weil sie weit besser und wichtiger sind, als die übrigen, eigentlich dem Herrn Prof. Stiebritz selbst zuschreiben.

Ein-

Einmal meint er §. 55. die Israeliten hätten sich ein von den herumziehenden Hirten besessenes Land nicht wieder zueignen können, ohne daß alle übrigen Nachkommen der herumziehenden Hirten ihr Recht ihnen übertragen hätten. — — — Man erinnere sich, daß nicht von herumziehenden Hirten, die gar nicht mit einander verwandt sind, sondern von Hebräischen, und unter diesen namentlich von den Vorfahren der Israeliten selbst, Abraham, Isaak, und Jakob, die Rede sey: und nun sehe ich nicht, wozu eine solche Uebertragung nöthig sey, wenn nicht nach dem bürgerlichen, sondern nach dem blosen Naturrecht gerichtet werden soll. Wenn mehrere gleiches Anrecht an einen gewissen Besitz haben, und einige unter ihnen machen, es sey aus Schwachheit, oder Zaghaftigkeit, oder aus andern Ursachen, ihr Recht nicht geltend, und derelinquiren es, so verlieret ja der durch ihr Stillschweigen sein Recht nicht, der den Muth hat, es geltend zu machen. Erobert er nun das Land, daß sie derelinquirt hatten, so besitzt er erst seine Quotam davon nach dem alten Eigenthumsrecht, und das übrige nach dem Recht der Conquete, die bey einem rechtmäßigen Kriege gleichfalls rechtmässig seyn wird. Die übrigen Anrechtshaber, die ihm nicht beystanden, und ihr Recht derelinquirten, können nun keinen Anspruch an die Früchte seiner Siege machen; und die unrechtmäßigen Besitzer, die einen widerrechtlichen Krieg geführet hatten, mögen es sich selbst danken, daß sie darin noch mehr verlohren, als vielleicht gefodert wäre, wenn sie sich in Güte gesetzt hätten.

Zum andern wendet er ein: ich liehe Mosi eine Ursache des Krieges, auf die er sich selbst nicht bezogen habe; da nun aber doch jedes Kriegführende Volk sich bemühe, einen jeden von der Rechtmäßigkeit seiner Sache zu überführen, so könne diese von Mose nie genannte Ursache schwerlich die wahre Ursache des Krieges seyn. Hier darf ich aber ganz dreist antworten, daß Moses blos Gesetze zum Kriege wider die Cananiter

giebt,

giebt, ohne irgend die rechtliche Ursache des Krieges zu erwähnen: denn den göttlichen Befehl und Verheissung hält Herr Oepke selbst nicht für die Ursache zum Kriege. Moses schreibt Geschichte, er giebt Gesetze, aber das Kriegesmanifest gegen die Cananiter, die Deduction der Gerechtsame, ist uns nicht aufbehalten. Da er nun gar keine Ursache zum Kriege anführet, so kann man auch aus seinem Stillschweigen nicht gegen eine gewisse einzelne Ursache Folgerungen machen. Und bey dem allen ist die, welche ich angebe, auf die von Mose erzählte Geschichte gegründet, in welcher er gemeiniglich zu seinen Gesetzen vorbereitet.

§. 32.

Erste Grundmaxime der Mosaischen Gesetzgebung, den Dienst eines einzigen GOttes zu erhalten, und die Vielgötterey zu verbannen.

Ehe ich die Form der Regierung beschreibe, muß ich die Grundmaximen namhaft machen, die gleichsam die Seele der Mosaischen Gesetze sind, und die beständig bleiben sollten, die Regierungsform möchte so viel verändert werden, als sie wollte. Denn dieß erlaubte Moses: er setzte keinen König, und vergönnete doch durch ein ausdrückliches Gesetz auf die Zukunft die Wahl eines Königes. Allein gewisse Grundabsichten des Staats sollten unverändert bleiben, es möchte der Staat eine Democratie, oder Monarchie, oder gemischte Regierungsform seyn.

Die allererste Grundabsicht gieng auf die Religion, obgleich nicht auf alle und jede Artikel derselben: denn, um ein grosses Beyspiel zu geben, ich finde in den Staatsgesetzen Mosis nichts, das die Absicht hätte, die Lehre vom Messias rein zu bewahren, oder nur überhaupt zu erhalten. Man hätte keinen Messias glauben, und dieß öffentlich bekennen können, ohne durch irgend ein uns bekanntes Gesetz straffällig, oder

nur

nur vom Bürgerrecht ausgeschlossen zu werden. Moses machte keine symbolischen Bücher, die man unterschreiben mußte: er hatte keine Lehren, welche zu glauben unter Strafe befohlen war. Z. E. Moses beschreibt zwar GOtt als allweise, allmächtig, gütig, u. s. f. wann aber einer hieran, oder an der Zukunft eines Messias, gezweifelt hätte, so war darauf gar keine Strafe in den Gesetzen bestimmt. Man konnte, ohne gestraft zu werden, glauben, was man wollte. Nur der Dienst eines einzigen GOttes, in sofern er der Abgötterey entgegen stehet, war es, dessen Erhaltung bis auf die spätesten Zeiten Moses zur Hauptabsicht seines Staats machte.

Man muß sich von diesem wichtigsten Stück der Religion, so wie es sich gegen die damalige Welt verhielt, einen richtigen Begrif machen, ehe man die Mittel beurtheilen kann, die Moses zu einem so grossen Endzweck anwandte.

Unter allen den Völkern, mit welchen die Israeliten Umgang hatten, herrschete der Dienst mehrerer Götter, oder, um Ein Wort zu gebrauchen, die Vielgötterey. Dieser dumme Aberglaube war damals der sensus communis, d. i. weil alle Menschen so dachten, so war er sehr ansteckend, und wahre Philosophie, die nur Einen GOtt glaubte, schien so lächerlich, daß sie sich selbst verdächtig werden mußte. Zu unserer Zeit hat man wenig Versuchung, mehr als Einen GOtt zu glauben, denn die grössesten und vernünftigsten Völker des Erdbodens sind entweder Christen oder Muhammedaner, und kommen darin überein, daß nur Ein GOtt sey, und deren ihre Meinung ist uns, (ich will nun lieber das mehr ausdrückende Englische Wort gebrauchen) Common sense, oder, Menschenverstand, von dem wir nicht leicht abweichen, ohne uns lächerlich oder verdächtig vorzukommen. Hingegen von der Zeit Mosis bis auf die Babylonische Gefangenschaft finden wir stets die Verehrung eines einzigen GOttes, selbst unter dem Israelitischen Volk, mit dem Aber-

glauben der Vielgötterey ringend, und es scheint, als wären die Israeliten im Kopfe verrückt, und durch einen Wahnwitz getrieben, mehr Götter zu glauben und zu ehren. Wir dürfen uns hierüber nicht wundern. Gewisse Meinungen sind zu gewissen Zeiten ansteckend, und wir selbst würden in der nemlichen Thorheit dieselbe Neigung zum Aberglauben fühlen, wenn wir ein kleines Volk ausmachten, das mit einer ganzen Welt von Götzendienern umgeben wäre. Wir sehen auch, daß nicht die künstlichsten und dabey strengen Gesetze Mosis, nicht die Wunder des einzigen wahren GOttes, deren historische Wahrheit das Volk annahm, diese wunderliche Neigung haben überwältigen können, bis eine gewisse Veränderung in der Welt vorgieng. Selbst der weiseste unter den Israelitischen Königen, der uns als Gelehrter und Philosophe gepriesen wird, Salomon, ward von einem Wahnwitz geplaget, dessen sich jetzt die dümmesten Fürsten ohne Mühe enthalten: er fiel, wer sollte es glauben? in Abgötterey. Diese Gemüthskrankheit des Volks und des menschlichen Geschlechts blieb in ihrer völligen Stärke, bis auf die Zeit, da Cyrus sein Reich durch das ganze westliche Asien ausbreitete. Die Perser waren Feinde des Götzendienstes, sie glaubten nur einen einzigen unsichtbaren GOtt, dessen schwaches Bild das Feuer sey; diesen, und nicht das Feuer, beteten sie an: sie waren daher den Jüden zugethan, und es kostete dem Cyrus keine schwere Religionsänderung, durch ein öffentliches Manifest (*) zu bekennen, Jehova, der GOtt des Himmels, der durch Jesaias von ihm habe weissagen lassen, habe ihm alle seine Siege verliehen, und die eroberten Königreiche seyn dessen Geschenk. Zum Dank, und aus Gehorsam gegen die alte Weissagung, schickte er das Volk dieses einzigen GOttes wieder nach Palästina zurück: und seine Nachfolger, die dem Griechischen und Aegyptischen

(*) 2 Chron. XXXVI, 23.

schen Götzendienst recht bilderstürmerisch feind waren, liessen für sich im Tempel zu Jerusalem opfern. Nun hatte der Dienst eines einzigen GOttes nicht mehr das, der Mode und dem Sinn des menschlichen Geschlechts widrige, an sich, als vorher; und wir finden von nun an die Juden als eifrige Diener eines einzigen GOttes, denen die Griechen auch durch die heftigsten Verfolgungen die Religion der gesunden Vernunft nicht wieder nehmen konnten, welche man bey ihren Vorfahren durch beynahe eben so heftige Strafen nicht hätte aufrecht erhalten können.

Man braucht eben kein Freund der geoffenbarten Religion zu seyn, sondern nur etwan in einigem Grade ein Philosophe, und ein Feind des Aberglaubens und Pfaffenbetruges, um es eine Wohlthat zu nennen, wenn ein Gesetzgeber diesen einzigen Satz, nur Einen GOtt solst du verehren, ganz mit dem Staate durchflechtet, und ihn der Nachwelt zu erhalten sucht. Die Abgötterey hat etwas so unnatürliches und dummes, und der mit ihr verbundene Aberglaube macht ein Volk in dem Grad unglücklich und zum Spiel der Pfaffenlist, daß es gar eine andere Sache ist, zum ersten Grundsatz des Staats dieses zu machen, nur Ein GOtt soll geehret werden, als die vielen Glaubenssätze einer, wahren oder falschen, Religion, der Reformirten, der Lutherischen, der Catholischen, und ihre Erhaltung, zum Zweck des Staats zu machen.

§. 33.

Wie Moses seine Gesetze wieder die Abgötterey einrichtet?

Allein was für billige und vernünftige Mittel sind hinlänglich, die Abgötterey auf immer auszuschliessen? Denn die Meinungen der Menschen können doch durch Gesetze nicht gezwungen werden! und nichts ist thörichter und grausamer, als, mich dafür mit Leib- und

Lebensstrafen belegen, daß ich so thöricht bin, mehrere Götter zu glauben: und in der That wird diese Tyranney auch nicht einmal zu Erreichung ihres Endzwecks hinlänglich seyn, sondern vielmehr dem Aberglauben Märtyrer verschaffen, deren Blut ihn ausbreitet.

Der Aberglaube selbst ließ Mosi eine Thür offen, ohne einigen Zwang des Gewissens, ohne die mindeste Ungerechtigkeit, den Dienst eines einzigen GOttes in den Staat, den er errichtete, als ein erstes Grundgesetz einzuführen. Das Heidenthum, welches unzählige Götter glaubte, machte auch dem von Mose gepredigten Jehova die Gottheit nicht streitig: ja er konnte der höchste GOtt, der GOtt des Himmels, der GOtt, der den Blitz schwenket, seyn, ohne daß das System des Aberglaubens, der im Orient gemeiniglich nur Untergötter, oder wie wir es nennen würden, Engel anbetet, im geringsten mit dieser Lehre in Streit gerieth. Niemand konnte sich um des Gewissens willen ein Bedenken machen, den GOtt, der Himmel und Erde geschaffen hat, er mochte nun Jehova genannt werden oder einen andern Namen tragen, anzubeten. Ferner konnte kein Heide auch nur den Gedanken haben, alle Götter zu verehren, denn woher sollte er sie alle kennen, da ihrer jedes Volk andere hatte? Auch verehrte man die Untergötter nicht, um Seeligkeit jenes Lebens, sondern um zeitliches Glück und Seegen von ihnen zu erlangen. (*) Man verletzte folglich auch sein Gewissen nicht,

---

(*) 2 Chron. *XXVIII*, 23. sagt der König Ahas: weil die Götter der Syrer ihnen Sieg geben, so will ich ihnen opfern. Ohngefähr um eben die Zeit redet Hoseas von dem Götzendienst der Israeliten, den er unter dem Bilde des Ehebruchs vorstellet, und läßt das Israelitische Volk sagen, es gehe seinen Liebhabern (den falschen Göttern) deshalb nach, weil sie ihm Brodt, Wasser, Wolle, Leinewand, Wein, Oel und Getränke geben. Hos. *II*, 7. Und wenn Jeremias die nach Aegypten geflüchteten Juden we-

nicht, wenn man diesen und jenen bekannten Untergott nicht verehrte; und man konnte sich sogar, dem Aberglauben unbeschadet, an einen einzigen GOtt ganz ergeben, und davon ein leibliches Zeichen annehmen, wie z. E. die Aegyptischen Priester thaten, die sich durch die Beschneidung dem GOtt allein widmeten, dessen Priester sie waren. Wenn daher Moses den Israeliten befahl, keinen andern GOtt zu verehren, so war dieß keine Gewissensmarter, wie bey uns die Religionsgesetze zu seyn pflegen, er verbot nicht etwas, das der Irrende für nothwendig zur ewigen Seeligkeit hielt, in welchem Fall alle mit zeitlichen Strafen gerüstete Gesetze doch viel zu schwach, und die Strafen, die sie so unnütz verschwenden, Grausamkeiten sind: sondern blos dem Geiz und Eigennutz, der Korn, Most, Oel, Viehzucht, und dergleichen, von den Untergöttern erwartete, oder sich vor Schaden von ihren Händen furchte, wenn er sie nicht durch Opfer besänftigte, konnte das Verbot der Abgötterey empfindlich seyn. Endlich hatte noch jedes Land seine eigene Gottheiten.

Nach diesen Ideen richtete Moses seine Gesetze ein, ohne doch irgend einen Betrug einzumengen. Die Israeliten waren schon von Abrahams Zeit an beschnitten, und dadurch gleichsam zu Priestern des Jehova geheiliget: Moses erneuerte dieß Gebot der Beschneidung. Er erklärte Palästina für das dem Jehova besonders geheiligte Land: vielleicht war es auch wirklich das letzte gewesen, in dem der GOtt des Himmels verehret war; er hatte wenigstens noch zu Abrahams Zeit zu Salem einen Priester, Melchisedek, und es ist mir oft wahrscheinlich geworden, daß GOtt den Abraham,

wegen ihres Götzendienstes bestraft, so antworten sie ihm Cap. *XXXXIV*, 17. 18. so lange sie der Königin des Himmels gedienet hätten, sey es ihnen glücklich gegangen, darum wollten sie, ungeachtet seiner Ermahnungen, ihr dienen und opfern.

eben um ihn von dem Götzendienste loszureissen, aus seinem Vaterlande in dieß Land geführet habe, wo noch ein Dienst des einzigen wahren GOttes übrig war.

Doch noch mehr: Jehova führte die Israeliten durch Wunder aus der Dienstbarkeit Aegyptens in dieß Land der Cananiter, und auf diese Wohlthat gründet Moses eigentlich das Gebot, ihn allein zu verehren. So lautet gleich das erste unter den zehn Geboten: *Ich bin Jehova dein GOtt, der ich dich aus Aegypten aus der Sclaverey geführet habe. Du sollst keine andere Götter haben neben mir.* So würden unsere Theologen kein Gesetz abfassen, sondern, wenn sie noch am besten die Stimme der gesunden Vernunft zu reden suchten: *Ich, Jehova, bin allein GOtt, darum sollst du keine Götter neben mir haben.* Allein der Glaube und der Verstand der Israeliten konnten durch Gesetze nicht gezwungen werden, und doch sollte der Götzendienst unter Lebensstrafe untersagt seyn, und das konnte mit Recht geschehen, wenn GOtt zu einem noch so dummen und abergläubigen Volk sagte: *Falls ihr auch aus Dummheit glaubet, daß es noch mehrere Götter gebe, die Gebet erhören und Opfer belohnen können, so bin ich es doch allein, der euch aus der Aegyptischen Dienstbarkeit befreyet, und aus armen Sclaven zu einem Volk gemacht hat, der Urheber eures Staates. In diesem Staate soll demnach kein anderer GOtt, ausser mir, verehret werden.* Es wird nunmehr aufhören, tyrannisch und inquisitionsmäßig zu scheinen, wenn Moses, wie wir unten hören werden, auf den Götzendienst, und auf alles, was ihm nahe kommt, Lebensstrafen gesetzt hat.

§. 34.

§. 34.

GOtt nimmt den Titel eines Königes der Israeliten an, um den Götzendienst desto feyerlicher und strenger auszuschliessen.

Moses gab dieser Sache noch einen andern Gesichtspunkt, welcher eigentlich im Staatsrecht der Israeliten wichtig wird. Er machte GOtt durch freye Einwilligung der Israeliten zum Könige über sie, und dadurch ward die Abgötterey ein unmittelbar den Staat angehendes Verbrechen, eine Rebellion. GOtt war der Stifter ihres Staates, der sie aus Aegypten erlöset, und in sein geheiligtes Land durch Wunderwerke geführet hatte. Er bekam hierdurch alles mögliche Recht, ihr besonderer König zu seyn, das ein Mensch hätte haben können. Allein Moses ließ es noch dazu auf die freye Wahl der Israeliten ankommen, ob sie diesen König annehmen, und sich Gesetzen, die er geben würde, unterwerfen wollten. 2 Buch Mos. XIX, 4. 5. Da sie dieses gethan hatten, ward GOtt wirklich als ihr König angesehen. Die ganze Welt stand zwar unter seiner Herrschaft, allein Israel ward sein besonderes Eigenthum, und wie es V. 6. 7. ausgedrückt wird, ein Reich der Priester, das ist, ein Reich, wo der Unterthan nicht als Pöbel angesehen wird, sondern die Vorrechte der Priester geniesset. Die Stellen sind besonders merkwürdig. 5 B. Mos. XXXIII, 5. *GOtt ward in Israel König, da die Häupter des Volks, und alle Stämme Israels, versammlet waren:* und wenn die Israeliten zuerst einen König verlangen, 1 Sam. VIII, 7. *sie haben nicht dich, sondern mich verworfen, daß ich nicht König über sie seyn soll.* Und bald darauf, da sie diesen König bekommen, 1 Sam. X, 18. 19. *Ich habe euch aus Aegypten geführet, und von der Gewalt der Aegyptier und anderer Königreiche, die euch unterdrückten, errettet. Und jetzt habt ihr Jehova euren GOtt verworfen, der euch aus so viel Unglück erret-*

tet hat, und saget: wir wollen einen König über uns setzen. Man sehe auch 1 Sam. XII, 12. 1 Chronik XXIX, 23. Moses machte überdieß gewisse Einrichtungen, welche den Jehova nicht blos als den GOtt, sondern auch als den König und Eigenthümer des Landes, das er den Israeliten geschenkt hatte, vorstellen. Z. E. eben so, wie alle Aecker in Aegypten den Pharaonen eigen waren, so ward auch Palästina als ein Eigenthum des Jehova, und die Israeliten nur als Meyer in demselben angesehen, die daher ihren Acker nicht auf ewig verkaufen konnten. 1 B. Mos. XXXXVII, 19. 20. 3 B. Mos. XXV, 23.

Ich setze noch die merkwürdige Stelle hieher, in der Moses das Recht GOttes, den Israeliten Gesetze zu geben, nicht daher leitet, daß er der einzige GOtt ist, (denn theils konnte der Aberglaube dieß in Zweifel ziehen, theils ist GOtt nicht der ordentliche Gesetzgeber der Völker) sondern aus der Stiftung des Israelitischen Staats durch Wunder. „Wenn dein Sohn dich künftig fraget: woher kommen alle die Gesetze und Rechte, die Jehova euer GOtt euch gegeben hat? so sollst du zu ihm sagen: wir waren in Aegypten Sclaven des Königes, aber Jehova führte uns mit starker Hand aus Aegypten, und that vor unsern Augen grosse Wunderwerke, durch die er Aegypten, und Pharao, und sein Haus, strafete. Uns aber führte er aus, um uns das Land zu geben, das er unsern Vorfahren geschworen hat. Daher hat er uns befohlen, alle diese Gesetze zu beobachten. 5 B. Mos. VI, 20 = 24.

In unsern Ländern würde es ein unnöthiges Spielwerk seyn, auf die Art zu verfahren, da wir weder eben die Neigung zur Abgötterey, noch auch, falls wir ja Götzendiener wären, gerade eben die abergläubische Grundsätze haben würden: allein nach der Gedenkungsart der Israeliten war alles dieß aufs beste abgemessen, ohne einigen Gewissenszwang dennoch der Abgötterey vorzubauen.

§. 35.

§. 35.

Was die Theocratie der Jsraeliten ist?

Dieß leitet mich unmittelbar auf die so oft genannte, und doch vielleicht nicht hinlänglich verstandene Theocratie der Jsraeliten. Jch würde eben so bequem unten von ihr handeln können, wenn ich von der Form des Jsraelitischen Staats reden werde: allein da ich einmal auf diese Materie gekommen bin, und die Theocratie ihrer Hauptabsicht nach nur eine Benennung war, die die Abgötterey bequemer ausschliessen sollte, so will ich hier die ganze Materie abhandeln.

Zu Mosis Zeit zeigete sich freilich die Theocratie auf eine ausnehmende Weise. GOtt gab selbst Gesetze, er entschied die schwereren Gerichtssachen durch Orakel, er war sichtbar in einer Wolke bey den Jsraeliten gegenwärtig, und übte nicht nach der geheimen Art der Providenz, sondern viel deutlicher, Strafen. Allein wenn ich von dieser Zeit abgehe, und an die Republik denke, wie Moses sie auf das künftige einrichtete, so zweifele ich, ob man nöthig haben wird, deshalb, weil GOtt den Namen eines Königes führte, eine neue sonst ungenannte Art des Staats, eine Theocratie, zu erdenken. Ein Titel war dieß, dessen Nutzen ich vorhin angezeiget habe, und nicht eine von Monarchie, Democratie, Aristocratie, und gemischter Regierungsform, im Grunde verschiedene Einrichtung des gemeinen Wesens.

Jch bitte nur, zu erwegen, ob sich nicht eben die Dinge, darin die Theocratie bestanden haben müßte, auch bey manchen abergläubischen Völkern gefunden haben, deren Staat wir deswegen doch keine Theocratie nennen. Jch weiß, daß es bey diesen Betrug ist, wie bey den Jsraeliten Wahrheit: allein so würde es denn doch eine betrügerische Theocratie seyn müssen, die sich gegen die wahre eben so verhielte, wie die Monarchie eines ungerechten Conqueranten, z. E. Cromwels, gegen die rechtmäßige, oder wie die Monarchie,

da ein Major domus im Namen eines Königes regiert, der längst verschieden wäre, gegen die, wo der Monarch wirklich vorhanden ist.

So viel ich sehen kann, lief alles, was wir von der Theocratie sagen können, auf folgende Stücke hinaus:

1) Die Gesetze der Israeliten waren von GOtt gegeben. Dieß war eine geschehene Sache, die künftig die Form der Republik nicht mehr änderte, nachdem einmal diese Gesetze im Gange waren. Wenn eine jetzige Democratie, die ehedem Monarchie gewesen wäre, noch die alten Gesetze aus der monarchischen Zeit beybehielte, so würden wir sie deshalb nicht eine Monarchie nennen.

2) Die Richter werden als heilige Personen, und an der Stelle GOttes sitzend, vorgestellet. 5 B. Mos. I, 17.

Dieß kann in einem jeden Staat ein Mittel seyn, das Richteramt zu heiligen, und das Gewissen der Richter mehr zu verbinden: und man kann sogar den König als einen Statthalter GOttes betrachten, ohne deshalb eine Theocratie zu haben. Was haben alle die gethan, die das jus divinum der Könige behaupteten, als, den König zum Statthalter GOttes machen? und doch war der Staat, den sie baueten, nicht Theocratie, sondern Monarchie. Allein vorzüglich ist diese Denkungsart den Sitten der Asiatischen und Afrikanischen Völker gemäs, unter denen die Hebräer lebeten. Die Aegyptier sahen nach Diodoro Siculo (*) ihren König auf diese Art an, und

(*) B. *I*, C. 90. Aus dieser Ursache (der Dankbarkeit gegen Wohlthäter, aus der sie so gar die Thiere heiligten, die dem Lande sehr nützlich waren) scheinen die Aegyptier ihre Könige so zu verehren und fußfällig anzureden, als wenn sie in der That Götter wären. Sie glau-

und daher kommt es auch wol, daß die Israeliten gleich bey dem Ausgange aus Aegypten ihre Obrigkeiten, nicht etwan blos in Poesien, sondern in der gemeinen Sprache ihrer Gesetze Götter nannten. 2 B. Mos. XXI, 6. Bey den Arabern heißt auch ordentlich das Gericht das Gericht GOttes, und Arvieur erzählt in seiner Reisebeschreibung von Palästina, daß man einen gemeiniglich mit diesen Worten citire: Du wirst vor das Gericht GOttes geladen. Dieser Gedanke ging so weit, daß man in Arabien vor Muhammeds Zeit vor den Götzen Processe führete, welches Muhammed verbietet, und will, man solle an dessen Stelle das Urtheil des Chorans annehmen. Die Stellen, Sur. IV, 61-64 (*) und Sur.

---

glaubten auch, daß sie nicht ohne eine besondere Vorsorge der Gottheit die höchste Gewalt erlangen, und daß die, die Willen und Vermögen zu den grössesten Wohlthaten haben, der göttlichen Natur theilhaftig sind.

(*) GOtt befiehlet euch, das Anvertrauete seinem Eigenthümer wieder zu geben, und wenn ihr zwischen Menschen richtet, es der Gerechtigkeit gemäs zu thun. O wie sehr ermahnt euch GOtt hierzu! denn GOtt höret und siehet. Ihr Gläubigen, gehorchet GOtte und seinem Boten, und den Obrigkeiten, und wenn ihr worüber streitig seyd, so bringet es vor GOtt und seinen Boten, wenn ihr anders an GOtt und an den jüngsten Tag glaubet: dieß ist das beste Mittel zur Aufklärung der Sache. Siehest du wol, (du Prophete) daß solche, die vorgeben, sie glaubten an die Offenbarung, welche dir, und an die, welche vor dir gegeben ist, doch ihre Processe vor den Götzen führen wollen, ungeachtet ihnen befohlen ist, nicht an sie zu glauben? Allein der Teufel sucht sie einen weiten Irrweg zu führen. Wenn zu ihnen gesagt wird: kommt zu der Offenbarung GOttes und zu seinem Boten, so siehst du die Heuchler, wie sie sich von dir abwenden.

V, 46-55. (**) sind merkwürdig. Dieß ist völlig so viel, als zu Mosis Zeit von den Israeliten ge- scha-

(**) Sie (die Unglaubigen) hören die Lüge, und essen unreine Speise. Wenn sie aber zu dir kommen, so richte zwischen ihnen, oder wende dich von ihnen weg. Thust du dieß leztere, so werden sie dir keinen Schaden zufügen können; richtest du sie aber, so thue es nach der Gerechtigkeit: denn GOtt liebet die, die über Gerechtigkeit halten. Wie sollten sie aber dazu kommen, dich zum Richter zu wählen, da sie (die Juden) das Gesetz haben in welchem GOttes Urtheile stehen, und sie sich doch abgewandt haben. Das sind gewiß keine Gläubigen! Wir haben ihnen das Gesetz gegeben, darin Richtschnur und Licht enthalten ist: nach diesem richteten die rechtgläubigen Propheten die Leute Jüdischer Religion, wie auch ihre Rabbinen und Gelehrten. Sie richteten nach den göttlichen Schriften, die ihnen anvertrauet, und von denen sie Zeugen waren. Fürchtet euch nicht vor Menschen, sondern vor mir, und nehmt nicht für meine Offenbarung ein geringes Geld; (d. i. verfälscht die Bücher Mosis nicht im Abschreiben, wenn ihr dafür bezahlt werdet.) Wer aber nicht nach der Offenbarung GOttes richtet, das sind Ungläubige. Wir haben euch darin vorgeschrieben: Leben für Leben, Auge für Auge, Nase für Nase. Ohr für Ohr, Zahn für Zahn, und Wunden für Wunden, nach dem Rechte der Wiedervergeltung: wer hiervon etwas nachlässet, dem ist es eine Versöhnung; wer aber nicht nach dem richtet, wie es offenbaret ist, der ist ein Ungerechter. Nachher haben wir JEsum, den Sohn der Maria gesandt, der das Gesetz, das vor ihm war, für göttliche Wahrheit erklärte, und wir gaben ihm das Evangelium, in dem Richtschnur und Licht ist, und darin das vorige Gesetz für göttliche Wahrheit erklärt wird. Also richte denn das Volk des Evangelii nach dem was GOtt ihnen offenbaret hat; wer aber nicht nach der Offenbarung GOttes richtet, das sind Ungerechte. Und dir haben wir das Buch (den Koran) voll Wahrheit gegeben, das die ganze vorige Schrift für Wahrheit erklärt, und zu ihr das AMEN spricht. Nach dieser Offenbarung richte- te

schahe, deren schwerste Sachen Moses vor GOtt brachte. Findet man aber nöthig, deshalb zu sagen, der Staat der Araber vor Muhammed sey eine, zwar unrechtmäßige und betrügliche, aber doch eine Theocratie gewesen? Man sagt höchstens, die Götzenpriester haben darin ein grosses Ansehen gehabt, und läßt ihn im übrigen Monarchie, oder Aristocratie, oder Democratie heissen.

3) Die Richter wurden ordentlich aus dem Stamm Levi genommen, und der oberste Ausleger des Gesetzes war der Hohe Priester. Dieß ist schon aus dem vorigen verständlich, und die Ursache davon wird noch begreiflicher werden, wenn wir unten sehen, daß die Priester die Gelehrten der Israeliten waren. Es ist also in der That nichts mehr, als wenn wir Gelehrte und Juristen zu Richtern setzen. Daß diese Gelehrte Priester sind, macht

---

te du unter ihnen, und weiche ihren Wünschen zu Gefallen nicht von der dir geschenkten Wahrheit ab, die wir allen zum Gesetz und Wege bestimmet haben. GOtt hätte euch, wenn es ihm beliebet hätte, zu einem einzigen Volk und Kirche machen können; allein er hat es nicht gethan, um euch bey dem, was er euch gegeben hat, auf die Probe zu stellen; stellet daher mit einander einnen Wettlauf zum Guten an. Ihr müsset doch endlich alle zu GOtt wiederkehren, (am jüngsten Tage vor ihn kommen) und denn wird er euch das sagen, worüber eure Meinungen getheilt gewesen waren. Richte also unter ihnen nach dem, was dir GOtt geoffenbaret hat, und folge ihren Wünschen nich: hüte dich, daß sie dich nicht verleiten, von irgend einem Stück des Geoffenbarten abzuweichen; wenn sie aber abweichen, so merke, daß GOtt vorhat, sie für andere Sünden zu strafen. Denn die meisten Menschen sind lasterhaft. Wollten sie aber etwan gar lieber die Gerichte des unwissenden Heidenthums haben? wer kann ein besserer Richter für Gläubige seyn, als GOtt?

macht den Staat noch nicht zu einer ganz neuen Form von gemeinem Wesen; und ich habe nie gehöret, daß man den Staat der Türken für etwas mehr als eine Monarchie ausgiebt, obgleich ihr oberster Rechtsgelehrter, der so gar über die Rechtmäßigkeit der Kriege zu urtheilen hat, der Mufti ist.

4) In schweren Fällen des Rechts des Staats und des Krieges, mußte GOtt durch das Urim und Thummim befraget weeden. — Auch dieß macht keine Theocratie, sonst würde die Gewalt der Augurum zu Rom den Römischen Staat eben so gut in eine Theocratie verwandelt haben.

5) GOtt ließ oft in Dingen, die das Wohl des Staats betrafen, seinen Willllen dem Volk durch Propheten kund machen, und dieser Stimme GOttes war man zu folgen schuldig. — — Würde man aber dieß nicht in jeder Republick seyn, wenn GOtt die Gnade für sie hätte, ihr ein Licht durch Propheten zu geben? Haben noch im vorigen Jahrhundert die grössesten Generals und Staatsmänner sich durch Sterndeuterey und Weissagungen, obgleich durch betrügliche, regieren lassen? und glaubten sie, deshalb eine Theocratie zu haben? Ich lese eben Hartens Leben Gustav Adolphs, wo in der Abhandlung, die dem zweyten Theil vorgesetzt ist, S. 33. eine artige Anmerkung von diesem Gschmack des vorigen Jahrhunderts vorkommt, die mich veranlaßet hat, gerade das Jahrhundert unter so vielen andern, die eben so leichtgläubig waren, zu nennen.

6) Das letzte, so ich anzuführen habe, unterscheidet freilich das Israelitische Volk von allen andern Völkern unter der Sonnen, nemlich: daß GOtt sich durch Verheissungen und Drohungen anheischig gemacht hatte, es durch Glück, Siege, und Ueberfluß zu belohnen, wenn es das Gesetz Mosis hielte, und durch Niederlagen und anderes

öffentliches Unglück zu strafen, wenn es dasselbe aus den Augen setzte. Bey andern Völkern verhänget zwar GOtt auch bisweilen Landplagen zur Strafe für öffentliche Sünden: allein dieß ist doch bey ihnen etwas seltenes, und man kann das gemeine Unglück, so ohne besondere Versündigung von der Providenz zugelassen wird, von den eigentlichen Strafen selten unterscheiden; auch richtet sich die Abwechselung zwischen Niederlagen und Siegen nicht nach ihren Uebertretungen oder Buße. In dieser besondern Providenz erzeigte sich zwar GOtt wirklich als König der Israeliten; allein da dieß die Form ihres Staats, und die Art und Weise, wie die Geschäfte behandelt wurden, nicht änderte, so glaube ich nicht daß es nöthig sey, wenn wir politisch von ihrer Staatsverfassung reden, ihr den neuen, sonst in der Politik unbekannten Nahmen, Theocratie, zu geben, und über die drey, noch eine vierte Regierungsform zu erfinden. Kurz, GOtt nahm den Nahmen eines Königes als einen Titel an, der den Israeliten zur Ehre gereichte, und davon war der Hauptendzweck, die Abgötterey zu verdrängen.

§. 36.

Anhang zum vorigen, von dem Recht der Propheten.

Ich muß doch noch von den Propheten etwas reden, deren ich im vorigen Paragraphen gedacht habe. Es gehörte freilich zu dem, was man mit dem Namen der Theocratie belegt, und zu der ganz besondern Herablassung GOttes gegen den Israelitischen Staat, daß er nicht etwan nur bisweilen Propheten sandte, das Glück oder Unglück des Staats vorher zu sagen, sondern auch ausdrücklich eine Verheissung, dieß von Zeit zu Zeit zu thun, gegeben hatte. Sie steht 5 B. Mos. XVIII, 15-22. Ich kann mich bey Anführung dieser Worte

dieß-

dießmahl nicht in die Streitigkeit einlassen, ob sie von einem einzelnen Propheten, dem Messias, handeln, und ob Petrus sie Apostelgesch. III, 22. 24. von ihm erklärt habe. Ich glaube keines von beyden, es ist aber hier der Ort nicht, meine Gründe, oder die richtigere Auslegung der übel verstandenen Rede Petri, vorzutragen, da ich vom Mosaischen Recht zu handeln habe. Ohne mich also in dieß jetzt fremde Feld zu verirren, sage ich nur kurz, wie ich sie verstehe. Die Israeliten, sagt Moses, können sich desto eher enthalten, Zeichendeuter und Wahrsager zu befragen, (als welches ihnen bey Lebensstrafe untersagt wird) weil GOtt sich so weit zu seinem Volk herablassen will, ihnen von Zeit zu Zeit wahre Propheten zu erwecken. Der allgemeine Hang des menschlichen Geschlechtes ging in der damahligen Zeit dahin, die künftigen Schicksale zum voraus zu wissen, und eben so allgemein war es auch, die Religion als ein Mittel anzusehen, diese Neugier zu befriedigen. Wollte GOtt sein Volk kräftig genug abhalten, dem Strom, der alle Völker hinriß, zu folgen, und vom Aberglauben oder bey einer lügenhaften Religion die Einsicht in die Zukunft zu suchen, so mußte die wahre Religion den Israeliten wirklich geben, was jede falsche lügenhaft versprach, ob es gleich sonst überhaupt wahr ist, daß wir gemeiniglich glücklicher sind, wenn wir kein Mittel haben, die Zukunft zu erforschen, als wenn wir es haben.

Hieraus entstand nun aber auch ein Recht, so die Propheten in dem Israelitischen Staat nothwendig haben mußten, und das von unsern gewöhnlichen Rechten merklich verschieden ist. Es ist dieses: So lange ein angeblicher Prophet nicht überführt war, ein lügenhafter Prophet zu seyn, mußte er geduldet werden, und man konnte ihn nicht strafen, wenn er auch gleich dem Staat Unglück oder gar den Untergang drohete. Freilich, so bald er überführt war, ein Lügner zu seyn, verfuhr das Gesetz Mosis sehr strenge gegen ihn, und verurtheilte ihn zum Tode: es erkannte ihn aber an zwey

Merkmalen als Lügner, wenn er entweder im Nahmen eines fremden GOttes redete, oder etwas vorher verkündigte, das nicht erfüllet ward. 5 Buch Mos. XVIII, 20. 21. 22. Ich werde so wol von Vebrechen als von Strafe unten reden, wenn ich zu den peinlichen Gesetzen komme: hier muß ich nur so viel anmerken, daß, wer im Namen des wahren GOttes weissagete, so lange geduldet werden mußte, bis eine unerfüllete Weissagung ihn als Betrüger darstellete

Dieß ist freilich in unserm Rechte gar anders, weil es keinen Propheten zum voraus setzt. So bald bey uns ein Prophete aufstehet, und von politischen Sachen weissagen wollte, so würde die Obrigkeit fast ohne Gesetze ein natürliches Recht haben, ihm sein Handwerk zu legen, und ihn allenfalls des Landes zu verweisen. Denn theils ist die gerechte Vermuthung, daß er ein Betrüger sey, wenn er nicht wahnwitzig ist, indem GOtt uns keine Propheten, am wenigsten politische, zu senden pflegt: und falls er für einen Betrüger gehalten seyn will, so ist es seine Sache, die Göttlichkeit seiner Sendung, nicht durch eine vielleicht im folgenden Geschlecht zu erwartende Erfüllung seiner Weissagung, sondern sogleich durch ein Wunderwerk zu beweisen, welches denn doch am Ende mehr ein philosophischer als juristischer Beweis seyn würde, weil unsere Gesetze sich auf den unerwartet seltenen Fall, da GOtt einen Propheten sendet, nicht einlassen. Theils würde ein solcher politischer Prophet doch eine gefährliche Person seyn können, die man nicht so lange dulden darf, bis der Schade geschehen ist, und sie denn zu spät durch den Ausgang zum Lügner gemacht wird. Wie kann eine unglückliche Weissagung den Muth des Volks und des Kriegesheers niederschlagen, und das wol gerade um die Zeit, da man allen Muth zu Rettung des gemeinen Wesens nöthig hat? Und zu was für übereilten und schädlichen Entschliessungen kann ein Volk durch glückliche Weissagungen angefeuret werden? Was für Kriege kann es im Glauben

ben an sie wol gar der vernünftigern Obrigkeit abzwingen, in denen der Staat leidet oder untergehet? Von beyderley Begebenheiten ist die Geschichte, sonderlich der Schlachten, voll: und so bald ein unter uns auftretender Prophet von dem Publico anders, als mit Gelächter, aufgenommen wird, verdient er von der Obrigkeit weggeschaft zu werden. Er verdiente vielleicht noch mehr, und bisweilen Lebensstrafen, wie an Drabizio, ich weiß nicht eigentlich ob an ihm mit Recht oder Unrecht, und an andern, wirklich geübet sind, wenn nicht die Besorgniß, daß sein Blut den Weissagungen mehr Glauben schaffen möchte, und die mitleidige Vermuthung, daß er im Haupte verrücket sey, der Obrigkeit eine solche Härte widerrathen. Allein in einem Staat, dem GOtt ausdrücklich Propheten verheissen hat, und der diese Verheissung so gar in seinem Gesetzbuch eingezeichnet findet, entstehet natürlicher Weise ein ganz anderes Recht.

Wir haben im 26sten Capitel Jeremiä eine sehr merkwürdige hieher gehörige Stelle. Jeremias hatte offentlich den Untergang Jerusalems geweissaget, v. 5. Er wird deswegen gegriffen, und vor den sogenannten Fürsten Juda auf das Leben angeklaget: v. 7 - 11. Seine Verantwortung ist keine andere, als, GOtt habe ihn gesandt, wobey er sich bereit erkläret, zu sterben, aber kein Wunder verrichtet, um seine göttliche Sendung zu erweisen. Die Fürsten Juda sprechen ihn hierauf los, und zwar deswegen, weil er im Nahmen des Jehova geweissaget habe: V. 16. Nichts war billiger als dieser Spruch in einem Staat, wie der Hebräische ist. Jeremias hatte nichts gethan, so nach den Gesetzen Tod oder Strafe verdienete. Es konnte seyn, daß er ein falscher Prophet war, allein das war noch nicht erwiesen: überhaupt aber sich für einen Propheten auszugeben, konnte ihm desto weniger zum Verbrechen gerechnet werden, da seine Ankläger selbst zum Theil Propheten waren, wie V. 7. 11. und 16. ausdrücklich gemeldet wir. Kann man aber ohne

Ver-

brechen ein Prophete seyn, so wird man dadurch kein Verbrecher werden, daß man ein Unglück weissaget; denn man soll doch die Wahrheit vorher verkündigen, und diese wird nicht immer glücklich seyn können. Zum Beschluß wird noch V. 17. 18. 19. ein Factum angeführt, aus dem die Richter beweisen, daß Jeremias auch nach dem Herkommen keine Strafe verdienet habe, so man bey ihm selbst nachlesen kann.

§. 37.

Zweyte Grundmaxim, die Vermischung der Israeliten mit fremden Völkern zu verhüten.

Eine andere sehr unterscheidende Grundmaxim der Israelitischen Gesetzgebung war, die Vermischung der Israeliten mit andern Völkern zu verhindern. Es konnten zwar Auswärtige, wenn sie nur nicht Cananiter, Ammoniter, und Moabiter waren, nach Mosis Gesetzen des Israelitischen Bürgerrechts theilhaftig werden, allein der Staat suchte dieß nicht, und warb nicht um fremde Bürger, um durch sie die Anzahl der seinigen zu vermehren. Es blieb immer die Hauptabsicht, gebohrne Israeliten glücklich zu machen, und durch ihre Menge mächtig zu seyn. So wenig aber die von Moses gemachten Einrichtungen dazu abgemessen sind, Fremde in das Land zu ziehen, so geschickt sind sie, zu hindern, daß nicht leicht ein Israelite dem Staate verlohren ging, und sich zu einem auswärtigen Volk begab. Er konnte dieß nicht ohne einen gewissen Schaden thun, zu dessen Uebernehmung ihn erst sehr grosse Vortheile bey Auswärtigen bewegen mußten, denn jeder Israelite sollte seinen angestammeten Acker haben, und den konnte er nicht verkaufen: er mußte ihn also unentgeldlich verlieren, so bald er aufhörte ein Israelite zu seyn. Hierbey war die ganze Lebensart der Israeliten so eingerichtet, daß sie mit andern Völkern nicht viel Umgang haben konnten, und eine Menge von Gewohn-

heiten, die in Gesetze verwandelt wurden, z. E. wegen der reinen und unreinen Speisen, waren, den Gewohnheiten anderer Völker so entgegen gesetzt, daß auch dadurch der genaue Umgang gestöret ward.

Eben so sorgfältig war auch Moses zu verhüten, daß der Israelitische Staat nie der Anhang eines auswärtigen werden konnte. Er hatte ihn in gewisse oben bemerkte Gränzen eingeschränkt, und schon dadurch verhütet, daß er nicht durch das übermäßige Glück eines Eroberers zum Anhang der Conqueten werden konnte: und dabey hatte er auch schlechthin verboten, einen Auswärtigen zum Könige zu wählen. 5. Mos. XVII.

Dieses ist zum Theil wider die Maximen unserer Staaten; allein diese sind auch in der Grundlage vom Mosaischen verschieden. Sie haben ein gewisses Land, von dem sie sich benennen, und wenn das nicht genug bevölkert ist, so ist es der Klugheit, und dem eigenen Vortheil der Einwohner, gemäß, Fremde herein zu ziehen. Der Israelitische Staat hingegen war zu Anfang blos ein Volk, das noch kein Land hatte, sondern es sich erst durch die Waffen erwerben sollte, ohngefähr wie in der Römischen Geschichte die Teutoner und Cimbrer; ein Volk, das groß gnung war, sich respectabel zu machen. Zu welchem Ende hätte dieß Volk suchen sollen, Fremde in ein Land zu ziehen, das es erst mit seinem Blut erkaufen mußte, und davon wenigere Quadratmeilen auch immer weniger Blut kosteten? Vielleicht damit sie durch Anlegung grösserer Städte dem Ackerbau das Leben gäben? Das war nicht nöthig, da ohnehin die vornehmste Handelsstadt der Welt, Sidon in der Nähe war: und der Erfolg würde auch zu besorgen gewesen seyn, daß der Fremdling der Vornehmste geworden, und der Israelite Bauer geblieben wäre. Dieß hätte vielleicht einem Könige angenehm seyn können, weil es seine Macht vermehrete: allein die Glückseligkeit des Volks, und nicht der Vortheil eines Königes, war die Absicht des Staats, den Moses gründete. GOtt, der ihm die Gesetze vorzeichnet,

net, denkt hier blos wie ein wahrer Vater; so wie Abraham Isaak und Jacob gedacht haben würden.

Es hängt aber auch dieses mit der ersten Hauptabsicht des Israelitischen Staats, den Dienst des einzigen GOttes zu erhalten, genau zusammen. Bey der allgemeinen Einführung der Abgötterey unter dem menschlichen Geschlecht, würde es unmöglich gewesen seyn, die Israeliten vor einem damahls so ansteckenden Unsinn zu bewahren, wenn sie nicht von der vertraulichen Freundschaft, oder gar der Vermischung mit andern Völkern abgehalten wären.

Daß die Vermehrung der Israeliten selbst durch die natürliche Fruchtbarkeit eine Hauptabsicht der Mosaischen Einrichtungen gewesen sey, haben beynahe alle erkannt, die nur irgend über seine Gesetze nachgedacht, und es ist auch von solchen, die dieß nicht gethan haben, schon mehr als hundermal nachgesagt. Er läßt den Israeliten ihr väterliches Point d'honneur, nach welchem alle Unsterblichkeit und Nachruhm darin bestand, daß unser Name in den Stammtafeln durch Kinder und Nachkommen erhalten werde: und es war sehr traurig und unrühmlich, ohne Kinder zu sterben. Die göttlichen Verheissungen sind bey ihm grossentheils, eine Menge von Nachkommen, so daß die Israeliten diese beynahe für ein Zeichen des Wohlwollens GOttes ansahen: Unfruchtbarkeit hingegen war ein Fluch. Die Stammtafeln, in denen blos dessen Name verewiget ward, der Nachkommenschaft hatte, (denn die übrigen strich man aus) mußten zur Vermehrung und Beschleunigung der Ehen viel beytragen: und es ist eine interressante Frage, ob man nicht dieß noch jetzt mit glücklichem Erfolg nachahmen könnte. Sie wären ohnehin in manchen Processen über Erbschaftssachen sehr nützlich, und schon zu dem Endzweck allein anzurathen. Wer heyrathete, war wenigstens in dem Jahre von Kriegesdiensten und andern Lasten frey: und dieß mußte nothwendig die Heyrathen, sonderlich zur Zeit des Krieges, wo sie sonst zu unterbleiben pflegen,

befördern. Der Umstand daß alle Israeliten Ackerleute, und daß die Frauen den Männern nicht an Stande gleich, sondern halb und halb Mägde waren, ja daß einer ohne Schande seine Magd nehmen, und mit ihr rechtmäßige und Erb-fähige Kinder zeugen konnte, machte die Ehen minder kostbar, als sie bey uns sind, folglich auch früher und häufiger. Die grossen Rechte, die ein Vater über seinen Sohn behielt, machten vielleicht, daß der Vater Lust bekam, ihn früher zu verheyrathen, denn ein Ackersmann kann Kinder und Kindeskinder mit Vortheil gebrauchen, und sie sind ihm besser, als Tagelöhner oder Knechte. In der That wurden auch die Kinder bey den Hebräern als ein Reichthum angesehen. Unter einem Volk, das neben dem Ackerbau auch noch herumziehende Viehzucht in den Arabischen Wüsten trieb: konnte wirklich einer durch die Menge der Nachkommenschaft reich werden. Die Gattung der Vielweiberey, bey der die meisten Weiber in dem Seraille beynahe ausser Ehe zu leben scheinen, weil die Favoritin ihnen den gemeinschaftlichen Ehemann raubet, gestattete Moses nicht: wer mehrere Frauen hatte, muste wöchentlich einer jeden die eheliche Pflicht leisten.

Es ist wahr, viele dieser der Bevölkerung günstigen Gewohnheiten hat Moses nicht erst durch Gesetze bey dem Volk eingeführet, sondern er fand sie vor sich. Er hat sie sich aber doch auch wirklich zu Nutze gemacht.

§. 38.

Lebensarten, darauf ein Staat gegründet werden kann. Moses gründet den seinigen gar nicht auf Handwerker, und er hat keinen Bürgerstand.

Es ist nöthig, daß wir hier die Lebensart erwähnen, auf die Moses seinen ganzen Staat gründete, und zu-

zugleich anzeigen, wie sich seine Gesetze gegen die übrigen Lebensarten verhielten. Weder die Regierungsform, noch auch das, was ich bisher von einigen Grundmaximen des Staats gesagt habe, werden wir hinlänglich verstehen, ohne den Israelitischen Bürger, ohne das Volk zu kennen, welches den Stof des Staates ausmachte.

Unser gemeines Wesen gründet sich gemeiniglich auf mehrere Lebensarten, von denen sich der blose Bürger, in so fern ich ihn den vom gemeinen Wesen besoldeten Gelehrten und Soldaten entgegen setze, ernähret. Wir haben den Feldbau, der vom Bauren ins Kleine, und unter allerley Herrendiensten, und vom Edelmann ins Grosse, mit gewissen Freyheiten und Vorzügen getrieben wird. Unsere Städte, wenn sie nicht blose mit einem Titel und Stadtrechten begnadigte Dörfer sind, leben von Handwerken, Manufacturen und Künsten. Und zu diesen zwey Hauptgattungen von erwerbenden Ständen kommt noch der dritte, der Kaufmannsstand, der grössere so wol als der kleinere. Die herumziehende Viehzucht kennen wir in Deutschland nicht, sie war aber bey den Morgenländern. Die Jagd kann in unsern Ländern schwerlich mit unter den Lebensarten gezählet werden, weil sie allein zu wenige Leute ernähret: sie konnte es hingegen in den grösseren Wüsteneyen des Orients seyn. Der Strassenraub hat endlich gottlob aufgehört, bey uns eine geduldete und ehrliche Lebensart zu seyn: er war es aber bey unsern Vorfahren, und ist es noch jetzt bey den Arabern.

Von diesen Lebensarten muß man die eine, die bey uns sehr gewöhnlich ist, in dem Mosaischen Staat, wenigstens unter den freyen Bürgern, nicht suchen, nemlich die Handwerker. Gewiß der Gesetzgeber, der allen Israeliten einen angestammten Acker gab, rief hiedurch das Volk ziemlich von der Uebung der Handwerke ab, die, wenn sie zu einiger Vollkommenheit gedeihen sollen, ihren eigenen Mann erfodern. Ich finde auch weder in Mose, noch in den ältesten historischen Büchern

der Bibel, die geringste Spur davon, daß Israeliten sich von Handwerken genähret hätten. Die Ursache war wol, daß man da, wo man Leibeigene hatte, die für ihre Herren auch zum Verkauf Handwerke trieben, die Handwerke für unedel hielt, und sie jenen allein überließ; woraus denn freilich folgete, daß die Handwerker auch nicht solche Ausschliessungsrechte gegen den Bauren haben konnten, als bey uns, und da bey dem wenigen Luxu der gemeine Mann auf dem Lande sich selbst das Nöthige ohne viel Mode und Geschmak verfertigte, man es ihm auch nicht verwehren konnte, wenn er in den vom Ackerbau müßigen Stunden vor seinen Nebenbauren mit arbeitete, falls er etwas mehr als die ganz gemeine Geschicklichkeit eines Bauren besaß. Der grösseste Betrieb der Handwerke aber war vermuthlich in den Häusern der Reichen, ihre Leibeigenen arbeiteten ihnen, und sie verkauften das verarbeitete. Auf eben die Weise wurden auch die grösseren Manufacturen getrieben, davon ich 1 Chron. IV, 21. ein Beyspiel an einer grossen Leinewand-Fabrique anzutreffen glaube, und das Wort Mischpachoth (familiæ) eben so nehme, als das Lateinische familia, das öfters die sämmtlichen Sclaven in einem grossen Hause zu bezeichnen pfleget. Die Abstammung ist von Schipcha, eine Leibeigene, wie des Lateinischen Worts von famulus. Dieß gab denen, die einmal auf dem Wege zum Reichthum waren, und Sclaven halten oder erziehen konnten, die Mittel zu unermeßlichem Reichthum in die Hand. Doch war auch etwas von Manufacturen, so verkauft ward, das Werk der arbeitsamen Hausfrauen. Sprichwörter XXXI, 24.

Blos von den Künsten, die mehr als eine gemeine Geschicklichkeit der Hand erfodern, und die wegen ihrer Seltenheit für edler gehalten wurden, finde ich bey Gelegenheit des Stiftshüttenbaues, daß freye Leute sie getrieben haben. Allein eben darum, weil es etwas seltenes war, konnte der Gesetzgeber bey Gründung seines Staats nicht darauf sehen, sondern nachdem er einen

nen jeden mit einer Lebensart versorget hatte, indem er ihm einen angebohrnen Acker versicherte, so ließ er die Künste da wachsen, wo gleichsam die Natur sie ohne Hülfe hervorbrachte.

Dieß macht gleich eine überaus grosse Verschiedenheit des Israelitischen Staats von den unsrigen. Nicht nur viele bürgerliche und Policeygesetze fallen dadurch weg, die wir haben müssen: sondern der ganze Staat ward auch auf eine doppelte Weise anders, als wir ihn kennen. Denn einmal hatte er keine Bürger, die durch Uebung der Handwerke zu Kriegesdiensten zum Theil ziemlich unbrauchbar werden. Zum andern konnten ordentlich, und wenn man von den Hauptstädten des ganzen Landes abgehet, in Israel keine Städte seyn, die dem übrigen Lande Nahrung und Verdienst gaben: falls nicht etwan eine und die andere Stadt durch einen blosen Zufall ein Zusammenfluß der Fremden ward. Die Städte waren von den Dörfern nicht, wie sie bey uns seyn sollen, in der Art der Nahrung, sondern blos darin unterschieden, daß sie durch Mauren vor einem plötzlichen Ueberfall gesichert wurden. Es war also bey den Israeliten kein Unterscheid zwischen einem Bürger- und Bauernstande, sondern für beyde nur Ein Stand. Ueberhaupt scheinen auch die Städte in Palästina ziemlich klein gewesen zu seyn. Der Stamm Levi, der aus 22000 Köpfen männlichen Geschlechts, die Kinder mitgerechnet, also das andere Geschlecht dazu gegezählet etwan aus 44000 Seelen bestand, bekam 48 Städte: wer siehet nicht, daß alle diese Städte klein waren?

Was ich hier geschrieben habe, gilt nicht auf die Zeit nach dem Babylonischen Elend: denn da wurden die Handwerke unter den Israeliten sehr gewöhnlich, und auch manche Städte groß. Allein von der Zeit handele ich jetzt nicht: sie beeiferte sich, den Buchstaben der Gesetze Mosis zu erfüllen, und die Seele war durch eine ganz andere Anlage der Republik längstens geändert.

§. 39.

Wie sich Moses in seinen Gesetzen gegen die Handlung verhielt?

Wenn wir von Handlung reden, so müssen wir die innerliche Handlung des Volkes mit sich selbst, von der auswärtigen, sonderlich der zur See, unterscheiden.

Jener, der innerlichen, kann ein Staat nicht ohne grossen Schaden entbehren, und zu der war Anstalt durch drey Feste gemacht, auf denen alle Israeliten zusammen kamen. Solche die Religion zum Zweck habende Zusammenkünfte geben gemeiniglich noch neben ihrer Hauptabsicht die Gelegenheit zur Handlung. Unsere Messen haben sogar den Namen von Messen, die gesungen wurden, (Missæ) zu denen sich in den catholischen Zeiten Leute aus allen Gegenden einfanden: weil hier Käufer waren, so kamen auch Kaufleute, und so entstand ein Jahrmarkt. Die heiligen Wallfahrten nach Mecca machen gleichfalls den Puls der Arabischen Handlung. Vor die innerliche Handlung war also beyläufig gesorget, doch so, daß sie keine Lebensart ward, sondern nur die vom Ackerbau müssigen Wochen, vor der Ernte am Osterfest, nach der Ernte am Pfingstfest, und nach geendigter Weinlese am Lauberhüttenfest einnahm.

Die auswärtige Handlung hingegen, und die zur See, scheint nicht der Endzweck der Gesetze Mosis zu seyn. Ich finde nicht eine einzige Anstalt, die ihr zum Aufnehmen gereichen konnte, wol aber vieles, das sie hindern mußte. Jeder Israelite hatte seinen Acker. Nur selten wird der Ackersmann ein Handelsmann, weil ihn sein angeerbtes Feld, zwar nicht überflüssig, aber doch ohne merkliche Gefahr eines grossen Verlustes nähret. Die Handlung kann der Zinsen, welche Moses verboten hat, nicht wol entbehren, denn ohne Zinsen wird niemand dem Kaufmann Geld leihen, das dieser

nicht ohne Gefahr anwendet, um sehr viel damit zu gewinnen, und doch werden wenige Handelsleute sich blos mit eigenem Gelde empor bringen können. Wir haben auch oben schon bey den Gränzen bemerkt, wie wenig Moses auf die Vortheile der Handlung gesehen hat.

Wenn irgend etwas den Politicis unserer Zeit befremdlich vorkommen möchte, so dürfte es wol diese Sorglosigkeit vor den Handel seyn, und das noch dazu in dem Lande, welches gleichsam der natürliche Sitz der Handlung der ganzen Welt zu seyn scheint. Etwas Irrthum könnte freilich bey dieser Verwunderung zum Grunde liegen. Denn weil der Reichthum so sehr in die Augen fällt, den zwey Staaten in Europa durch die Handlung erlanget haben, so sehen einige die Handlung schlechthin und ohne Einschränkung für das grösseste Glück an, so man einem Volke verschaffen kann. Der blose Name, Handlung, bezaubert sie; sie wissen nicht, daß es auch schädliche und verderbliche Handlung giebt, wenn man z. E. zu viel entberliche Waaren einführet, oder die unverarbeiteten Waaren des Landes, Wolle, Garn, und dergleichen, ausführet. Sie denken nicht auf den Zweck, durch dessen Erreichung allein der Handel nützlich ist, nemlich:

1) daß er uns auswärtige Waaren verschaffe, deren wir nicht ohne Nachtheil entbehren können. Man denke nur zum Beyspiel an die Chinarinde, oder stelle sich ein Land vor, dem es an Eisen fehlet.
2) Daß er uns Gelegenheit gebe, unsern Ueberfluß, der sonst verderben würde, den Auswärtigen zu vertauschen, und dafür Geld oder andere brauchbare Waaren zu erhalten.
3) Daß er eben hiedurch den Fleiß der Einwohner ermuntere, die mehr Feldfrüchte bauen, und mehr in Manufacturen arbeiten werden, wenn sie den Ueberfluß zu Gelde zu machen wissen.

4) Daß er uns auswärtige Geschenke der Natur, oder Manufacturen, bekannt macht, die man erst heftig begehrt, und dafür Geld aus dem Lande schickt, nach und nach aber auf dem eigenen Boden ziehen, oder selbst fabriciren lernt. Der Seidenbau in Europa ist hiervon eins der grössesten Beyspiele.

5) Daß man bey der Ueberfahrt die Waaren des einen fremden Volks dem andern fremden Volk verkauft, und dabey einen Profit nimmt, der im Lande bleibt.

Wo keiner dieser Endzwecke erhalten wird, ist der Handel mit Auswärtigen nachtheilig. Und auch selbst die vortheilhafte Handlnng ist nicht ganz ohne einigen Schaden, welcher mit in Rechnung gebracht, und gleichsam subtrahirt werden muß, wenn man die reine Summe ihres wahren Vortheils herausbringen will. Sie wird, wenn sie irgend groß ist, gemeiniglich den kriegerischen Geist eines Volks etwas dämpfen, und es dadurch wehrloser machen, (mit einer Ausnahme von England sey dieß gesagt, und doch kann England keine der Anzahl seiner Einwohner gemäse Landarmeen stellen, und würde deshalb übel fahren, wenn es keine Insel wäre:) sie wird durch Einführung des auswärtigen Ueberflusses, so lange man diesen nicht im Lande selbst nachahmet, Geld oder nöthige Waaren, die kein bloser entbehrlicher Ueberfluß sind, aus dem Lande ziehen, wie man noch jetzt an dem für Europa überhaupt nachtheiligen Ostindischen Handel siehet, der uns jährlich an Silber austrocknet: und wenn sie zur See getrieben wird, so frißt sie eine grosse Menge Menschen, (*) und hin-

(*) Ich denke nicht so sehr an Schifbruch, als an Krankheiten, die auf der See ungemein viel wegraffen. Im vorigen ganzen Kriege verlohr England durch einen blutigen Tod ohngefähr fünftausend Seeleute, und durch blose Krankheiten hundert und dreissig tausend. Und auf Kriegsschiffen

hindert dabey die Ehen, daher sie einer solchen Bevölkerung, als Moses zum Zweck hatte, nachtheilig ist. Denn wenn wir Holland sehr bevölkert finden, so ist die Ursache davon darin zu suchen, daß die Handlung und die Gelegenheit etwas zu verdienen Auswärtige in das Land ziehet, welches Mosis Absicht nicht war. Hume, aus dem ich hier zwey Drittheil genommen habe, hat von dem Nutzen der Handlung so schön philosophirt, daß ich wol bitten darf, ihn nachzulesen: vielleicht glaubt man ihm, weil er ein Engländer ist, und hört auf bey dem blosen Schall, Handlung, in politische Entzückungen zu fallen. Von Mose muß ich noch vorläufig die Anmerkung machen, ehe ich die näheren Ursachen anzeige, die ihn bewogen haben können, seinen Staat nicht auf die Handlung zu gründen, so sehr auch die Lage von Palästina dazu einlud: daß er durch seine Erziehung in Aegypten wenigstens hat lernen müssen, ein Staat könne, ohne die Handlung zur See zu treiben, doch sehr blühend werden. Denn bekannter massen war das alte Aegypten der Handlung zur See nicht günstig. Die See, die so viele Menschen frißt, und ehedem, als die Schiffart unvollkommener war, durch Schifbrüche ihrer noch vielmehr tödten mußte, war bey ihnen das Element des Typhons, oder bösen Gottes. Und bey dem allen war Aegypten, ein eigentlich auf den Ackerbau gegründeter Staat, groß und mächtig.

Die näheren Ursachen, die Mosen der Handlung ungünstig gemacht haben können, dürften wol folgende seyn:

1) So nützlich sie auch ist, ein Volk reich zu machen, so wiedersprach sie doch einem höheren und ersten Grundsatz seines Staats. Denn sie nöthiget ein Volk

---

schiffen sind die Krankheiten wegen mehrerer Reinlichkeit und Vorsorge nicht einmal so gefährlich, als auf Kauffartheyschiffen.

Volk zum häufigen Umgang mit andern Völkern, der damals in Absicht auf die Abgötterey ansteckend gewesen seyn würde, und

2) sie locket viele Bürger aus ihrem Vaterlande, die sich, um Reichthum zu erlangen, in auswärtige Comptoiren und Colonien niederlassen werden, und endlich wol gar ihr Vaterland vergessen. Der Kaufmann ist ein Bürger der ganzen Welt, und weder durch Liebe noch durch Eigennutz so an sein Vaterland gefesselt, als der von seinem ererbten Acker lebende. Dieß würde sonderlich zu Anfang nachtheilig gewesen seyn, und hätte das noch nicht an den Ackerbau gewöhnte Israelitische Volk, in ein Volk von Kaufleuten verwandeln, und in die Welt zerstreuen können.

3) Sie frißt, wie ich schon oben erinnert habe, viel Menschen, und ist der Art von Bevölkerung hinderlich, die Moses wünschte.

4) Der kriegerische Geist des Volks durfte in der Kindheit desselben nicht gedämpft, auch

5) nicht durch die Handlung ein auswärtiger Luxus eingeführt werden, ehe das Volk auf andere Art zu hinlänglichem Reichthum gelanget war. Bey dem Anfang eines Staats ist die Handlung selten vortheilhaft. Holland ist zwar ein Beyspiel vom Gegentheil: allein die übrigen besondern Umstände nicht zu erwähnen, die zu tief in die Historie führten, so ist schon die ausnehmende Einfalt der Sitten, die es bey der Handlung beybehalten hat, in wenigen handelnden Staaten zu finden.

6) Vielleicht würde auch die Handlung dem Israelitischen Volk Feinde zugezogen haben, gegen die es, wenigstens ohne besondern Beystand GOttes, der doch eben nicht dabey interessirt war, eine der Religion nachtheilige Lebensart zu schützen, nicht hätte bestehen, oder zur See empor kommen können, die Sidonier und nach der Zeit die Tyrier. Unter den Umständen, das Volk zur Handlung zu er-

ermuntern, wäre ohngefähr dem gleich gewesen, da Kayser Karl der sechste die Ostendische Handlungsgesellschaft anlegte, und dadurch England und Holland zu seinem unersetzlichen Schaden zu Feinden bekam. War es hier nicht besser, die benachbarten Sidonier, und andere Cananiter ausserhalb Palästina, zu Freunden zu behalten, sonderlich da
7) durch ihre Nachbarschaft, und durch den Durchzug der Asiatischen Handlungs-Caravanen nach Aegypten, doch der Nutzen der Handlung, den ich unter Num. 1. 2. 3. 4. angeführt habe, das ist, bey weitem der wichtigste erhalten ward, und die Israeliten blos den Vortheil, den der Kaufmann an der Waare macht, und den mit Verlust so vieler Menschen verknüpften Vortheil der Seefracht verlohren?

Es bleibt hierbey noch zweifelhaft, ob Moses gewollt habe, daß nie bey völlig erwachsenem Alter des Staats die Handlung versucht würde, und ob also Salomon wider sein Gesetz, wenigstens gegen den Geist desselben, falls auch der Buchstabe unübertreten blieb, handelte, wenn er unter seiner Regierung diese neue Quelle des Reichthums öfnete. Die heilige Schrift äussert hier gar kein Urtheil: sie tadelt manche andere Handlungen Salomons, diese aber erzählt sie ohne Lob und ohne Tadel. So viel ist gewiß, daß die meisten Ursachen, die ich vorhin als die auswärtige Handlung misrathend angeführt habe, zu Salomons Zeit wegfielen: und überdas muß ich noch die Anmerkung machen, daß die Activhandlung sich zum Anfang einer Colonie nicht sonderlich schickt. Denn so lange man noch nicht sich an den Landbau gewöhnt, und ihn völlig in Ordnung gebracht hat, wird die Hofnung des grossen Gewinstes, den die Handlung zeiget, allzuviel Hände, die doch unmöglich alle bey der Kaufmannschaft reich oder brauchbar werden könnten, von dem Felde abziehen. Auch ist es einer angehenden Colonie, die noch nicht den zur Handlung nöthigen Reichthum hat, viel vortheilhafter, wenn

wenn andere nach ihr handeln, und ihr ihren Ueberfluß abnehmen: und diese wird man doch gewiß abschrecken, wenn man den eigenen Activhandel des Volks befördern will. Die einzige der Ursachen, die von Mosis Zeit an noch bis auf Salomons seine ungeändert blieb, ist die zuerst angeführte, und von der Verleitung zur Abgötterey hergenommene. Ich muß aber doch zur Vertheidigung der Handlungsanstalten Salomons sagen, daß nicht der Unterthan, sondern die Crone sie trieb; und so bald das ist, veranlasset sie weniger Vertraulichkeit des ganzen Volks mit auswärtigen Völkern, als sonsten. Auch waren die Seeleute, die er gebrauchte, nicht Israeliten, sondern Phönizier.

§. 40.

Alte Lebensart der Räuber durch den Ackerbau abgeschaft.

Bey den herumschweifenden Arabern ist das Handwerk eines Räubers von undenklichen Zeiten her eine Lebensart, und zwar keine ehrlose, gewesen. Sie nennen noch jetzt, was sie auf die Art gewinnen, ein Geschenk GOttes, (Fadl-Allah) und schon in Mose wird von Ismael zum voraus verkündiget, seine Hand werde wider alle seyn, und aller Hand wider ihn. 1 B. Mos. XVI, 12. Wir finden auch in der Israelitischen Geschichte ähnliche Beyspiele. Jefta ward, da ihm seine Brüder das Erbtheil versagten, das Oberhaupt einer Räuberbande, und dieß entehrte ihn so wenig, daß ihn das ganze Gilead zum Fürsten wählte, und er noch bey sich anstand, ob er seinem Vaterlande die Wohlthat erzeigen, und das Fürstenthum annehmen, oder bey seinem bisherigen Beruf bleiben sollte. (B. der Richter Cap. XI, 1-11.) Vor ihm hatte Abimelech, ein Sohn des Richters Gideon, auf eben die Weise sein Brod gehabt, und die Stadt Sichem raubte mit ihm. (Buch der Richter IX,) Zu David sammleten sich Verunglückte,

te, als er vor Saul landflüchtig ward, und nähreten sich mit ihm vom Raube der Völker, die mit den Israeliten in Feindschaft lebten. Wie fern dieß rechtmäßig war, untersuche ich dießmal nicht: wenn man blos solchen Völkern, die die Israeliten beraubten, z. E. den Amalekitern, gleiches mit gleichem vergalt, so konnte es nicht sündlich seyn. Allein mir ist hier genug, daß es eine sehr ehrliche Lebensart war.

Daß Moses jedoch das Volk von ihr abzubringen sucht, siehet man schon daraus, daß er will, jeder soll seinen eigenen Acker haben. Denn wer den bauet, kann nicht in der Wüste herum irren, und auf Caravanen lauren; er wagt es auch nicht, weil man sich an seinen Acker halten kann, daher auch die räuberischen Araber keine liegende Gründe haben wollen, die gleichsam Geisel für sie seyn würden.

Eben dieß gilt auch von der Lebensart eines Jägers, die in dem historischen Theil der Bücher Mosis nicht recht gut angeschrieben ist. 1 B. Mos. X, 9. XXVIII, 27. Wo lauter cultivirte Aecker sind, und jeder den seinigen hat, bleibt die Jagd für sich allein keine Lebensart.

Damit will ich nicht sagen, daß Moses gar keine Partheygänger, und Jäger von Profeßion, haben wollte. Er gedenkt vielmehr in seinen Gesetzen auch eßbarer oder reiner Thiere, die zum Wild gehören, 5 B. Mos. XIV, 5. und er setzt es mit als einen Zweck des Brachjahres, daß das Wild sich möchte nähren können. Allein er wollte keinen Staat haben, der sich auf diese Lebensarten gründete, wie die Arabischen, oder die Staaten mancher anderer wilden Völker sind. Sein Volk sollte sich nicht in Arabien setzen, wo Hasen und Bergmäuse das gewöhnliche Wildpret sind, (itineraire de l'Arabie deserte, à Londres 1759.) beyde verbot er, und rechnete sie unter die unreinen Thiere.

Bey andern Staaten würde ich nicht einmal erwähnen, daß die Gesetze dieses nicht zur Grundlebensart machten: allein bey den Israeliten ist es werth, gemeldet zu werden, weil ihre Brüder, die Ismaeliten, auf

die

die Art lebeten, und die Israeliten, die sich sehr vor dem Kriege mit den Cananitern furchten, Lust hätten bekommen können, als ein herumziehendes Volk in Arabien zu bleiben.

§. 41.

Der ganze Mosaische Staat ist auf Ackerbau gegründet.

Der Ackerbau allein, im weitläufigsten Verstande genommen, so wie er Wein- Oel- und Gartenbau mit in sich schliesset, war es, den Moses zur Grundveste seines Staats wählete. Denn jeder Israelite sollte einen eigenthümlichen Acker bekommen, welchen er nie verkaufen durfte, und der daher seinen Nachkommen auf ewig blieb. Auf die Art konnte kein Israelite gebohren werden, der nicht ein Stück Ackers von seinen Vorfahren erbete.

Man möchte mir zwar die Einwendung machen, daß die Erbtheile am Ende zu klein geworden seyn dürften, wenn eine Familie sich ausserordentlich vermehret hätte. Solche ausserordentliche Vermehrungen sind zwar nur selten zu erwarten. Denn wenn eine Familie, die vom Ackerbau lebt, so stark geworden ist, daß der Acker sie nicht mehr reichlich ernähret, und nicht mehrere Hände gebrauchen kann, so geräth die Vermehrung von selbst in einen Stillstand, weil der Vater seinem Sohn nicht erlaubt, früh und jung zu heyrathen. Wenn aber doch bisweilen dieser Fall einer stärkeren Vermehrung eingetreten ist, so finden wir in der Geschichte, daß sich eine Colonie vereiniget, und theils in Arabien wasserreiche an Bergen gelegene Gegenden gebauet, theils die Cananiter aus solchen Oertern vertrieben hat, als sie noch vorhin besetzt hielten.

Da die Nachbarschaft der Sidonier, und die Durchreisen der Handlungscaravanen aus Asien nach Africa, den Israelitischen Ackerleuten Gelegenheit genug gaben,

ihre Waaren abzusetzen, so hatte diese Einrichtung folgende Vortheile. Erstlich ward das Volk nach Mosis besonderem Zwecke vom Umgang mit andern Völkern abgehalten. Ferner mußte die alte Einfalt der Sitten länger bleiben, als bey irgend einer andern Einrichtung möglich war: und man wird finden, daß diese Einfalt der Sitten, die sich für einen neu gegründeten Staat so gut schicket, gemeiniglich das Augenmerk der alten Gesetzgeber gewesen ist. Sie hatten Recht, denn sie gründeten neue Staaten: und einige neuere Gesetzgeber haben bey ganz entgegengesetzten Grundsätzen nicht Unrecht, denn sie suchen einen längst gegründeten und bereits bereicherten Staat durch weise Einrichtungen noch reicher und lebhafter zu machen. Die Tapferkeit des Volks gewann auch bey der Einrichtung, denn, blos die Jagd ausgenommen, ist der Ackerbau die beste Pflanzschule der Soldaten: noch mehr aber die Liebe zum Vaterlande. Dem Handwerksmann und dem Kaufmann können alle Länder zimlich gleich seyn, allein der Ackersmann streitet für sein ganzes Eigenthum, wenn er die Waffen für das Vaterland führet, er gewinnet auch den Fleck Landes vorzüglich lieb, den er von seiner Kindheit an als den Acker seiner Vorfahren gekannt hat.

Die Grundlage eines solchen Staats hat vielleicht Moses den Aegyptiern abgeborget: man wird aber auch finden, daß zufälliger Weise der Staat der alten Römer eine ähnliche Einrichtung gehabt hat.

§. 42.

Alle Israelitische Ackerleute gleich. Kein Bauer, und kein Edelmann. Doch waren Leviten ein gelehrter Adel.

Ich habe schon eben erwähnt, daß bey uns die, so vom Acker leben, in Bauren und Edelleute eingetheilt

zu seyn pflegen. Ich weiß zwar wol, daß nicht alle Edelleute Güter haben, der ersten Einrichtung nach aber sollten sie sie doch haben. Bey den Israeliten war diese Eintheilung nicht. Wenn ich mit dem Namen eines Bauren einen verächtlichen Begrif verknüpfe, der ihn unter seine Nebenunterthanen herunter setzt, und selbst in Schweden, wo die Bauren noch die meisten Rechte haben, doch zum untersten Stande macht, wenn ich mir ferner bey diesem Namen allerley Herrendienste vorstelle, zu denen der Bauer verbunden ist: so hatten die Israeliten gar keine Bauren. Sie hatten aber auch keinen Adel, sondern alles war gleich, und kam vielleicht unsern Ackerbürgern in Städten am nächsten. Aemter und Reichthümer konnten einzelne Personen von andern unterscheiden, allein einen angebohrnen Adel, der vor dem grösseren Theil des Volks Vorzüge gehabt hätte, kannte Israel so wenig, als jetzund der ganze Theil Asiens ihn kennet, zu dem Palästina gehöret. Es ist wahr, die Leviten hatten von der Geburt gewisse Vorzüge, allein ganz andere, als zum Begrif des Europäischen Adels gehören. Sie waren gebohren, sich der Gelehrsamkeit zu wiedmen, und dadurch zu obrigkeitlichen Aemtern zuzubereiten: dieß hat ein gewisses bürgerliches Ansehen. Unser Adel aber, ob er gleich auch wol Civilämter übernimmt und sucht, ist doch eigentlich zum Degen gebohren. Bey unserm Adel ist es eine Hauptsache, daß er ein ansehnliches Eigenthum in liegenden Gründen haben soll, durch welches sein Nutzen vester als der Nutzen anderer Bürger mit dem Besten des Vaterlandes zusammen geknüpft werde: und deshalb genießt er auch billig ansehnliche Vorzüge, wenn von Besorgung und Vertheidigung des allgemeinen Bestens gerathschlaget wird. Der Levite hingegen sollte gar kein liegendes Eigenthum haben, sondern von den Zehnten leben. Dieß war, wenn ich also reden darf, ein erblicher gelehrter Adel, der durch die Art seiner Einkünfte wiederum von dem Ackerbürger abhängig ward, dergleichen wir in Europa gar nicht kennen.

Kommt

Kommt etwan der Chinesische Adel der Mandarinen in einigen Stücken näher damit überein?

Hätte grosser Reichthum gewisser massen adeln können, so war dieser nicht blos von der Geburt kommende Adel am ersten unter den herumziehenden Hirten zu suchen, die ihre Lebensart auch wirklich für die vornehmste hielten, und von denen ich nachher reden werde. Allein es war doch kein Adel unserer Art, sondern sie stunden in der Verhältniß gegen andere Israeliten, als etwan bey uns der reiche Kaufmann gegen andere Bürger. Ein einziger Unglücksfall konnte ihnen alle Vorzüge rauben, wenn er sie aus Reichen zu Armen machte. Sie waren im Lande nicht angesessen, und hatten auch nicht vorzüglich mit dem Degen zu thun.

§. 43.

Dieß gab dem Israelitischen Staat einen Hang zur Democratie.

Diese Gleichheit aller Bürger, ohne einen eigentlichen Adel, mußte dem Israelitischen Staat natürlicher Weise einen Hang zur Democratie geben: und wir dürfen uns nicht wundern, daß Moses auf einen solchen Grund eine Democratie, und keine Monarchie gebauet hat. Denn ob er gleich den Israeliten erlaubte, einen König zu wählen, so war es doch eben nicht sein Rath oder Wunsch, daß sie dieß thun sollten. Die Sache ward auch, da sie geschahe, erlaubt, und nicht gebilliget.

So bald ich aber einen König annehme, wird in einem solchen Staat ohne Adel etwas despotisches seyn: und wir werden unten wirklich sehen, daß, so sehr eingeschränkt ein Israelitischer König war, dennoch oft die Orientalische Gestalt eines Despoten, mehr als die Europäische eines Monarchen durchblickte. Wären keine Priester und Leviten, kein erblicher gelehrter Adel, gewesen, so würde der Despotismus noch stärker gewe-

sen seyn. Der Stamm Levi war zur politischen Balance wichtig, und hätte er nichts gethan, als seine Einkünfte verzehren, so würde er doch schon blos als Adel dem Staate genutzt haben, um den Despotismus einzuschränken.

§. 44.

Wie fern Moses die Lebensart der herumziehenden Hirten beybehielt.

Die Vorfahren der Israeliten waren herumziehende Hirten gewesen: eine Lebensart, die man sorgfältig von der mit dem Ackerbau verbundenen, und an gewisse eigenthümliche Grundstücke gebundenen Viehzucht unterscheiden muß. Da wir sie in Europa ausserhalb Spaniens nicht haben, so kann man, um sich einen näheren Begrif davon zu machen, das nachlesen, was ich im ersten Theil der vermischten Schriften Num. 6. von ihr geschrieben habe. Es ist offenbar, daß Moses den Staat nicht auf diese Lebensart gründen will, denn sonst hätte das Volk nur in Arabien bleiben können, oder wenn ihm das zu enge war, und es darum das fruchtbarere Palästina wiederfoderte, so hätte dieß eine Gemeinheit bleiben, und nicht jedem Israeliten sein eigenthümlicher ewig unveräusserlicher Acker zugetheilt werden müssen. Indessen ließ er sich doch allenfalls die Wahl der drittehalb Stämme gefallen, die sich die Eroberungen jenseits des Jordans ausbaten, um sich der Viehzucht ergeben zu können. (*) Unter den übrigen zehntehalb Stämmen konnte dieß auch eine Hülfslebensart bleiben, und wir sehen aus B. der Richter XIII, 25. XVIII, 1. daß einige Stämme lange die herumziehende Lebensart beybehalten haben. Nabal hatte seine Heerden zu Maon, das einige Tagereisen tief in den Ara-

(*) 4 B. Mos. XXXII.

Arabischen Wüsten liegt. Es konnte auch diese Lebensart, zu der Arabien offen stand, ein Mittel seyn, ohne Abführung einer Colonie für die überstarken Familien, denen ihr Acker zu klein ward, Unterhalt zu finden.

Diese Lebensart ist geschickter, als der Ackerbau, die Gleichheit unter den Bürgern einigermaßen aufzuheben; und einige die sie treiben ausnehmend reich zu machen. In einem Lande, wo man keinen Acker kaufen kann, wird der Ackerbau nie Einen sehr reich machen: wenn hingegen die Viehzucht wohl geräth, so ist es nicht unmöglich, daß einer, dem die Wüsten Arabiens offen stehen, Heerden von vielen Tausenden erhält. Die reichsten Israeliten, deren in der Bibel Meldung geschiehet, lebten wirklich von der Viehzucht, z. E. Nabal, und die drey begüterten und getreuen Bürger jenseis des Jordans, die das Kriegesheer Davids eine Zeitlang unterhielten, (*) wenigstens wohnten sie im Lande, das die drittehalb Stämme sich zur Viehzucht ausgebetten hatten.

Diese Lebensart wird noch jetzt bey den Arabern für edler gehalten, als die in Städten oder Dörfern. Sie kommt ihnen, wie Arvieux meldet, freyer vor, weil man den herumziehenden Hirten, der sich mit seinen Heerden tief in die Wüsten begiebt, weniger zwingen kann, als den, der Haus und Acker hat. Diese Gedenkungs-Art ist in den dortigen Gegenden überaus alt. Diodorus Siculus (**) erzählt uns von den Nabatäern in Arabien, daß bey ihnen durch Gesetze verboten gewesen sey, zu säen, zu pflanzen, Wein zu trinken, und Häuser zu bauen, und zwar dieß alles bey Lebens-Strafe: denn, sagt er, sie glauben,

(*) 2 Sam. XVII, 27-29. Schobi, Machir, und Barsillai, heissen die drey braven Leute, die wirklich grävliches Vermögen auch unserer Art gehabt haben müssen.

(**) B. XXI. Cap. 92.

daß die, welche dergleichen besitzen, leicht von einer Obermacht gezwungen werden können, zu gehorchen. Von ihrer Lebensart setzt er hinzu: sie durchweiden die Wüsten theils mit Cameelen, theils mit Schaafen. Dieß könnte einem unglaublich vorkommen, wenn wir nicht bey einem einheimischen Schriftsteller, dem Jeremias, (*) läsen, daß die aus Arabien nach Palästina gezogenen Rechabiten, Nachkommen des Schwiegervaters Mose) einen väterlichen Befehl heilig beobachteten, kein Haus zu bauen, keinen Acker zu besäen, keinen Weinberg zu pflanzen, keinen Wein (denn er könnte sie zum Pflanzen der Weinberge verführen) zu trinken, sondern in Gezelten zu wohnen. Hier hätten wir also gewisser massen einen Adel, einen Vorzug vor andern Mitbürgern, der nicht von einem Ehrenamte herrührte. Man wird aber doch bald sehen, wie er von unserm Adel verschieden ist. Er ist nicht angesessen, nicht militärisch, Nationalvorurtheile geben ihm sein vornehmes Ansehen, und nicht Gesetze, und ein einziges Viehsterben macht ihn dem Niedrigsten gleich.

§. 45.

Form der Republik. Wer bey Mose die Versammlung, und nachher den Landtag, ausmacht?

Die Form der Republik, die Moses gründete, war democratisch, und selbst das Oberhaupt von ihr unveränderlich, ja sie konnte zu gewissen Zeiten ohne ein allgemeines Oberhaupt seyn. Folglich, wenn wir sie kennen lernen wollen, müssen wir nicht von oben anfangen, sondern bey den Untersten, die an der Regierung Antheil hatten.

Wir

(*) Jerem. *XXXV*, 1. 11.

Wir finden oft in den Büchern Mosis, daß er bey Bekanntmachung eines Gesetzes mit der ganzen Versammlung (Kahal oder Edah.) zu handeln hat: und eben so werden im Buch Josua Landtäge gehalten, wo die ganze Versammlung zusammen gerufen ist. Hätte hier jeder einzelne Israelite seine Stimme zu geben gehabt, so wäre freilich alles im höchsten Grad democratisch gewesen; allein es wäre auch kaum zu begreifen, wie ohne besondere deshalb gemachte Anordnungen, die wir nirgends lesen, unter sechsmalhunderttausend Mann hätte Ordnung erhalten, die Stimmen richtig gezählt, und Thätlichkeiten vermieden werden können. Doch diese Furcht fällt ganz weg, wenn man erweget, daß Moses mit der ganzen Versammlung geredet haben soll, und doch unmöglich von 600,000 Mann gehöret werden konnte: welche menschliche Stimme wäre dazu hinlänglich? Die Sache selbst lehret also, daß Moses nur zu gewissen Abgeordneten geredet hat, die das übrige Volk vorstelleten, und deren 4 B. Mos. I, 16. Meldung geschiehet. Sie heissen daselbst im Gegensatz gegen die gemeinen Israeliten, Kerüe Häeda, solche, die in die Versammlung gerufen zu werden pflegten, und Cap. XVI, 2. Nesie Eda Kerië Möed, Vorsteher der Gemeine, die zur Zusammenkunft gerufen werden. Ich merke diese Stelle noch an, weil man aus ihr siehet, daß 250 solcher Leute, die sich empören, Mosi überaus fürchterlich sind, welches sie nicht hätten seyn können, wenn nicht ihre Stimmen zugleich die Stimmen ihrer Familien und Stämme gewesen wären. Noch deutlicher, und zu unserer Absicht brauchbarer ist die Stelle, 5 B. Mos. XXIX, 9. Moses sagt in einer Rede an das ganze Volk: *Ihr stehet jetzt* **Alle** *vor dem HErrn eurem GOtt, eure Häupter, eure Stämme,* (d. i. Stammfürsten) *eure Aeltesten, eure Schreiber, das ganze Israel, Unmündige, Weiber, Fremdlinge, die in eurem Lager sind, von dem Holzhauer bis zum Wasserträger.* Da Moses unmöglich laut genug reden

konnte, von drittehalb Millionen Menschen, (denn so viel waren dieß, Weiber und Kinder mitgerechnet) gehöret zu werden, so ist offenbar, daß die zuerst genannten Personen das Volk repräsentirt, und ihm Mosis Rede wieder gesagt haben.

Ob diese Deputirten des Volks die Meinung ihrer Committenten jedesmahl haben einholen müssen, oder ob sie, (wie die Parlamentsglieder des Unterhauses von England, aus einer allgemeinen Vollmacht gehandelt, und ihre eigene Meinung gesagt haben, ohne von ihren Committenten instruirt zu werden, finde ich zwar nirgends ausdrücklich bestimmet: allein mich dünkt doch, ich könne bey Lesung der Bibel kaum zweifeln, daß das letzte geschehen sey.

Wer diese zur Versammlung berufene gewesen sind, kann man einiger massen aus den Stellen, Jos. XXIII, 2. XXIV, 1. sehen. Es scheint, sie waren von gedoppelter Art. Einigen gab ihr richterliches Amt ein Recht, in der Versammlung zu erscheinen, und diese waren nicht beständig von eben der Familie, bey welcher sie ihr Amt führeten: andere aber hatten als Häupter der Familien auf den Landtägen Sitz und Stimme.

§. 46.

Häupter der Stämme und Familien.

Ich will von diesen den Anfang machen. Die sämmtlichen Nachkommen Abrahams haben, fast wie die alten Deutschen, oder wie die Clans der Schottländer, Stamm- und Familien-weise zusammen gehalten: und obgleich am Ende alle Stämme Ein grosses Gemeines Wesen ausmachten, so war doch wider jeder Stamm ein besonderes, sein eigenes gemeinschaftliches Interesse habendes, Gemeines Wesen. Auf die Weise wurden die Ismaeliten nach der Zahl der 12 Söhne Ismaels von 12 Fürsten regiert: 1 B. Mos. XXV, 16. und die von ihnen abstammenden Beduinen haben immer etwas

was von dieser patriarchalischen Regierung beybehalten: ihre Familien bleiben beysammen, und einer ist unter dem Nahmen eines Emris der Fürst über Leute, die alle in einer gewissen Entfernung seine Vettern sind. Die Edomiter hatten nach dem 36sten Capitel des ersten Buchs Mosis Könige, allein unter diesen standen wiederum eine Menge Fürsten, und zwar nach der Ordnung theils der Söhne, theils der Enkel Edoms, also nicht Fürsten, die einander nachgefolget sind, sondern Fürsten, die über eben so viel Familien regierten. Z. E. die Enkel Edoms durch Eliphas sind V. 10. 11. Theman, Omar, Zefo, Gaatham, und Kenas: wenn es nun V. 15. heißt: Dieß sind die Nachkommen Edoms; erstlich die Nachkommen Eliphas: der Fürst Theman, der Fürst Omar, der Fürst Zefo, der Fürst Kenas, so ist klar, daß dieß nicht entweder im Fürstenthum nachgefolgte Personen, sondern daß es Namen der Fürstenthümer sind, so wie ich etwan sage, Mainz, Trier, Cöln, u. s. w. So gar die Troglodyten, die vor den Edomitern in den unterirdischen Höhlen eben des Landes wohneten, und nicht von Abraham abstammeten, sondern Cananitischen Ursprunges waren, haben, wie man aus V. 28-30. des angeführten Capitels siehet, eben solche Familienfürstenthümer gehabt. Bey den Edomitern hiessen die Familienfürsten Allufim von Elef, in so fern es eine Familie bedeutet.

Eben diese Einrichtung war auch bey den Israeliten. Daß sie in 12 grössere Stämme eingetheilt waren, ist ohnehin einem jeden bekannt: und schon zu Mosis Zeit hatte jeder Stamm seinen Fürsten, die uns 4 B. Mos. II. genannt werden. Da wir nirgends finden, daß Moses sie gesetzt habe, so scheint dieß eine alte aus Aegypten in die Wüste mitgebrachte Einrichtung zu seyn, und 2 B. Mos. IV, 29. hat wirklich das Volk schon in Aegypten seine Aeltesten, die wol nichts anders als eben diese Vorsteher der Familien seyn werden.

Die Stämme waren wider in gewisse grössere und kleinere Familien abgetheilt, die Mischpachoth (Familien) und Batte Aboth (Häuser der Väter) heissen, 4 B. M. I, 2. Jos. VII, 14. 16. 17. und auch diese hatten wider ihre Häupter, die man bald Rasche Beth Aboth (Häupter der Häuser der Väter,) bald schlechthin Raschim (Häupter) nennete. Vermuthlich sind es diese, die in den beyden Hauptstellen des Josuas, Cap. 23 und 24, unter dem allgemeinen Namen der Aeltesten begriffen werden, und die auch sonst (*) diesen Namen tragen: ob aber dieß Wort nach seiner Abstammung zu nehmen sey, und man bey Besetzung der Stelle eines Aeltesten auf das Alter gesehen habe, oder nicht, kann ich nicht bestimmen. So wie bey den Römern der Senator vom Alter genannt ward, ohne eben deswegen ein alter Mann zu seyn, oder bey den Arabern Schaich (der Alte) ein bloser Name der Würde ist, so kann es auch das Hebräische Saken, der Aelteste, gewesen seyn. Auch finde ich keine Spur, wie die Häupter oder Aeltesten der Familien gewählt sind, wenn einer von ihnen abgegangen war.

Die Fürsten der Stämme haben nicht etwan mit dem Anfang der Monarchie aufgehört: ich finde sie noch zu Davids Zeit, 1 Chron. XXVII, 16-22, und sie müssen eine sehr grosse Einschränkung der königlichen Gewalt gewesen seyn.

Es wird nunmehr begreiflich seyn, wie der Israelitische Staat nicht allein ohne König, sondern auch bisweilen ohne einen sogenannten Richter habe bestehen können, ungeachtet wir keinen höchsten Rath des ganzen Volks finden. Jeder Stamm hatte denn doch seine höchste Obrigkeit, unter der wider die Häupter der Familien stunden: und wenn kein allgemeines Ober-
haupt

(*) 5 B. Mos. *XIX*, 12. *XXI*, 1-6.

haupt des ganzen Volkes vorhanden war, so waren doch 12 kleinere Gemeine Wesen, die wider in gewissen Stücken miteinander zusammen hielten, und deren allgemeine Versammlung Rathschlüsse über das ganze Gemeine Wesen fassen konnte. Eben deshalb war es auch von geringerer Wichtigkeit, wie das höchste Oberhaupt des ganzen Volkes hieß, ob es ein Heerführer war, wie Josuas, oder ein Richter, oder ein König, oder endlich, ob, in Ermangelung aller dieser höchsten Personen, der Priester, gewisse Besorgungen bey den Landtägen übernehmen mußte. Wenn man den Kopf auch davon nahm, so bleib doch immer ein lebendiger Leib; nur daß er sich im einen Fall langsamer bewegte als im andern.

Diese einzelnen Stämme führeten sich in sehr vielen Stücken als eigene Gemeine Wesen auf, nicht blos, wenn kein König und Richter war, sondern auch unter den Königen. Wir finden, daß Kriege von einzelnen Stämmen geführet wurden, Jos. XVII, 15-18. B. der Richter IV, 10. XVIII. XIX. XX. Das merkwürdigste Beyspiel ist wol 1 Chron. IV, 19-23. wo drittehalb Stämme jenseits des Jordans, selbst unter der Regierung Sauls, einen überaus wichtigen Krieg blos vor sich führen, an welchem das übrige Israelitische Volk so wenigen Theil genommen hat, daß ihn Samuel nicht einmal in der Regierungsgeschichte Sauls anführet, ob er gleich viel glänzender ist, als alles, was Saul ausgerichtet hat. 1 Chron. IV, 41. 42. 43. finden wir gleichfalls Kriege, die der einzige Stamm Simeons unter der Regierung des Hiskias geführet hat.

Bey Lesung des Buchs der Richter ist es mir so gar als wahrscheinlich vorgekommen, daß einige der darin erwähnteu Richter nicht über das ganze Volk Israel, sondern nur über einzelne Stämme regieret haben mögen, Im neunten Capitel ist Abimelech eigentlich ein König der Stadt Sichem den Jeftha erwählen im eilften Capitel die Einwohner von Gilead zum Richter und Feldherren, ohne sich um die Einstimmung der

übrigen Stämme bekümmert zu haben. Es ist wahr, die Ephraimiten fangen bald darauf mit ihnen Krieg an, allein nicht über diese Wahl des Jeftha, sondern weil sie von ihnen keine Hülfe zum Kriege wider die Ammoniter begehrt, und sie hierdurch theils beschimpft, theils der Beute verlustig gemacht hatten. B. der Richter XII, 1 - 3. Wer die Historie Simsons genau lieset, wird schwerlich in ihm einen Richter oder Consul des ganzen Volks erkennen, sondern einen muthigen Vertheidiger der westlichen Stämme gegen die Philister. Doch unterstehe ich mich hier nicht, etwas gewisses zu bestimmen.

Man kann vielleicht in dieser Absicht die Einrichtung der Israeliten einiger massen mit der Schweitzerischen vergleichen, wo gleichfalls 13 Cantons, deren jeder seine eigene Regierung hat, und das Recht des Krieges übet, in Einen grösseren Staat verbunden sind. Alle 12 Stämme hatten doch am Ende Ein Gemeines Wesen. Sie hatten gemeinschaftliche Landtäge, von denen wir im 23 und 24sten Capitel Josuä Beyspiele finden: sie waren wenigstens dem Recht und den Verträgen nach, schuldig, wider einen gemeinschaftlichen Feind des ganzen Volks zu Felde zu ziehen, und der Stamm Ephraim nahm es, eben gemeldeter massen, für eine harte Beleidigung auf, daß man, ohne seine Hülfsvölker zu erwarten, von Seiten der drittehalb Stämme jenseits des Jordans allein einen Krieg gegen die Ammoniter geführet hatte: sie hatten oft gemeinschaftliche Richter, und nachher gemeinschaftliche Könige: und auch in der Zeit, da sie kein allgemeines Oberhaupt hatten, konnte man einen einzelnen Stamm, der die Uebung der Gerechtigkeit verweigerte, bey den übrigen verklagen, und diese übrigen waren zu einem eigentlichen Strafkriege gegen ihn berechtiget, wovon wir B. der Richter XX, ein merkwürdiges Beyspiel finden.

Daß in einem solchen Staat viel Unordnung habe seyn können, wird ein Deutscher leicht glauben, der

ihn vielleicht mit dem Deutschen Reiche vergleicht: daß er aber doch gemeiniglich habe ruhig und ordentlich seyn können, wird man aus dem Exempel der Schweitz sehen. Es ist hier meine Sache nicht, zu untersuchen, woher es komme, daß Staaten, die sich in dem Stück gleich sind, aus andern Staaten zusammen gesetzt zu seyn, sich so verschieden verhalten.

Ich muß aus dem bisher gesagten noch etwas in der Israelitischen Geschichte erläutern. Wenn David König wird, so herrschet er erst einige Jahre blos über Juda, also über den Stamm, aus dem er selbst gebürtig war: darauf treten nach und nach die übrigen Israeliten Stamm- und Familien-weise zu ihm über, davon wir 1 Chron. XII, eine merkwürdige Nachricht finden. Eben so fallen auf ein einziges despotisches Wort seines Enkels Rehabeams zehn Stämme auf einmal ab. Dieß würde dunkel seyn, wenn wir nicht wüßten, daß die Israeliten Stamm-weise regiert wurden, und jeder Stamm oder Familie eine kleine Republik war, die ihre leitende Männer hatte, nach deren Einsichten sich das übrige Volk richtete.

§. 47.

Aemulation der Stämme Juda und Joseph.

Ich muß noch bey dieser Materie stehen bleiben, und etwas einschalten, dem vielleicht mancher Leser eine andere Stelle anweisen würde. Unter 12 Republiken, die mit einander verbunden waren, mußte bisweilen Eifersucht entstehen, dadurch ein kleineres gemeines Bestes dem grösseren gemeinen Besten im Wege stand. Selbst das Beyspiel von Holland und der Schweitz zeiget dieses, und ich habe nicht einmal nöthig, mich auf das deutsche Reich, diese oft feindseelige Gesellschaft von ungleichen, zu beziehen. Man wird mir schon zum voraus zweyerley als politisch wahrscheinlich eingestehen. Einmal, wenn zwey Stämme vor

den andern mächtig sind, so werden sie sich am meisten beneiden, und einen bürgerlichen Haß auf einander werfen: zum andern, wenn sich Ein Stamm sehr über die übrigen eilf erhebet, so wird er einen allgemeinen Neid der übrigen gegen sich erregen.

Beydes ist eingetroffen, und es ist gleichsam der Knoten der ganzen Israelitischen Geschichte. Als das Volk, sechsmalhunderttausend Mann stark, in Palästina einging, war offenbar die Mittelzahl, die auf jeden Stamm kommen konnte, funfzigtausend Mann. Welcher Stamm mehr hatte, der war stark, und welcher weniger hatte, den konnte man schwach nennen. (*) Zwey Stämme erhoben sich ungemein über diese Mittelzahl. Der Stamm Juda hatte bey der zweyten Zählung 76500 Mann, und der Stamm Josephs 85200. Dieser letztere war zwar wegen seiner überaus grossen Anzahl, und wegen anderer Vorzüge, in zwey vertheilt, von denen der, welcher nachher am meisten Unruhe machen wird, nemlich Ephraim, damals schwach war, und nicht über 32500 zum Kriege geschickte Mannspersonen zählte. Allein beyde Stämme sahen sich doch gewisser massen als einen einzigen an; und

(*) 4 B. Mos. *XXVI.* Damit man alles auf einmal übersehen könne, so setze ich dieß Verzeichniß hinzu:

1) Stark waren,	
Joseph	85200
Juda	76500
Isaschar	64300
Sebulon	60500
Asser	53400
2) Schwach waren,	
Dan	46400
Benjamin	45600
Naphthali	45400
Ruben	43730
Gad	40500
3) Sehr schwach	
Simeon	22200

und der Stamm Ephraim muß damals noch sonst einige mir unbekannte Vorzüge vor andern Stämmen gehabt haben. Vielleicht gründeten sie sich blos auf die von seiner künftigen überaus grossen Vermehrung vorhandenen Weissagungen, 1 B. Mos. XXXXVIII, 19. 20. 5 B. Mos. XXXIII, 17. vielleicht auch auf die Vorzüge der Gebart, indem Joseph bey weitem der Vornehmste unter allen seinen Brüdern gewesen war, oder darauf, daß die Hütte des Stifts zu Silo im Stamm Ephraim ihren Platz bekam. So viel siehet man aus der Geschichte, daß die Vorzüge, die etwan der ganze Stamm Josephs sich hätte zueignen können, gleichsam durch einen Vertrag dem jüngern Sohne Josephs, Ephraim und seinem Stamm, zugefallen sind. Zwischen diesen beyden Stämmen, Ephraim und Juda, finden wir von der Zeit an einen beständigen Wettstreit. Moses ziehet in der Wüsten den Stamm Juda allen übrigen vor, und giebt ihm im Lager der Israeliten die erste Stelle. Gleich nach seinem Tode aber hat schon der Stamm Ephraim das Glück dem ganzen Volke in Josua einen Heerführer zu geben. Die Hütte des Stifts ist zu der Zeit der Richter meistentheils zu Silo, so im Stamm Ephraim lag: dieß gab dem Stamme merkliche Vorzüge, nicht blos an Ehre und Ansehen, sondern auch an Reichthum und Vermehrung der Menschen. Denn wo das ganze Volk alle Jahr dreymahl wegen der hohen Feste zusammen kam, da mußte sich das Gewerbe, und durch dieses die Heyrathen vermehren. Der 78ste Psalm siehet Ephraim als den Hauptstamm an, den aber GOtt nachher verworfen haben soll, da Bundeslade und Königreich zum Stamm Juda überging. Indessen scheint selbst um die Zeit, da Ephraim mächtig war, doch der Stamm Juda sich mehr, als andere Stämme disseits des Jordans, selbst regiert zu haben. Israel bekam endlich einen König aus dem schwächesten und jüngsten Stamm, Benjamin. Dieß war gewisser massen keinem Stamm einen Vorzug gegeben, denn Benjamin, der durch die im Buch der Richter beschriebene Nie-

derlage sehr geschwächet war, konnte sich seines Vorzuges nicht überheben. Allein weil Benjamin und Joseph eine gemeinschaftliche Mutter, die Rahel, gehabt hatten, so rechneten sich die Benjaminiten, in einem Volk, dessen ganze Denkungsart genealogisch war, mit zu dem Stamm Josephs: z. E. Simei war ein Benjaminite, und sagt doch 2 Sam. XIX, 21, er sey der erste vom Stamm Josephs, der David bey seiner Wiederkunft empfange. Also behielt der Stamm Ephraim doch gwisser massen einen Vorzug, als Saul, ein Benjamminite, König ward. Unter diesem Könige zeiget sich schon die Eifersucht der Stämme merklich. Im Stamm Juda muß er nicht viel zu befehlen gehabt haben; er durchzog ihn oft, um David aufzusuchen, der lange Zeit nicht Ursache hatte, weiter zu fliehen, als von einem Ende des Stammes Juda bis zum andern, und nur späte, die, wie es scheint, übereilte Entschliessung fassete, ausser Landes zu fliehen. Saul war hinwiderum ein für seinen Stamm sehr partheyischer König, und scheuet sich nicht dieß 1 Sam. XXII, 7 (*) selbst einzugestehen. Er blieb in einer unglücklichen Schlacht gegen die Philister, und David ward anfangs blos über den Stamm Juda König: die übrigen Stämme hingen noch sämmtlich an der Familie Sauls. Allein Davids grosser Geist rührete sie so mit Liebe und Bewunderung, daß sie sich ihm nach und nach freywillig unterwurfen. Nun ward der Stamm, Juda überaus groß, und wir haben schon oben bemerkt, daß auch die Zahl seiner Bürger, vermuthlich durch Proselyten, unglaublich vermehret ward. Um die Zeit finde ich schon, daß im Gegensatz zwischen Israel und Juda gemacht

(*) Er sagte zu seinen Bedienten: Höret ihr Benjaminiter, wird denn der Sohn Isai euch allen Aecker- und Weinberge geben? und euch alle zu Obersten über Tausende und Hunderte machen? Er bekennet also, und rechnet es als Verdienst an, daß er dieß thut.

macht wird, dergestalt, daß der Name des ganzen Volks, Israel, nun allein den eilf Stämmen bleibet, die nicht Juda sind, und ihr Unterscheidungsname wird. 2 Sam. XIX, 12. 42. 43. 44. XX, 1. Solche Namen können in einem genealogisch-denkenden eifersüchtigen Volke Folgen haben.

David wählte zwar mit ausnehmender Klugheit eine Stadt zur Residenz, die eigentlich dem Stamm Benjamin zugehörte, und doch unmittelbar an den Stamm Juda stieß, und von der Zeit an grossentheils von Juden bewohnt und für ihre eigene Hauptstadt angesehen ward, Jerusalem. Dieß war ein Mittel, Benjamin näher mit seiner Familie zu verknüpfen, und vielleicht gar die Eifersucht der Nachkommen Josephs und Benjamins gegen den Stamm Juda auszulöschen. Allein wir finden doch, daß nicht nur bey seiner Flucht vor Absalom, ein Benjaminite (Simei) vorzüglich frohlocket, sondern daß auch bey seiner Wiederkunft zwischen Juda und den übrigen Stämmen ein Streit entstehet, wer ihn wieder in das Reich berufen sollte, über den beynahe eilf Stämme von David abgefallen wären: und auch hier war ein Benjaminite der Anstifter. 2 Sam. XVI, 5-8. XIX, 10-16. XX, 1.

Wenigstens 73 Jahre lang, (denn in den chronologischen Streit über Salomons Regierungsjahre, der die Zahl noch vergrössern könnte, will ich mich nicht einlassen) stunden alle Stämme unter der gemeinschaftlichen Religierung eines Jüdischen Königes, Davids, und Salomons. Und doch glimmete noch Feuer unter der Asche. Als Salomons Erbe eine, vielleicht nicht ungerechte, aber doch unweise Antwort gab, fing Jerobeam, ein Ephraimite, einen Aufruhr an, und zehn ganzer Stämme fielen auf Einen Tag von dem jüdischen Könige ab, und hatten von der Zeit an Könige aus verschiedenen Familien, allein immer aus dem Stamm Ephraim. Blos Benjamin war durch das oben erwähnte Kunststück Davids so mit Juda verbunden, daß beyde Stämme von nun an Ein Königreich ausmachten.

§. 48.

Es scheint, Stämme und Familien erfoderten eine gewisse Zahl von Köpfen.

Noch dieses ist auch bey den Stämmen und Familien zu erinnern: es scheint, daß eine gewisse Anzahl Köpfe nöthig war, um Stamm oder Familie zu heissen, und als solcher seinen eigenen auf dem Landtage repräsentirenden Fürsten zu haben. Ich will mich deutlicher erklären. Wäre weiter nichts zu Stämmen und Familien erfodert gewesen, als ein von andern Stämmen und Familien verschiedener Stammvater, so würden so viel Stämme gewesen seyn, als der Stammvater eines Volks Söhne, so grössere Familien, als er Enkel, und so viel kleinere, als er Urenkel hinterlassen hatte. Allein so glaube ich sey es nicht gehalten, sondern wenn z. E. einige Enkel sich nicht sehr vermehret hatten, so machten ihrer etliche zusammen genommen nur Eine grössere Familie aus. Wir finden in dem kleinen Ueberbleibsel der Edomitischen Geschichte, welches uns Moses im 36sten Capitel des ersten Buchs aufbehalten hat, daß die Enkel der beyden ersten Frauen des Esau Fürstenthümern den Namen geben, hingegen bey der dritten Frau, der Oholibama, heissen die Fürstenthümer nicht nach den Enkeln, sondern nach den Söhnen: und am Ende des Capitels kommen V. 40-43. noch eilf Fürstenthümer vor, deren Namen man vorhin unter Esaus Söhnen oder Enkeln gar nicht findet, und die vielleicht später, und unter den Königen entstanden sind, wenn eine der vorigen Familien sich über das gewöhnliche Maas vermehrete. Wenigstens ist sonst nicht begreiflich, wie sie auf einmal zu den übrigen Fürstenthümern, die alle in der Genealogie gegründet waren, kommen. In Absicht auf die Israeliten ist die Stelle, 1 Chron. XXIII, 11. entscheidend, wo es von vier Söhnen heißt, sie hätten nicht viel Nachkommen gehabt, und wären deshalb nur für Eine Familie gerechnet wor-

den: und hieraus läßt sich auch erklären, wie nach Micha V, 1. Bethlehem zu klein seyn kann, als daß es unter die Familien Juda gerechnet werden dürfte. Noch Eins: man wird sich nun nicht wundern, wenn einige Wörter in den Orientalischen Sprachen Zahlwörter und Familiennamen zugleich sind: z. E. Elef Tausend, und, eine grössere Familie, Asir im Arabischen Gnasir zehn, und, eine kleinere Familie. Wie viel Köpfe aber eigentlich erfordert wurden, um einen Stamm oder Familie auszumachen, kann ich nicht sagen, und vermuthlich ist die Zahl nicht beständig einerley gewesen.

§. 49.

Richter, die Moses eingesetzt hat.

Unter den obrigkeitlichen Personen, die nicht ihren eigenen Stamm vorstelleten, nenne ich zuerst die Richter, deren auf beyden Landtagen des Josuas Meldung geschiehet. Sie waren eine Einsetzung Mosis. Als die Israeliten aus Aegypten ausgingen, hatten sie keine Richter, vermuthlich, weil sie unter Aegyptischen Richtern gestanden hatten. Moses war daher in den ersten Wochen der einzige Richter des ganzen Volks: ein bey dem Ursprunge der Staaten nicht unerhörter, aber doch in der Folge unmöglich werdender Versuch, der ihm und dem Volke am Ende nachtheilig gewesen seyn würde. Jethro bemerkte gegen ihn diese Unmöglichkeit, und auf dessen Rath setzte Moses Richter, allein von einer ganz eigenen und arithmetischen Einrichtung, durch die man das Volk sogleich nach den Richtern überzählen konnte, und die darin etwas mit dem Kriegeswesen ähnliches hatte. Zehn Männer hatten schon ihren besondern Richter über zehn, deren im ganzen Volk über sechzigtausend gewesen seyn müssen: was von diesen nicht entschieden werden konnte, oder auch die Appellation von ihren Aussprüchen, ging an die Richter über

Hundert: auf diese folgeten Richter über Tausend: und die letzte Instanz war Moses selbst. Die Geschichte wird uns im 18ten Capitel des zweyten Buchs Mose erzählt. Es ist übrigens wol nicht wahrscheinlich, daß bey den öffentlichen Berathschlagungen die 60,000 Richter über zehn zusammen Sitz und Stimme gehabt haben: vielleicht sind blos die Richter über Hundert, oder gar nur die über Tausend, zu verstehen, wenn auf den Landtägen der Israeliten Richter genannt werden.

Als das Volk nach seinem Lande kam, so hat diese Einrichtung nicht völlig bleiben können, wie sie war; denn man wohnt nicht nach runden Zahlen beysammen. Das aber verordnete Moses, daß in jeder Stadt Richter gesetzt werden sollten. 5 B. Mos. XVI, 18. Moses läßt kein Wort fallen, aus dem man merken könnte, ob die Richter einheimische und aus der Stadt selbst gebürtige Personen, oder aus einem gewissen Stamme genommen seyn sollen, oder man die besten ohne Absicht auf die Geburt wählen solle: er überläßt also alles der Willkühr der Israeliten. So viel ist aber gewiß, daß es in folgenden Zeiten gewöhnlich geworden ist, diese Richterämter mit Leviten zu bestellen. 1 Chron. XXIII, 4. XXVI, 29. 32. 2 Chron. XIX, 8. 11. XXXIV, 13. Vermuthlich war auch dieß Mosis Meinung, und die Sache selbst brachte es gemeiniglich ohne weitere Verordnung mit sich. Denn da das Recht der Hebräer in der Bibel enthalten war, so mußten Priester und Leviten es am besten verstehen: dieser Stamm sollte sich auch, wie ich unten erinnern werde, auf die Gelehrsamkeit legen, und ward deswegen ohne eigene Handarbeit von den Zehnten fremder Aecker unterhalten; es wird aber doch wol ordentlich von einem Richter erfodert, daß er durch Gelehrsamkeit seine Denkungsart aufgeklärt habe. Die Sitten anderer Völker in eben den Gegenden waren gleichfalls der Verbindung des Richteramts und Priesterthums günstig. Wir haben oben gesehen, daß die Araber in den Tempeln und bey den Priestern Recht sucheten: und daß bey den Aegyp-

tiern die Priester der Götter auch ordentlich Diener der Gerechtigkeit gewesen sind, kann man aus des seel. Jablonski Pantheon, S. 102. der Prolegomenorum lernen.

Hier haben wir also Beysitzer des Landtages, die blos wegen ihres Amtes Sitz und Stimme hatten, und gemeiniglich nicht einmal aus der Stadt gebürtig waren, welche sie vertraten.

§. 50.

Das Synedrium der 70 Männer in der Wüste, war blos auf kurze Zeit eingesetzt.

Moses hat noch ein anderes Collegium in der Wüste verordnet, welches man gemeiniglich für richterlich hält, und von dem Juden und Christen unter dem Namen Synedrium, oder Sanhedrin, überaus viel reden, ob es gleich vermuthlich nicht lange gedauret hat. Seine Einsetzung wird uns 4 B. Mos. XI, beschrieben, und wenn wir die Stelle unpartheyisch lesen, so dürften wir vermuthlich eine andere Meinung von dem Synedrio fassen, als die gewöhnliche ist, die es zu einem in allen Zeiten fortdauren sollenden höchsten Gerichtscollegio macht.

Eine Rebellion der Israeliten machte Mosen im höchsten Grad misvergnügt. Um sich die Last zu erleichtern, wählt er aus den sämmtlichen zwölf Stämmen einen Rath von siebenzig Männern, die ihm beystehen sollen. Dieß sind doch wol keine Richter, denn deren hatte das Volk schon vorhin zwischen sechzig- und siebenzigtausend. (*) Und was hätten 70 neue Richter, was hätte

 ein

(*) Den Stamm Levi ungerechnet hatte es Richter

über Zehn	= = =	60355
über Hundert	= =	6035
über Tausend	= =	603
		66993

ein Oberappellationscollegium genutzt, Rebellionen zu ersticken? Es scheint vielmehr, dieß sollte ein höchster Senat seyn, der mit Mose an der Regierung Antheil hätte, und, indem er aus Männern bestand, die ihrer Familien oder Verdienste wegen angesehen waren, Mosis Macht und Auctorität bey dem ganzen Volke stärken half. Er sollte den Schein der Monarchie, der daraus entstand, wenn Moses auf GOttes Befehl Gesetze gab, durch eine Mischung von Aristocratie mäßigen, und zugleich viel mächtige in die Regierung eingeflochtene Familien mit Mose verbinden.

Man glaubt gemeiniglich, dieß Synedrium habe beständig fortgedauret. Allein ich zweifele daran. Denn in der ganzen Zeit von Mosis Tode, bis auf die Babylonische Gefangenschaft, findet man in der Bibel nie die geringste Erwähnung davon. Dieß Stillschweigen ist entscheidend: zu der Zeit der Richter, noch mehr aber alsdann, wann bisweilen nach dem Ausdruk des Buchs der Richter kein König oder Richter in Jsrael war, ferner bey den grossen Staatsveränderungen, da David nach und nach König über alle 12 Stämme ward, und da 10 Stämme wieder von seinem Enkel, dem Rehabeam, abfielen, und endlich zu der Zeit der tyrannischen Regierung einiger Könige, müßte sich ein solcher höchster Rath von 70 Männern merklich gezeiget haben, wenn einer gewesen wäre. Allein nie finden wir von ihm die geringste Spur. Es scheint also dieß nur ein Rath gewesen zu seyn, den Moses sich für seine Person zu Hülfe gesetzt hat, und indem er die Stellen nicht wieder besetzte, wenn der Tod eine erledigte, daher er noch in der Wüste völlig ausstarb.

Nach der Zurückkunft aus der Babylonischen Gefangenschaft haben freilich die Juden ein Synedrium zu Jerusalem angeordnet, dessen nicht nur das Neue Testament, sondern auch die Schriften der Juden oft genug gedenken. Allein dieß war blos eine Nachahmung des alten Mosaischen Synedrii, dessen Einrichtung die späteren Juden nicht mehr kannten, so wie sie fast mit allen

allen Sitten ihrer Vorfahren unbekannt geworden waren. Dieses blos von den neueren Juden geschaffene Synedrium gehört nicht in das Mosaische Recht, sondern in die Geschichte nach der Babylonischen Gefangenschaft.

§. 51.

Von den Schreibern.

Unter den Personen, die auf dem Landtage der Israeliten erschienen, finden wir noch die Schoterim, oder Schreiber. Sie werden von den Richtern unterschieden, und Moses hat 5 Buch XVI, 18. ausdrücklich verordnet, in jeder Stadt nicht nur Richter, sondern auch Schoterim zu bestellen.

Das ist gewiß, daß Moses diese Schreiber nicht zuerst dem Volke gegeben, sondern sie in Aegypten bereits gefunden hat. Denn wenn die Israeliten ihre Anzahl Ziegeln nicht liefern, so werden schon 2 B. Mos. V, 10. die Schoterim darüber zur Rechenschaft gezogen und gestraft. Da nun im Arabischen (*) Satar schreiben heißt, und Mastir davon eine Person ist, die die Rechnungen führen und die Schuld eintreiben soll, so kommt es mir beynahe vor, als wären die Schoterim Beamte gewesen, die die genealogischen Tafeln der Israeliten halten, Geburten, Verheyrathungen, und Todesfälle treulich einschreiben, dabey aber, weil sie die Rolle der Familien hatten, die Lasten und Herrendienste unter die einzelnen Israeliten vertheilen mußten. Eine völlig gleiche Bedienung haben wir in unsern Staaten nicht, weil diese nicht so genealogisch eingerichtet sind, und wir wenigstens keine Zählungen des Volks noch Familien anstellen. Allein bey einem Volk, das ganz genealogisch dachte, bey dem alles Erbtheil, ja

(*) Man muß hier wissen, daß die Araber ein scharfes S setzen, wo die Hebräer Sch haben.

alle Ehre nach dem Tode, auf genealogischen Registern beruhete, war dieß Amt vielleicht eben so wichtig, als das Amt eines Richters.

In Aegypten war der Stamm Levi noch nicht vor andern Stämmen geheiliget: da werden also die Schoterim wol aus jeder Familie, oder auch blos nach der Meinung, die man von der Geschicklichkeit einer Person hatte, gewählet seyn. Allein zu der Zeit der Könige sind gemeiniglich auch diese Schreiber aus dem Stamm Levi genommen worden. 1 Chron. XXIII, 4. 2 Chron. XIX, 8. 11. XXXIV, 13. Dieß war auch ganz vernünftig, da sich der Stamm Levi dem Studiren widmete, und vielleicht unter Ackerleuten und Ungelehrten wenige des Schreibens so erfahren waren, daß sie ein Register von der Wichtigkeit führen konnten. Es kommt dazu, daß die genealogischen Register wenigstens in spätern Zeiten im Tempel aufbehalten wurden.

Wir finden diese Schoterim noch sonst häufig erwähnt. 4 B. Mos. XI, 16. sind sie sehr angesehene Personen, aus denen der höchste Senat der 70 Männer gewählt wird. 5 B. Mos. I, 15. werden Schoterim von Mose in der Wüsten bestellet, obgleich das Volk schon vorhin in Aegypten Magistrate dieser Art gehabt hatte: vielleicht ersetzte er nur die abgegangenen C. XX, 5. haben sie mit denen aus dem Volk zu thun, die ausgelesen werden, in den Krieg zu gehen, welches sich zu meiner Erklärung dieses Amtes bequem schicket. 5 B. Mos. XXIX, 9. XXXI, 28. Jos. VIII, 31. XXIII, 2. trift man sie als Repräsentanten des Volks bey Landtägen, oder bey Annehmung der Bündnisse mit GOtt an. Josuä I, 10. sind sie Mittelspersonen, so die Befehle des Feldherren, den Krieg betreffend, dem Volke kund machen, welches sich wiederum für Rollenmeister am besten schickt: und 2 Chron. XXVI, 11. ist es der oberste Schoter, unter dessen Gebiete die ganze Armee stehet, ohne daß er General ist. 1 Chron. XXVII, 1. kommt blos ihr Name vor.

§. 52.

§. 52.

Der Stamm Levi machte eine Art von Gegengewicht gegen die blose Democratie. Seine Verrichtungen und Einkünfte.

Ich muß nun noch zuletzt des Priesters, und des ganzen Stammes Levi gedenken, der in dem gemeinen Wesen der Israeliten sehr grosse Rechte hatte, und ein Gegengewichte gegen die plötzlichen und unüberlegten Rathschlüsse einer blosen Democratie machen sollte. Ich habe schon oben gewagt, ihn als einen gelehrten Adel anzusehen.

Man muß sich von den Priestern und Leviten, die ich bisweilen unter dem allgemeinen Namen des priesterlichen Standes zusammen fassen will, einen ganz andern Begrif machen, als man gemeiniglich thut, wenn man anders Mosis gemeines Wesen verstehen, und sich nicht die reichen Einkünfte dieses Stammes befremden lassen will. Siehet man in ihneen nichts, als Diener der Religion, so werden einem ihre Einkünfte sehr ausschweifend vorkommen. Man denke: ein Stamm, der nicht mehr als 22,000 Personen männlichen Geschlechts, also schwerlich über 12,000 erwachsene Mannspersonen hatte, bekam die Zehnten von 600,000 Israeliten; folglich hatte ein einziger Levite, ohne Aussaat und Unkosten des Ackerbaus davon stehen zu dürfen, so viel, als fünf Israeliten einernteten, oder von ihrer Viehzucht gewonnen. Ueberdieß gehörten dem Priester noch die Erstlinge, die der Israelite zwar willkührlich nach Art eines Geschenks geben konnte, die aber doch nach einem aus Ezechiel XXXXV, 11. 13. zu ersehenden Herkommen etwan den sechzigsten Theil der Ernte betrugen. Von jedem Opfer, dessen Blut nicht in das Allerheiligste kam, hatte der Priester eine im Gesetz bestimmte Portion, 3 B. Mos. VI, 9. 12. VII, 6. 10. 31. und so lange die Israeliten in der Wüste waren, ward diese Einkunft dadurch sehr beträchtlich, daß zu Verhü-

tung der Abgötterey schlechterdings verboten war, Schaaf- Ziegen- und Rindvieh zu schlachten, ohne es zugleich zum Opfer zu bringen: 3 B. Mos. XVII, 1-9. ein Gesetz, das beyläufig dazu diente, den Priestern in der Zeit eine Einkunft zu verschaffen, da es noch keine Zehnten der Aecker gab. Auch von jedem geschlachteten Thiere, das nicht auf den Altar kam, ward nachher dem Priester eine andere Portion ausgesetzt. 5 B. Mos. XVIII, 3. 4. Endlich kam noch dem Priester alles Verbannete, (Cherem) und alle Gelübde zu: des Lösegeldes der Erstgebohrnen nicht zu gedenken, wovon, und von andern Einkünften, 4. B. Mos. XVIII, 5-32. nachzusehen ist. Den halben Seckel, welcher der Hütte des Stiftes bey der Zählung des Volks von jedem gezählten Kopfe gebracht ward, rechne ich nicht mit: theils weil er nicht dem Priester, sondern dem Heiligthum gehörte, theils weil bey Lesung der Worte Mosis (*) zum wenigsten sehr ungewiß ist, ob dieser halbe Seckel nicht blos bey der ersten Zählung gebracht werden sollte, und ob nicht die Juden, die ihn unter dem zweyten Tempel jährlich entrichtet haben, mehr thaten, als Moses befohlen hatte.

Ueber diese Einkünfte, die wirklich unmäßig sind, wenn ich mir blos Diener des Altars und heilige Personen unter den Leviten vorstelle, ist verschiedentlich gestritten. Morgan wollte hier einen Staat der Priester entdecken, der nichts zum Zweck hätte, als die übermäßige Bereicherung des Standes, der sich mit der Religion beschäftiget, ohne auf andere Art dem gemeinen Wesen nützlich zu werden: und er nahm noch die Unwahrheit zu Hülfe, um die an und vor sich schon grossen Einkünfte der vermeinten Geistlichkeit zu vergröſ-

(*) 2 B. Mos. *XXX*, 11-16. So viel ist aus Cap. *XXXVIII*, 25-28. gewiß, daß dieser halbe Seckel zu einer Sache bey dem Stiftshüttenbau angewandt ward, zu der er in den folgenden Jahren nicht vom neuen erfoderlich war.

grössern. Lowman, der ihm in seiner Abhandlung von der bürgerlichen Regierung der Israeliten ohne hinlängliche Kenntniß dieser Regierung antwortet, macht die Einkünfte der Leviten geringer, als sie wirklich sind (*) Es kann doch nicht geleugnet werden, daß ein Stamm, der nicht völlig den 50sten Theil des Volks ausmachte, den zehnten Theil der Aufkünfte aller Aecker, und noch ausserdem manche andere Vortheile genoß. Für blose Diener des Altars, für blose Geistliche, würde dieß allerdings zu viel seyn. Denn Wegweiser zur Seeligkeit könnte man freilich wohlfeiler haben, und man braucht sie auch nicht in der Menge.

Man wird mir aber vielleicht eingestehen, daß diese ansehnlichen Einkünfte für den ganzen Stand der Gelehrten, d. i. der Geistlichen, der Aerzte, der Richter, der Schreiber, die die genealogischen Tafeln hielten, und der mit der Policey beschäftigten Mathematiker (eines Standes, an den man jetzt zu wenig gedenkt) nicht zu viel waren. Man darf nur berechnen, wie viel von dem Aufkommen des Landes diejenigen, die sich von der Gelehrsamkeit nähren, es sey unter dem Namen von Salarien, oder Accidentien, oder Honorarien, bekommen. Man bedenke dabey, daß dem gemeinen Wesen viel daran gelegen ist, daß wenigstens Richter, und solche Schreiber, auf deren Activität und Redlichkeit das ganze liegende Vermögen aller Bürger beruhet, durch einen reichlichen Unterhalt über die gewöhnlichsten Versuchungen, Geschenke zu nehmen, oder saumseelig zu seyn, weil sie ihr eigenes Hauswesen zu besorgen haben, weggesetzt sind.

Dieß, was ich eben gesagt habe, trift bey den Leviten ein. Sie waren nicht Geistliche, sondern sie waren die Gelehrten aus allen Facultäten, und durch die Ge-

(*) Göttingische Gel. Anzeigen 1756. das 34 Stück.

Geburt verbunden, sich den Wissenschaften zu wiedmen, dafür sie so reichlich besoldet wurden. Diese ganze Einrichtung war Aegyptisch. In Aegypten hatten drey Ordnungen von Priestern die Gelehrsamkeit unter sich getheilt, und namentlich beschäftigten sie sich mit der Philosophie, Theologie, Physik, Mathesis, Rechtsgelehrsamkeit, Geschichtkunde, und ihre niedrigste Classe mit der Medicin: dieses zum Studieren verbindende Priesterthum war bey ihnen erblich, welches freilich den Vortheil hatte, daß der künftige Gelehrte von seiner ersten Kindheit an zu den Wissenschaften angeführet werden, und eine seiner Bestimmung gemäse Erziehung geniessen konnte. Ich verweise deshalb auf Jablonsky Pantheon, Prolegom. §. 29. 41. 43. weil ich zu Sätzen der Aegyptischen Antiquitäten hier die Beweise nicht beybringen kann, ohne mich zu weit von meiner Hauptsache zu entfernen. Ich will blos das thun, was mir hier zukommt, und die Anwendung auf Priester und Leviten noch näher machen.

Wir finden nie, daß Moses eines solchen Lehramtes, als wir in der Kirche haben, auch nur beyläufig, gedenket, oder daß er auf den Sabbath Predigten verordnet. Die Wohnung der Priester und Leviten in 48 abgesonderten Städten machte sie schon zu dem, was wir Lehramt und Seelsorge nennen, und bey dem Namen eines Geistlichen denken, vollkommen untüchtig: denn wer könnte sich wol etwas unsinnigeres einbilden, als wenn wir Städte hätten, in denen einige hundert Prediger allein beysammen wohneten, und auf dem Lande, oder in den übrigen Städten keine zerstreuet wären. Ich denke, ich habe einmal gehört, daß in den Altpreussischen Ländern unter Friedrich Wilhelm sechstausend Prediger waren: wenigstens sagte es der alte Fürst Leopold von Dessow einmal, wiewohl bey einer Gelegenheit, wo er (das muß ich dazu setzen) vielleicht Versuchung zur Hyperbole hatte. Was würde man nun denken, wenn diese 6000 Prediger so einquartirt gewesen wären, 1000 zu Memel, 1000 zu Colberg, 1000 zu

Fehr.

Fehrbellin, 1000 zu Cönnern, 1000 zu Ippenbühren, und 1000 zu Lingen? Ich hätte wol 48 Städte nennen wollen, aber das Papier, das doch die Leser bezahlen müssen, ist mir für das Register zu gut.

Wir können daher die Leviten nicht mit unsern Predigern vergleichen. Dieser Stand, den die Politik selbst für nützlich erkennen wird, wenn er auch weiter nichts thäte, als dem gemeinen Volke Unterricht in der Moral geben, mangelte damals noch dem Staate und der Kirche; so wie auch bey den übrigen Völkern die Priester der Götzen sich nicht mit Unterricht, sondern mit Opfern und Ceremonien beschäftigten. Der eigentlich sogenannte Lehrstand ist eher nicht entstanden, als bis ihn die sehr vergrösserten und dringenden Bedürfnisse der Kirche nöthig machten, nemlich nach der Babylonischen Gefangenschaft, da bey veränderter Sprache und Sitten der Jude sein altes Gesetz nicht mehr ohne Ausleger verstand. In dieser Zeit fing man zuerst an, Lehrer zu haben, die aber nicht eben aus einem gewissen Stamme genommen werden durften.

Indeß woren doch die Leviten Diener der Religion, theils in so fern sie sich mit den Cerimonien beschäftigten, theils weil sie das Gesetz abschrieben, und in zweifelhaften Fällen erklärten. Das Original des Gesetzes war ihnen übergeben, 5 B. Mos. XXXI, 9. sie sollten Wächter davon seyn, und genaue Abschriften in einer Zeit besorgen, da noch keine Druckerey war, und man einen gelehrten Stand, eine Art von Clericis, d. i. Schreibern, zu Erhaltung der Bücher nöthig hatte. Der König hatte sein Exemplar des Gesetzes von dem Ihrigen zu nehmen, 5 B. Mos. XVII, 18. Sie sollten alle sieben Jahre einmal das Gesetz dem Volke vorlesen, Cap. XXXI, 10. 13. selbst aber so darin bewandert seyn, daß sie wenigstens auf Anfrage Unterricht in der Religion geben konnten. In so fern also waren sie Geistliche, und recht nach der Art der mittleren Zeiten, Clerici, Leute, die die Feder führen, und wichtige Bücher abschreiben konnten.

Es

Es scheint, die Israeliten konnten selten schreiben, und von ihren Brüdern, den alten Arabern, wissen wir dieß noch gewisser. Bey einem aus lauter Ackerleuten bestehenden Volk ist dieser Mangel nicht sehr zu verwundern. Joab, ein Schwestersohn des dichterischen Königes Davids, scheint des Schreibens unfahren gewesen zu seyn, sonst würde er die sehr bedenkliche Nachricht vom Tode des Urias nicht mündlich einem Boten, der die Absicht nicht wissen sollte, mit Mühe in den Mund geleget, sondern lieber dem David geschrieben haben, Urias sey geblieben. 2 S. XI, 18 • 22. Bey einem solchen Volk waren Schreiber wichtig. Ohne sie konnte weder Gesetz noch Gelehrsamkeit erhalten werden: und auf ihrer Genauigkeit und Treue beruhete die Zuverlässigkeit der genealogischen Tafeln, von denen alles liegende Eigenthum in Palästina abhieng. Richtige Abschriften dieser Tafeln brauchte doch wol jeder Hausvater noch nöthiger, als jetzt ein Araber die Genealogie seines Pferdes, die er unter obrigkeitlichem Attestat zu haben pflegt. Daß die Schoterim, die diese genealogischen Bücher führeten, gemeiniglich Leviten gewesen sind, habe ich bereits oben erinnert.

Daß sie sich mit der Medicin, gleich den Aegyptischen Neocoris, oder Geistlichen der dritten Ordnung beschäftiget haben mögen, wird mir desto wahrscheinlicher, weil der Priester über den Aussatz zu urtheilen hatte. Viele Völker hatten und haben ihre Aerzte unter den Priestern.

Was ich unten von den Originalien der Maase, Ellen und Gewichte sagen werde, die sich an der Hütte des Stifts und im Heiligen selbst fanden, in welches nur die Priester kommen durften, zeiget doch wol, daß die Aufsicht über Maas und Gewicht bey den Hebräern eben so den Priestern aufgetragen gewesen ist, als wir dieß von den Aegyptischen Priestern der zweyten Ordnung, die Hierogrammateis hiessen, wissen. Dieß Amt konnten sie ohne Kenntniß der Mathematik,

der

der sich die eben genannten Aegyptischen Hierogrammateis wiedmeten, nicht verwalteten. Hier haben wir also unter den Priestern auch mathematische Policeyaufseher, deren kein Staat ohne Schaden entbehret.

Die Priester waren bey den Aegyptiern zugleich die Richter, so wie bey vielen andern Völkern Recht und Religion verbunden gewesen sind und noch sind. Dieß war nun wol bey den Hebräern die wichtigste Beschäftigung des Stammes Levi, welche die meisten Personen erfoderte. Die Erklärung Mosis ist ganz deutlich, auf den Mund der Priester solle aller Proceß und Schläge ankommen, 5 B. Mos. XXI, 5. und was Ezechiel Cap. XXXXIV, 24. hat, sie sollen bey den Streitsachen dazu gesetzt seyn, daß sie nach GOttes Gesetz richten, ist diesem gleich. Ich habe schon oben erwähnt, daß die Richter in den Städten zur Zeit Davids und anderer Könige aus den Leviten genommen, und unter David 6000 Leviten, Richter und Schreiber gewesen sind. Insonderheit aber mußten bey allen schwereren Processen die Priester den letzten Ausspruch thun, und sich, fast wie unsere Juristenfacultäten und Schöppenstüle, als Erklärer der Gesetze erweisen. 5 B. Mos. XVII, 8-13. In dieser Absicht schickt sich das für den Stamm Levi, was Moses ihm in seinem Abschiedsseegen 5 B. XXXIII, 9. 10. saget: Wer vollkommen unpartheyisch sey, wer zu seinem Vater spreche, ich sehe ihn nicht, seine Brüder nicht kenne, und von seinen Kindern nicht wisse, der solle Israel GOttes Rechte lehren. Dieß ist gewiß kein Lehren der Rechte GOttes in der Kirche, (denn da wird doch wol kein vernünftiger erfodern, daß der Prediger mit Verletzung des Wohlstandes seine Eltern bestrafen, und ihre Sünden öffentlich rügen soll) sondern im Gerichte, ein solches, als 2 Buch Mos. XVIII, 16. 20. beschrieben wird.

Endlich scheint es, daß in der Wüste die Leviten gewisser massen die Leibwache Mosis seyn, und das zum Aufruhr geneigte Volk im Gehorsam halten sollten. Ihr

Lager in der Mitte des Volks, um die Hütte des Stifts, und die Wachen, die sie bey dieser hielten, waren zu dieser Absicht bequem, und ehe sie noch zum heiligen Stamm ausgesondert wurden, hatten sie bereits eine grobe Uebertretung der Grundgesetze mit dem Degen gerochen, und sich dadurch ihr Priesteramt verdient. 2 B. Mos. XXXII, 26 = 29. Sie behielten auch unter den Königen eine gewisse militärische Einrichtung, die sie in den Stand setzte, 2 Kön. XI, eine tyrannische und unrechtmäßige Regentin vom Thron zu stürzen. Alles dieß zusammen genommen, machte sie dem Staat sehr wichtig und nützlich, und es war nicht unbillig, daß ein zu allen diesen Zwecken bestimmter gelehrter Adel auch ansehnliche Einkünfte besaß.

Daß der hohe Priester, als das Haupt dieses Stammes, und der oberste Rechtsgelehrte, einen überaus grossen Einfluß in den Staat haben konnte, wird man schon von selbst vermuthen. Er wird 5 B. Mos. XVII, 12. dem Richter an die Seite gesetzt, und 4 B. Mos. XXVII, 21. wird Josuas, der oberste Feldherr, gewisser massen dem Priester unterworfen, der GOtt durch das *Urim* und *Thummim* für ihn fragen sollte. Was dieß *Urim* und *Thummim* gewesen sey, darüber ist viel und weitläufig gestritten worden: ich kann mich in diese zu den heiligen Alterthümern der Juden gehörende Frage hier nicht einlassen. Habe ich aber die Erlaubniß, ohne Ausführung der Gründe meine Meinung kurz zu sagen, so waren es drey uralte Steine, einer bejahend, der andere verneinend, und der dritte keine Antwort gebend, oder neutral, die die Israeliten schon vor Mosis Zeit zum Losen gebraucht hatten, und die Moses in dem sogenannten Choschen oder Brustschild des Priesters zu verwahren befohl, die aber nicht mit zu den 12 darin eingefasseten Edelgesteinen gehören.

War gar kein König oder Richter in Israel, so war der Priester schlechthin die vornehmste Person im Staat, der Präses der Landtage, und fast eben das, was der Richter. Eli hat während seines Priesterthums zugleich das

das Richteramt geführet, ich weiß, weil die Geschichte davon stille schweiget, nicht gewiß, ob aus dem Rechte des Priesters, oder wegen einer freyen Wahl des Volks.

Es scheint gewiß zu seyn, und man könnte es auch wol ohne historische Beweise aus der Natur des menschlichen Herzens a priore vermuthen, daß der Stamm der Priester zu seinen grossen von Mose verliehenen Rechten und Einkünften sich noch neue genommen hat. Wir haben 1 Sam. II, 13-16. ein Beyspiel davon, wo es schon ein Recht des Priesters war, daß ihm ausser den von Mose verordneten Opferstücken noch eine Portion von den Dankopfern gegeben werden mußte: (*) und dieß Recht wollten die Söhne des Eli zum grossen Misvergnügen des Volks noch weiter treiben. Man darf sich darüber nicht wundern, oder deshalb gehässige Anmerkungen gegen den einzelnen Stand machen, der dem Altar diente: ist irgend ein Stand hier völlig rein?

(*) Daß daselbst von Dankopfern die Rede sey, siehet man daraus, weil die Opfernden das Fleisch des Opfers selbst kochen, welches weder bey Sünd- noch Brandopfern geschahe, sondern blos bey den zu Opfermahlzeiten angewandten Dankopfern. Daß aber nicht von den Opferstücken die Rede sey, die Moses selbst im dritten Buch Cap. *VII*, 34 dem Priester verordnet hatte, ist aus folgendem Umstande klar: diese verordneten Stücke mußten dem Priester roh, und noch vor Anzündung des Fettes auf dem Altar gegeben werden; den Söhnen Eli aber wird es zur Sünde gemacht, daß sie die Stücke, von denen im Buch Samuels die Rede ist, roh, und vor Anzündung des Fettes verlangen. Darf ich eine Muthmassung wagen, so war dieß neue Recht der Priester daher entstanden, daß man sie nach Mosis Verordnung mit zu den Opfermahlzeiten einlud, wenn sie aber nicht zu dem Gastgebot kommen konnten oder wollten, ihnen aus Gefälligkeit ein Gerichte in das Haus schickte. Diese Gefälligkeit hatte sich aber, wie es oft geschiehet, zu Eli Zeit in Recht verwandelt.

rein? und thut nicht der eine so wol als der andere Versuche sich Rechte anzumassen, die ihm nicht zukommen?

§. 53.

Höchste Obrigkeit des ganzen Volks: Josuas als Feldherr, und nachher der Richter.

Die höchste und gemeinschaftliche Obrigkeit des ganzen Volks hat Moses durch kein Gesetz auf immer bestimmet. Er übertrug zwar dem Josuas die höchste Gewalt, allein dieser Mann, der von seiner Tapferkeit und Kriegeserfahrenheit schon vorhin Proben gegeben hatte, sollte nur ein Heerführer seyn, der die Israeliten in den Besitz von Palästina setzte. Er war also eine ausserordentliche Magistratsperson, die bey ruhigen Zeiten keinen Nachfolger gebrauchte. Wir finden auch nicht, daß die Israeliten nach Josuä Tode einen an seine Stelle erwählen, sondern das Volk blieb vors erste ohne Oberhaupt. In solchen Zeiten nun, da, wie die Bibel zu reden pflegt, kein König und Richter in Israel war, stellete der Hohepriester diejenige ansehnliche Person vollkommen vor, die ich im 52sten §. beschrieben habe.

Die Israeliten hatten nachher häufig einen Richter; ein Name der höchsten Gewalt, den Moses schon im fünften Buch Cap. XVII, 12. in diesem Verstande gebraucht, ob er gleich nirgends ein Gesetz gegeben hat, vermöge dessen die Israeliten schuldig gewesen wären, einen solchen allgemeinen Richter des ganzen Volks zu erwählen. Man muß aber diesen Richter des ganzen Volks sorfältig von den Richtern einzelner Städte oder Tausende unterscheiden. Die Geschichte der Carthaginienser kann uns dießmal behülflich seyn, die vornehmste Person in dem freyen Israelitischen Staat genauer kennen zu lernen, und mit etwas Europäischem zu vergleichen. Richter heißt im Hebräischen, Schofet: die Cartha-

thaginienser, die Nachkommen der Tyrier waren, und Hebräisch redeten, nannten ihre höchste Obrigkeit eben so, nur daß die Lateiner, die kein solch Sch haben als wir ein scharfes S dafür setzen, und die höchste Magistratsperson zu Carthago Suffetes nennen. Diese vergleicht Livius mit dem Römischen Consul. Ich will seine Worte selbst hersetzen: B. XXVIII, 38. ad colloquium Suffetes eorum, qui summus Pœnis est magistratus cum quæstore elicuit, wiewohl daselbst nicht von den Suffeten der Stadt Carthago selbst, sondern von niedrigern die Rede ist. Von jenen aber schreibt er B. XXX, C. 7. Senatum Suffetes, quod velut consulare apud ipsos imperium erat, vocaverunt. Richter von dieser Art waren es, von denen das Buch der Richter handelt, und den Namen hat. Wer es mit Aufmerksamkeit lieset, der wird noch bemerken, daß diese Richter nicht die ordentliche und beständige Obrigkeit der Israeliten waren, sondern zu Zeiten der Unterdrückung von benachbarten Völkern der tapferste Israelite, der Muth, und dabey Ansehen genug hatte, eine hinlängliche Anzahl von Feinden der Sclaverey zu sammlen, der Befreyer seines Vanderlandes ward, und es nachher, so lange er lebte, als Richter regierte. Gemeiniglich erwarb er sich dieß Ansetzen durch eine vorzüglich tapfere That, welche die übrigen bewog, ein Vertauen in seine Anführung zu setzen. Daß alle über ganz Israel geherrschet haben sollten, ist unerweislich, sondern einige waren nur Richter über einzelne Stämme denen sie die Freyheit wider erworben hatten. Sie hatten also weder das Ansehen, noch die Macht eines Königes, und Israel hatte keine beständige Succession von Richtern: daher konnte es sich zutragen, daß das Volk gerade um die Zeit, da es von seinen Nachbarn überzogen ward, keinen Richter hatte, und ihn zu spät bekam, nachdem es schon unter fremde Botmässigkeit gerathen war.

Dieß ist nöthig zu wissen, damit man nicht denke, wenn die Israeliten von Samuel einen König verlan-

gen, (*) so sey dieß blos eine Veränderung des Namens mit bleibender Sache, indem doch die Könige zu Anfang nur wenige Macht gehabt hätten. Sie mochten so wenig Gewalt haben, als man immer beliebte, so scheint es doch mehr gewesen zu seyn, als man einem Richter eingestand, und zum wenigsten folgete dem abgehenden Könige gleich ein anderer, so daß das Volk nie ohne gemeinschaftliches Haupt war.

§. 54.

Moses erlaubt dem Volk, künftig einen König zu setzen, und schreibt diesem künftigem Könige Gesetze vor. 5 B. Mos. XVII, 14 — 20.

Es scheint, Moses hätte gewünscht, daß das Volk beständig die Staatsform einer freyen Republik beybehalten möchte. Er gab ihm aber doch durch ein eigenes Gesetz 5 B. Mos. XVII, 15 - 20. die Erlaubniß, einen König zu wählen, wenn es dereinst die monarchische Regierungsform seinen Umständen gemäser finden sollte. Man muß ihn billig darüber loben, daß er von dem Fehler anderer Gesetzgeber entfernt ist, die ihrem Staat auf ewig einerley unveränderliche Form geben wollen: ein Irrthum in den Alte und Neue gefallen sind. Jede, auch die vortreflichste Einrichtung des gemeinen Wesens, veraltert gleichsam durch Misbräuche, die dem Gesetz zu stark werden: alsdenn kann es nützlich seyn, sie zu ändern, und z. E. die gesetzlos werdende, oder zu mächtige Bürger und Magistrate bekommende freye Republik, in eine Monarchie zu verwandeln. Die Geschichte bestätiget diese Anmerkung, und der Staat, der in sich gar kein gesetzmäsiges Mittel hat, seine Form dereinst zu ändern, der, indem es

(*) 1 Sam. *VIII*,

es Hochverrath ist, an Setzung eines Königes zu denken, erfährt doch wol früher oder später eben die Veränderung, nur mit dem Unterscheid, daß sie durch Gewalt vorgehet.

Die schon genannte Stelle, 5 B. Mos. XXII, 14-20. welche die Wahl eines Königes erlaubt, und seine Macht einschränket, verdient, als ein Grundgesetz des Israelitischen Staats betrachtet, und Stück vor Stück erläutert zu werden.

1) Moses setzt also V. 14. zum voraus, was wirklich nachher geschehen ist, das Volk könnte Lust bekommen, nach dem Beyspiel der benachbarten Völker einen König zu haben. Er redet hier, als einer der die Veränderlichkeit der menschlichen Dinge, und das Gemüth der Morgenländer kennet, an denen auch in späteren Zeiten die Griechen und Römer einen Hang zur königlichen Gewalt bemerken, dahingegen das südliche Europa mehr republicanisch war. Das Beyspiel aller Nachbaren, eine gewisse Einbildung, als mache der Name eines Königes das Volk vornehmer, die Verdorbenheit der Sitten, die sich in den priesterlichen Stamm nach und nach einschlich, die Ungerechtigkeiten der Richter, oder die Gesetzlosigkeit des Volks, endlich die Nothwendigkeit oder Begierde, stets zum Kriege bereit zu seyn, und andere Ursachen, konnten den Hebräern einen Wunsch nach dem beybringen, wogegen ein Römer nichts als Abscheu gefühlt haben würde.

2) Er läßt dem Volk das Wahlrecht, doch mit dieser Einschränkung, daß es nie einen Ausländer wählen darf. V. 15. das Gesetz ist patriotisch. Es ging aber nicht, wie die Pharisäer es ausgelegt haben, auf den Fall, wenn ein fremder König sich die Israeliten durch Gewalt der Waffen unterwürfig machte. Moses redet blos von dem Könige, den die Israeliten selbst durch freye Wahl über sich setzen: und die Propheten, Jeremias und Ezechiel, fodern ausdrücklich von den überwundenen Israeli-

ten, daß sie dem Babylonischen Staat treu und gewogen seyn, ja daß Zedekias, der wider den König von Babel rebellirt hatte, sich ergeben, und der Gnade Nebucadnezars überlassen solle: und die Rebellion des Zedekias, durch die er zugleich einen Eid gebrochen hatte, erklären sie für eine schwere Versündigung, die GOtt nicht ungestraft lassen werde. Bey einer solchen Auslegung dieses Gesetzes, als viele Juden zur Zeit Christi machten, und die an ihrer Auflehnung gegen die Römer einen grossen Antheil hatte, würde nie ein überwundenes Volk bestehen können, sondern der Sieger, der sich auf dessen Gehorsam und Eidschwüre nicht verlassen könnte, würde genöthiget gewesen seyn, es entweder durch ein grausames Blutbad, oder durch Wegführung in die tiefste Sclaverey und völlige Zerstreuung zu vernichten.

Es ist wahr, einige Beyspiele, die das alte Testament erzählet, scheinen dem, was ich hier sage, zuwider zu seyn. Die Israeliten empören sich unter Anführung der Richter gegen die fremden Könige, von denen sie unter den Fuß gebracht sind, und das heißt alsdenn, GOtt habe den Israeliten einen Erretter gegeben. Allein dieser Ausdruck sagt nicht eben nothwendig, daß die Handlung, deren sich die Providenz zu Befreyung des Volks bediente, moralisch recht gewesen sey: denn auch das Böse schreiben die Morgenländer GOtte zu: Ich will daher die That des Ehud (*) auf keine Weise entschuldigen, der den Moabitischen König ermordete, als er ihm zum Zeichen der Unterwürfigkeit der Israeliten Geschenke brachte. Doch muß man bey den meisten Richtern zweyerley bedenken: einmal, daß die Auswärtigen, die nach dem Nationalhaß der damaligen Zeiten die Israeliten hart drück-

(*) B. der Richter *III*, 15-22.

drückten, Tyrannen waren, und man auch ohne Mosis Gesetz gegen Tyrannen das Schwerd ziehen darf, wenn man nur Hofnung hat, der Stärkste zu seyn. Zum andern, daß die Feinde selten ganz Israel unter den Fuß gebracht, und noch weniger einen Eid oder Zusage des Gehorsams erhalten hatten: daher war das, was die Richter thaten, nicht im eigentlichen Verstande Rebellion, sondern eine Fortsetzung des Krieges, und der letzte Versuch, den ein unterliegendes aber doch dem Rechte nach freyes Volk wagete. Einige dieser Ausländer, z. E. die Midianiter, (*) waren nie die ordentlichen Herren des Volks gewesen, sondern Räuber, die es alle Jahr einmal überzogen und plünderten: und die Philister, gegen die sich Simson empöret, hatten nie die Stämme jenseits des Jordans unter sich gebracht.

Ein anderes Beyspiel, das wir von Hiskias finden, scheint uns mehr zu schaffen zu machen, weil GOtt eine Handlung, die wir vielleicht Rebellion nennen würden, durch seinen offenbaren Schutz zu rechtfertigen scheint. Hiskiä Vater, Achas, hatte sich wirklich den Assyrischen Königen unterthan und zinsbar gemacht, um ihre Hülfe gegen die Syrer zu erhalten: 2 König. XVI, 7-9. Hiskias sagt beydes Gehorsam und Tribut auf, Cap. XVIII, 7. 14. 2 Chron. XXXII, 1-8. Er wird deshalb von Sanherib mit Krieg überzogen, und GOtt nimmt sich seiner auf eine so augenscheinliche Weise an, daß es scheint, die biblischen Schriftsteller, die dieß alles erzählen, und den Hiskias unter die untadelhaftesten Könige rechnen, billigen seine Rebellion gegen die Assyrier.

Hier trage ich auch kein Bedenken, zu sagen, Hiskias habe Recht gethan. Ein König von Juda

---

(*) B. der Richter *VI. VII.*

da war kein unumgeschränkter König, und konnte folglich sein Reich ohne Bewillgung der Stände nicht einem auswärtigen Monarchen unterwerfen. That er es, so war weder das Volk, noch sein Nachfolger, durch diese niederträchtige Handlung verbunden. Achas hatte das gethan, was nach Mosis Grundgesetz nicht einmal das ganze Volk thun konnte. Ohne von den Assyriern besieget, ja ohne von ihnen angegriffen zu seyn, hatte er sich dem Assyrischen Könige unterworfen, um seine Hülfe gegen die Syrier zu haben, gegen die GOtt ihn durch Jesaias, welchen er aber nicht hören wollte, seines Schutzes auf das ausdrücklichste hatte versichern, und vor dem Assyrischen Bündniß warnen lassen. Eine so verderbliche und thörichte Verbindung kann in keinem Volke gültig seyn, der allerunumschränkteste Monarch, selbst ein König von Dännemark, hat kein Recht, sein Königreich ohne Schwerdtschlag, aus bloser Furcht oder Willkühr, von einem andern Reiche abhängig zu machen: und wenn er die ihm dazu nicht anvertrauete unumschränkte Gewalt so misbrauchen wollte, so würde der Nachfolger berechtiget seyn, den Unterwerfungs-Tractat zu widerrufen.

3) Die Israeliten sollen keinen andern König über sich setzen dürfen, als den GOtt erwählen wird. V. 15. Dieß Gesetz kann einen zwiefachen Sinn haben: entweder, daß dem Volk das Wahlrecht schlechterdings genommen wird, und GOtt durch einen Propheten, oder durch das Loos, den König bestimmen will: oder, daß GOtt sich bey der Wahl eine ausschliessende Stimme vorbehällt, die er allenfalls durch einen Propheten äussern wird. Um doch wenigstens einen wahrscheinlichen Ausschlag für die eine oder andere Erklärung zu erhalten, müssen wir die Geschichte zu Hülfe nehmen, und die lehrt uns folgende Facta.

Der erste König, Saul, ist den Israeliten ohne ihre Wahl, durch das Loos von GOtt gegeben. 1 Sam. X, 17-24. Allein dießmal hatte auch das Volk keine Wahl verlanget, sondern, gebeten, daß Samuel ihm einen König setzen möchte, 1 Sam. VIII, 5. vermuthlich, weil sich kein Bürger so hervorgethan hatte, daß das Volk seine Augen vorzüglich auf ihn hätte werfen können. Dem ohngeachtet gehorchen die Israeliten diesem durch das Loos erwählten Könige fast gar nicht, bis er durch einen über die Ammoniter erhaltenen Sieg ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, und zum zweyten mal gesalbet war. 1 Sam. X, 27. XI, 14. 15.

Der Familie dieses Königes giebt GOtt 1 Sam. XV, 23-29. aufs künftige eine ausschliessende Stimme, und läßt dagegen den David, zuerst ins geheim, zum Könige salben. Ohngeachtet dieß letztere nicht unter dem Volk ruchtbar ward, so zog doch David durch seine Thaten die Liebe und Hochachtung des Volks so auf sich, daß jedermann ihn in seinem Herzen zum Könige bestimmete. Dieser Gedanke war so allgemein, daß Saul, Jonathan, und die Philister, ihn wußten, und der erste deshalb den David verfolgete. Saul blieb in einem Treffen wider die Philister, und, sein Diadem ward dem David von einem Amalekiter überbracht. David rächete den Tod Sauls an dem Amalekiter, der sich in Hofnung einer Belohnung für das Werkzeug desselben ausgegeben hatte, allein er sahe sich noch nicht so an, als wäre er wegen der ehemaligen Salbung, die er von Samuel erhalten hatte, schon von Rechts wegen König. Als eine Privatperson kehrte er mit seinen Leuten in sein Vaterland zurück: und hier ward er erst durch die Wahl seiner Mitbürger über den einzigen Stamm Juda König. Man sahe seine erste Salbung so wenig für ein hinlängliches Recht zum Throne an,

daß man ihn von neuem salbete. 2 Sam. II, 4. Als dieß geschehen war, schickte er eine Gesandtschaft an die Stadt Jabesch in Gilead, welche in seinem Namen den Bürgern dafür danken sollte, daß sie die Gebeine seines Vorfahren im Reiche, des Sauls, von der Schmach befreyet hatten, welche ihnen von den Philistern angethan war: hierin führte er sich in der That als einen Nachfolger des Sauls auf, welches er auch im Königreich Juda war, und lud die Bürger von Jabesch thätlich ein, dem Stamm Juda in der Wahl nachzufolgen. Allein ein weiteres Recht maßete er sich nicht über sie an, er redete nicht mit der Stadt Jabesch in Gilead als Oberherr, sondern that ihr nur zu wissen, daß die Juden ihn zum Könige über ihren eigenen Stamm gesalbet hätten. 2 Sam. II, 4-7. Die übrigen Stämme hatten inzwischen den Ischboschet über sich zum Könige gesalbet. David war weit davon entfernt, wegen seiner göttlichen Salbung diese Handlung als unrechtmäßig anzusehen. Es ist wahr, er wehrte sich, als ein kleines vom Ischboschet ausgesandtes Heer gegen ihn auszog, (und wer wird das nicht thun?) als aber dieses geschlagen war, und verlangte, Davids Leute sollten es nicht weiter verfolgen, so willigte nicht nur Joab darein, sondern that auch die Erklärung, wenn Abner (der feindliche General) ihn nicht selbst zur Schlacht herausgefodert hätte, so würde er ohne einen Schwerdtstreich zu thun, weggezogen seyn. Cap. II, 26-28. Er muß also zum Angriff auf das Heer der eilf Stämme, und Davids Rechte auf ihren Thron mit den Degen auszuführen, keinen Befehl gehabt haben. Nunmehr fielen nach und nach die eilf Stämme Familien-weise dem Reich Davids zu, aber alles aus freyem Willen, (1 Chron. XII,) und nach dem Tod Ischboschets, den David zu rächen, für gut fand, weil er ein Exempel des Königsmordes

des gab, wählten endlich alle die übrigen Stämme den David zum Könige, legten ihm eine Capitulation vor, und salbeten ihn. 2 Sam. V, 1-3. 1 Chron. XI. David ward mehrere Jahre nachher von seinem Sohn Absalom aus dem Lande vertrieben, und schien der Crone beraubet zu seyn: er erholte sich aber wieder, und schlug die Rebellen in einer alles entscheidenden Bataille, darin Absalom blieb, und die ganze Armee zerstreuet ward. Allein auch nunmehr wollte er nicht ganz Israel durch Gewalt der Waffen wider unter sich bringen, sondern lieber durch eine erneuerte freye Wahl über willige Unterthanen herrschen, 2 Sam. XIX, 10-16. und da Joab ihn anrieth, den Majestätslästerer Simei, (der es ganz wol verdient zu haben scheint) zu bestrafen, so antworte er: Es sey heute der Tag, da er König geworden sey, zu dem sich Gnade, nicht aber Blutgerichte, schickten, 2. Sam. XIX, Es ist wahr, man findet hierin die allerfeineste Politik, zugleich aber doch auch dieses, daß nach der damaligen Gedenkungsart die von einem Propheten geschehene Salbung vor sich allein kein hinlängliches Recht zur Crone gab, ob sie gleich zum voraus anzeigte, was geschehen würde. Der Prophet verhält sich gegen das Künftige, wie der Geschichtschreiber gegen das Vergangene: beyde erzählen, der eine zum voraus, der andere nachher, allein ihre Erzählung macht die Handlungen nicht rechtmäßig oder von der Moral gebilliget.

Dieß, was ich eben gesagt habe, ist auch bey der Erhebung des Jeroboams zum Thron zu merken. GOtt hatte ihm durch einen Propheten das Reich der zehn Stämme vorher verkündigen lassen: als aber diese nach Davids Tode abfielen, und ihn zum Könige machten, ward dennoch diese Handlung, die Quelle alles nachherigen Unglücks für das nunmehr zertheilte Reich Israel und

Ju-

Juda, nicht als GOtte wohlgefällig angesehen, sondern vielmehr den zehn Stämmen von den Propheten vorgeworfen, sie machten Könige ohne Jehova. (Hos. VIII, 4.) Wäre eine Weissagung hier schon hinlänglich gewesen, die Beystimmung GOttes zur Wahl eines Königes anzuzeigen, so wäre diese Klage ungerecht.

Als unter der Familie Ahabs die ganze Religion und bürgerliche Verfassung der zehn Stämme zu Grunde ging, und die weit getriebene Tyranney seiner aus Tyrus gebürtigen Gemahlin, der Isabel, die noch unter seinem Sohn fortging, den Unterthanen wirklich das Recht gab, sich wieder in Freyheit zu setzen, und die Grundgesetze herzustellen: so ward Jehu durch einen Propheten zum Könige gesalbet, und setzte sich durch Hülfe der Armee auf den Thron. Ob dieß letzte recht war, ist wohl sehr zweifelhaft, wenn man das vorhin gesagte in Erwegung ziehet: denn eine Weissagung ist sorgfältig von einem Befehl zu unterscheiden.

4) Mosis Meinung war nicht, daß die Israeliten jeden einzelnen König, wie jetzt in Pohlen, erwählen sollten, sondern, wie in Schweden geschiehet, eine ganze Familie: denn er ermahnt den König, die Gesetze zu halten, damit er, und seine Nachkommen den Thron lange besitzen möchten. V. 20. Folglich sollte die Familie den Thron behalten, so lange sie die Grundgesetze des Reichs nicht brach: sie sollte ihn aber auch verlieren, wenn sie tyrannisirte. Moses der dieß schrieb, kannte gewiß Wahlreiche, wo jeder einzelne König nach Pohlnischer Art gewählt ward. Das Edomitische Reich war zu seiner Zeit ohne Zweifel von dieser Art, wo wir unter acht Königen keinen einzigen finden, der des vorhergehenden Königes Sohn gewesen wäre. 1 B. Mos. XXXVI, 31-39.

5) Der König soll keine starke Cavallerie, und keine übermäßige Zahl von Pferden halten. 5 B. Mos. XVII, 16. Da Palästina ein bergigtes Land, und auf der mehr ebenen Seite mit den Arabischen Wüsten umschlossen war, in denen eine feindliche Cavallerie aus Mangel der Fourage nicht wol fortkommen kann: so war zur Vertheidigung eine starke Reuterey ziemlich unnöthig, und blos der Conquetengeist hätte einem Könige das eingeben können, was Moses hier untersagt. Wie wenig aber die Eroberungssucht nach dem Sinne Mosis gewesen sey, haben wir oben schon gesehen, da von den Gränzen des Landes geredet ward. Zum Ackerbau brauchten die Israeliten ohnehin nicht Pferde, sondern, welches öconomisch weit vortheilhafter ist, Ochsen und Esel, und die letztern waren auch zum Reisen das gewöhnlichste Lastthier, wiewohl man die meisten Reisen zu Fuß verrichtete. Also brauchte ein König keine grosse Menge von Pferden, wenn er nicht die Absicht hatte, entfernte Kriege zu führen. Man sehe noch meine Abhandlung de legibus Mosis Palæstinam populo charam facturis §. 3.

6) Das Grundgesetz, Gosen nicht wieder zu erobern, oder, wie es Moses nennet, das Volk nicht wieder nach Aegypten zurück zu bringen, ist bereits oben erläutert.

7) Der König soll nicht viele Frauen nehmen. V. 17. Dieses Gesetz braucht am meisten eine Erläuterung: denn da Moses den Israeliten überhaupt die Polygamie nicht verboten hat, so kann wol seine Meinung nicht seyn, den König enger einzuschränken, als die Bürger. Vermuthlich hatte Moses also nichts dawider, wenn er, wie jedem Israeliten erlaubt gewesen zu seyn scheinet, vier Gemahlinnen nahm. Selbst der Hohepriester Jojada, dessen die Bibel stets im besten gedenkt, gab dem Könige Joas zwey Gemahlinnen, und glaub-

te

te nicht, das Mosaische Gesetz, dessen authentischer Ausleger er war, hierdurch zu übertreten. 2 Chr. XXIV, 3. Allein über eine solche gemäsigte Polygamie gehet das Serraille im Orient weit hinaus, in welches mehr zur Pracht, als zum ehelichen Gebrauch, eine überaus grosse Menge Frauenspersonen zusammengebracht, und unglücklich zu seyn gezwungen wird. Diese übertriebene Polygamie, dieses Serraille, so ein Staat der Könige ist, scheinet Moses nur zu verbieten. Die Natur der Sache lehret, daß es ein Mittel sey, Könige weibisch zu machen, und die Geschichte bestärket dieß noch mehr, als man es blos zum voraus vermuthet haben würde. Es ziehet unter vornehmen und reichen Unterthanen Nachahmungen nach sich, und führt hierdurch die Polygamie in einem Grade ein, da sie der Bevölkerung der Länder nachtheiliger wird, als selbst die Pest. Zu Mosis Staate schickte es sich noch wegen einer besondern Ursache nicht: denn gemeiniglich kauft man die schönsten Frauenspersonen aus allen Völkern in das Serraille zusammen, und hierbey besorgte Moses, wie er ausdrücklich meldet, diese auswärtigen Schönen möchten das Herz des Königes gewinnen, und ihn zum Proselyten der Abgötterey machen: und daß seine Besorgniß nicht ungegründet gewesen ist, sehen wir aus dem Exempel Salomons.

Kein Gesetz Mosis ist weniger beobachtet, als dieses. Es scheint, daß schon Saul ein Serraille gehabt haben mag, und zwar eins, das ihm eigentlich, in so fern er König war, gehörte: denn David soll es von ihm geerbet haben. 2 Sam. XII, 8. David hatte, ehe er König ward, die Michal mitgerechnet, drey Gemahlinnen, Michal, Abigail, und Achinoam. 2 Sam. II, 2. Die erste Gemahlinn, Michal, war ihm zwar von seinem Schwiegervater geraubet, er bekam sie aber doch,

doch, da er König von Juda ward, wieder. Allein nachdem er einige Jahre zu Hebron regieret hatte, finden wir ausser diesen bald vier neue Gemahlinnen, Maacha, Haggith, Abital, und Egla. 2 Sam. III, 2-8. Doch dieß war nur ein mäßiger Ueberfluß für einen König eines einzigen Stammes: als er sieben Jahr hernach über ganz Israel König ward, ohne an Jugend und natürlichen Trieben zugenommen zu haben, nahm er sich noch mehr Gemahlinnen und Kebsweiber: 2 Sam. V, 13. und zwar die letztern so reichlich, daß er als ein ziemlich bejahrter Herr in seiner Flucht vor dem Absalom ihrer zehn zurücklassen konnte, die Aufsicht auf den Palast zu haben; 2 Sam. XV, 16. zu welchem Uebermaas Salomon, der Vater eines einzigen Sohnes, die Vielweiberey getrieben hat, ist jedem bekannt, der nur von der Bibel gehöret hat. Es ist schwerlich zu glauben, daß er alle Einwohnerinnen seines Serrailles erkannt haben sollte; und er brauchte ein gutes Gedächtniß, wenn er sie nur alle sollte nennen können. Von seiner Zeit an geben die Bücher der Chronik gemeiniglich von einer, nicht zwar eben so unmäßig prächtigen, aber doch die Zahl von vieren weit übersteigenden Vielweiberey Nachricht.

Aus der Vielweiberey der Israelitischen Könige entstand ein sonderbares Recht, das ich zwar nur mit Beyspielen aus der Bibel belegen kann, ohne in der Profangeschichte etwas ähnliches zu finden, sie sind aber auch dafür desto klärer. Es bestand darin, daß der Nachfolger im Reich das Serraille seines Vorfahren erbete, und es für einen Schritt zum Thron geachtet ward, wenn man auch nur die Maitresse des verstorbenen Königes heyrathete. David erbte auf die Weise die Beyschläferinnen Sauls, ob dieser gleich sein Schwiegervater war. 2 Sam. XII, 8. Als David vor seinem Sohn flüchtig ward, so rieth Ahitophel, der als

ein

ein Mann von dem grössesten Verstande, und der grössesten Bosheit beschrieben wird, dem Sohne, die zehn Kebsweiber des Vaters öffentlich zu beschlafen, um den zweifelnden Gemüthern alle Furcht vor einer Aussöhnung zwischen Vater und Sohn zu benehmen. 2 Sam. XVI, 21. 23. Die Blutschande ist so abscheulich, und so klar wider das Gesetz Mosis, daß sie die widrigste Wirkung gehabt haben müßte, wenn nicht diese Kebsweiber blos wie Kebsweiber des Königes, und gar nicht Davids, betrachtet wären, die dem Staat, und nicht der Person gehörten, so daß der Beyschlaf bey ihnen ein Stück, oder eine Cerimonie, der Besitznehmung des Throns war. Nach dem Tode Davids bittet der Bruder Salomons, dessen Mutter, die Bathseba, um eine Vorsprache bey dem neuen Könige, daß er die Abisag von Sunam möchte heyrathen dürfen. Dieses als sehr schön beschriebene Frauenzimmer war wirklich keine Maitresse des Davids gewesen, der zum Beyschlaf zu entkräftet war, sie hatte aber doch auf Rath der Aerzte das Bette mit ihm getheilt, und um des Wohlstandes willen, damit man die Entkräftung des bejahrten Königes nicht gleichsam ausrufen dürfte, den Titel und Rang einer Maitresse gehabt: sie war Jungfer, man sahe sie aber aus Gutherzigkeit nicht dafür an. Was aber die Absicht des Bittenden war, und was für eine Wirkung die Erfüllung seiner Bitte bey dem Volk gehabt haben würde, begrif Salomon so gut, daß er seiner eigenen Mutter antwortete, fodere lieber auch das Königreich vor ihn, und ihm den Bauch aufschneiden ließ. 1 Könige II, 13-25. Der Ursprung dieses sonderbaren Rechtes, von dem ich in den grossen Orientalischen Reichen keine Spur finde, und das doch gewiß die eben angehenden Könige Israels nicht von Israelitischem, sondern von ausländischem Herkommen haben müssen, kann wol

schwer-

schwerlich aus einem Erbkönigreich herrühren, in dem die Blutschande zu schreyend gewesen wäre: vermuthlich ist es zuerst in einem benachbarten bettelhaften Wahlreiche entstanden, dem es zu kostbar fiel, jedem Könige ein neues Serraille anzuschaffen. Vielleicht ist Edom das benachbarte Wahlreich, dessen armseelige Sitte die Israeliten zu Anfang annahmen. Nach Salomons Zeit finde ich weiter keine Spur von ihr.

8) Der König soll sich nicht viel Gold und Silber sammlen. V. 17. Es scheint, Moses verbiete dieses aus einer Vorsorge für die Freyheit des Volks, und damit nicht ein König das Mittel in Händen haben möge, sich zum unumschränkten Despoten zu machen. So würden die Engländer es nicht gern dulden, wenn der König von dem Ueberschuß der Civil-List Schätze sammlen wollte.

Das Sammlen der öffentlichen Schätze, in denen Gold und Silber gleichsam wieder untergehet und auf eine Zeitlang so verschlossen ist, als es in der Erde war, kann freilich zuweilen dem Volk einen Nutzen bringen. Täglich kommt mehr Gold und Silber aus der Erde: wird das alles in Geld verwandelt, so muß der Preis des Geldes sehr fallen, und der Preis der Waaren steigen: eine schädliche Sache! indem der Nutzen des Geldes eigentlich in seiner Portabilität bestehet, d. i. darin, daß eine kleine leicht fortzubringende Last einen sehr grossen Werth hat. Ein anderes Uebel entstehet aus dem allzugrossen Ueberfluß des in Gange seyenden Goldes und Silbers: es ziehet sich, wie schon Hume bemerkt hat, natürlicher Weise, aus dem Lande, wo es zu viel ist, in andere ärmere Länder, man verliert es also auf immer: denn theils können in ärmeren Ländern die Manufacturen leichter getrieben werden, die endlich an Oertern, wo gar zu viel Geld, und folglich alles zu theuer ist, so hoch in Arbeitslohn zu

stehen kommen, daß man mit auswärtigen ärmern arbeitsamen Völkern zuletzt nicht mehr gleichen Markt halten kann, ja wol selbst von ihnen kauft, was vorhin in unserm Lande verarbeitet ward, weil sie es wohlfeiler geben können; theils werden die Bürger des Staats, der gar zu viel Gold und Silber im Cours hat, von auswärtigen sich zu viel vergängliche und entbehrliche Waaren, die wir luxæ nennen, anschaffen, und dadurch ihr Geld verlieren. Daß ein gesammleter Schatz in schweren und langwierigen Kriegen dem Staat nützlich seyn, und ihn retten könne, darf ich wol im Jahr 1769 niemanden erinnern, da man von 1756 bis 1762 ein so grosses Beyspiel gesehen hat. Es mag also vielleicht nicht selten ein Vortheil für das Volk seyn, wenn nach einer gewissen Proportion gegen das, was jährlich mehr von Gold und Silber in das Land herein kommt, ein öffentlicher Schatz gesammlet, und dem Umlauf entzogeu wird. Allein dieß verbot auch Moses nicht: im Heiligen, und für die Hütte des Stifts konnte ein Schatz gesammlet werden, den man auch in bedrängten Zeiten zum Besten des Staats anwendete; nur sollte der König vor sich allein keinen grossen Schatz sammlen, den er zu Unterdrückung der Freyheit des Volks, und sich zum Despoten zu machen, anwenden könnte. Der Unterscheid beyder Arten von öffentlichen Schätzen fällt bald in die Augen: einen für das Heiligthum gesammleten Schatz konnte der König, ohne ein Kirchenräuber zu heissen, nie anders als mit Bewilligung der Priester angreifen, und zum allgemeinen Besten verwenden, sich also nicht leicht durch ihn unumschränkt machen. Wir sehen auch wirklich, daß David sehr ansehnliche Schätze dieser Art für das Heiligthum gesammlet hat, ob ich gleich nicht für die Richtigkeit der überaus grossen Zahlen stehen will, die bey Erzählung dieser

Sache 1 Chron. XXII und XXIX vorkommen, und die doch noch ziemlich unglaublich bleiben, wenn man auch gleich den Seckel geringer, und wie ich gethan habe, (*) nur auf den zehnten Theil dessen rechnet, wofür ihn andere halten. Nach der gewöhnlichen Rechnung betrügen die Schätze Davids, fünftausend Millionen Thaler, (d. i. funfzigtausend Tonnen Goldes) nach meiner Berechnung des damaligen Seckels würde diese Summe schon zu fünfhundert Millionen herab sinken, und Kennicot hat bemerkt, daß in den Zahlen eine Null zuviel geschrieben ist. (**) Dinget man die noch mit ab, so bleiben funfzig Millionen Thaler: ein für Davids Zeit noch immer sehr grosser Schatz, den nichts, als die Beute so vieler besiegten Völker begreiflich machen kann. Uebrigens lehret uns die Geschichte der Könige Juda, daß solche geheiligte Schätze zur Zeit eines allgemeinen Unglücks von den Königen angegriffen sind, welche Handlung an einigen, die sie ohne Noth vornahmen, getadelt wird, an andern aber nicht.

9) Der König soll der Religion und des Rechts der Israeliten nicht unerfahren seyn. Er soll zu diesem Ende eine sorgfältige, von den Exemplarien der Leviten genommene, Abschrift des Gesetzes bey sich haben, und sie täglich lesen. V. 18. 19. Diejenigen, welche aus den Ausdrücken Mosis folgern wollen, daß der König schuldig gewesen sey, das Gesetz mit eigener Hand abzuschreiben, denken gar zu Jüdisch, und vergessen,

 wie

(*) *Commentatio de siclo ante exilium Babylonicum* §. 7. *seqq.* im zweiten Theil der *Commentariorum* der Göttingischen Societät der Wissenschaften.

(**) *Second dissertation on the state of the printed Hebrew text pag.* 354. *seqq.*

wie oft im Hebräischen, so gut als bey uns, einem die Handlung zugeschrieben wird, die er durch andere verrichten läßt.

§. 55.

Die Israelitischen Könige sind durch eine von ihnen beschworne Capitulation eingeschränkt worden, und keinesweges unumschränkte Monarchen gewesen.

Ausser diesem ersten Grundgesetz ist von den Israelitischen Königen noch eine besondere Capitulation beschworen worden. Bey der Crönung Sauls finden wir ausdrücklich, daß Samuel eine Schrift verfertiget hat, in welcher die Rechte des Königes deutlich auseinander gesetzt wurden, und daß diese im Heiligthum verwahrlich niedergeleget ist. 1 Sam. X, 25. Allein von dem Inhalt wissen wir nichts, denn das ist wol nicht vermuthlich, daß sie so gelautet haben wird, als die Rede, die Samuel im achten Capitel eben des Buchs V. 11-18. hielt, als er das Volk von den Gedanken, sich einen König aufzubürden, abhalten wollte. In dieser Rede beschrieb er seinem Volk das Recht der Könige, wie es in einigen benachbarten Reichen, denen sie so gern nachahmen, und einen König haben wollten, seyn mochte; nicht aber wie es der Natur der Sache nach seyn muß, oder von vernünftigen Leuten, die bisher frey gewesen sind, und sich nun einen König wählen, eingeführt werden wird. Vermuthlich werden die Israeliten bey Anhörung dieser Rede wol nicht verlanget haben, daß ihr König ihnen ihr Eigenthum, ihre Knechte und Mägde, nach Willkühr sollte nehmen können; und in der Capitulation, die Samuel entwarf, müssen wol diesen in benachbarten Ländern üblichen Rechten der Könige Einschränkungen entgegen gesetzt worden seyn. Dieß ist desto gewisser, da wir auch die Israelitischen Könige, die viel unumschränkter regierten, als Saul, doch noch sehr eingeschränkt finden.

Wenn die eilf Stämme sich dem David unterwerfen, wird abermals ausdrücklich eines Vertrages unter dem Namen Bund gedacht, wir wissen aber nichts von seinem Inhalt. Das einzige möchte man vermuthen, daß darin dem Könige das, ich gestehe es, gefährliche Recht gegeben ist, einen unter seinen Söhnen, welchen er wollte und dazu für den tüchtigsten hielt, mit Uebergehung des Erstgebohrnen, zu seinem Nachfolger zu erklären: denn dieses Recht übet David nicht allein wirklich, sondern ganz Israel räumet es ihm auch dergestalt ein, daß, wie Nathan 1 Kön. I, 20. saget, die Augen des ganzen Volks auf ihn gerichtet waren, ihnen anzuzeigen, wer auf seinem Thron sitzen sollte, und das blose Wort des von Alter aufs äusserste entkräfteten Königes doch hinlänglich war, den Salomon wider den Willen des ältesten Bruders, des Generals, und des Hohenpriesters auf den Thron zu setzen, und die schon im Werk seyende Crönung des ältesten Bruders zu hintertreiben. Da dieß in Erbreichen nicht das gewöhnliche ist, so muß David ein Recht von dieser sonderbaren Art wol durch die Capitulation erhalten haben.

Die zehn Stämme legten dem Enkel Davids, Rehabeam, einige neue Bedingungen vor, dadurch gewisse unter Salomons Regierung eingeführte Auflagen und Herrendienste abgeschaft werden sollten: dieß war in der That eine neue Capitulation eines noch Freyheiten habenden Volks. Der König schlug sie auf eine despotische Art ab, und die Folge war, daß die zehn Stämme von ihm abfielen, und sich einen eigenen König erwählten, der denn wol ohne Zweifel die gefoderten Bedingungen eingegangen seyn, und sie zu halten versprochen haben muß.

Bey der Salbung des Joas zum Könige finden wir 2 Kön. XI, 17. abermals einen Bund, den der König mit GOtt und mit dem Volke machen muß: aber auch hier wissen wir von dem Inhalt nichts.

So viel ist klar, daß der König von Israel kein unumschränkter Monarch war, kein solcher, als ihn bisweilen die Vertheidiger des göttlichen Rechts der Könige, und des leidenden Gehorsams der Unterthanen, vorzustellen pflegen: und wie konnte er es seyn, wenn jeder Stamm unter seinem Fürsten ein eigenes gemeines Wesen hatte, und sogar das Recht des Krieges übete? Der erste König, Saul, hatte überaus wenig zu befehlen: bey dem Anfang seiner Regierung ist er fast nicht mehr, als ein Ackersmann, 1 Sam. XI, 5. und auch nachher theilt selbst im Felde die Armee mit ihm manche Rechte der höchsten Macht, 1 Sam. XIV, 44. 45. und eben diese Armee war unter David so mächtig, daß er einen zwiefachen Mord, den Joab verübet hatte, aus Furcht ungestraft lassen mußte, so ungern er es auch that; und auch in den Psalmen scheint David einigemal über boshafte Unterdrücker des Volks zu klagen, die ihm zu mächtig sind, und denen er gern Einhalt thun wollte, wenn er nur könnte. Vielleicht stellet man sich hierbey eine militärische Regierung vor, wo die Armee alles vermag, und indem sie den König gegen das Volk unumschränkt macht, ihm doch selbst zu mächtig ist. Aber nein! das ist doch auch nicht die Sache. König und Armee waren wieder durch bürgerliche Freyheit so eingeschränkt, daß der König nicht einmal das Recht gehabt zu haben scheint, für seine Armee die Oefnung der Thore von den Israelitischen Städten zu fodern. Die Geschichte, daraus ich dieß schliesse, stehet 2 Sam. XX, 20. 22. Ein Rebelle hatte sich in die Stadt Abel geworfen, Joab belagert sie auf Davids Befehl, die Bürger erklären sich, an der Rebellion keinen Antheil zu haben, sie öfnen aber deshalb Joab die Thore nicht, sondern schicken ihm den Kopf des Rebellen, und er ziehet friedlich ab. In den spätern Zeiten, von Hiskia an, finden wir mehr eine Einschränkung der Könige durch ihre Geheimte Rathsstube.

§. 56.

Dabey hat doch die Regierung der Israelitischen Könige einen Hang zum Despotismus.

Bey dem allen finden wir diese eingeschränkten Monarchen doch häufig als Despoten, deren bloser Wille in den wichtigsten Dingen ein Gesetz wird. Saul fängt um eine Zeit, da er noch fast blos für eine Privatperson geachtet ward, ohne die Stände zu fragen, einen Krieg mit den Ammonitern an, (freilich blos einen vertheidigenden, aber doch ohne allen Schein einer Ueberlegung mit den Ständen:) und befiehlt dem ganzen Volk, im Heer zu erscheinen, und das bey Strafe, daß des Ausbleibenden Vieh getödtet werden soll. 1 Sam. XI, 5. 6. 7. Dieser heldenmäßige zu rechter Zeit angebrachte Despotismus war glücklich, ganz Israel begab sich unter seine Fahnen, und nachdem er durch einen Sieg sich Ansehen erworben hatte, so fing er nun erst an König zu seyn, und ward gleichsam zum zweyten mal gewählt. So viel war noch von der Zeit der Richter übrig, in der man durch eine tapfere That die oberste Gewalt verdiente. Ich will das sehr despotische Gebot nicht erwähnen, das er Sam. XIV, 24. gab, und mit der höchsten Strenge geltend machen wollte; denn die Sache geschahe im Felde: nur merke ich an, daß bey diesem Facto so wol, als bey dem vorhergehenden ein Eid zu Hülfe genommen ward. Es scheint, der entschuldigte die despotische Handlungen der Könige. Allein wie tyrannisch gehet er mit David, und mit achtzig Priestern um, die er ohne einige Form des Processes tödten läßt?

Genug von Saul, der wirklich zuletzt aus Schwermuth in einen Tyrannen ausartete. Wenn David urtheile fället, oder begnadiget, so sind es lauter Machtsprüche, dergleichen wir im Munde unserer Monarchen nicht kennen. Salomon gehet noch weiter: im zweyten Capitel des ersten Buchs der Könige finden wir

lauter Machtsprüche über Leben und Tod, und selbst sein so sehr gepriesenes Urtheil über das zwischen zwey Huren streitige Kind, 1 B. der Kön. III, 16-28. welches ganz Israel billigte, und bewunderte, war die Weisheit: nicht eines Monarchen, sondern eines Despoten, der sich wenigstens anstellen kann, als wollte er wider Gesetz und Billigkeit die grausamste Ungerechtigkeit vornehmen. Ich will den Gegensatz nicht aus dem Lande hernehmen, in dem ich lebe; sondern aus einem, wo die Regierungsform unumschränkter ist. Sollte wol in Berlin eine so einfältige Hure seyn, die sich schrecken liesse, wenn in gleichem Falle der König in eigner Person eben das Urtheil spräche, das Salomon sprach? Vielleicht in ungestümme Worte würde sie ausbrechen, oder vielmehr gar nicht glauben, daß der König dergleichen thun könnte, und also die Verstellung merken.

Man erkennet hierin, ich will nicht sagen, die Natur, aber doch die allgemeine und fast zur Natur gewordene Gewohnheit Asiens, welches den Israeliten nichts als Beyspiele des Despotismus wies. Mich dünkt auch, die Staaten haben in ihrer Kindheit etwas mehr Hang zum Despotismus, als wenn sie erwachsen sind. Der Mangel eines gebohrnen kriegerischen Adels, und der Gedanke, daß der König in eigener Person der oberste Richter seyn sollte, (der denn doch wol die häufigen Processe nicht nach einer langsamen Form untersuchen konnte,) waren lauter Beförderungsmittel eben des Despotismus. Ich könnte gewissermassen sagen, ein König von Israel war ein sehr eingeschränkter Despote, nur ohne Grosvezir, der aber in den 80 Jahren des Davids und Salomons sich immer mehr legitime Rechte erwarb, und immer gütiger ward.

§. 57.

Wie fern der König oberster Richter war.

Von dem Könige als obersten Richter muß ich noch umständlicher reden. Es ist einer der ersten Gedanken der Völker, daß sie von einem König erwarten, er solle selbst Richter seyn. Die Meder bekommen nach Herodoto dadurch einen König, daß ein in grossem Ruf der Gerechtigkeit stehender Mann, den fast alle bisher zum Schiedsrichter gebraucht hatten, sich weigert, weiterhin mit Versäumniß seines Hauswesens umsonst ihre Streitigkeiten anzuhören, und zu entscheiden, und sie dadurch nöthiget, ihn zum Könige zu wählen. Je älter die Völker sind, und je näher ihrem Ursprunge, je mehr finden wir bey ihnen diesen Begrif vom Könige: er ist auch am leichtesten zur Wirklichkeit zu bringen, wo das Volk noch klein ist, und der König über tausend Familien kann thun, was dem Könige über Millionen unmöglich wird. Indeß wird man noch jetzt finden, daß die, welche von der Staatskunst nichts verstehen, und nur nach den allgemeinen Einsichten des Pöbels urtheilen, den König loben, wenn er selbst Richter ist, und ihn tadeln, wenn er dieß Amt ganz den Gerichten überläßt: sie meinen ordentlich, dafür sey er König, daß er sich selbst um die Processe seiner Unterthanen, und die Bestrafung der Frevelthaten bekümmern solle.

Ich habe schon oben erwähnt, daß in einem grossen Staat der König nicht in eigener Person Richter seyn kann, ohne selbst durch seine Geschäftigkeit den Bürgern Nachtheil zuzuziehen. Er hat nicht die Zeit, sich von so vielen Streithändeln hinlänglich zu unterrichten: also wird entweder mancher gar kein Gehör erlangen, und sein Recht nicht bekommen, oder die Sachen werden nicht hinlänglich untersucht werden, und Machtsprüche erfolgen, die nicht viel besser sind, als wenn über die Rechtsfrage geloset wäre. Das Un-

glück ist noch grösser, wenn der König sehr gnädig ist, und jedem Unterthan den freyen Zugang verstatten will: denn hier wird er noch mehr mit Kleinigkeiten überhäuft werden, und der Betrug Gelegenheit haben, seine Güte zu anderer grössestem Unglück zu überraschen. Hat aber nicht jeder Unterthan den freyen Zugang zu ihm, so können durch seine Bedienten die grössesten Unterdrückungen und Ungerechtigkeiten vorgehen. Dieß ist alles anders, wo der König nicht selbst Richter ist, und doch jeder Unterthan in Nothsachen so viel unmittelbaren Zugang zu ihm haben kann, daß er weiß, was im Lande geschiehet, und seine Bedienten nicht thun dürfen, was sie wollen.

Im Morgenlande ist es dem Könige freilich eher möglich, als bey uns, in eigener Person Richter zu seyn, weil dort die Justitz gemeiniglich sehr kurz, und ohne Form ist: allein dieß macht die Sache noch nicht unschädlich.

Wenn die ersten Israelitischen Könige unternommen haben, in eigener Person Richter zu seyn, so ist die Sitte des Morgenlandes und die Kindheit des Staats daran schuld, nicht aber Moses. Dieser verordnete zwar, daß der König täglich in seinem Gesetz lesen sollte; allein dadurch belästigte er den König nicht mit dem Amte eines allgemeinen Richters. Es kann einem Könige sehr nützlich seyn, auch das bürgerliche Recht zu wissen, damit er auf die Unterbedienten ein Auge haben könne, ob sie nach demselben sprechen, und im Stande sey, bey ausserordentlichen und zweifelhaften Sachen, die an ihn selbst kommen, weil kein deutliches Gesetz vorhanden ist, so zu entscheiden, daß zwischen seinem Ausspruch, und der Analogie des gewöhnlichen Rechtes, wenigstens kein Widerspruch entstehe. In dieser Absicht, scheint es, will Moses, daß der König auch des Rechts nicht unerfahren seyn solle: allein darum will er ihn noch nicht gleich zum täglichen Richter seines Volks setzen. Man erwäge nur folgende Umstände. Moses selbst hatte erfahren, daß er nicht im Stande

war,

war, die Processe des ganzen Volks abzuthun, und deshalb blos in den Dingen, die nach keinem geschriebenen Gesetz, oder bekannten Herkommen, oder offenbarer Billigkeit, abgethan werden konnten, kurz in dunkeln Sachen, die Appellation an sich verstattet, da er denn GOtt fragen, und auf dessen Befehl neue Gesetze geben wollte. 2 B. Mos. XVIII. Konnte dieser Gesetzgeber den König mit dem belästigen wollen, was er für sich unerträglich gefunden hatte? Höchstens konnte er eben die dunkeln Sachen vor den König gebracht wissen wollen, so wie sie, wenn kein König war, durch eine Appellation an den Priester und Richter gehen sollten, 5 B. Mos. XVII, 8-12. Der König war kein Prophet, und rühmte sich keines Umganges mit GOtt, wie Moses: er konnte also GOtt nicht um die untrügliche Entscheidung befragen. Der Priester war und blieb der oberste Rechtsgelehrte, es war also der Einrichtung Mosis gemäs, daß der König bey einer solchen Appellation mit dem obersten Juristen, oder mit einem ganzen Collegio von Priestern zu Rathe ging, um den durch Gesetze noch nicht entschiedenen Fall zu entscheiden. Gewiß, der Gesetzgeber, der einen ganzen Stamm der Rechtsgelehrsamkeit wiedmet, und dessen Vorsteher zum obersten Rechtsgelehrten macht, wird nicht wollen, daß der mit Regierungssorgen und Führung der Kriege beschäftigte König mit Processen überhäuft werde, deren Entscheidung leichtlich etwas zu kurz und militärisch werden könnte.

Allein so weise ist die durch Zufälle entstandene Einrichtung der Israelitischen Monarchie nicht gewesen. Saul verdammet ohne hinlängliche Untersuchung, ohne einige unpartheyische Richter zu hören, 80 unschuldige Priester, und unter diesen den Hohenpriester selbst, mit Weibern und Kindern zum Tode, und der tyrannische Machtspruch wird vollzogen. 1 Sam. XXI, 11. 19. Das würde doch bey uns auch unter einem despotischen und grausamen Könige nicht geschehen! David war kein Tyrann, aber er übte doch eben dergleichen

Ju-

Justitz, ohne andere Richter sprechen zu lassen, wo er glaubte, daß die Sache klar wäre. 2 Sam. I, 5-16. VI, 9-12. XII, 1-5. XIV, 4-11. 1 Kön. II, 5-9. Selbst seine Begnadigungen geschehen ohne die Umstände und vorläufigen Untersuchungen, die in einem nicht despotischen Staat für nöthig geachtet werden, um sie gültig zu machen, und den arglistigen Betrug abzuhalten, daß er die Gnade des Königes nicht zum Nachtheil der Justitz und des Landes misbrauche.

Zur Zeit dieses Königes brach dieser in Einrichtung der Gerichte begangene Fehler in ein fürchterliches Uebel aus. So lange David noch blos über Juda König war, konnte er das Richteramt, das er sich aufgeladen hatte, noch einigermassen führen: allein nachdem er über ganz Israel König geworden war, und vielleicht seine Leutseligkeit und Liebe zur Gerechtigkeit zu viele Unterthanen reitzte, ihre Sachen unmittelbar an den König zu bringen, er auch so gnädig blieb, jeden Unterthanen vor sich zu lassen, ward er mit Geschäften überhäuft, und das Recht auf eine im Morgenlande unbekannte Art langwierig. Ich finde nicht, daß über ungerechte Aussprüche geklaget wird, sondern darüber, daß klare Sachen, aus Mangel des Gehörs, nicht entschieden wurden. Vielleicht war doch das Recht gegen das unsrige zu rechnen geschwinde, allein Asien ist so an Geschwindigkeit der Justitz gewöhnt, daß auch die geringste Langsamkeit dort schon eine grosse Beschwerde scheinet. Wenigstens legte man es dem David zur Nachlässigkeit aus, daß er nicht mehr that, als Ein Mensch thun kann, und die Thränen, damit ihn Jerusalem auf seiner Flucht vor Absalom begleitete, (die Stadt, die ihn genauer kennen konnte, als die übrigen Stämme) machen von seiner vorhergehenden Regierung einen guten Begriff. Allein sein Sohn Absalom nahm die Gelegenheit, die ihm die Langsamkeit der Gerichte darbot, wahr, um dem Vater das Herz des Volks zu entziehen. Er stellete sich an den Eingang des Palastes, und fragte die Kläger, die aus

den

den Provinzen nach der Hauptstadt kamen, um die Beschaffenheit ihres Processes, sagte jedem, seine Sache sey klar, und nur zu bedauren, daß der König mit Geschäften überhäuft sey, und doch niemanden setze, der die Kläger anhörte; und wünschte dabey, daß der König dieß so beschwerliche Amt ihm nur auftragen möchte, so sollte jeder eine schleunige Justitz zu gewarten haben. 2 Sam. XV, 2-6. Dieß war die künstliche Maschine, die iene allgemeine, und mit vielem Blutvergiessen verknüpfte Rebellion zuwege brachte. Ohne Schwerdtschag verjagte das allgemeine Misvergnügen aller Stämme den David vom Throne, den er mit vielem Bürgerblute wieder erkaufen mußte. Es wird uns in der Geschichte seiner Zurückkunft nicht gemeldet, wie er diesen Fehler der Justitz, der ihm beynahe den Thron gekostet hätte, verbessert hat: allein das wissen wir doch, daß er in den letzten Jahren seines Lebens einige tausend Leviten zu Richtern bestellete, 1 Chron. XXIII, 4. XXVI, 29-32. und vermuthlich sind mit diesen einige höhere Tribunalien besetzt worden, die im Namen des Königes Gerechtigkeit verwalteten. Die Stelle, 1 Chron. XXVI, 29-32. ist besonders werth, nachgelesen zu werden: denn sie belehret uns, daß diese Leviten in den Provinzen alle Geschäfte GOttes und des Königes verwalteten, folglich im Namen des Königes sprechen sollten. Zu Jerusalem mochten vielleicht höhere Gerichte seyn, auf welche die Stelle, Psalm CXXII, 5. gehet, und in denen vielleicht wirklich Davids Söhne gesessen haben. Ein eigentliches allerhöchstes Tribunal aber finde ich nicht eher, als unter Josaphat, zu Jerusalem errichtet. 2 Chron. XIX, 8-11. Es war aus Priestern und Häuptern der Familien zusammengesetzt, und hatte zwey Vorsteher, einen in der Person des Hohenpriesters, und den andern, der im Namen des Königes darin saß. Ein solch Tribunal hätte, wie es scheint, früher errichtet werden sollen.

Bey allem dem aber scheint doch der König das Recht der Machtsprüche auch in Lebenssachen behalten zu haben. Das ungerechte Blut, das Manasses und Jojakim vergossen haben sollen, (2 Kön. XXI, 16. XXIV, 4.) macht mir dieß wahrscheinlich. Ich weiß wol, daß unschuldiges Blut auch bisweilen nach aller Form der Gesetze, so wie Nabot seins, vergossen werden kann; allein das pflegen doch sehr einzelne Fälle zu seyn: und wenn ein Tyrann viel unschuldiges Blut vergiessen soll, so scheints, er müsse selbst über Leben und Tod sprechen können. Wenigstens unsern Europäischen Königen, auch den unumschränktesten, ist es verboten, viel unschuldig Blut zu vergiessen, (es wäre denn bey hunderttausend von Mordthaten in einem ungerechten Kriege.)

§. 58.

Rechte der Könige wegen Kriegs und Friedens, und in der Kirche.

Daß der König das Recht gehabt hat, neue Gesetze zu machen, und von den Strafen, die Moses gedrohet hatte, zu dispensiren, ist oben schon in der Einleitung erwähnt und bewiesen. Die Begnadigungen ertheilte er als Machtsprüche, ohne jemanden zu fragen: ob er aber bey neuen Gesetzen, die nicht blos im Kriege gelten sollten, andere zu Rathe ziehen mußte? und wen? das weiß nicht.

Eben so gehört es unter die Lücken unserer Kenntniß des Hebräischen Rechts, ob er blos vor sich, und ohne mit den Ständen zu rathschlagen, hat Krieg ankündigen und Frieden schliessen können. Es scheint, hier war das Jus publicum der Israeliten selbst mangelhaft, weil sie bey der ersten Wahl ihres Königes kein älteres Herkommen ihres Volks in dieser Rechtsfrage vor sich hatten, und Moses, der keinen monarchischen Staat errichtete, sondern blos zu errichten erlaubte, über die-

sen Punct nichts gesaget, sondern alles der künftigen Willkühr der Israeliten überlassen hatte. Das ist gewiß, daß vor der Zeit der Könige, die Richter ihre Kriege gemeiniglich auf ihre eigene Hand anfingen, und niemanden dabey um seine Beystimmung fragten, als ihren eigenen Muth. Dieß gab wenigstens den Königen einen sehr scheinbaren Vorwand, ohne Rücksprache mit dem Volke Krieg anzufangen, welches auch Saul bey dem ersten Kriege mit den Ammonitern, wiewohl damals gezwungen, und im Fall der eigentlichen Nothwehr, waget.

In der Kirche haben die Israelitischen Könige so grosse Rechte geübet, daß man sich billig darüber wundern muß, da die Priester und Leviten doch noch als eine Gattung von Adel die Macht des Königes balanciren sollten. Sie können den Hohenpriester zum Tode verurtheilen. Das thut nicht blos Saul, als ein Tyrann, sondern Salomon redet auch so, als ob er es thun könnte, und setzt dafür um glimpflich zu handeln, den Hohenpriester ab. 1 Kön. II, 26. 27. Zu anderer Zeit üben sie das Reformationsrecht, z. E. Hiskias und Josias, welches ihnen freilich mit besserem Fug zukam, als unsern Fürsten, weil bey den Israeliten der Dienst eines einzigen GOttes ein Grundgesetz des Staats war. Es läßt sich also daraus, wie überhaupt aus dem Jure publico der Israeliten, nichts auf die Rechte unserer Fürsten in der Kirche schliessen. Wo ein Grundgesetz des Staats die Vielgötterey verbietet, da ist der König berechtiget, auch wider Willen der Priester diesen Unsinn auszutreiben, und den Tempel oder das Land von Götzen zu reinigen. Wo hingegen der Staat keine solche Grundgesetze hat, und der König die herrschende Religion für falsch hält, da hat er so wenig Recht, sie zu reformiren, als er die Philosophie durch Gesetze ändern kann, es wäre denn, daß die falsche Religion sich an dem Staat vergriffe, denn in solchem Fall wird niemand dem Staat die Rechte der Gegen-

wehr, die auch bis zur Vertilgung eines gefährlichen Feindes gehen, absprechen können.

§. 59.

Einkünfte des Königes.

Von den Einkünften des Königes hat Moses nichts verordnet, weil er keinen König setzte. Von dem, was spätere Gesetze und der Gebrauch deshalb eingeführet haben, lässet sich folgendes Einzelne und Zerstreuete aus den Schriften des Alten Testaments sammlen.

1) Lange vor der Könige, ja so gar vor Mosis Zeit, war schon im Orient die Gewohnheit eingeführt, deren nachher die Persianische Geschichte, und die Asiatischen Reisebeschreibungen häufig gedenken, daß, wer einem Vornehmen aufzuwarten das Glück hatte, ihm ein mäßiges Geschenk machen mußte. Joseph bekam dieß Geschenk als Aegyptischer Grosvezier, (denn den Namen darf ich doch wol für ihn borgen, weil er sein Amt ziemlich gut ausdrückt) von seinen Brüdern, 1 B. Mos. XXXXIII, 11. 25. und Saul unterstand sich nicht, zu dem damaligen Richter, dem Samuel, ohne Geschenke zu kommen. 1 Sam. IX, 7. Dieß war also noch vor allem Tribut und Domaine die älteste Einkunft eines Königes, die Saul auch wirklich genossen hat. 1 Sam. X, 27. XVI, 20. Nach seiner Zeit finde ich weiter keine Spur davon: vielleicht hat David eine so unanständige Auflage abgeschaft, und jedem Nothleidenden den Zugang zu sich ohne Kosten und Geschenk verstattet.

2) 1 Sam. VIII, 15. wird eines Zehntens gedacht, den der König von allen Aeckern und Weinbergen haben soll. Dieß war der dritte Zehnte, (wenn er anders wirklich eingeführet ist) den jeder Israelite entrichten mußte, denn den ersten bekamen die Le-

viten, und der zweyte mußte zu Opfermahlzeiten, zu denen man Priester, Leviten, Freunde, Witwen, Waisen, und Fremdlinge einlud, angewandt werden. Kein anderes als ein hinlänglich fruchtbares Land hätte mit einem solchen dreyfachen Zehnten beleget werden können.

3) Samuel gedenkt 1 Sam. VIII, 14. einer Domaine, welche der König haben wird. Er wird die besten Weinberge und Aecker nehmen, und sie seinen Bedienten statt der Besoldung geben. Dieß scheint anfangs mit den übrigen Gesetzen Mosis nicht zu reimen zu seyn, die ganz Palästina unter die Israeliten vertheileten, und die Veräusserung der Aecker auf ewig verboten. Und doch finden wir gewiß, daß der König eine Domaine gehabt hat, Pred. Salom. II, 4. 8. 1 Chron. XXVII, 26. 27. Vielleicht haben sich die Könige zu Anfang nur solche Gegenden angemaßt, die noch nicht vertheilt und gebauet waren, dergleichen sie jenseit des Jordans, und mitten in den Arabischen Wüsten um die wenigen Quellen herum, einige finden mochten. Doch das ist zur Erläuterung der Stelle, 1 Sam. VIII, 14. noch nicht genug, weil es da heißt, er wird eure besten Felder, eure besten Weinberge, und eure besten Oelgärten nehmen, und seinen Bedienten geben.

So viel ist wol aus 2 Sam. XVI, 4. klar, daß die Könige das Recht übeten, das Erbtheil eines Staatsverbrechers an andere zu verschenken. Sie mögen sich also auch wol eben des Rechts bedienet haben, ihre Domaine durch Confiscationen zu vermehren. Bey dem Tode Nabots, der gesteiniget ward, weil er GOtte und dem Könige untreu gewesen seyn sollte, finden wir ein offenbares Beyspiel davon, das den damaligen Rechten gemäs seyn muß. 1 Kön. XXI, 15. Es ist leicht zu begreifen, daß diese Art der Vermehrung der Domaine bösen oder schwachen Königen eine grosse Versu-

chung geworden sey, öfters eben so zu verfahren, als wir in der Geschichte Nabots finden, und unschuldige Personen wegen vorgegebener Staatsverbrechen am Leben zu strafen. Dieß kann so gar, wie bey Nabot, nach aller Form des Rechts geschehen, und noch leichter wird es, wo der König selbst Richter ist, und Machtsprüche thun kann. Werden wir uns nun wundern, wenn wir in der Geschichte von Juda und Israel so oft des unschuldig vergossenen Blutes Erwähnung finden?

Wenn daher dem Ezechiel in einem Gesichte die Verbesserung der Kirche und des Staats gezeiget wird, so hat daselbst der Fürst sein Erbtheil, das er nicht veräussern, aber auch nicht vergrössern darf, mit dem Zusatz, damit die Fürsten nicht mehr das Volk unterdrücken, sondern das Land den Israeliten lassen; Ezech. XXXXV, 7. 8. XXXXVI, 16. 17. 18. und es wird dabey ausdrücklich verordnet, der Fürst solle den Seinigen nicht weiter Aecker von dem Erbtheil des Volks geben. Man erkennet hieraus wenigstens die Misbräuche der vorigen Zeiten.

Aus 1 Chron. XXVII, 28. sehe ich, daß die Oelbäume und Sycomoren (*) in dem Theil des Stammes Juda, der zunächst an der See lag, und Schephela, ober das Niederland hieß, mit zu der Domaine des Königes gehört haben Wie das zuging? ob sie um die Zeit, als Könige entstanden noch keinen Besitzer hatten, und folglich wie ein gemeines Gut angesehen würden? ob es vielleicht Wäl-

(*) Sycomoren sind eine Art von Bäumen, die eine den Feigen nicht unähnliche Frucht am Stamme selbst tragen, welche den armen Leuten zur Nahrung dient. Ihr Holz ist zum Bauen sehr brauchbar, sonderlich, weil es leichter ist als das meiste andere Holz, zum Bau kleinerer Schiffe, wie etwan die sind, deren man sich auf dem Nil bedienet.

Wälder waren, oder wüste Plätze, die ein König zuerst bauete und brauchbar machte? weiß ich nicht. Das wird aber dort klar gesaget, daß David einen eigenen Amtmann über die Oelbäume und Sycomoren in diesem Landesstrich, und einen andern, der den Vorrath von Oel unter Aufsicht haben, und berechnen mußte, bestellet habe.

Daß die Könige einen Theil dieser Domaine ihren Bedienten wiederum anstatt der Besoldung gegeben haben, scheint aus 1 Sam. VIII, 14. XXII, 7. ersichtlich zu seyn. Um eine Zeit, da der König noch wenig Geld hatte, war dieß die natürlichste Art, seine Bedienten zu unterhalten und zu belohnen.

4) Zur Cultur der Domainen konnten die Könige Herrendienste nöthig haben; und auch die finden wir von Samuel mit unter den Rechten der Könige, die bey den benachbarten Völkern Herkommens waren, angeführt. 1 Sam. VIII, 12. 13. Mit der Zeit scheinen sich diese Herrendienste vermehrt und verändert zu haben, davon wir 1 Kön. V, 27. 28. eine Nachricht finden. Vielleicht sind dieß eben die Herrendienste, die unter Rehabeam erst zu einer Beschwerde, und denn zur Rebellion, Anlaß gaben. Doch die meisten Herrendienste hatten David und Salomon von den im Lande übri. Cananitern, und die wandten sie zur Aufführung solcher Gebäude, als in der Zeit prächtig schienen, an. (Ich setze gern diese Einschränkung hinzu, denn ich gestehe es dem Herrn von Voltaire sehr gerne ein, daß der Tempel Salomons ein überaus mittelmäßiges Gebäude gewesen ist; und glaube, er habe durch seine Anmerkungen über ihn das hohe Alter der biblischen Bücher, in denen dieser Tempel beschrieben wird, der dem Schriftsteller nach der seiner Zeit ein Wunderwerk vom Gebäude ist, aufs kräftigste bewiesen. Dieß ist vielleicht mehrmals sein Verdienst, wenn er etwas eigenes und über-

tes zur Bestreitung der christlichen Religion vorträgt; so daß mir eingefallen ist, ob er vielleicht ins geheim für die Religion besser gesinnet sey, als er scheinen will?) Man nehme die Nachrichten zusammen, B. der Richter, I, 28. 30. 35. 1 Kön. IX, 20 = 22. 2 Chron. II, 16. 17. Dieß war ordentlich die Aegyptische Politik. Die Pharaonen gebrauchten Fremdlinge zu den Herrendiensten und zum Bauen, davon nicht blos Moses, sondern auch Herodotus uns Beyspiele aufgezeichnet hat, und machten sich eine patriotische Ehre daraus, gebohrne Aegyptier mit solchen knechtischen Arbeiten nicht beschweren zu dürfen. Es scheint, daß Salomon in Absicht auf diese Herrendienste eine Neuerung vorgenommen haben müsse, die dem Israelitischen Volk sehr empfindlich war, vielleicht, da er sie mit solchen Diensten belegte, zu denen sonst nur Fremde gebraucht wurden: weil sie sich, und zwar gerade unter Anführung eines über das Bauwesen von Salomon bestelleten, und mit Misvergnügen aus seinen Diensten entgangenen Mannes, des Jeroboams, bey Salomons Sohn über die Lasten beschweren, die ihnen der Vater aufgelegt hatte, und, da der Sohn keine Milderung zusagen will, rebelliren, und den ehemaligen nach Aegypten entlaufenen Aufseher auf die Arbeiten zum Könige machen. 1 Kön. XI, 26. 29. 40. XII, 2. 5.

5) Die Wüsten Arabiens stunden dem Könige zur Viehweide eben so gut offen, als den Unterthanen, und aus 1 Chron. XXVII, 29. 30. 31. zeiget sich, daß David nicht unterlassen hat, von den freyen Weiden Vortheil zu ziehen, und grosse Heerden von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Eseln, und Cameelen, theils in Arabien, theils selbst in Palästina zu Saron gehalten hat, welches Saron wol damals eine Gemeinheit gewesen seyn muß. Doch der grössere Theil dieser Heerden war ohne Zweifel in Arabien befindlich, daher auch unter den dort erwähnten

ten Oberamtleuten über die Heerden deutlich zwey Araber vorkommen, Obil der Ismaelite, als Oberaufseher über die Cameele, und Jasis der Hagarite, der Oberaufseher über die sämmtlichen Schaafheerden.

b) Amos VII, 1. wird beyläufig eines zu der Zeit gewöhnlichen Regals der Israelitischen Könige, die über die zehn Stämme herrscheten, gedacht, das ich aber nicht recht verstehe. Es soll der Spatregen (das scheint wenigstens Le Keich besser bedeuten zu können, als, Grummet) gefallen seyn, nach dem Abschnitt des Königes. Man versteht dieß gemeiniglich von dem Abschnitt der Wolle, oder der Schaafschur: mich aber dünkt, zum Zusammenhange schicke es sich besser, an das erste Abmähen der Wiesen zu gedenken. Wäre dieses, so hätten die Könige sich damals ein Recht angemaßt, das erste und beste Gras von den öffentlichen Wiesen abzumähen, und blos die Nachweide den Israelitischen Hirten zu überlassen.

c) Die Beute der überwundenen Völker floß zum Theil in die Schatzkammer des Königes, davon wir im achtem Capitel des zweyten Buchs Samuels Beyspiele finden.

Es hat beynahe das Ansehen, als habe David auch zu Anfang sein kleines Kriegesheer davon unterhalten, daß es auf den Raub gegen die benachbarten im Unfrieden mit ihm lebenden Araber ausging, so wie vorhin die 500 Mann, die sich in der Wüste zu ihm gesammlet hatten, von der Beute lebten. Wenigstens kommt 2 Sam. III, 22. Joab mit seinen Soldaten des Abends zu Hause, vermuthlich nicht von einem Feldzuge, sondern, wie es im Hebräischen ausgedrückt wird, vom Gedud, welches Wort sonst ordentlich eine streifende Parthey anzeiget. Diese Streifereyen gegen Arabien mögen nachher aufgehört haben, da ein vesterer Friede ward, und diese Völker dem Da-

vid und seinem Sohn Salomon, wie man es nennen will, Tribut, oder Geschenke brachten.

8) Der eben genannte Tribut der überwundenen Völker, dessen unter der Regierung Davids und Salomons so oft unter dem Namen, Geschenke, Minchuh gedacht wird, ist auch nicht zu vergessen. 1 B. der Könige V, 1. Ps. LXXII, 10.

9) Aus 1 Kön. X, 14. könnte es wahrscheinlich werden, daß die Israeliten auch einen Tribut an Gelde gegeben haben. In späteren Zeiten finde ich die Kopfsteuren deutlicher, allein blos in der grössesten Bedrängniß des Staats, wenn eines auswärtigen Königes Gnade zu erkaufen war, oder man dem überwundenen Lande eine Geldstrafe auflegte.

10) Salomon erfand eine ganz neue Quelle der Einkünfte, die sehr reich seyn mußte. Wir haben oben gesehen, daß Mosis Gesetze das Volk nicht zur Handlung aufmunterten: da nun die auswärtige Handlung keine Lebensart der Unterthanen war, so übernahm sie die Crone.

Ich kann hier die Gründe nicht anführen, warum ich so denke: (*) ich glaube aber Africa sey von ihm umschiffet, und das Schiff, so drey Jahr unter Weges blieb, und er öfters zum Umtausch der Waren anlegte, sey durch die Meerenge von Gibraltar wieder zurück gekommen. Zu einer Zeit, da er diese Handlung allein und als ein Monopolium hatte, da in Arabien das Gold und in Spanien das Silber überflüssig, und deshalb in geringerem Preise war, konnte eine solche Handlung der Crone etwas erstaunliches eintragen. Man lese nur, was die Holländer an dem Silber gewinnen, das sie nach China und Japan führen, wo es in einem höhern Werth gegen das Gold stehet, als bey uns.

Dieß

(*) Man sehe etwas davon in dem *specilegio geographiæ Hebræorum exteræ*, S. 98-101.

Dieß war nicht der einzige Handel. Mit Aegyptischen Pferden trieb Salomon einen eben so wichtigen, und minder gefährlichen. 1 Kön. X, 28. 29. Es scheint, Arabien war damals noch nicht wegen der Pferdezucht berühmt, die in Aegypten am vorzüglichsten waren: und die Phönizischen Könige auf der Nordseite von Palästina, zwischen dem Orontes und mittelländischen Meer, brauchten theils zum Staat, theils zur Cavallerie viel Pferde. In der That finden wir, daß der zu Salomons Zeit lebende König von Tyrus, Hiram, eine Reitbahn angeleget hat, wovon Josephus eine merkwürdige Stelle Menanders anführet, (*) die vielleicht deshalb von den Gelehrten weniger verstanden oder bemerkt ist, weil ihnen der Ausdruck, er schüttete die Reitbahn, fremd vorkam, und sie daher nicht an eine Reitbahn, sondern an etwas anderes dachten. Eine Reitbahn, muß im recht eigentlichen Verstande geschüttet werden, und wenn man das weiß, so sind Menanders Worte klar. Diese Neigung der Phönizier zur Reuterey machte sich nun Salomon zu Nutze: Aegyptische Pferde konnten sie nicht anders, als entweder durch sein Land, oder zur See haben; wer da weiß, wie kostbar es noch itzt ist, Pferde auf Schiffen zu transportiren, (**) der wird begreifen, daß Salomon hier ein Monopolium haben, und viel dabey gewin-

(*) *Josephus l. I. contra Apionem*, §. 18.

(**) Als im Jahr 1756 Trouppen aus Deutschland nach England übergesetzt wurden, wollten die Engländer, um vom Transport der Pferde frey zu seyn, lieber für jedes Pferd 12 Pfund Sterling (72 Rthlr.) geben, dafür die Deutschen sich Pferde in England kaufen sollten: diese aber nahmen es nicht an. Und doch verstehen die Engländer den Transport der Pferde vermuthlich besser, als die alten Phönizier. Ueber das leiden noch viele Pferde bey dem Transport zur See Schaden.

winnen konnte, wenn er nur verbot, daß niemand ausser seinen dazu bestellten Beamten Aegyptische Pferde durch sein Land führen durfte.

Die Kaufleute, die andere Zweige der Handlung für sich trieben, mußten, wie es scheint eine Abgabe an den König entrichten.

§. 60.

Erbfolge, und Bestimmung des Thronfolgers.

Daß nach dem Gesetze Mosis das Israelitische Reich ein Erbreich seyn sollte, haben wir schon oben gesehen, und die Geschichte lehrt es durch und durch. Allein zugleich zeiget sich aus der Geschichte Davids, daß diese Erbfolge nicht nothwendig nach dem Recht der Erstgeburt ging, denn dieser König nahm sich die Freyheit, denjenigen unter seinen Söhnen zum Nachfolger zu bestimmen, dessen Mutter, der Bathseba, er dies aus vorzüglicher Liebe versprochen hatte, ob er gleich nicht der Erstgebohrne war. Ganz Israel unterwarf sich hierin dem Willen des Königes: und daß die Unterthanen dem Könige dieß Recht wirklich zuschreiben, zeiget sich noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß David um die Zeit, da er den Salomon salben ließ, schon halb im Grabe und fast blos ein Schatten eines Königes war, und der Erstgebohrne, Adonias, den Anführer des Kriegesheers, Joab, auf seiner Seite hatte. Dem ohngeachtet war das blose Wort des Königes genug, die ganze Anforderung des Adonias zu vernichten, und den Salomon auf dem Throne zu befestigen: Die Augen des ganzen Volks waren, wie Bathseba 1 Kön. 1, 20. saget, auf David gerichtet, ihnen anzuzeigen, wer nach ihm seinen Thron besitzen sollte.

Dieses Recht, welches David in einer Sache übte, in der Mosis Gesetze nichts bestimmet hatten, und das er vermuthlich aus einer Capitulation herleitete, in welcher die Israeliten es ihm sehr gutmeinend zugestanden

den haben mochten, um lieber den Würdigsten als den Erstgebohrnen zum Könige zu bekommen, scheint an den unter seiner Regierung entstandenen Unruhen einen grossen Antheil gehabt zu haben. Amnon war sein Erstgebohrner: den schaffet sich Absalom durch einen Mord aus dem Wege, vielleicht nicht so sehr aus Rache wegen Schändung der Thamar, als weil er selbst gern wollte der Erstgebohrne seyn. So bald er dieß war, und seines Vaters Gnade wieder erlanget hatte, schmiedete er eine Rebellion; denn er sahe wol, daß er ohne Rebellion seinem Vater, welcher den Salomon ihm vorzog, nicht im Reiche folgen würde. Absalom blieb im Treffen: aber der nunmehrige Erstgebohrne, Adonias, fing im Alter seines Vaters eine neue Verschwörung an, um König zu werden. Es scheint, ein solch despotisches Recht der Könige, da ihr Nachfolger von ihrem Willen und nicht von einem unwandelbaren Gesetz abhänget, sey schädlich, und mache ihren eignen Thron und Leben unsicher: und nach David finde ich keinen König weiter, der es geübet hat, vielleicht, weil man es nach Bemerkung der traurigen Folgen abänderte.

§. 61.

Bündnisse mit Heiden nicht verboten.

Ich wende mich zu dem Staatsrecht der Israeliten gegen auswärtige Völker. Es ist ein gemeines Vorurtheil, daß sie mit den Heiden keine Bündnisse haben machen dürfen; und das wäre in den damaligen Zeiten in der That so viel als ein allgemeines Verbot aller Bündnisse mit andern Völkern, weil die ganze Welt heidnisch war. Die Römische Kirche, in der man mehr als Eine Nachahmung oder üble Anwendung der Jüdischen Gesetze findet, hat ehedem die Bündnisse mit den Türken, ob diese gleich keine Götzendiener, sondern

sehr eifrige Verehrer eines einzigen GOttes sind, aus diesem Grunde für etwas unerlaubtes angesehen: und im 16. und 17ten Jahrhundert, als noch die Türken der gefährliche Feind des Hauses Oesterreich waren, welches dem ganzen Deutschlande seine Gedenkungsart einzuflössen wußte, sahen auch Protestanten es für etwas sehr unchristliches an, wenn sich Franciscus der erste oder Ludwig der vierzehente um Bündnisse mit den Türken bewarb, oder beworben haben sollte.

Es ist in der That nicht begreiflich, was für eine Hinderniß die Religion in Schliessung der Bündnisse machen könnte. Warum soll ich, wenn ich Noth leide, nicht die Hülfe eines heidnischen Staats eben so wol annehmen, als die von einem Volke, das den wahren GOtt verehret? Es kommt ja alles blos darauf an, daß mir geholfen werde! Und wenn ein mächtiger und ungerechter Eroberer einen heidnischen Staat unterdrücken will, warum soll ich ihm nicht in Zeiten zu Hülfe kommen, und dadurch den Eroberer hindern, sich so zu vergrössern, daß er mir endlich gefährlich wird? Der einzelne Mann, der von Räubern angefallen wird, schlägt ja die Hülfe eines andern darüber zukommenden Reisenden deswegen nicht aus, weil sein Erretter von anderer Religion ist; und wenn ich den Heiden von Räubern übermannet sehe, und ihm helfen kann, so müßte ich unmenschlich seyn, falls ich ihn aus Orthodoxie ohne Hülfe liesse. In dem Gleichniß, in welchem Christus uns unterrichten will, wer unser Nächster sey, weiset der unter die Mörder gefallene Jude die Hülfe des Samariters nicht deshalb ab, weil dieser irrgläubig ist, sondern setzt sich ganz geruhig auf den der Heterodoxie verdächtigen Esel: und der Samariter ist auch viel zu menschlich, den Juden deshalb ohne Hülfe zu lassen, weil er verschiedenes Glaubens ist. Warum sollte aber ein Staat andere Rechte haben, als der einzelne Mensch, der sich ohne Schutz der Obrigkeit im statu naturæ befindet?

In den Gesetzen Mosis ist wirklich kein Wort anzutreffen, das die Bündnisse mit heidnischen Völkern überhaupt verbietet, obgleich Moses gegen Cananiter, Amalekiter, Moabiter, und Ammoniter, theils einen ewigen Krieg befiehlt, theils die Freundschaft mit diesen einzelnen Völkern untersaget. Wie er von ihnen dachte, so dachte er gewiß nicht von allen Auswärtigen, wie bey Lesung der Stelle, 5 B. Mos. XXIII, 4. 9. im Zusammenhang klar werden wird, wo er Edomiter und Moabiter sorgfältig unterscheidet. Diese sollen den Israeliten ein Greuel, oder wie man es richtiger ausdrücken möchte, unrein seyn, die Edomiter aber nicht. Die Geschichte lehret uns auch, daß David und Salomon mit dem Könige von Tyrus, und der erstere mit dem Könige von Hemath im Bündniß gelebet haben: 2 Sam. VIII, 9. 10. und die Königin von Saba kann auch nicht wol anders, als für eine Bundesgenossin Salomons angesehen werden.

Die Propheten eifern freilich gegen auswärtige Bündnisse, allein nicht gegen alle überhaupt, sondern nur gegen einige, die dem Volke überaus nachtheilig waren. Ordentlich sind es nur die mit den Aegyptiern oder Assyriern, die sie tadeln, und diese waren in der That sehr unvernünftig. Ahas rief zuerst die vorhin noch entfernten Assyrier gegen die Syrer und die zehn Stämme Israels zu Hülfe: sie halfen auch wirklich, aber etwas zu viel, denn in kurzer Zeit hatten sie beyde Königreiche unter ihre Botmäßigkeit gebracht, und waren dadurch unmittelbare Nachbaren der Juden geworden, denen sie beynahe unter seinem Sohn Hiskias auch das Garaus gemacht hätten. Eine Allianz mit einem von beyden Königreichen war auch sonst einem Könige von Juda schädlich, denn sie flocht ihn in die beständigen Streitigkeiten beyder ihm überlegenen Monarchien ein, wovon die Folge war, daß sein Land, welches sonst hätte ruhig bleiben können, bald von dem einen bald von dem andern Theil verwüstet, oder gar erobert ward. Eine Allianz mit Babylon, welche Hiskias

kias machte, und Jesaias schon damals tadelte (Jes. Cap. 39.) enthielt die Ursache des völligen Unterganges des Jüdischen Reichs. Sie scheint lange Zeit, und bis auf Josias, gedauret zu haben. Zu dieses Königes Zeit grif Pharao Necho, der König von Aegypten, die Babylonier mit Krieg an. Er wollte das Jüdische Gebiete nicht berühren, sondern ging zur See nach Ptolemais, und setzte sein Heer dort an das Land, (*) wo der König von Juda nichts zu befehlen hatte. Er ließ diesen warnen, ihn nicht anzugreifen, und erklärte ihm, er komme gar nicht, ihn zu beleidigen, sondern fechte blos gegen seinen Erbfeind. Josias ging ihm dem ohngeachtet über die Gränze mit einer Armee entgegen, und empfing die Aegyptier bey Megiddo, das ist, bey den Cendevischen Sümpfen unweit Ptolemais am Fuß des Carmels. Die Schlacht war entscheidend; er verlohr sie, und zugleich das Leben. Der König von Aegypten setzte als Sieger in Judäa einen neuen König; er ward bald darauf am Euphrat von Nebucadnezar geschlagen: den von ihm gesetzten König setzte Nebucadnezar wieder ab, und einen andern ein: also ward Judäa ein unterworfenes Königreich. Seine Könige brachen den dem Nebucadnezar geleisteten Eid der Treue, und wollten sein Joch wieder abschütteln: da dieß mehrmals geschahe, ward endlich die rebellische Hauptstadt, Jerusalem, zerstöret, und das ganze Volk in andere Länder geführet.

Die Warnungen der Propheten vor fremden Bündnissen sind daher nicht so wol moralisch, als politisch: sie sind von eben der Art, als wenn jemand die schwächeren Deutschen Fürsten warnte, sich in die Kriege der mächtigern einzulassen, oder, als wenn Friedrich Wilhelm der Grosse es für bedenklich hielt, die Russen gegen Schweden zu Hülfe zu rufen, weil man, wie dieser kluge Regent prophetisch genug sagte,

(*) *Historia vitri apud Hebræos*, §. 3.

te, den Bären nicht losmachen müßte. Nie waren diese Erinnerungen nöthiger, als zur Zeit Achas, welcher blos aus Furchtsamkeit die Assyrier zu einem Bündniß einlud; (dem schimpflichsten für ihn selbst, das man denken kann, denn er machte sich und sein Reich ihnen zinsbar) und da Jesaias ihm den Schutz GOttes versprach, und erbötig war, die Göttlichkeit seiner Zusage durch ein Wunder, welches nur irgend der König fodern würde, zu bestätigen, auf alle Weise verbat, daß der Prophet sich nicht die Mühe geben möchte, ein Wunder zu thun, weil er nicht genöthiget seyn wollte, seine schändlich furchtsamen Rathschläge fahren zu lassen.

§. 62.

Hartes Kriegsrecht gegen die Cananiter.

Mit gewissen Völkern war freilich den Israeliten nicht erlaubt, in Bündnissen zu stehen. Die ersten davon waren die in Palästina wohnenden Cananiter. Was für ein Recht zum Kriege sie gegen diese hatten, ist oben schon angezeiget, auch die Ursache gemeldet, warum der Krieg so hart geführet werden mußte, und Moses nicht die Bezwingung, sondern die völlige Ausrottung dieses Volks gebot. Seine Gesetze sind klar: den Cananitern sollte kein Vergleich angeboten, ja die Städte nicht einmal aufgefodert werden, sich zu ergeben; man sollte ihnen keine Capitulation bewilligen, (dieß bedeutet der Hebräische Ausdruck ein Bündniß machen, wenn er mit einem Dativo construirt wird) sondern sie mit dem Schwerdt vertilgen, wobey diesen unrechtmäßigen Besitzern fremder Aecker zu Rettung ihres Lebens und beweglichen Güter doch noch übrig blieb, das Land vorher zu verlassen, ehe die Israeliten ihnen nahe kamen. So gehen wir ohngefähr mit Räubern um, denen wir das uns-

unsrige wieder abnehmen wollen, wenn wir ohne Obrigkeit und im Stande der Natur sind, und es gelinde zu machen gedenken: denn sind wir rachgierig, so machen wir es noch schlimmer, und verfolgen sie auch nachher, da sie schon den Raub aus Furcht verlassen haben. Die Gesetze stehen, 2 B. Mos. XXIII, 31-33. XXXIV, 12. 13. 4 B. Mos. XXXIII, 51. 56. 5 B. Mos. VII, 1-5. XX, 16-18. Moses sagt deutlich, er befürchte, daß die Cananiter sein Volk mit ihren abscheulichen zum Theil unnatürlichen Lastern anstecken und zur Abgötterey verführen würden, wenn man sie auf irgend einige Bedingungen im Lande duldete: und zugleich scheint er zu den Bündnissen dieses Volks gerade ein solches Zutrauen zu haben, als die Römer zu der sogenannten Punica fide der von den Cananitern abstammenden Carthaginienser, und zu besorgen, daß es, wenn es anfangs auch nur auf gewisse Bedingungen geduldet würde, bald seinen Bund brechen, und die Israeliten wieder verdrängen dürfte. 4 B. Mos. XXXIII, 55.

Zu Anfang waren die Israeliten in Beobachtung dieses Gesetzes so eifrig, daß die Gibeoniten, ohngeachtet sie sich ihnen zu Knechten unterwerfen wollten, doch erst durch einen Betrug einen Frieden von ihnen stehlen mußten, indem sie vorgaben, sie wären nicht in Palästina, sondern in einem weit entfernten Lande wohnhaft: und blos durch die Ehrfurcht, welche die Israeliten gegen den Buchstaben des Eides hatten, waren die Gibeoniten sicher. Die Geschichte stehet im neunten Capitel des Buchs Josua. — Hierbey kann einem die Anmerkung fremde vorkommen, die Josuä XI, 19. 20. gemacht wird: es sey eine Strafe Gottes über die Cananiter gewesen, daß sonst keine Stadt den Israeliten den Frieden angeboten habe, damit sie alle ausgerottet würden, und ihnen kein Mitleiden widerführe. Denn nach den Gesetzen Mosis hätten ja doch die Israeliten den angetragenen Frieden nicht annehmen können; und da sie mit den Gibeoniten keinen Frieden ge-

macht haben würden, falls ihre Heymath ihnen bekannt gewesen wäre, so würden sie ja auch die Friedensanträge der übrigen Cananitischen Völker ausgeschlagen haben! — Ich weiß nicht mit Gewißheit, was ich hier antworten soll. Doch fällt mir bey, daß die Gesetze Mosis nicht verboten, den Cananitern, wenn sie sich entschlössen, das unrechtmäßig besessene Land zu räumen, und deshald den Frieden schon aus der Ferne anböten, für ihre Person und Güter den freyen Abzug in andere Länder zu gestatten; und daß die Israeliten wol nicht so unmenschlich gewesen seyn würden, ihnen diese Wohlthat zu versagen, wenn sie ohne Schwerdtschlag, und ohne die Israeliten erst vor ihren Thoren zu erwarten, das unrechtmäßig besessene Land ihnen hätten überlassen wollen. Vielleicht aber will auch der Lebensbeschreiber des Josuas sagen: die Israeliten würden gütiger gewesen seyn, als das Gesetz, wenn die Cananiter um Frieden gebeten hätten, und würden ihnen eingestanden haben, was Moses einzugestehen verboten hatte.

Mit der Zeit verrauchte der erste Eifer der Israeliten gegen die alten Einwohner des Landes: und der Anfang des Buchs der Richter ist davon voll, daß die Israeliten hin und wieder die Cananiter zinsbar machten, und denn im Lande wohnen liessen; welches nachher zu ihrem grossen Schaden ausschlug. Als David endlich das ganze Palästina eroberte, in welchem vorher noch immer freye Cananitische Städte übrig geblieben waren, verfuhr er mit den Ueberwundenen gar nicht nach der Strenge der Gesetze Mosis, (die also wol, beyläufig, keine politische Erfindung von ihm seyn können.) Jerusalem ward durch Sturm erobert, und dennoch werden die darin wohnenden Jebusiter nicht alle getödtet, so sehr sie auch vorhin durch schimpfliche Reden Davids Rache gereitzet hatten, (*) und selbst einer aus

(*) Relationes de libris novis, fascic. IX, pag. 41. seqq.

aus dem königlichen Stamm der Jebusiter, Aravana, behält seine väterliche Grundstücke, bis David sie ihm abkauft. 2 Sam. XXIV, u. s. f. Urias, ein sehr angesehener Bedienter Davids, war von Hethitischer, d. i. von Cananitischer Abkunft, und Bathseba, die Gemahlin dieses vornehmen Hethiters, scheint eine Israelitin gewesen zu seyn: war sie aber das nicht, so hat David gar eine Cananiterin, wenigstens hat er doch eines Cananiters Witwe, geheyrathet. Vielleicht hat die alte Heiligkeit des Orts, wo schon Melchisedek Priester des höchsten GOttes gewesen war, diesen vorzüglichen Glimpf gegen die Cananitischen Einwohner Jerusalems verursachet, der weiter ging, als man ihn sonst irgend in der Zeit gegen Städte, die mit Sturm erobert waren, zu üben pflegte, sonderlich wenn man durch Beschimpfungen vorhin gereitzt war. Allein auch mit den übrigen Abkömmlingen der Cananiter, die sich auf hundert und funfzig tausend Mann beliefen, gingen David und Salomon ganz anders um, als Moses verordnet hatte, und begnügten sich, sie zu Herrendiensten zu gebrauchen, 1 Kön. IX, 20. 21. 2 Chron. II, 16. 17. und doch finden wir dieß nie mit einem Tadel angeführt. Es scheint auch in der That vernünftig, daß man mit den Nachkommen der Cananiter, die in vier oder fünf Jahrhunderten auf eine glückliche Weise abgeartet seyn konnten, gütiger verfuhr, als es die Gesetze gegen ihre Vorfahren verordneten. Die Israeliten handelten gegen Mosis Gesetz, welche zu Josuä und der ersten Richter Zeit Cananiter duldeten, die sie hätten vertreiben können: nachdem aber die Enkel im zehnten bis zwanzigsten Geschlecht durch den langen Umgang mit den Israeliten die Cananitische Gemüthsart und Götzendienst abgeleget hatten, und den Israeliten gleich geworden waren, so wäre es grausam gewesen, bey ganz geänderten Umständen die Härte der Gesetze Mosis gegen sie zu üben. Hatten überdas ihre Vorfahren mit den Vorfahren der Israeliten einmal ein Bündniß geschlossen, so war nun einige hundert Jahr nach-

nachher nicht mehr die Frage aufzuwerfen, ob die Israeliten ein solch Bündniß hätten eingehen sollen: sondern man glaubte, an den Eid der Vorfahren eben so gut gebunden zu seyn, als die Israeliten an den durch List und Betrug der Gibeoniten erhaltenen Accord, ihrem Eide zu Ehren gebunden waren.

§. 63.

Erbfeindschaften gegen gewisse Völker.

Wenn wir unten auf die Rechte des Goels kommen, werden wir sehen, daß bey den Arabern und Hebräen gewisse Erbfeindschaften zwischen Familien, gelinder, und dabey langwieriger, als ein eigentlicher Krieg, gewesen sind, die mehrere Menschenalter hindurch dauerten, und Umgang so wol, als Heyrathen hinderten, wenn zwischen ihnen, wie man es im Orient nennet, Blut war, d. i. wenn jemand aus der einen Familie das Blut der andern vergossen hatte. Eben solche Erbfeindschaften finden wir auch zwischen den Israeliten und einigen Völkern vestgesetzt, deren Beleidigungen die Israeliten zu Mosis Zeit nicht strafen konnten, künftig aber, so bald sie in den Stand kamen, strafen, oder doch die nähere Freundschaft mit ihnen vermeiden sollten.

Wenn es bey uns keine Erbfeindschaften von der Art, wenigstens keine declarirte, giebt, so ist der Grund hiervon in der Politik und mehreren Klugheit des beleidigenden Theils zu suchen. Denn wenn bey uns ein beleidigter Staat es zum Grundgesetz und declarirten Maxime machen wollte, sich über lang und kurz an dem Beleidiger zu rächen, so würde der Beleidiger die jenem bequeme Zeit nicht erwarten, sondern vorher einen offenbaren Krieg führen, der sich entweder in die Zerstörung des einen Staats, oder in einen Frieden endigen müßte, von welchem die erste Bedingung eine völlige Vergessung des alten Unrechts zu seyn pfleget. Al-

lein so ordentlich und aneinanderhängend waren Feindschaften und Kriege der alten Völker nicht: sie thaten einmal einen räuberischen Anfall, und denn entfernten sie sich wieder.

Die erste dieser Erbfeindschaften ist wider die Amalekiter d. i. wider die in Arabien wohnhaften Cananiter. Die Amalekiter hatten die Israeliten unvermuthet angefallen: Josuas schlägt sie, allein er kann sie nicht weiter verfolgen: Moses macht daher ein Gesetz, daß diese Beleidigung nicht vergessen seyn, sondern man, so bald man könne, dieß räuberische Volk vertilgen solle. 2 B. Mos. XVII, 8. 14. Er erneuert dieß Gesetz 5 B. Mos. XXV, 17-19. und nach etlichen Jahrhunderten muß Saul wirklich diese Rache üben. 1 Sam. XV. Ein räuberisches Volk, das kein recht gebauetes Land hat, daran man sich erholen, und das Volk dadurch zu einem sichern Frieden zwingen konnte, war wol keiner bessern Begegnung werth.

Gelinder war die Erbfeindschaft gegen die Ammoniter und Moabiter, die 5 B. Mos. XXIII, 4-9. befohlen wird. Sie sollen nie Bürgerrecht unter den Israeliten erlangen können, auch nicht im zehnten Gliede, und die Israeliten sollen nie ihr Bestes suchen, das ist mit ihnen Bündnisse machen, weil diese Völker den Israeliten auf ihrem Zuge durch die Wüste Zufuhr und Wasser verweigert, und ihr feindseeliges Gemüth noch stärker an den Tag geleget haben, als sie den Bileam dungen, die Israeliten zu verfluchen. Allein bey dem allen sollen doch die Israeliten nach 5 B. Mos. II, 17-19. nicht berechtiget seyn, ihnen einen Fußbreit Landes abzunehmen. Dieß ist, was wir eine politische Kaltsinnigkeit gegen einen Staat, der uns beleidiget hat, nennen würden: dergleichen Europa noch jetzt täglich vor Augen siehet.

Vermutlich war die Meinung Mosis nicht, daß die Erbfeindschaften von der einen oder andern Art nie durch Friedensschlüsse beygeleget werden, und also vollkommen ewig seyn sollten: sie sollten dauren, bis das

Is-

Israelitische Volk wegen der ehemaligen Beleidigungen eine gewisse Art von Genugthuung erlanget hätte. Wenn z. E. die Amalekiter eine Aussöhnung mit den Israeliten gesucht hätten, so weiß ich nicht, ob nicht die ehemalige Beleidigung hätte vergessen werden können: und eben so wie bey Moabitern und Ammonitern. Aber so lange das nicht geschahe, dauerte das Gesetz.

Gegen die Edomiter, die Israel in einem geringeren Grad beleidiget hatten, soll nach 5 B. Mos. XXIII, 8. 9. gar keine Erbfeindschaft statt finden. Sie wird auch nicht gegen die Midianiter befohlen, von denen einige Stämme gemeinschaftliche Sache mit Balak, der Moabiter König, wider die Israeliten gemacht hatten. Denn diese Stämme waren schon zu Mosis Zeit durch einen Nachkrieg, der uns 4 B. Mos. XXXI. beschrieben wird, gestraft oder vernichtet: die übrigen Stämme aber scheinen an der Beleidigung der Israeliten keinen Antheil gehabt zu haben.

Der eben erwähnte Nachkrieg Mosis gegen einige Midianitische Stämme kann einem zu Anfang sehr unrecht vorkommen, wenn man hört, die Israeliten hätten mit den Midianitischen Töchtern Hurerey getrieben, und dafür bekriege Moses die Midianiter. Allein wenn man das 25ste Capitel des vierten Buchs Mosis mit Aufmerksamkeit lieset, wird man folgende Umstände finden, die das Betragen der Midianiter zur wahren, eines Nachkrieges würdigen, Beleidigung machen. Der ganze Staat der Israeliten gründete sich auf den Dienst eines einzigen GOttes, der zugleich ihr König seyn sollte: die Midianiterinnen feyreten ein sehr unreines Fest eines ihrer Götzen, an dem die Töchter ihre Jungfrauschaft preis geben mußten: hierzu luden sie die Israeliten ein, um ihre Töchter zu jungen Frauen zu machen, sie luden sie also wirklich zu einem Götzendienst, der wider die Grundgesetze ihres Staats war. Vielleicht wäre die Ursache schon genug zum Kriege, und noch jetzt würde ein Volk, dessen Grundgesetze eine gewisse Religion bestimmen, sich zum Kriege berechtiget halten,

wenn ein benachbartes Volk ihm seine Unterthanen verführen, und zu dem Ende Apostel von dieser Art aussenden wollte. Allein es kam noch dazu, daß dieß wirklich mit der allerfeindseeligsten Gesinnung, und auf den Rath Bileams, 4 B. Mos. XXXI, 16. zu dem Ende geschahe, den Israeliten den Schutz des GOttes zu entziehen, der sie nicht hatte durch Bileams Mund verfluchen lassen wollen. So denken jetzt freilich die Völker nicht: allein wenn sie so dächten, wer würde es denn unrechtmäßig finden, die feindseelige Gesinnung durch Krieg zu erwidern? Noch mehr, sie erregten durch dies Mittel in dem Lager der Israeliten einen ernsthaften Aufstand. Dieß ist aus 4 B. Mos. XXV, 16. klar, denn wo vor den Augen der ganzen Obrigkeit, und des höchsten Raths, öffentlich eine Frauensperson in das Gezelt eines Israeliten geführt wird, mit der er nicht blos Hurerey, sondern eine zur Ehre des Baal-Peors, eines fremden GOttes, gereichende Hurerey treiben will, da muß wol die Obrigkeit ihr Ansehen verlohren haben. Unzucht und Unzucht werden hier sehr verschiedene Dinge, wenn der Umstand dazu kommt, daß sie, erstlich gegen die Grundgesetze des Staats Abgötterey wird, und zweytens zum Trotz der Obrigkeit vor den Augen des allerhöchsten Collegii gleichsam öffentlich gezeiget werden soll, anstatt daß andere heimlich thun, was die Gesetze verbieten. So gut als noch jetzt ein Staat es rächen könne, wenn der Nachbar durch ausgeschickte Frauensleute, die ihre Jungfrauschaft daran wagen, eine Rebellion erreget, so gut konnte es auch Moses thun.

§. 64.

Kriegesrecht der Israeliten gegen andere Völker, die nicht Cananitischen Ursprunges sind.

Das Kriegesrecht der Israeliten beschreibt uns Moses im 20sten Capitel des fünften Buchs. Ich will hier nur

nur das mitnehmen, was auf das Verfahren gegen auswärtige Völker gehet, und das übrige, z. E. Werbungen, Theilung der Beute, u. s. f. unten im Jure privato abhandeln.

Zuförderst will Moses, daß eine feindliche Stadt aufgefodert werde, ehe man sie angreift, und wenn sie sich denn ohne Schwerdtschlag ergiebt, so soll den Einwohnern das Leben geschenkt seyn, doch so, daß sie zinsbar werden. Falls aber die Stadt sich wehret, so sollen alle Männer getödtet werden, und die Unmündigen, nebst den sämmtlichen Personen des andern Geschlechts, der Raub der Israeliten seyn.

Das erste, daß alle Männer getödtet werden, ist zwar viel härter als unser heutiges Kriegesrecht; denn ob man gleich auch das mit in Rechnung bringen muß, daß bey den alten Völkern alle Mannspersoneu, die die Waffen tragen konnten, sie wirklich führten, wenn es Noth that, und Soldaten- und Bürgerstand nicht so wie bey uns abgesondert waren, so pflegen wir doch auch, selbst in einer durch Sturm eroberten Stadt, Quartier zu geben, und kein Franzose wird begierig seyn, zu hören, daß Herzogenbusch einzelne Ausnahmen gemacht hat. Allein wider das Recht der Natur ist es doch nicht, unsern Feind, der entweder Waffen geführet hatte, um uns zu tödten, oder andere an seiner Stelle dazu gedungen hatte, zu tödten, wenn wir die Oberhand behalten. Nach unserm gütigern Völkerrecht, das so viel Jahrtausende jünger ist, konnten die Israeliten sich nicht richten, sondern sie handelten billig nach dem Völkerrecht ihrer Zeit, das heißt, sie thaten an den überwundenen Feinden, was diese ihnen gethan haben würden, falls es ihnen geglückt hätte, den Sieg davon zu tragen; und man muß sie edelmüthig nennen, wenn sie, um das Uebel des Krieges zu vermindern, etwan einen Schritt zurück blieben, und nicht gar zu redlich gleiches mit gleichem vergolten. Die Feinde, mit denen die Israeliten zu thun hatten, pflegten nicht blos den Ueberwundenen das Leben zu nehmen, son-

dern noch Grausamkeiten dabey gegen sie zu üben. Die Bibel ist von solchen Erzählungen voll. Bald werden Unmündige und Säuglinge getödtet, und von ihren Leichnamen ganze Haufen zusammen getragen, welches im Hebräischen sogar seinen eigenen Namen hat, bald den Schwangern der Leib aufgeschnitten, bald Leute auf Dornen gelegt, und denn mit Dröschwagen zu Tode gefahren, B. d. Richter VIII, 7. 16. Amos. I, 3. bald gar königliche Prinzen lebendig verbrannt. 2 Kön. III, 27. Ich will nicht alle Grausamkeiten der Völker erzählen, mit denen die Israeliten zu kriegen hatten, und nach dem Naturrecht ihnen gleiches mit gleichem vergelten konnten: das Völkerrecht, nach dem die Israeliten zu handeln hatten, machten jene Völker selbst, denn dieß beruhet auf den Sitten der Völker, und daß uns gegen andere erlaubt ist, was sie gegen uns thun. Will man nicht blos die Erzählungen der Bibel hören, so klagen doch auch die Römer, (die mit ihren Feinden viel härter umgingen, als wir mit unsern) über das barbarische Verfahren der Carthaginienser gegen die Gefangenen, und diese Carthaginienser sind gerade die Nachkommen der Cananiter, und hatten ein Asiatisches Völkerrecht. Wir dürfen uns nunmehr nicht wundern, wenn David 2 Sam. XIII, 2. die überwundenen Moabiter zusammen auf die Erde niederlegen, und darauf mit einem Meßstrick zwey Drittheil zum Tödten ausmessen läßt, das dritte Drittheil aber begnadiget, nachdem es vorher mit jenen gleiche Furcht des Todes ausgestanden hatte. Er handelte hier noch gütiger, als das Mosaische Gesetz es vorschrieb, denn er begnadigte den dritten Theil, da er nach dem Gesetz Mosis berechtiget gewesen wäre, alle Moabiter zu tödten. Denn was einige sagen, daß Mosis strenges Gesetz blos auf die Cananiter gehe, ist dem klaren Augenschein zuwider: er sagt ja V. 14 ausdrücklich: so sollst du denen Städten thun, die weit von dir entfernt, und nicht von den Städten dieser Völker sind. Von diesen Völkern aber, deren Land dir Jehova dein GOtt giebt, sollst du nichts, was Odem hat, leben lassen. Weit

Weit härter verfährt David 2 Sam. XII, 31. mit den Einwohnern der Ammonitischen Hauptstadt Rabba. Er tödtet sie insgesammt, und das mit ausgesuchten und peinlichen Martern, die jedoch sonst im Morgenlande nicht ungewöhnlich waren. Man muß aber auch erwegen, wie sehr dieser Krieg von andern verschieden war. Die Ammoniter hatten sich nicht nur aufs äusserste gewehret, (dieß einzige wäre schon nach Moses Kriegesrecht genug gewesen, bey dem Sieger die Todesstrafe zu verdienen) sondern sie hatten durch die ärgste Beschimpfung der Gesandten, die David in der besten Meinung abgeschickt hatte, das Völkerrecht auf eine ganz ungewöhnliche Weise gebrochen, und ihren unauslöschlichen Haß gegen die Israeliten zu erkennen gegeben. Sie schnitten den Gesandten die eine Hälfte des Bartes ab, eine Beschimpfung, welche nach Arvieur Erzählung noch jetzt bey den Arabern für ein grösseres Uebel gehalten wird, als der Tod selbst, und denn schnitten sie ihnen noch die Kleider bis auf die Mitte des Leibes ab, und schickten sie in der schmählichsten Gestalt in ihr Land zurück. Dieß war nicht so wol des Königs eigene That, als die Handlung der vornehmsten Ammoniter, die ihn dazu verleitet hatten, 2 Sam. X, 3. und desto mehr zeigten sie den allgemeinen Haß des einen Volks gegen das andere an. So ungewöhnliche Verbrechen gegen das Völkerrecht reitzten denn doch zu härterer Rache, als die Israeliten in gemeinen Kriegen zu üben pflegten.

Wenn man den Satz gelten läßt, daß das Völker- und Naturrecht mir gegen die Feinde erlaube, was sie gegen mich gethan haben würden, im Fall sie gesieget hätten, so giebt uns noch die Geschichte, 1 Samuel XI, 2. eine überaus starke Entschuldigug des Verfahrens Davids an die Hand. Eben das Volk der Ammoniter war im Anfang der Regierung seines Vorfahren so grausam gewesen, daß es den Einwohnern einer belagerten Israelitischen Stadt, Jabesch, die sich ohne Schwerdtschlag ergeben wollte, keinen andern Accord

zugestand, als daß jedem Einwohner das rechte Auge ausgestochen werden sollte, und dieß blos, um das Israelitische Volk überhaupt zu beschimpfen. Kann gegen einen Feind von dieser Art, der sich noch zuletzt an den nach dem Völker- und Naturrecht heiligen Gesandten vergreift, irgend eine im Orient gewöhnliche Strafe zu grausam seyn? So finden wir aber den Character der Ammoniter zu allen Zeiten: Amos I, 3. schneiden sie den schwangern Weibern den Leib auf, und dieß nicht der Wuth eines Sturmes, sondern wohlbedächtlich um die Anzahl der Israeliten zu vermindern, und dadurch ihre eigenen Wohnungen zu erweitern.

Wenn diese Handlungen Davids uns, ich will nicht sagen, hart, (denn wer wird das leugnen? wer, der in unserer Zeit lebet, würde nicht lieber an seiner Stelle anders gehandelt haben wollen?) sondern ungerecht vorkommen: so ist entweder eine Verwechselung unseres jetzigen Völkerrechts mit dem Alten, oder mit dem Naturrecht selbst schuld daran; und dabey beurtheilet man doch die Handlungen nach einem ganz andern Maasstab, als wir gleiche Handlungen, die wir von Jugend auf kennen, zu beurtheilen pflegen.

Hat, (diese Frage darf ich doch wol aufwerfen) eine Obrigkeit Recht, mit einer Räuberbande härter umzugehen, als ein Volk gegen das andere, wenn sich dieses eben so feindseelig und grausam aufführet, als irgend eine Räuberbande thun kann? Wollte man sagen: Ja! denn die Räuber sind Unterthanen! — so würden die Räuber, sonderlich die, die aus fremden Ländern gebürtig sind, um einer schmerzhaften Todesstrafe zu entgehen, weiter nichts nöthig haben, als zu erklären, sie wollten nicht wie Unterthanen, sondern wie Feinde angesehen seyn, wie sie denn auch ordentlich den Schutz der Obrigkeit nicht verlangen, sondern sich in Wäldern aufhalten. Gegen Räuberbanden aber üben wir doch nicht blos Lebensstrafen, sondern schmerzliche Lebensstrafen, z. E. das Rädern: ist nun dieß nicht ungerecht, und kann ein Räuber, selbst ein auswärtiger,

nicht

nicht dagegen die gültige Einwendung machen, er verlange als Feind behandelt zu werden; so kann auch das Verfahren Davids gegen die Ammoniter, die in der That grausamer gegen die Israeliten waren, als die meisten jetzigen Räuberbanden zu seyn pflegen, nicht schlechthin als ungerecht verdammet werden, ob es gleich lobenswürdiger seyn möchte, wenn er mehr Glimpf und Grosmuth hätte hervorleuchten lassen.

Zum andern, da wir in den Kinderjahren die Römischen Schriftsteller lesen, die partheyisch für ihr Volk denken und schreiben, so hängt uns gemeiniglich ein sehr günstiger Begriff von dem Glimpf und Billigkeit der Römer im Kriege an. Er ist unrichtig; die Römer waren, wo nicht ihr eigener Vortheil das Gegentheil erfoderte, ein hartes Volk, desto schlimmer, da ihre Kriege, in denen sie eine unerbittliche Härte bewiesen, grossentheils ungerecht waren. Allein dieß Volk, von dessen Kriegesrechte wir gemeiniglich so vortheilhaft denken, tödtete doch noch lange Zeit, und bis auf Cäsar, seine Gefangenen in kaltem Blut, so bald sie nur die Schande des Triumphs überstanden hatten: und dieß Volk pflegte so oft in eroberten Städten die obrigkeitlichen Personen und Bürger zu tödten, nachdem sie vorhin eine Geisselung hatten ausstehen müssen, welche vielleicht in dem eigentlich Phisicalischen des Schmerzens von den Strafen, die David an den Ammonitern übte, nicht verschieden war; lacerare corpora virgis nennet es Livius selbst, und bemerkt, daß sich einige Städte wegen dieser unerbittlichen Härte, die wir in unsern Kriegen nicht kennen, lieber aufs äusserste gewehrt haben. So handelten die Römer gegen Völker, die gewiß keine Ammoniter an Grausamkeit oder frevelhafter Beleidigung waren. Wenn wir nun dazu nicht allein so ziemlich stille schweigen, sondern noch wohl den Römischen Schriftstellern ihr Lob der Römischen Gerechtigkeit und Güte nachsprechen, warum soll denn David ein Ungerechter ein Barbare seyn, wenn er mit einem wahrem Abschaum von grau-

samen und unmenschlichen Feinden, die aus allgemeinem Nationalhaß das Gesandtschaftsrecht so grob und ungerecht verletzt hatten, hart verfährt, und an ihnen schmerzliche Todesstrafen übt? Hier scheint doch eine Ungleichheit in unserm Urtheil zu seyn, die David darum noch nicht verdient, weil er ein Morgenländer ist, oder die Bibel sonsten viel zu seinem Lobe sagt.

Indessen ist diese Härte doch immer bey denen ein Vorwurf gegen den Character Davids gewesen, die das Willkührliche und Veränderliche des Völkerrechts nicht kennen, und ihn nicht nach dem sehr gütigen Kriegesrecht unserer jetzigen Zeit beurtheilen. Daher haben Freunde der Religion sich bemühet, sein Verfahren glimpflicher vorzustellen, als es in der Bibel selbst beschrieben wird. Der seel. DANTZ gab eine Dissertation de mitigata Davidis in Ammonitas crudelitate heraus, die in und ausser Deutschland sehr viel Beyfall gefunden hat, weil man sich ein von unsern Sitten so verschiedenes Kriegesrecht nicht einbilden konnte. Er wollte die Stelle 2 Sam. XII, 31. davon auslegen, daß David die gefangenen Ammoniter zu schweren Leibesarbeiten zum Holzhauen und Sägen, zum Ziegelbrennen, und zu den Eisenbergwerken verdammet habe. So sehr man seine Auslegung gebilliget hat, so wenig ist sie doch gegründet: sie thut den Hebräischen Worten eine Gewalt, die philologisch anzuklagen hier nicht der Ort ist, und es sey mir genug, zu sagen, daß sie dieselben in einer ungewöhnlichen und vorhin nicht bekannten Bedeutung nimmt. Sie giebt dazu keinen andern Grund an, als, daß David sich schon wieder von seiner Sünde des Ehebruchs und Todtschlages bekehret habe, und im Stande der Gnaden gewesen sey, daher man eine solche Grausamkeit von ihm nicht erwarten könne. Ein solcher vom wiedergebohrnen Zustande des Königes hergenommener Beweis ist überaus unentscheidend. Es ist vorher die Frage auszumachen, ob in den Zeiten, und gegen ein so sehr feindseliges Volk, das mit den Israeliten eben so hart umgegangen seyn würde, wenn

es im Kriege gesieget hätte, diese Strafe zu hart gewesen sey? sonst werde ich auch einmal aus der Frömmigkeit eines Königes gegen die Acten beweisen können, daß die und die Missethäter nicht gerädert sind, sondern daß sie blos im Rade haben gehen müssen, um Wasser zu ziehen. Gesetzt aber auch, David ist in der Härte der Strafen zu weit gegangen, so ist es den harten Sitten seiner Zeit zuzuschreiben, so wie wir sonst bey noch untadelhaftern Charactern, selbst bey Abraham, finden, daß die Gewohnheit ihrer Zeit sie zu Unwissenheitssünden verleitet hat, weil damals niemand an Rechtmäßigkeit der Handlung zweifelte.

Es ist aber noch zu bemerken, daß David gegen die grausamsten Feinde der Israeliten, die ihm eine ganz ungewöhnliche Beleidigung zugefüget hatten, viel gelinder gehandelt haben würde, als er nach Mosis Gesetz gegen einen jeden gewöhnlichen Feind thun sollte, wenn er die Ammoniter blos zu Herrendiensten verurtheilet hätte. Und überdas schicken sich die von Danz angegebenen Herrendienste zum Theil nicht einmal zu den Umständen. Z. E. Palästina ist an Brennholz so arm, daß gewiß kein ganzes Volk in Holzhacker und Holzsäger verwandelt werden konnte: für das Heiligthum und den Altar besorgten die Einwohner der Stadt Gibeon das Holz schon vorhin, der gemeine Mann aber behilft sich in der Mitte von Palästina zur Feurung grossentheils mit Stroh oder gedörretem Mist. Das zum Tempel erfoderliche Bauholz ließ Salomon erst viel Jahre nachher, und zwar durch Ueberbleibsel der Cananiter, fällen, dazu sind also auch die Hände der Ammoniter nicht angewandt. Palästina hatte Bergwerke von verschiedener Art. Unter allen Bergwerken sind keine gesunder, als die Eisenwerke, indem dieß Metall die menschliche Natur sehr befreundet, wirklich in unser Blut gemischet ist, (wie die mit dem Blut gemachten Experimente zeigen) und uns oft zur Arzeney, und fast blos, wenn es zu Waffen geschmiedet uns verwundet, zum Schaden gereichet. Man hat daher auch

die

die Anmerkung gemacht, daß es in Eisenwerken und bey den Eisenhütten gemeiniglich die gesundesten Leute giebt, die ihr Leben sehr hoch bringen. Dahingegen sind andere Bergwerke, wegen des Bleyes, oder Arsenici sehr oft ungesund, ja tödtlich. Kann man glauben, daß David ein Volk, das er strafen wollte, gerade zu den Eisenwerken verdammet haben werde, um in ihnen ein arbeitsames und gesundes Alter zu haben, dahingegen angebohrne Unterthanen vielleicht in den ungesundern Gruben, die ein kostbareres Metall enthalten, arbeiten mußten? Ein König, der Bergwerke in seinem Lande hätte, und sie zur Strafe gebrauchen wollte, würde doch wol vermuthlich gehört haben, was für Gruben oder Hüttenwerke der Gesundheit nachtheilig seyn, und in welchen es hingegen alte und gesunde Leute gebe, und seine Sachen nicht so verkehrt anfangen.

Der Beyfall, den die Menschlichkeit der Disputation des seel. Dantz gönnete, bewog vermuthlich den seel. Wähner, eine andere Dissertation, unter dem Titel, David Moabitarum victor crudelium numero eximitur, zu Göttingen 1738 herauszugeben, die sich aber nicht gleichen Beyfall erwerben konnte, weil in dem Verfahren Davids gegen die Moabiter 2 Sam. VIII, 2. weniger Schein der Grausamkeit ist, sondern blos das von Mose vorgeschriebene Kriegesrecht, und noch dazu glimpflicher, von ihm geübet ward. Er trägt drey verschiedene und neue Erklärungen der eben genannten Stelle vor, nach deren keiner die überwundenen Moabiter getödtet wären: allein sie sind zusammen etwas gezwungen, und es war gar nicht nöthig, durch eine andere Uebersetzung des Textes den David von der Anklage der Grausamkeit zu befreyen; denn wenn er zwey Drittheil tödtete, so handelte er doch gewiß um ein Drittheil gütiger, als Mosis Gesetz. Der Krieg, den Saul 1 Sam. XV. gegen die Amalekiter führet, und in welchem er das ganze Volk, so viel er konnte, ausrottete, und blos des Königes schonte, wird doch nicht

we-

wegen seiner Strenge, sondern wegen der Gelindigkeit des Siegers gegen den König getadelt: doch den will ich nicht einmal zum Beyspiel anführen, sondern mich blos auf Mosis Gesetz beziehen, von dessen Strenge David so vieles nachließ.

In eben dem 20sten Capitel des fünften Buchs Mosis wird noch am Ende verboten, bey Belagerung der Städte fruchtbare Bäume umzuhauen, und also das Land unnützer Weise zu verwüsten. Diese Bäume konnte der Sieger nutzen; wenn er sie aber ausrottete, so mußten viele Jahre hingehen, ehe das Land wieder in den vorigen Stand kam: ein Schade, welcher in denjenigen dürren Ländern, die vielleicht zum Tragen fruchtbarer Bäume, nicht aber zum Ackerbau tauglich sind, noch weit grösser war, als in unsern. Denn ein verwüstetes Ackerland erholt sich gleich, wenn es wieder gebauet wird: allein fruchtbare Bäume wachsen nicht so geschwind wieder, und vielleicht bleibt, wie es wirklich einem guten Theil Arabiens gegangen seyn mag, das einmal verwüstete Land auf ewig wüste. Im 19ten Theil der allgemeinen Weltgeschichte findet man S. 264. einen sehr ähnlichen Befehl des Kalifen Ababekr an seinen General: laß keine Palmenbäume niederhauen.

Diesem gütigen Befehl Mosis sind die Israeliten nicht immer gefolget: vielmehr wenden sie 2 Kön. III, 25. alles an, das Land der Moabiter so zu verderben, daß es sich bey Menschen Gedenken nicht wieder soll erholen können. Sie hieben nicht blos die fruchtbaren Bäume um, sondern warfen auch, so viel sie konnten, Steine auf die Aecker, und verschütteten die in einer so trocknen Gegend unschätzbaren, und zum Anbau des Landes unentbehrlichen Quellen, mit Sande. Wir finden etwas ähnliches von dem Römischen General, Corbulo, (*) nur war die Absicht verschieden: denn er woll-

(*) *TACITUS ANNAL. XIV, c. 3. & quia egena aquarum regio, castella fontibus imposita, quosdam rivos congestu arenae abdidit.*

wollte seinen Feinden das Wasser entziehen, die Israeliten aber ein Land, so sie nicht behielten auf so lange verwüsten, als es ihnen nützlich war. Der Gedanke Mosis: sind denn die Bäume Menschen, daß du gegen sie Krieg führen oder sie belagern kannst? war freilich vernünftiger, und ihr Haß gegen die Feinde übertrat sein Gesetz offenbar.

Daß Weiber und Kinder in die Gefangenschaft geführet wurden, war den Sitten der übrigen morgenländischen Völker gemäs, und also gleiches mit gleichem vergolten. Wir finden davon in dem Kriege wider die Midianiter Beyspiele, 4 B. Mos. XXXI, 35. Dieß machte freilich die Kriege der Morgenländer sehr verderblich, und der Vermehrung des menschlichen Geschlechts überhaupt viel nachtheiliger, als unsere Kriege sind: doch konnte es auf der andern Seite die Länder des Siegers bevölkern helfen, und gab den Grund zu einer wenigstens nach der Politik nicht ganz unerträglichen Vielweiberey. Denn die erbeuteten Frauenspersonen konnte einer, der zwey oder drey Frauen verlangte, zur Ehe nehmen, und also in der Polygamie leben, ohne einem andern Israeliten die gleichsam von der Natur bestimmte Frau zu entziehen. (*) Es hatte also diese Art Krieg zu führen einen wichtigen Einfluß in die Ehegesetze der Israeliten. Den Schaden hatten sie freilich, daß sie von den Nachbaren eben den Jungfrauenraub erdulden mußten, so oft diese die Mächtigern waren: allein wenn die Israeliten auch keine Jungfrauen als Beute hätten wegführen wollen, so würden es doch ihre Nachbaren darum nicht unterlassen haben, und

---

(*) Mehr hievon in den *Paralipomenis contra polygamiam*, S. 135. 136. 137. des zweyten Theils meines *syntagma commentationum*, welche Stelle ich nachzulesen bitte, wenn ich hier vielleicht aus Kürze undeutlich seyn sollte.

und also war es wol am klügsten, den Nachbaren gleiches mit gleichem zu vergelten, und sich dadurch des Schadens zu erholen. Doch scheint es, daß die Israeliten gegen sich und unter einander ein gütigeres und dem unsrigen ähnliches Kriegesrecht beobachteten als gegen Fremde: denn 2 Chron. XXVIII, 8-15. wird es für Unrecht gehalten, wenn die Israeliten oder 10 Stämme im Kriege gegen die Juden Weiber und Kinder in die Sclaverey führen.

Das aus unbesoldeten Leuten bestehende Kriegesheer machte gemeiniglich auch sonst viel Beute, von deren Vertheilung ich anderwärts rede. In einigen Nachkriegen aber vernichtete man die Beute, wie in dem mit den Amalekitern, 1 Sam. XV. dergleichen auch bey der Eroberung von Jericho geschahe. Man nennete dieß Cherem, (Heiligthum) d. i. eine GOtte so geheiligte Beute, daß kein Sterblicher sie gebrauchen durfte. Das Verderben der erbeuteten Pferde, denen David die Sehnen des einen Hinterfusses abschneiden und sie denn laufen lies, (*) hatte vermuthlich eine andere Ursache. Weil die Israeliten beym Ackerbau nicht wie wir Pferde, sondern Rinder gebrauchten, und David in seiner Armee beynahe gar keine Cavallerie hatte, so waren ihm die erbeuteten Pferde unnütz, und er wollte sie nicht umsonst füttern. Er hätte sie todtstechen lassen können, allein an dessen Stelle ließ er sie laufen, selbst in andern Ländern ihr Futter zu suchen: lähmte sie aber vorher, damit seine Feinde sie nicht wieder bekommen, und zum zweytenmal gegen ihn gebrauchen könnten. (**)

§. 65.

(*) 2 Sam. *VIII*, 4.

(**) *Historia belli Nesibeni* §. X. (in den *commentationibus societati Regiæ scientiarum per annos* 1763-1768. *oblatis*.)

§. 65.

Stillestand der Waffen zur Zeit der Feste.

Ich finde 2 B. Mos. XXXIV, 24. eine sonderbare Verheissung GOttes, welche durch die gewöhnliche Providenz und ohne Wunder schwerlich hätte erfüllet werden können, wenn nicht die Israeliten nebst ihren Nachbaren ein gewisses uns ganz fremdes Stillestandsrecht, das ich blos aus den Sitten der Araber kenne, mitten im Kriege beobachtet hätten. Moses befiehlt allen Mannspersonen, sich jährlich dreymal von ihren Wohnungen zu entfernen, und an dem Orte, wo die Stiftshütte aufgeschlagen würde, ein achttägiges Fest zu feyren. Er versichert dabey, es werde in der Zeit niemand ihr Land begehren, sie sollen also, so weit auch ihre Heymath von dem Heiligthum entfernt ist, doch diese Reise sicher vornehmen können.

Dieß ist nach dem Lauf der jetzigen Welt unbegreiflich. Wenn alle Mannspersonen gewisse Gegenden, und noch dazu die vesten Städte, verlassen, und sich auf einige Tagereisen entfernen, so würde das grösseste Wunder dazu gehören, die in Krieg stehenden Völker abzuhalten, daß sie sich diese Gelegenheit nicht zu Nutze machen, um die vesten Städte zu besetzen, die offenen Oerter auszuplündern oder zu brandschatzen, oder die Aecker zu fouragiren. Es scheint, die Gefahr sey bey solchen Völkern noch grösser, unter denen nie ein gewisser Friede ist, von welcher Art die herumstreifenden Araber waren, oder auch die den Krieg mehr durch Streifereyen als ordentliche Feldzüge führen, und keine andere Absicht haben, als, Beute an Geld, Früchten, Weiber und Kindern zu machen. Wollen wir es wol wagen, die Worte Mosis so auszulegen, als hätte er ein periodisch Wunderwerk GOttes verheissen, das drey Wochen lang in jedem Jahre alle Feinde der Israeliten in Klötze verwandeln sollte?

Es scheint, diese unglaubliche Zusage sey nicht nöthig, wenn man die Sitten der von Abraham abstammenden Araber, die die nächsten Brüder der Israeliten sind, zu Hülfe nimmt. Sie hatten bey allen Kriegen, und sogar bey ihren Familienfehden, in dem heiligen Monate, in welchem das Meccanische Fest gefeyret ward, einen Stillestand: Muhammeds grössestes Verbrechen ist, daß er ihn gebrochen haben soll, und doch hat er im Koran seinen Anhängern befohlen, ihn zu halten, wenn nur die Gegner ihn hielten, und ihnen blos erlaubt, gegen die Feinde in der Zeit des heiligen Monats zu fechten, wenn diese zu fechten anfingen. Es scheint, daß die mit den Israeliten verwandten Völker eben diese Achtung für den Gottesdienst gehabt, und einen Stillstand im Kriege gemacht haben, so oft das eine Volk ein Fest feyrete. Vielleicht waren die Cananiter, wie an Religion, also auch an Sitten, so verschieden von den Israeliten, daß sie diesen Stillstand nicht hielten, denn Moses sagt ausdrücklich dabey, GOtt wolle die Cananiter vertilgen, und alsdenn werde kein anderes Volk Lust bekommen, zur Zeit der Festfeyren das Land der Israeliten anzugreifen.

War ein solches Völkerrecht einmal eingeführt, so konnte GOtt durch die gewöhnliche Providenz ohne Wunder sein Versprechen erfüllen. Vielleicht war eben dieser heilige Stillstand, der sich zu unsern mehr aneinanderhängenden Kriegesoperationen nicht schickt, die Ursach, daß auch das Gebot des Sabbaths ohne eine besondere Einschränkung gegeben werden konnte. Denn am Sabbath war alle Arbeit verboten: Moses nannte zwar das Fechten, das Marschiren, das Schanzen, nicht ausdrücklich, allein er nahm es auch nicht ausdrücklich aus. Ob sich nun gleich bey einem vernünftigen Nachdenken die Richtigkeit der Ausnahme im Nothfalle zeigen wird, so schiene dieß Stillschweigen doch ein Mangel der Gesetze zu seyn, und ein Volk, das in diesem Stücke auch nur den mindesten Gewissenszweifel hätte, würde im Kriege eine

schlechte Figur machen. Wir sehen auch wirklich, daß der Sabbath den Juden nach der Babylonischen Gefangenschaft, da Mosis Gesetz, wie Paulus sagt, (*) vor Alter unbrauchbar zu werden anfing, in den Kriegen mit den Syrern und Römern nachtheililig gewesen ist. Denn jene griffen sie am Sabbath an, und verbrannten ihrer tausend ohne Gegenwehr in einer Höhle; (**) diese aber setzten in der ersten Belagerung Jerusalems unter Pompejo ihre Belagerungsarbeiten am Sabbath ungestört fort, und hüteten sich nur, nicht Sturm zu laufen, denn dagegen wehrten sich die Juden auch am Sabbath. (†) Da wir aber vor der Babylonischen Gefangenschaft in so vielen Kriegen nie finden, daß der Sabbath den Juden nachtheilig gewesen ist, und doch sonst jeder Feind sich eines solchen Vortheils bedienen würde; so müssen entweder die Israeliten aus einem alten und unbezweifelten Herkommen gewußt haben, daß das Gebot vom Sabbath die Kriegesopperationen nicht angehe, oder es muß an diesem Tage zwischen ihnen nnd allen benachbarten Völkern ein heiliger Stillstand der Waffen gewesen seyn. Vielleicht war bey den benachbaren Völkern dieser Tag, den die Israeliten dem Schöpfer des Himmels und der Erden feyreten, dem Saturn heilig, denn diesen verehrten die Phönizier vorzüglich, weil er vor seiner Vergötterung? oder Verstirnung? in ihrem Lande regiert haben sollte, (***) und hielten ihn, wie Diodorus Siculus bezeuget, für den vornehmsten Planeten; und die

(*) Hebr. VIII, 7-13.

(**) Josephus Ant. XII, c. 6. §. 2. f.

(†) Josephus Ant. XIV, c. 4. §. 3.

(***) Eusebius Præp, evang. l. I. p. 110.

die Araber hatten ihm gleichfalls den gemeinschaftlichen Tempel ihres Volks, die Caaba zu Mecca, gewiedmet. (*)

§. 66.

Was man von Moses als einem sehr erfahrnen Feldherren erzählt, ist junge Geschichte ohne alte Zeugen.

Ich muß hier einem gewöhnlichen Lobe widersprechen, das manche, auch sogar Gegner der Relgion, dem Gesetzgeber der Hebräer in Absicht auf das Kriegeswesen allzufreygebig ertheilen. Man rühmt, er sey der vortreflichste Feldherr gewesen, dessen Märsche, Lager, Schlachtordnungen, die grössesten Männer, die jetzt vom Kriegeswesen schreiben, für Muster erkennen: und wenn das ist, so möchte man vielleicht einige ganz ausnehmende Gesetze vom Kriegeswesen bey ihm erwarten. Nun will ich freilich nicht leugnen, daß unter seinen zur Kriegespolicey gehörigen Gesetzen, die wir unten im Privatrecht haben werden, viel Gutes sey: allein der Erwartung, die man sich machen möchte, wenn man ihn als den grössesten General annimmt, thut er wenigstens nicht durch ganz besondere Kunststücke von Gesetzen, Genügen; vielmehr ist David gleichsam der Schöpfer des Kriegeswesens der Israeliten gewesen.

Wie einige Schriftsteller so gütig gegen Mosen haben seyn können, ohne daß er sich das Lob eines grossen Generals im geringsten anmaßt, ist kaum zu begreifen. Seine Läger und Märsche sollen Muster seyn: es ist nur das schlimmste, daß wir so wenig von ihnen wissen, denn er sagt uns von ihnen nichts, und hat uns schlechterdings keine einzige Schlachtordnung beschrie-

(*) POCOKII specimen historiæ Arabum, p. 140.

schrieben, aus der wir urtheilen könnten. Es ist wahr, er sagt uns, die Israeliten seyen in vier Hauptläger vertheilt gewesen, in deren Centro die Hütte des Stifts von Leviten bewachet ward: allein dieß war kein Lager gegen einen äussern Feind, sondern blos eine kluge Einrichtung, die Israeliten selbst in Ordnung, und allenfalls im Gehorsam zu erhalten. Sollte aber eine Feldherrenklugheit erkannt werden, so müßte er uns die Ausdehnung dieser Läger, die Ordnung, in welcher die Israeliten aus ihnen gegen den Feind ausrückten, und vornemlich das gemeldet haben, wie er von den Gegenden profitirt, die Höhen besetzt, und sonst das Lager eingerichtet hätte. Das einzige Lager, von dem wir etwas wissen, ist das am rothen Meer: allein es zeuget gar von keiner Kriegeskenntniß, sondern war dieser gerade zuwider, und von GOtt bestimmet, zu einer wunderbaren Hülfe Gelegenheit zu geben. Denn anstatt nach Asien zu gehen, wandte sich Moses auf die mittägige Seite des rothen Meers, wo er nichts als die unendlichen Africanischen Wüsten vor sich, und das Meer zur linken Hand hatte. Dieß schien ein so offenbarer Fehler, daß Pharao glaubte, ein von einem Propheten geführtes Volk könne ihn nicht begehen, und dadurch muthig ward, sein gegebenes Wort zu brechen, und die aus dem Lande gelassenen Israeliten von neuem zu verfolgen. Moses nahm mit seinen 600,000 Mann, die keinen Muth zu fechten, und gar keine Reuterey hatten, sein Lager so, daß er zwischen Gebürgen von der einen Seite, und dem rothen Meere von vorn, eingeschlossen ward, und natürlicher Weise den nächsten Tag hätte untergehen müssen, wenn nicht GOtt, der selbst den widersinnigen Marsch geboten hatte, das rothe Meer durch einen Wind, der Ebbe über Ebbe verursachte, geöfnet hätte. In den Schlachten mit den Amalekitern, Midianitern, und andern, commandirt er nicht selbst, sondern Josuas: er scheint sich also nicht für den grossen General gehalten zu haben, dafür man ihn ausgiebt, und was Josephus von seinen

nen Feldzügen gegen die Aethiopier erzählt, wird hiedurch sehr verdächtig, oder vielmehr es ist eine offenbare Erdichtung, deren vermuthliche Quelle ich anderwärts bemerkt habe. (*) Josephus sagte sie auf guten Glauben nach: aber bey den Schmeicheleyen, die einige Neuere dem Heerführer der Israeliten wegen seiner Kriegeserfahrenheit und vortreflichen Blicks in Aussuchung der Läger machen, dürfte wol etwas Unglaube an seine göttliche Sendung zum Grunde liegen. Denn das einzige, so vielleicht die Kenner des Krieges an ihm bewundern möchten, wird die Oeconomie seyn, vermittelst der ein so grosses Heer vierzig Jahr lang in den Arabischen Wüsten unterhielt. Allein er selbst will nicht, daß wir dieß auf die Rechnung seiner menschlichen Klugheit schreiben sollen, sondern sagt uns, GOtt habe das Volk durch ein ausserordentliches Mittel gespeiset: und in der That bey allen noch so kühlen und durch keine Partheylichkeit für die Religion gelenkten Ueberlegungen, wenn ich blos in meinem eigenen Gewissen, zu meiner eigenen Belehrung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Religion, die Sache untersuche, kommt es mir vor, daß die Religion unmöglich falsch seyn könne, wenn Mosis Bücher alt und von seiner Hand sind. Denn an den Zahlen der Israeliten kann niemand zweifeln, oder sich einfallen lassen, daß etwan einige Nullen zu viel wären, weil sie sich umständlich und genau bey zwey verschiedenen Zählungen, und denn noch bey jeder etlichemal stehen, und mit dem Bau der Hütte des Stifts, zu dem für jeden Kopf ein halber Seckel gegeben werden mußte, durchwebet sind: wenn aber Moses wirklich in der Arabischen Wüste ein Volk von sechsmalhunderttausend Mann, (d. i. von drittehalb Millionen Menschen, Weiber und Kinder mitgerechnet) vierzig Jahre lang hat erhalten können, und zwar das von dem in diesen Wüsten jetzt nur

(*) *Specilegium geogr. Hebr. T. I. pag.* 179.

sparsam fallenden Manna; wenn er nicht den Israeliten hat weiß machen können, daß ihrer bey genauen und öffentlichen Zählungen über sechsmalhunderttausend wären, ohngeachtet ihrer nicht der zehnte Theil so viel waren, daß er von ihnen zur Kopfsteuer für die Hütte des Stifts 301,775 Seckel Silbers erhalten habe, da jeder von ihnen nur einen halben Seckel zahlte, daß sie in der Arabischen Wüste waren, und daß sie täglich assen, ohngeachtet nichts von allem dem wahr war, wenn sie nicht vierzig Jahr lang auf sein Wort glaubten täglich zu essen, und doch nicht assen; so muß die Gottheit damals ganz was ausserordentliches gethan haben, und eben dieß ausserordentliche ist mir ein Beweis der Wahrheit der Religion, gegen den ich bey aller Unpartheylichkeit und philosophischem Zweifel noch nichts einzuwenden weiß. Doch dieß gehört nicht hieher, sondern verdient eine andere Ausführung. Nur dieß von Mose sage ich noch: das mittelmäßige Verdienst, nach menschlicher Klugheit, und ohne einige göttliche Eingebung, bequeme Lagerstellen aufsuchen zu können, z. E. solche, wo das Volk in einem an Wasser so armen Lande sich doch erhalten könnte, schreibt er sich nicht einmal selbsten zu, sondern meldet ausdrücklich, daß er seinen Schwiegervater Hobab hierin zum Leiter, oder, wie ers nennet, zum Auge gebraucht habe. 4 B. Mos. X, 29 - 32. Der grosse Mann bleibt er allerdings, aber darum ist er noch nicht gleich der ohne alle alte Nachrichten nnd wider seinen eigenen Willen gemachte grosse General.

Selbst Josuas mag bey allen seinen Siegen vielleicht kein sehr grosser General gewesen seyn. Bey Ai (*) leiden die Israeliten einen Verlust von 36, ich will die kleine Zahl, ordentlich wie in Quittungen, ausschreiben, damit sie niemand für einen Druckfehler halte, von sechs und dreissig Mann: dieß nimmt einigen hundert

---

(*) Josua *VII* und *VIII*, die ganzen Capitel.

derttausenden den Muth! ein hinlänglicher Beweis, daß keine rechte Einrichtung in Kriegessachen gewesen ist, denn wo alles ordentlich ist, wird kein Panisches Schrecken über Kleinigkeiten entstehen. (Man denke nur, um recht die Sachen einander entgegen zu setzen, an die grosse Bataille bey Hochkirchen.) Josuas grif die Stadt Ai noch einmal an, und zwar eine kleine Stadt, gegen die vorhin dreytausend Mann genug zu seyn schienen, mit seiner ganzen unzähligen Armee, aus der allein dreissigtausend Mann einen Hinterhalt machen mußten. Die Einwohner der Stadt sind zu unerfahren im Kriege, die List zu merken: sie verfolgen ein zum Schein fliehendes Heer von etlichen hunderttausend Mann, und lassen die Stadt unbesetzt; der Hinterhalt rückt herein, und besetzt sie. Dieß zeiget doch deutlich, daß auch die Cananiter keine Kriegeskunst verstunden. Auch noch nach Josuä Zeit, bis auf David, finden wir so oft Panisches Schrecken, Ueberrumpelung, Confusion, (z. E. der Midianiter B. der Richter VII) Siege eines überaus kleinen Heers, und ausserordentliche Wirkungen der persönlichen Tapferkeit, die selten gegen gute Disciplin und Ordnung so viel vermag; daß man wol mit Recht sagen kann, den Hebräern, und allen ihren Nachbaren habe es bis auf David an der eigentlichen Kriegeskunst gemangelt.

§. 67.

Gesandtschaftsrecht.

Vom Gesandtschaftsrechte der Jsraeliten wissen wir wenig. Sie hatten Gesandten, das sehen wir aus der Gesandtschaft Mosis an den Edomitischen und andere Könige: allein die Gesandtschaften waren selten, und sie kannten noch nicht unsere heutigen beständigen Kundschafter mit geheiligtem Character. Dieß ging so weit, daß die Gesandschaft Davids an den König der Ammoniter einen Verdacht erregte. Aus eben der Geschichte sehen wir aber auch, daß die Gesandten heilig seyn soll.

sollten, denn ihre Beschimpfung zog einen fürchterlichen Nachkrieg nach sich.

§. 68.

Durchzugsrecht.

Die Grundsätze Mosis vom Durchzugsrecht finden wir in seine Geschichte eingemischet. Obgleich das Israelitische Volk nicht bequem nach Palästina kommen konnte, ohne den Weg durch andere Länder zu nehmen, so siehet er doch selbst den unschädlichen Durchzug nicht für eine Schuldigkeit an. Er bittet blos darum, mit dem Versprechen, die Aecker bey dem Zuge nicht zu betreten, und alles, selbst das Wasser nicht ausgenommen, (denn das kostete in dem heissen Himmelsstriche Geld) zu bezahlen. Wenn ihm diese Foderung von den Edomitern abgeschlagen wird, so braucht er keine Gewalt, den Durchzug zu erhalten, sondern wendet sich nach andern Gegenden. Es ist wahr, es entstehet ein Krieg bey Verweigerung des Durchzuges mit dem Amoritischen König Sihon; allein nicht, weil er ihn verweigerte, und etwan mit einem Beobachtungsheer an die Gränze gerücket war, denn das hatten die Edomiter auch gethan, sondern weil er mit einem Kriegesheer über seine Gränze in die Wüste ging, und vermuthlich die Israeliten zuerst angrif. 4 B. Mos. XX, 14=21. XXI, 21=24.

Dieß war, dünkt mich, der Billigkeit gemäs. Ein Volk kann dem andern Volke nach dem blosen Rechte der Natur schwerlich einen Durchzug schuldig seyn, welcher ihm den Krieg in das Land ziehen würde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann David, 1717-1791

Mosaisches Recht

Bd.: 1

Biehl 1777

Exeg. 752-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10412005-0
VD18 80369294-001